



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

Adelsmacht und Primogenitur

Fideikomnisse und Verwandtschaft in der Habsburgermonarchie

ca. 1600-1800

verfasst von / submitted by

Florian Andretsch, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2019 / Vienna, 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 803

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Geschichte

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Margareth Lanzinger, Privatdoz.

Danksagung

Ich danke meiner Familie sowie meinen Freunden und Freundinnen, die mich über mein Studium und mein Leben hinweg stets unterstützt und motiviert haben und ohne die ich nie an diesem Punkt meines Lebens angelangt wäre. Ein kurzes *shout out* gebührt meinem langjährigen Kumpel und Mitbewohner Jakob, der mir für die Abfassung dieser Arbeit unabdingliche technische Utensilien zur Verfügung gestellt hat. Ich möchte mich darüber hinaus auch insbesondere bei meiner Betreuerin Dr. Margareth Lanzinger bedanken. Ihre außerordentliche Bereitschaft, mir mit Beratung, Hilfestellungen und Literaturempfehlungen zur Seite zu stehen, war für diese Arbeit von essentieller Bedeutung.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	5
1. Transformationen von Verwandtschaft.....	20
1.1. Horizontale Verwandtschaftsgruppen vs. vertikales Geschlecht? Die „Schmid-Duby-These“ ..	20
1.2. Verwandtschaftsvertikalisierung in der Frühen Neuzeit? Die „Sabean-Teuscher-These“	29
1.3. Fideikomnisse als Vererbungsstrategie im europäischen Adel der Frühen Neuzeit.....	45
2. Fideikomnisse in der Habsburgermonarchie.....	55
2.1 Erbrechtlicher Kontext.....	55
2.2. Quantitative Befunde:.....	68
2.2.1. Geographische Verbreitung von Fideikommissen im 19. Jahrhundert.....	68
2.2.2. Verbreitungszeiträume.....	74
2.2.3. Andere quantitative Indizien zu Veränderungen von Verwandtschaftsstrukturen im Adel der Habsburgermonarchie.....	82
2.3. Landesfürstliche Regulierung.....	90
3. Erbpraktiken in der Linie der Lambergs zu Ottenstein ca. 1650-1750: Eine Fallstudie.....	105
3.0.1. Methodologische Anmerkungen.....	105
3.0.2. Genealogischer Kontext.....	110
3.1. Eine Erbteilung im Jahr 1650.....	113
3.1.1. Johann Albert von Lamberg.....	113
3.1.2. Die Erbteilung.....	115
3.1.3. Mechanismen der Konzentration liegenschaftlicher Besitzungen.....	121
3.1.4. Zwischen egalitären Rechtsnormen und inegalitärer Praxis.....	126
3.2. Eine Generation unklarer Erbpraktiken.....	128
3.2.1. Johann Franz von Lamberg und ein mächtiger Cousin.....	128
3.2.2. Starke Konzentration von Erbe, aber wodurch?.....	131
3.2.3. Das Testament einer Erbtöchter.....	137
3.2.4. Das Schicksal Stockerns.....	139
3.3. Eine Generation der Fideikommissgründungen.....	143
3.3.1. Die Lambergs zu Ottenstein am Zenit.....	143
3.3.2. Eine Frau als Fideikommisserin.....	150
3.3.3. Das väterliche Fideikommiss.....	158
3.3.4. Die Hinterlassenschaften der Kadetten.....	164
3.3.5. Gründe für und Modalitäten von Fideikommissgründungen.....	172
3.4. Die Lambergs zu Ottenstein im Niedergang.....	180
3.5. Interpretation: Die Sabean-Teuscher-These mit ihren Nutzen und Grenzen für eine Fallstudie	187
Schlussbetrachtungen und Ausblick.....	199

Bibliographie.....	204
Archivmaterial:.....	204
Gedruckte Quellen:.....	205
Sekundärliteratur:.....	207
Internetressourcen:.....	216
Abstract.....	218

Einleitung

Die Themen Familie und Verwandtschaft spielen seit langem eine wichtige Rolle in der Auto-reflexion europäischer Gesellschaften. Seit dem 19. Jahrhundert dreht sich ein Modernisierungsnarrativ, über welches mitunter ein Sonderweg „des Westens“ argumentiert wurde, um eine vermeintliche Verknappung und Reduktion verwandtschaftlicher Beziehungen hin zur europäischen Kernfamilie. Mit der Konsolidierung der akademischen Disziplinen im 20. Jahrhundert wurde das Thema Verwandtschaft mehr und mehr zu einem Gebiet, mit welchem sich die Sozialwissenschaften mit einem Fokus auf außereuropäischen Gesellschaften beschäftigten – allen voran die (Sozial-)Anthropologie –, während die Kernfamilie die Domäne der vornehmlich auf „den Westen“ beschränkten Soziologie wurde.¹

Zu einer von der Anthropologie befruchteten Neubewertung und Neubeschäftigung mit dem Thema Verwandtschaft kam es in den Geschichtswissenschaften immer mehr ab den 80er Jahren des 20. Jahrhundert. Ausschlaggebend war mitunter die Erschöpfung von Ansätzen der historischen Demographie und der historischen Familienforschung, wie sie zum Beispiel die „Cambridge Group for the History of Population and Social Structure“ vertrat, welche die Eigenheiten europäischer Gesellschaftsstrukturen über die intensive Beschäftigung mit so genannten *domestic groups* aufschlüsseln wollten. Sozialgeschichtliche Forschung, welche den Haushalt zur Einheit ihrer Analyse machte, konnte zwar in vielerlei Hinsicht produktive Ergebnisse liefern – so konnte die Annahme der Prädominanz der „Stammfamilie“ als Haushaltsform in der europäischen Gesellschaft im Mittelalter und der Frühen Neuzeit widerlegt werden. Die Beschränkung auf den Haushalt hatte jedoch mehrere theoretische und konzeptuelle Probleme zur Folge. Zum einen wurden Haushalte zu sehr als „autonome Zellen“² aufgefasst, ohne dass den Interaktionen und Verbindungen *zwischen* Haushalten genügend Rechnung getragen wurden. Die relative Unabhängigkeit einzelner *domestic groups* wurde vielfach angenommen, ohne je wirklich nachgewiesen worden zu sein. Ein daran geknüpftes Problem war, dass die Quellen, welche Vertreter und Vertreterinnen dieser meist quantitativ ausgerichteten Ansätze verwendeten, oft nur Informationen über die Konstitution von Haushalten zu ei-

1 David Warren *Sabeau*, Simon *Teuscher*, Introduction. In: Christopher H. *Johnson*, David Warren *Sabeau*, Bernhard *Jussen* (Hg.), *Blood and Kinship. Matter for Metaphor From Ancient Rome to the Present* (New York 2013) 1-17, hier: 2f.; Carola *Lipp*, Verwandtschaft. Ein negiertes Element in der politischen Kultur des 19. Jahrhunderts, in: *Historische Zeitschrift* 283 (2006) 31-77.

2 Anita *Guerreau-Jalabert*, Régine *Le Jan*, Joseph *Morsel*, De l’histoire de la famille à l’anthropologie de la parenté. In: Jean-Claude *Schmitt*, Otto Gerhard *Oexle* (Hg.), *Les tendances actuelles de l’histoire du Moyen Age en France et en Allemagne* (Paris 2002) 433-446, hier: 435.

nem kurzen, begrenzten Zeitraum liefern konnten. Die Bedeutung vieler sozialer Beziehungen erschließt sich jedoch erst durch eine stärkere Inbetrachtziehung des „Kommens und Gehens“ über einen verlängerten Zeitraum. Zuletzt sorgte die Unschärfe des Begriffes „Familie“ für Probleme. Sollte mit dem Begriff *erstens* eher die unter einem Dach lebende *domestic group* bezeichnet werden, (welche jedoch in vielen Fällen zum Beispiel Diensthofen ohne Abstammungs- oder Heiratsverbindungen inkludierten, während zum Beispiel Großeltern separat lebten) oder sollte damit *zweitens* der erweiterte, über einzelne Haushalte hinausgehende Kreis von Personen bezeichnet werden, der sich über kulturell anerkannte Verbindungen wie Abstammung, Heirat oder Verschwägerung konstituierte (oder zumindest potentiell konstituiert werden konnte)?³

Um diese beiden Bedeutungen von „Familie“ voneinander abzugrenzen, wird in der historischen Familienforschung zwischen der „Haushaltsfamilie“ für die erstere Konzeption, sowie der „Verwandtschaftsfamilie“ für die Zweitere unterschieden.⁴ Hinsichtlich der letzteren Bedeutung wird oft auch nur der Begriff „Verwandtschaft“ (im Englischen *kinship*, im Französischen *parenté*) verwendet. Es war die Beschäftigung mit dem Thema Verwandtschaft, die versprach, die Schwächen der oben beschriebenen Ansätze der historischen Demographie auszugleichen sowie Prozesse und Eigenheiten in europäischen Gesellschaften der Vergangenheit zu finden, welche durch alte Perspektiven übersehen worden waren. In diesem Zusammenhang kam es auch zu einem Dialog mit der Sozialanthropologie, welche das Thema „Verwandtschaft“ in außereuropäischen Gesellschaften schon lange als einen wichtigen, wenn nicht sogar zu dem zentralen Forschungsgegenstand hatte. Historiker und Historikerinnen versprachen sich aus dieser Interaktion eine breitere, an der Praxis orientierte Perspektive auf das Thema Verwandtschaft, einen konzeptuellen und begrifflichen Analyseapparat sowie reflektierte interpretative Vorgehensweisen, welche unbegründete Vorannahmen und irreleitende Intuitionen von „westlichen“ HistorikerInnen hinsichtlich dieser Themen identifizieren und kritisieren kann.⁵ Als diskussionsanregend erwies sich vor allem das vom Sozialanthropologen Jack Goody verfasste Werk „The Development of the Family and Marriage in Europe“,⁶

3 Ebd., 433-435. Einen Überblick über Entwicklungen in der historischen Familien- und Verwandtschaftsforschung gibt auch: Dionigi Albera, *Au fil des générations. Terre, pouvoir et parenté dans l'Europe alpine* (Grenoble 2011) 19-40.

4 Bernhard Jussen, *Perspektiven der Verwandtschaftsforschung 25 Jahre nach Jack Goodys „Entwicklung von Ehe und Familie in Europa“*. In: Karl Heinz Spieß (Hg.), *Die Familie in der Gesellschaft des Mittelalters* (Ostfildern 2009) 275-325, hier: 278f.; Michael Mitterauer, *Mittelalter*. In: Andreas Gestrich, Jens-Uwe Krause, Michael Mitterauer, *Geschichte der Familie* (Stuttgart 2003) 160-363, hier: 160f.

5 *Guerreau-Jalabert, Le Jan, Morsel, De l'histoire*, 436.

6 Jack Goody, *The Development of the Family and Marriage in Europe* (Cambridge 1983).

dessen Thesen über kirchliche Strategien, welche im Frühmittelalter auf einen Wandel des europäischen Verwandtschaftssystems zum Zweck der kirchlichen Besitzakkumulation abzielten, zwar in vielerlei Hinsicht als widerlegt gelten, jedoch trotzdem – vor allem im anglo- und frankophonen Raum – als wichtiger Stimulus für Debatten um das Thema Verwandtschaft anzusehen sind.⁷ Die Hinwendung zur Sozialanthropologie kann als Teil einer über die Familien- und Verwandtschaftsgeschichte hinausgehenden Gegenbewegung zu älteren strukturge-schichtlichen Ansätzen in der Wirtschafts- und Sozialgeschichte verstanden werden, welche die Untersuchung konkreter Handlungs- und Erfahrungszusammenhänge historischer Akteure aus der Mikroperspektive durch eine stärkere Miteinbeziehungen qualitativer Methoden in den Fokus ihrer Forschung zu rücken strebten,⁸ und welche die Herausbildung der „historischen Anthropologie“ als ein eigenes Feld innerhalb der Geschichtswissenschaften zur Folge hatte.⁹

Ungefähr zur selben Zeit wurden innerhalb der Sozialanthropologie intensive Debatten um ältere Konzeptionen und Kategorien von Verwandtschaft geführt. Starken Einfluss hatten hierbei die Interventionen David Schneiders, welche aufzeigten, wie sich (euro-)amerikanische Vorstellungen von Verwandtschaft und Familie in das theoretische und begriffliche Gebäude der Disziplin, hinsichtlich dessen, welche sozialen Beziehungen als Verwandtschaft definiert werden können und wie diese geschaffen werden, eingeschlichen hatten.¹⁰ Vertreter und Vertreterinnen der „New Kinship Studies“ argumentierten in Folge für einen radikalen hermeneutischen Zugang, der von der Existenz verschiedener „cultures of relatedness“ ausgeht, deren jeweils eigenen Modi und Symbolsysteme, Verwandtschaftsbeziehungen zu definieren und diesen Bedeutungen zuzuschreiben, stärker in den Fokus der Forschung rücken sollte. In die-

7 Für eine Rezeptionsgeschichte, siehe: *Jussen*, Perspektiven.

8 Für einen Programmtext innerhalb der deutschsprachigen Historiographie siehe z.B.: Hans *Medick*, David Warren *Sabean*, Einleitung. In: Dies. (Hg.), *Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung* (Göttingen/Vandenhoeck/Ruprecht 1984) 11-24.

9 Susanna *Burghartz*, *Historische Anthropologie / Mikrogeschichte*. In: Günther *Lottes*, Joachim *Eibach* (Hg.), *Kompass Geschichtswissenschaft* (Göttingen 2006) 206–218.

10 Schneiders Kritik betraf zum Beispiel Annahmen über die sexuelle Produktion als Verwandtschaftsbeziehungen stiftenden Element. In Europa und den USA – so Schneider – werden zahlreiche Verwandtschaftsbeziehungen (Eltern-Kind, Geschwisterbeziehungen) mit der Vorstellungen eines „gemeinsamen Blutes“ als den Verwandten gemeinsame Substanz begründet, welche bei der Befruchtung erzeugt wird. Begriffe wie *blood relatives* oder *consanguinity* und damit konnotierte Annahmen wurden von AnthropologInnen lange auch auf außereuropäische Gesellschaften angewandt, obwohl in vielen Fällen über andere Substanzen (zum Beispiel Muttermilch) Verwandtschaftsvorstellungen geschaffen werden konnten; und obwohl in Europa und den USA „gemeinsames Blut“ oft auch als Kriterium nicht-verwandtschaftlicher Beziehungen (zum Beispiel bei ethnonationalistischen Vorstellungen über die Nation) verwendet wird. Siehe: David M. *Schneider*, *A Critique of the Study of Kinship* (Ann Arbor 1984); Sylvia J. *Yanagisako*, *Bringing it All Back Home. Kinship Theory in Anthropology*, in: David Warren *Sabean*, Simon *Teuscher*, Jon *Mathieu* (Hg.), *Kinship in Europe. New Approaches to Long-Term Development (1300-1900)* (New York/Oxford 2007) 33-48, hier: 34-37.

sem Zusammenhang ist es jedoch auch angebracht, nicht nur alte Annahmen über außereuropäische Gesellschaften aufzugeben, sondern auch europäische Verwandtschaftssysteme der Vergangenheit stärker anhand ihrer Wandlungen und Rekonfigurationen über die Jahrhunderte hinweg zu analysieren, die Kategorie Verwandtschaft zu historisieren.¹¹

Die Definition von Verwandtschaft muss vom jeweiligen konkreten Kontext abhängig sein. Der Analysegegenstand meiner Arbeit ist in den west- und mitteleuropäischen Gesellschaften des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit situiert. Als „Verwandtschaft“ bezeichne ich innerhalb dieses Kontexts zum einen ein soziales Klassifikationssystem, mit welchem *erstens* anhand verschiedener Kriterien, die sich historisch wandeln und in verschiedenen Kontexten variieren oder miteinander konkurrieren können, zwischen Verwandten und nicht-Verwandten unterschieden wird; *zweitens* werden anhand bestimmter (ebenfalls variabler) Kriterien bestimmte Positionen konstruiert, welche die Beziehungen zwischen als verwandt klassifizierten Personen definieren (zum Beispiel Vater-Sohn, Bruder-Schwester, Onkel-Neffe), immer in Verschränkung mit Variablen wie Alter, Generation, *gender*, etc.; *drittens* wird jede der in *erstens* und *zweitens* beschriebenen Klassifikationen mit bestimmten Normen, Rollenvorstellungen und Tabus hinsichtlich dessen, wie sich Verwandte einander gegenüber verhalten sollen und dürfen, besetzt. Manche Normen können auch rechtlich fixiert sein.

Neben diesem *konzeptuellen* Aspekt von Verwandtschaft als Klassifikationssystem argumentieren Margareth Lanzinger und Edith Sauer für die Mitinbetrachtung eines *usuellen* Aspekts von Verwandtschaft – den tatsächlichen Einsatz von Verwandtschaftsbeziehungen als Ressource für verschiedene Zwecke sowie dessen Modalitäten.¹²

Hinsichtlich des Aspekts der Unterscheidung zwischen Verwandten und nicht-Verwandten wird oft angenommen, dass in europäischen Gesellschaften seit dem Mittelalter drei Kriterien existieren, die zwei Personen als miteinander verwandt gelten lassen. Diese seien hier kurz dargestellt, um einige Begriffe zu klären, die in dieser Arbeit noch relevant sein werden.

- Zum einen können zwei Personen über das Kriterium der *Deszendenz* (auch *Konsanguinität* oder *Filiation*) miteinander verwandt sein, wenn eine Person von der anderen abstammt oder beide Personen einen gemeinsamen Vorfahren/eine gemeinsame Vorfahrin besitzen. Diese Verbindung muss nicht unbedingt in der sexuellen Reprodukti-

¹¹ Siehe: *Sabean, Teuscher*, Introduction; *Yanagisako*, Bringing.

¹² Margareth *Lanzinger*, Edith *Sauer*, Einleitung. In: Dies.(Hg.), *Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht* (Göttingen 2007) 7-22, hier: 17-19.

on begründeten sein. Viele Kulturen erlauben es zum Beispiel, eine Deszendenzverbindung über einen Adoptionsakt herzustellen.¹³ Europäische Gesellschaften bis zum Ende der Neuzeit scheinen dieser Praktik jedoch feindlich gegenübergestanden zu haben.¹⁴ AnthropologInnen unterscheiden zwischen verschiedene Formen der „Berechnung“ (im Englischen *reckoning*) von Deszendenz. Werden bei dieser Berechnung nur von Männern übertragene Deszendenzverbindung mit einbezogen, spricht man von *patrilinear*er (oder *agnatischer*) Deszendenzberechnung; im umgekehrten Fall, in welchem nur Deszendenzverbindungen über Frauen anerkannt werden, ist von *matrilinear*er (oft auch *uteriner*) Deszendenzberechnung die Rede. In beiden Fällen handelt es sich um eine *unilineare* Form der Deszendenzberechnung. Gesellschaften, in denen sowohl Frauen als auch Männer als mehr oder minder gleichwertig anerkannte Deszendenzverbindungen auf ihre Kinder übertragen, werden *bilateral* (oft auch *kognatisch*) genannt.¹⁵ Viele Verwandtschaftshistoriker sehen das europäische Verwandtschaftssystem seit der Spätantike als bilateral an, wobei die Unschärfe dieses Begriffs¹⁶ vielfach zu Verwirrungen in Debatten führen kann. Sowohl ältere als auch jüngere Forschungsströmungen gehen zudem davon aus, dass patrilineare Rechnungen von Deszendenz zu verschiedenen Zeiten in der europäischen Geschichte in verschiedenen Kontexten durchaus einen Vorrang gegenüber bilateralen erlangen konnten.¹⁷ AnthropologInnen unterscheiden des Weiteren zwischen *linearer* Verwandtschaft, in diesem Fall besteht eine direkte Deszendenzverbindung zwischen zwei Personen (z.B. Vater-Sohn, Großmutter-Enkelin), sowie *kollateralen* Verwandten, wenn zwar keine direkte Deszendenzverbindung innerhalb von einer Konstellation von zwei Personen besteht, sich diese jedoch einen gemeinsamen Vorfahren/eine gemeinsame Vorfahrin teilen (z.B. Bruder-Schwester, Cousin-Cousine, Großcousine-Großcousine).

- Einen weiteren Typus von Verwandtschaft – welcher auch in Europa existiert – bezeichnen AnthropologInnen als *Affinalität* (oft auch *Allianz*), er wird über Heirat hergestellt. Als affinale Verwandte werden neben der jeweiligen Gattin/Gatten einer Per-

13 *Guerreau-Jalabert, Le Jan, Morsel, De l'histoire*, 436f.

14 *Jussen, Perspektiven*, 288-292.

15 *Goody, Development*, 222-224.

16 Goody argumentiert, dass alle Gesellschaften Deszendenzverbindungen, welche von beiden Elternteilen ausgehen, in irgendeiner Form anerkennen. Für die Erforschung europäischer Verwandtschaftssysteme ist der Begriff insofern verwirrend, als unilineare Formen der Deszendenzrechnungen in bestimmten Kontexten oder Situationen zum Einsatz kommen können, während in anderen Kontexten bilateral gerechnet wird. Von „patrilinearen Gesellschaften“ oder „bilateralen Gesellschaften“ zu reden kann also oft große Verallgemeinerungen beinhalten. Siehe: *Goody, Development*, 225f.

17 Siehe Kapitel eins.

son in der Regel auch deren/dessen auf Deszendenz begründete Verwandtschaft gezählt, im Deutschen als Schwiegerverwandte bezeichnet.

- Eine dritte, christlichen Gesellschaften eigene Form von Verwandtschaft wird in der Literatur oft als *spirituelle Verwandtschaft* bezeichnet. Sie bezeichnet die Verbindung, die bei der Taufe eines Kindes zwischen dem Täufling und seinem Taufpaten hergestellt wurde.¹⁸

Dieses Modell mit „drei Säulen von Verwandtschaft“ (Deszendenz, Affinalität und spirituelle Verwandtschaft)¹⁹ sowie einem bilateralen Deszendenzsystem im Mittelalter und der Frühen Neuzeit – es fußt vor allem auf dem kirchlich-kanonischen Recht als Quelle – hat in jüngerer Zeit viel Zuspruch unter Historikern und Historikerinnen von Verwandtschaft gefunden.²⁰ Eine wichtige Rolle bei dessen Aufrechterhaltung und Gestaltung spielte lange Zeit die katholische Kirche, welche die Sakramente der Ehe und der Taufe zu kontrollieren suchte und anhand aller drei hier aufgelisteten Kriterien von Verwandtschaft Eheverbote bis zu einer bestimmten Reichweite festmachte.²¹ Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem dreisäuligen Modell von Verwandtschaft um ein Klassifikationssystem handelt, welches Verwandte von nicht-Verwandten unterscheidet. Die in meiner Definition behandelte zweite Seite von Verwandtschaft als Klassifikationssystem – die Zuweisung bestimmter Rollen und Positionen über verschiedene Verwandtschaftsverbindungskonstellationen und die Festsetzung eines normativen Inhalts verschiedener Formen von verwandtschaftlichen Verbindungen – erschließt sich hierdurch noch nicht. Noch viel weniger wird dadurch aufgezeigt mit welchen konkreten Normen diese Positionen besetzt sein konnten oder wie Verwandtschaft in verschiedenen Kontexten konkret praktiziert wurde.

Eine der Möglichkeiten, Fragen rund um den normativen Inhalt sowie die rechtlichen Ansprüche in Verbindung mit verwandtschaftlichen Beziehungen, deren Einsatz sowie die damit verbundenen Handlungsmöglichkeiten genauer zu untersuchen, ist die Analyse eines wichtigen Ensembles verwandtschaftlicher Praktiken, auf welches durch – oft auch rechtlich fixierte –

18 Zu spiritueller Verwandtschaft im Europa des frühen Mittelalters, siehe: Bernhard *Jussen*, *Spiritual Kinship as Social Practice. Godparenthood and Adoption in the Early Middle Ages* (Newark 2000).

19 *Jussen*, *Perspektiven*, 304.

20 Für einen kurzen Überblick, siehe: Ebd., 304-307; *Guerreau-Jalabert*, *Le Jan, Morsel*, De l'histoire.

21 Margareth *Lanzinger*, *Umkämpft, verhandelt und vermittelt. Verwandtenen in der katholischen Ehedispenspraxis des 19. Jahrhunderts*, in: Margareth *Lanzinger*, Edith *Sauer* (Hg.), *Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht* (Göttingen 2007) 273-296, hier: 273f.; Margareth *Lanzinger*, *Verwaltete Verwandtschaft. Eheverbote, kirchliche und staatliche Dispenspraxis im 18. und 19. Jahrhundert* (Wien/Köln/Weimar 2015); *Mitterauer*, *Mittelalter*, 224-235.

Normen eingewirkt wird, das von Goody als *Devolution* bezeichnet wurde. Devolution meint Prozesse wie Vererbung oder Mitgift, mit welchen zentrale Eigentumsrechte einer Person in einem Transferakt auf eine andere Person (meist einen Deszendenten/eine Deszendentin) übertragen werden, sodass Eigentumsverhältnisse über einen längeren Zeitraum reproduziert werden. Solche Transferakte können bei der Volljährigkeit des Rezipienten bzw. der Rezipientin, seiner bzw. ihrer Heirat oder aber dem Tod des Eigentümers bzw. der Eigentümerin vollzogen werden.²² In letzterem Falle spricht man von Vererbung, Eigentum wird von einer toten Person auf noch lebende Individuen übertragen.²³ Devolutionspraktiken sind für VerwandtschaftshistorikerInnen seit jeher ein beliebter Untersuchungsgegenstand.²⁴

Denn zum einen strukturieren das Vorhandensein von Eigentum sowie dessen Transfers und deren Modalitäten die Beziehungen innerhalb von Verwandtschaftsgruppen. So wurden zum Beispiel Systeme der *Realteilung* (gleichmäßige Aufteilung der zentralen Besitztitel einer Person wie zum Beispiel Land, Gebäude oder Betriebe auf alle Deszendenten und Deszendentinnen) oft als potentiell Geschwisterkonflikte fördernd betrachtet. Hingegen würde die Praktik der *Unigenitur* (oft auch *Anerbenrecht*, die ungeteilte Übertragung der zentralen Besitztitel einer Person auf einen einzelnen Deszendenten oder eine einzelne Deszendentin, meist verbunden mit Kompensationszahlungen an die übrigen Geschwister) patriarchale Verhältnisse und väterliche Autorität stärken.²⁵

Zum anderen erschließen sich mitunter über Devolutionspraktiken die Bedeutung von Verwandtschaft auf breitere Gesellschaftsstrukturen, da über sie entlang verwandtschaftlicher Linien soziale Ungleichheit, Stratifikation und Hierarchien produziert und reproduziert werden. Die Lebenschancen und -aussichten eines Individuums werden stark durch solche Eigentums-

22 In Goodys ursprünglicher Formulierung heißt es: „the wider process whereby property relations are reproduced over time (and sometimes changed in so doing), [is] a process which I call devolution. That is to say, devolution describes the inclusive transactions that take place between the holder of rights in property and those who have continuing interests in such rights“. Goodys Formulierungen „holder of rights in property and those who have continuing interests in such rights“ ist äußerst abstrakt gehalten, wohl um mit dem Begriff „Devolution“ potentiell eine möglichst große Vielzahl von Personenkonstellationen in verschiedenen Gesellschaften mit einschließen zu können. Im anschließenden Einleitungskapitel wird der Begriff jedoch fast ausschließlich auf die Übergabe von Eigentumsrechten von Eltern auf ihre Kinder, seltener auf einige andere Verwandte, vor allem durch Vererbung und Mitgift, angewandt. Jack Goody, Introduction. In: Jack Goody, Joan Thirsk, E. P. Thompson (Hg.), *Family and Inheritance. Rural Society in Western Europe, 1200-1800* (Bristol 1976) 1-10, hier: 1f.

23 Goody, Introduction, 1.

24 Für einen Überblick zu älteren und gegenwärtigen Debatten siehe: Margareth Lanzinger, Vererbung. Soziale und rechtliche, materielle und symbolische Aspekte, in: Joachim Eibach, Inken Schmidt-Voges (Hg.), *Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch* (Berlin/München/Boston 2015) 319-336.

25 Martine Segalen, „Sein Teil haben“. Geschwisterbeziehungen in einem egalitären Vererbungssystem, in: Medick, Sabean, *Emotionen*, 181-198. Für die Unterscheidung zwischen Anerbenrecht und Realteilung siehe: Lanzinger, Vererbung, 322-325.

übertragungen geformt. SozialwissenschaftlerInnen seit dem 19. Jahrhundert haben sich dafür interessiert, welche Implikationen verschiedenen Systeme der Vererbung und damit einhergehende verwandtschaftliche Verhältnisse auf die Gesellschaft, Politik und Wirtschaft von Orten oder auch ganzen Regionen und sozialen Milieus haben konnten. Hierbei wurden oft Zusammenhänge zwischen demokratischen und egalitären Verhältnissen sowie Praktiken der Realteilung auf der einen Seite, ungleichen und autoritären Zuständen mit Praktiken der Unigenitur auf der anderen Seite, postuliert.²⁶

Eine soziale Gruppe, die vor allem von MediävistInnen (auch schon vor der „anthropologischen Wende“),²⁷ in jüngerer Zeit auch von HistorikerInnen der Frühen Neuzeit²⁸ oft zum Gegenstand von historischer Verwandtschaftsforschung gemacht wurde und wird, ist der europäische Adel. Hierfür existieren mehrere Gründe. Einer davon hat mit der Quellenlage zu tun. Über lange Zeiträume in der europäischen Geschichte hatten Adelige einen privilegierten Zugang zur Schriftlichkeit. Sowohl das Vermögen als auch die Anreize dieses Standes, Dokumente, welche über verwandtschaftliche Beziehungen Aufschlüsse geben können, über Jahrhunderte hinweg zu archivieren und zu konservieren, waren zudem weit größer als bei den meisten anderen gesellschaftlichen Schichten. Des Weiteren handelte es sich beim Adel um eine äußerst „verwandtschaftsbewusste“ soziale Gruppe: zahlreiche von oder im Auftrag von Adelligen produzierte Quellen haben die Überlieferung, Repräsentation, Fabrikation oder auch die normative Regelung und Stipulierung verwandtschaftlicher Verbindungen und Praktiken zum Zweck gehabt. Mit einer Vielzahl von Symbolen, Objekten, Erinnerungsorten und Texten (zum Beispiel Genealogien oder Geschlechtergeschichten) klassifizierten und repräsentierten sich Adelige als Teile größerer verwandtschaftlicher Gruppen, welche konzeptuell auch Verbindungen zu Toten umfassten, die Jahrhunderte weit in die Vergangenheit reichen

26 David Warren *Sabean*, Simon *Teuscher*, Rethinking European Kinship. Transregional and Transnational Families, in: Christopher H. *Johnson*, David Warren *Sabean*, Simon *Teuscher* (Hg.), Transregional and Transnational Families and Beyond. Experiences Since the Middle Ages (New York 2011) 1-22, hier: 8. Der Verwandtschaftshistoriker Emmanuel Todd zum Beispiel brachte die Unigenitur mit einer Neigung zum Faschismus in Verbindung. Regionen, in welchen die Unigenitur vorherrschte oder lange vorgeherrscht hatte, wären im 20. Jahrhundert stärker von rechtsautoritären Ideologien geprägt gewesen, als solche mit egalitären Erbpraktiken. Siehe: Emmanuel *Todd*, La troisième planète. Structures familiales et systèmes idéologiques (Paris 1983).

27 Siehe 1.1.

28 Einen guten Überblick bietet: Charlotte *Zweynert*, Ausgleichende Verfügungen, verbindende Gegenstände, konkurrierende Interessen. Das Testament des zweitgeborenen Francesco Gonzaga aus dem Jahr 1483, in: Christine *Fertig*, Margareth *Lanzinger* (Hg.), Beziehungen – Vernetzungen – Konflikte. Perspektiven historischer Verwandtschaftsforschung (Köln/Weimar/Wien 2016) 37-65, hier: 38.

konnten.²⁹ Zahlreiche normative Quellen wie zum Beispiel Verträge,³⁰ Familienordnungen,³¹ Testamente³² oder für den Adel spezifische Gesetze geben Aufschlüsse über das verwandtschaftliche Positionssystem innerhalb adeliger Verwandtschaftsgruppen, sowie den normativen Inhalt der jeweiligen Positionen.

Ein weiterer Grund, weswegen der Adel häufiger Gegenstand historischer Verwandtschaftsforschung geworden ist, liegt womöglich auch darin, dass die Bedeutung der Verwandtschaftsfamilie in seinem Fall gewissermaßen offensichtlicher ist als bei anderen sozialen Gruppen. Neben dem bereits erwähnten starken „verwandtschaftlichen Bewusstsein“ in den Quellen sind Konzeptionen der Haushaltsfamilie, die bei der Untersuchung „populärer“ Schichten lange Zeit das Interesse der HistorikerInnenschaft auf sich fokussierten, zumindest für die höheren Strata des Adels wenig greifbar. Klassische Kriterien der Haushaltsfamilie wie Koresidenz oder die Bildung einer „Produktions- und Konsumeinheit“ lassen sich auf Adelige nur schwer umlegen, da sogar die Mitglieder der paradigmatischen Kernfamilienkonstellation (Ehepaar und seine NachkommInnen während deren Kindheit) oft über lange Zeiträume hinweg getrennt voneinander lebten. Die Verbindungen sogar dieses engen Personenkreises wurde in vielen Fällen über größere oder kleinere Distanzen hinweg organisiert.³³ Hingegen gestaltete sich die „Vernetzung mehrerer kleiner Einheiten zu einer Verwandtschaftsgruppe“³⁴ bei Adeligen äußerst intensiv wie auch extensiv. Und was wahrscheinlich noch viel wichtiger ist, hatten diese Vernetzungen innerhalb des Adels als Gruppe an der Spitze der sozialen, ökonomischen und politischen Hierarchien fast überall in Europa gravierenden Einfluss auf die Konstitution und Entwicklung europäischer Gesellschaften und Staaten. Die

29 Joseph *Morsel*, Geschlecht als Repräsentation. Beobachtungen zur Verwandtschaftskonstruktion im fränkischen Adel des späten Mittelalters, in: Otto Gerhard *Oexle*, Andrea von *Hilsen-Esch* (Hg.), Die Repräsentation der Gruppen. Texte-Bilder-Objekte (Göttingen 1998) 259-328, hier: 263-297. Für eine Darstellung, die auf die Frühe Neuzeit fokussiert, siehe auch: Sandra *Urbanek*, Inhalte und Formen adeliger Selbstvergewisserung und schriftlicher Gedächtnisproduktion am Beispiel der Familie Lamberg (Ungedr. MA-Arbeit, Wien 2017).

30 So gelang es zum Beispiel Karl Heinz *Spieß*, zahlreiche Modalitäten adeliger Affinalitätsbeziehungen über die Analyse von Heiratsverträgen zu erschließen. Siehe: Karl Heinz *Spieß*, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (Stuttgart 1993) 20-200.

31 Zu Familienordnungen im deutschen Hochadel seit der Frühen Neuzeit siehe zum Beispiel: Heinz *Reif*, Westfälischer Adel 1770-1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite (Göttingen 1979) 78-104.

32 Eine gute Übersicht über deutschsprachige Literatur, die sich mit Testamenten als historische Quelle sowohl für den Adel als auch anderen sozialen Gruppen auseinandersetzt gibt: *Zweynert*, Ausgleichende Verfügungen, 38f. Für einen monographischen Überblick zu Testamenten des Fürstenadels des deutschsprachigen Raumes siehe: Susan *Richter*, Fürstentestamente der Frühen Neuzeit. Politische Programme und Medien intergenerationaler Kommunikation (Göttingen 2009).

33 Für eine längere Erörterung dieser Problematik, siehe: Ebba *Severidt* Familie, Verwandtschaft und Karriere bei den Gonzaga. Struktur und Funktion von Familie und Verwandtschaft bei den Gonzaga und ihren deutschen Verwandten (1444-1519) (Leinfelden-Echterdingen 2002) 3-8.

34 Ebd., 7.

Knüpfung und Utilisierung von über Deszendenz, Affinalität und spiritueller Verwandtschaft gebildeter Verbindung war für den Adel von essentieller Bedeutung, um sich in allerlei Arten von Machtgefügen europäischer Gesellschaften behaupten zu können. Entlang von Deszendenzlinien wurden Besitz und Macht – nicht zuletzt auch der Status „Adeliger/Adelige“ selbst – von einer Generation auf die nächste übertragen, Hierarchien entlang verwandtschaftlicher Strukturen reproduziert. Letztere Bemerkung bringt uns zum Thema der Devolution zurück, denn diese Formen der Eigentumsübertragung innerhalb des frühneuzeitlichen Adels der Habsburgermonarchie werden auch der Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit sein.

Über Devolutionspraktiken wurden zum einen – wir haben es bereits beim Namen genannt – gesellschaftliche Hierarchien, Stratifikation und Ungleichheit erhalten, gefestigt, mit aufgebaut. Doch nicht nur die Relationen zwischen dem Adel und anderen sozialen Gruppen wurden über sie bestimmt, auch die Beziehungen und Machtgefüge innerhalb adeliger Verwandtschaftsgruppen wurden über Devolutionspraktiken mit konstituiert und strukturiert.³⁵ Im Adel, aber auch anderen sozialen Gruppen, lässt sich im ausgehenden Mittelalter und der Frühen Neuzeit ein Übergang weg von Verwandtschaftsstrukturen, welche sich relativ egalitär und flexibel ausgestalten konnten, hin zu solchen, welche verhältnismäßig hierarchisch und patriarchal waren, beobachten. David Warren Sabeau und Simon Teuscher betitelten diese Veränderung auch als „Vertikalisierung von Verwandtschaft“, bei welcher es sich um die erste von zwei großen „Transformation von Verwandtschaft“³⁶ in der europäischen Geschichte handelte, welche sich in der Zeit von ca. 1400 bis 1700 vollzog. Der Wandel von Devolutionspraktiken spielte bei dieser Wandlung eine zentrale Rolle, tendenziell wurden immer größeren Kreisen von Personen der Zugang zu zentralen Ressourcen von Verwandtschaftsverbänden verwehrt. Vor allem in Eliteschichten kam es zu einer Konzentration von Anrechten an solchen Ressourcen auf einzelne, männliche Personen über unigenitäre und patrilinear ausgestaltete Devolutionspraktiken. Die Entwicklung neuer politischen Institutionen innerhalb von Prozessen der Staatsbildung in der selben Zeit wären ein wichtiger Motor für diesen Trend gewesen.³⁷

35 Lanzinger spricht in diesem Zusammenhang von einer „Matrix der Ungleichheit [...] : Ungleichheit unter Geschwistern, Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, soziale Ungleichheit“.(Lanzinger, Vererbung, 319). Den drei in dieser Passage erwähnten Ungleichheitsrelationen innerhalb von Verwandtschaftsgruppen sind noch Ungleichheits- und Machtverhältnisse „zwischen den Generationen“ hinzuzufügen, welche oft ebenfalls durch Devolutionspraktiken mitbestimmt sind. (Diese werden behandelt in: Lanzinger, Vererbung, 325-329.)

36 Im Original: „Transition of kinship“.

37 David Warren Sabeau, Simon Teuscher, Kinship in Europe. A New Approach to Long-Term Development, in: Sabeau, Teuscher, Mathieu, Kinship, 1-32. Siehe auch im selben Band: David Warren Sabeau, Simon Teuscher, Jon Mathieu, Outline and Summaries. In: Ebd., 51-56.

Eine Gruppe von rechtlichen Mitteln, mit welchen im Europa der Neuzeit eine solche Konzentration von Ressourcen etabliert und über Generationen hinweg perpetuiert werden konnten, werden in der Forschung oft unter Überbegriffe wie *entail* oder „Fideikommiss“ gebracht. Vor allem ab dem 16. Jahrhundert fanden sie starke Verbreitung unter den Eliten verschiedener Regionen des Kontinents. „Typische“ Vertreter von Fideikommissen wurden in Testamenten oder ähnlichen Rechtstexten gestiftet. Der Stifter oder die Stifterin stipulierte eine Sukzessionsordnung für einen bestimmten Komplex an Gütern – zum Beispiel Land – welche von den Erben einer begrenzten oder unbegrenzten Anzahl von Generationen eingehalten werden mussten. Zumeist entsprach diese Sukzessionsordnung der Unigenitur des jeweils erstgeborenen Sohnes (*Primogenitur*) des jeweiligen Inhabers dieses Güterkomplexes. Um den unverminderten und ungeteilten Transfer dieser Ressourcen zu sichern, waren fideikommissarisch gebundene Besitzmassen zumeist mit einem Veräußerlichs- und Schuldbelastungsverbot belegt. Der jeweilige Fideikommissinhaber konnte von dem Fideikommiss nichts verkaufen, verschenken oder hypothekieren.³⁸ Adelsfamilien sicherten sich durch die Bindung großer Güterkomplexe in Fideikommissen eine ökonomische Basis über viele Generationen hinweg, welche vor Zersplitterungen durch Erbteilungen, ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklungen, inkompetenten Sukzessoren sowie willkürlichen Enteignungen durch einen Souverän oder eine Souveränin bewahrt werden sollten. In vielen Regionen waren zudem bestimmte politische Positionen an ihren Besitz geknüpft.³⁹ Kritiker seit der Aufklärung und vor allem im Zuge der Französischen Revolution griffen die Institution immer wieder als feudales Relikt an, welches Ungleichheit perpetuieren und den Wirtschaftsverkehr hemmen würde, dessen Regime der „toten Hand“ des Stifters darüber hinaus unvereinbar mit den natürlichen Rechten des Individuums seien.⁴⁰ Zwischen dem späten 18. und frühen 20. Jahrhundert wur-

38 Für ähnliche Charakterisierungen in mehrere Länder vergleichenden Darstellungen siehe: Jens *Beckert*, *Unverdientes Vermögen. Soziologie des Erbrechts* (Frankfurt/New York 2004) 139f.; Jean-François *Chauvard*, Anna *Bellavitis*, Paolo *Lanaro*, *De l'usage du fidéicommiss à l'âge moderne. État des lieux*, in: *Mélanges de l'École française de Rome. Italie et Méditerranée modernes et contemporaines (MEFRIM)* 124, H. 2 (2012) 321-337, hier: 322-324. In der englischsprachigen Literatur wird vor allem der Begriff *entail* für Rechtsinstitutionen nach obigem Schema sowohl innerhalb als auch außerhalb des englischsprachigen Raumes angewendet. Siehe z.B.: J. P. *Cooper*, *Patterns of Inheritance and Settlement by Great Landowners from the Fifteenth to the Eighteenth Centuries*. In: *Goody, Thirsk, Thompson, Family*, 192-327.

39 *Beckert*, *Unverdientes Vermögen*, 140-142; *Chauvard, Bellavitis, Lanaro*, *De l'usage*, 328f.

40 *Beckert*, *Unverdientes Vermögen*, 143f.

den Fideikommiss in den meisten Ländern Europas für ungültig erklärt.⁴¹ In Deutschland wurde dieser Schritt erst 1919 vollzogen,⁴² in Österreich sogar erst mit dem Anschluss 1938.⁴³

Während zahlreiche Arbeiten zum Fideikommiss und vergleichbaren Institutionen für Großbritannien, Spanien und Italien⁴⁴ – in jüngerer Zeit auch Frankreich⁴⁵ – existieren, hat sich die moderne deutschsprachige Literatur nur in geringem Ausmaß mit der Rechtsinstitution beschäftigt.⁴⁶ Die wenigen jüngeren Arbeiten zum Fideikommiss in diesem Raum gehen hauptsächlich auf die politischen Auseinandersetzungen um dessen Abschaffung im 19. und frühen 20. Jahrhundert ein und beschränken sich auf Deutschland.⁴⁷ Der Literaturbestand der modernen Forschung zu Fideikommissen in der Habsburgermonarchie ist karg. Es beschäftigte sich der Rechtshistoriker Otto Fraydenegg und Monzello Ende der 1970er Jahre mit dem Phänomen.⁴⁸ Zu den Fideikommissen einzelner Adelsfamilien erschienen des Weiteren vereinzelt Aufsätze.⁴⁹ Ein jüngerer Artikel Margareth Lanzingers geht auf verschiedene Aspekte der Institution sowohl in Deutschland als auch in der Habsburgermonarchie ein. Erörtert wird mitunter der Zusammenhang zwischen dem Fideikommiss und den sich im deutschsprachigen Raum erst im 17. Jahrhundert durchsetzenden Praktiken der Primogenitur innerhalb des Adels.⁵⁰ Die Autorin verortet die Verbreitung von Fideikommissen hierbei in der von Sabeau

41 *Chauvard, Bellavitis, Lanaro*, De l'usage, 334. Für einen Vergleich zwischen Prozessen der Abschaffung von Fideikommissen zwischen Frankreich, Deutschland und den USA siehe: *Beckert*, Unverdientes Vermögen, 149-197.

42 In einigen Regionen – vor allem im Westen – allerdings bereits während der napoleonischen Kriege.

43 Margareth *Lanzinger*, Il fedecommissio nell'area di lingua tedesca. Storia di una lunga fine, in: *Mélanges de l'École française de Rome. Italie et Méditerranée modernes et contemporaines (MEFRIM)* 124, H. 2 (2012) 351-364, (Deutsches Skript zur Verfügung gestellt von der Autorin.) hier: 353-355.

44 Für einen Überblick über die bestehende Literatur siehe: *Chauvard, Bellavitis, Lanaro*, De l'usage, 327. Die Fußnoten auf dieser Seite.

45 Für einen Forschungsüberblick siehe: *Élie Haddad*, Les substitutions fidéicommissaires dans la France d'ancien Régime. Droit et historiographie, in: *Mélanges de l'École française de Rome. Italie et Méditerranée modernes et contemporaines (MEFRIM)* 124, H. 2 (2012) 365-381.

46 Für einen Überblick, siehe: *Lanzinger*, Fedecommissio.

47 Bernhard *Bayer*, Sukzession und Freiheit. Historische Voraussetzungen der rechtstheoretischen und rechtsphilosophischen Auseinandersetzungen um das Institut der Familienfideikommiss im 18. und 19. Jahrhundert (Berlin 1999); *Beckert*, Unverdientes Vermögen, 159-185; Jörn *Eckert*, Der Kampf um die Fideikommiss. Studien zum Absterben einer Rechtsinstitution in Deutschland (Frankfurt a. M. 1992).

48 Otto *Fraydenegg*, und *Monzello*, Zur Geschichte des österreichischen Fideikommissrechtes. Reformen des Rechts, in: *Reformen des Rechts. Festschrift zur 200-Jahr-Feier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz* (Graz/ Leykam 1979) 777-808.

49 Zum Beispiel: Peter *Leisching*, Hohenegg. Das Werden des Montecuccolischen Herrschafts-Fideikommisses in Niederösterreich, in: *Innsbrucker historische Studien* 10, H. 11 (1988) 77-88; Herbert *Hofmeister*, Pro conservanda familiae et agnationis dignitate. Das liechtensteinische Familien-Fideikommiß als Rechtsgrundlage der Familien- und Vermögenseinheit, in: *Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit* (Wien/München/Oldenbourg 1990) 46-64; Roman *Sandgruber*, Die Familienkrise des Hauses Lamberg und das Ende der Fideikommissherrschaft Steyr. In: *Oberösterreichische Heimatblätter* 63, H. 3 (2009) 179-212; Wilhelm *Neumann*, Ein Kärntner Fideikommiß von 1589 und seine Folgen. In: *Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs* 14 (1984) 123-148.

50 *Lanzinger*, Fedecommissio.

und Teuscher postulierten „Vertikalisierung von Verwandtschaft“.⁵¹ Sabean und Teuscher selbst behandeln die Rechtsinstitution sowie ihre zunehmende Beliebtheit unter den Nobilitäten verschiedener Teile Europas als eines der Symptome der von ihnen diagnostizierten „ersten Transformation“.⁵²

Was die ursprüngliche Verbreitung von Fideikommissen im deutschsprachigen Raum, deren Modalitäten sowie deren Zusammenhänge mit anderen Prozessen von Veränderungen im Verwandtschaftsverhalten von Eliten angeht, bleibt vieles offen. Ziel dieser Arbeit ist eine vertiefte Klärung und Analyse der Geschichte des Fideikommisses und der Primogenitur im Habsburgerreich der Frühen Neuzeit innerhalb eines breiteren, europäischen Kontextes. Dieses Vorhaben soll anhand einiger grundlegender Fragestellungen erarbeitet werden. Erörtert werden soll, welche räumliche und chronologische Modalitäten die Verbreitung von Fideikommissen in der Habsburgermonarchie hatte, unter welchem erbrechtlichen Kontext sie erfolgte und welche Rolle die souveräne Macht bei diesem Prozess spielte. Des Weiteren soll geklärt werden, mit welchen anderen Veränderungen von verwandtschaftlicher Organisation innerhalb des Adels des Habsburgerreiches die Gründung von Fideikommissen einherging. Darüber hinaus soll dargestellt werden, in welchen konkreten Situationen Adelige der Habsburgermonarchie Fideikommiss errichten konnten, besonderes Augenmerk soll hierbei auf Zusammenhänge mit Ämterlaufbahnen sowie politischen Handlungsspielräumen gelegt werden. Behandelt werden soll zudem, wie tatsächliche Vertreter von Fideikommissen ausgestaltet waren und welche Unterschiede sich durch deren Übernahme im Vergleich zu früheren Devolutionspraktiken ergeben konnten. Zuletzt wird angestrebt, die Frage zu behandeln, inwiefern die Verbreitung von Fideikommissen im Habsburgerreich mit ähnlichen Prozessen in anderen Regionen Europas vergleichbar war und inwieweit sich die Dissipation der Rechtsinstitution mit Trends deckte, welche Sabean und Teuscher als eine Transformation von Verwandtschaft in der Frühen Neuzeit begreifen.

Meine Darstellung beschränkt sich hierbei im Wesentlichen auf die westlichen Länder der Donaumonarchie. Obwohl Fideikommiss auch in den Ländern der Stephanskronen existierten,⁵³ wird auf diesen Raum nicht genauer eingegangen. „Ankerpunkt“ meiner Arbeit wird des Weiteren das Land Österreich unter der Enns bilden, immer wieder werden aber auch andere

51 Ebd., 359-362.

52 Sabean, Teuscher, Kinship, 11.

53 Peter Schimert, The Early Modern Hungarian Nobility. In: Hamish M. Scott (Hg.), The European Nobilities in the Seventeenth and Eighteenth Centuries. Volume II: Northern, Central and Eastern Europe (Bd. 2, Basingstoke 2007) hier: 239f.

Teile des Habsburgerreiches Behandlung finden. Die oben angeführten Fragestellungen werden in drei Schritten behandelt werden, welchen jeweils eigene Sets von Leitfragen und Vorgehensweisen zu Grunde liegen.

Zunächst soll der breitere, europäische Kontext von Transformationen im Verhalten von Eliterverwandtschaft erörtert werden, welcher sich vor allem in der Frühen Neuzeit vollzog und in welchem sich auch Trends innerhalb des Adels der Habsburgermonarchie verorten lassen. Ich werde mich hierzu im ersten Kapitel dieser Arbeit vor allem auf die These Sabeans und Teuschers beziehen, welche von einem Prozess der „Transformation von Verwandtschaft“ in vielen Teilen des Kontinents in der Zeit zwischen 1400 und 1700 ausgeht, indem ich Befunde der beiden Autoren selbst, wie auch jene von HistorikerInnen in Assoziation mit der von Sabeans und Teuscher eröffneten Forschungsperspektive selektiert zusammenfasse. Eine Gegenüberstellung zwischen „horizontalen“ und „vertikalen“ Verwandtschaftsstrukturen ist von Sabeans und Teuscher aus der Mediävistik entlehnt. HistorikerInnen des Mittelalters verwenden diese Metaphern zur Darstellung ähnlicher Prozesse, welche vermeintlich innerhalb des Adels zur Zeit des Übergangs zwischen Früh- und Hochmittelalter stattgefunden hätten. Um einige Begrifflichkeiten, Konzepte, theoretische Zusammenhänge besser erörtern zu können, anhand deren in späteren Teilen der Arbeit Wandlungsprozesse von Verwandtschaftsverhalten analysiert werden, wird in einem kurzen Teilabschnitt auf vermeinte soziale Prozesse um das Jahr 1000 zurückgegriffen. Zuletzt wird im ersten Kapitel ein kurzer Überblick über die Geschichte von Fideikommissen und verwandten Institutionen auf einer europäischen Ebene umrissen sowie in der von Sabeans und Teuscher vermuteten Transformation verortet.

Das zweite Kapitel dieser Arbeit zielt darauf ab, aus einer Makroperspektive größere Trends hinsichtlich der räumlichen und zeitlichen Verbreitungen von Fideikommissen in der Habsburgermonarchie, deren Zusammenhänge mit anderen quantitativ erfassten Veränderungen im adeligen Verwandtschaftsverhalten sowie die politische und wirtschaftliche Relevanz der Rechtsinstitution zu ermitteln. Zu diesem Zweck wird zunächst auf den erbrechtlichen Kontext eingegangen, um bestimmen zu können, welche für den höheren Adel der Habsburgermonarchie relevanten legalen Normen die Übernahme des Rechtsinstruments zur Errichtung von Primogenituren überhaupt notwendig machten. Anhand von Debatten um die Legitimität von Fideikommissen entsprungener rechtswissenschaftlicher Literatur aus dem 19. und frühen 20. Jahrhundert wie auch einigen archivalischen Quellen werden anschließend einige Befunde darüber aufgestellt, wie Fideikommissen über die einzelnen Länder der westlichen Habsburger-

monarchie verteilt waren und in welchen Zeiträumen die Rechsinstitution stärker von Nobilitäten einiger dieser Regionen übernommen wurden. Darüber hinaus werden Korrelationen mit anderen von der Sozialgeschichtsforschung quantitativ ermittelten Veränderungstendenzen im adeligen Verwandtschaftsverhalten zusammengefasst. Zuletzt wird anhand rechtsgeschichtlicher Literatur die Haltung und Politik der souveränen Macht des Habsburgerreiches gegenüber der Rechsinstitution umrissen und mit anderen europäischen Staaten verglichen, um daraus Aussagen über die Folgen der Verbreitung von Fideikommissen treffen zu können.

Im dritten Kapitel werden schließlich die konkreten Devolutionspraktiken einer herrenständischen Linie, welche in Österreich unter der Enns ansässig gewesen war und innerhalb derer mehrere Fideikommiss gestiftet worden waren, über einen Zeitraum von in etwa 100 Jahren so gut wie möglich rekonstruiert. Bei der ausgewählten Zeitspanne von ca. 1650 bis 1750 handelt es sich um den in Kapitel zwei eruierten Zeitraum der verstärkten Verbreitung von Fideikommissen in Österreich unter der Enns. Über diese Analyse „aus der Nähe“ soll ermittelt werden, wie sich Praktiken der intergenerationellen Übereignung von Ressourcen konkret veränderten, welche Rolle das Rechtsinstrument des Fideikommisses hierbei hatte, wie Stiftungen von Vertretern der Institution tatsächlich ausgestaltet waren, sowie in welchen Situationen und Kontexten die behandelten Adelige bestimmte Arrangements bezüglich ihrer Hinterlassenschaften trafen. Zuletzt soll hierbei diskutiert werden, inwieweit sich Prozesse innerhalb des behandelten Verwandtschaftsverbandes mit von Sabeau und Teuscher postulierten Trends deckten.

1. Transformationen von Verwandtschaft

1.1. Horizontale Verwandtschaftsgruppen vs. vertikales Geschlecht? Die „Schmid-Duby-These“

Laut den beiden Verwandtschaftshistorikern Sabean und Teuscher ereigneten sich zwei große Transformationen von Verwandtschaftsstrukturen in der Zeit vom Spätmittelalter bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts: eine im Zeitraum von ca. 1400 bis 1700, die andere in der „Sattelzeit“ von ca. 1750 bis 1850.¹ „While the first transition can be associated with an increasing stress on vertically organized relationships, the second one brought about a stronger stress on horizontally ordered interactions“.² Meine Arbeit wird sich hierbei mit der „Vertikalisierung von Verwandtschaft“³ im Zuge der ersten der beiden Transformationen auseinandersetzen. Bei der Verwendung der Begriffe „horizontal“ und „vertikal“ zur Charakterisierung von Verwandtschaftsstrukturen handelt es sich um eine Entlehnung aus der Mediävistik. Sabean und Teuscher selbst gehen im Artikel „Kinship in Europe“ kurz auf einen Forschungsstrang ein, der von einer mit der Transformation von 1400 bis 1700 vergleichbaren Entwicklung innerhalb den Eliten zur Zeit des Überganges vom Früh- zum Hochmittelalter ausgeht.⁴ Ziel der ersten zwei Abschnitte dieses Kapitels ist unter anderem die Herausarbeitung eines theoretischen und begrifflichen Grundgerüsts, anhand dessen Veränderungen von Verwandtschaftsverhalten über längere Zeiträume hinweg analysiert werden können. Abschnitt 1.2. wird sich hierbei im Detail mit Befunden, Postulaten und Konzepten von Sabean und Teuscher sowie assoziierten ForscherInnen auseinandersetzen. Davor wird an dieser Stelle jedoch auf die „Schmid-Duby-These“ eingegangen, welche von einer „Vertikalisierung von Verwandtschaft“ in der Zeit um das Jahr 1000 ausgeht. Durch einen Vergleich in 1.2. der Befunde und des konzeptuellen Gebäudes von HistorikerInnen von Verwandtschaft im Mittelalter mit jenen von Sabean und Teuscher sollen einige Grundkonzepte besser klarifiziert sowie Eigenheiten der „Sabean-Teuscher-These“ herausgestrichen werden.

Die Verwendung des Begriffspaares „horizontal/vertikal“ zur Charakterisierung von Verwandtschaftsstrukturen geht vor allem auf den französischen Mediävisten Georges Duby zu-

1 *Sabean, Teuscher*, Kinship,.

2 Ebd., 3.

3 Ein Begriff wie „Vertikalisierung“ wird im Artikel Sabeans und Teuschers nicht verwendet. Lanzinger benutzte die Phrase „Vertikalisierung von Verwandtschaftsbeziehungen“, um die Befunde und Thesen Sabeans und Teuschers begrifflich zusammenzufassen. Siehe: *Lanzinger*, Vererbung, 329.

4 *Sabean, Teuscher*, Kinship, 4-6.

rück. In einer vielzitierten Passage seines 1981 erschienenen Werkes „Le chevalier, la femme et le prêtre“⁵ heißt es (in deutscher Übersetzung):

„Anknüpfend an die Forschungen von Karl Schmid und anderen Schülern Gerd Tellenbachs habe ich viel über ein sehr folgenschweres Phänomen geschrieben: über den Übergang einer Familienstruktur zu einer anderen. Am Ende des 9. Jahrhunderts wurde Verwandtschaft sozusagen *horizontal* erlebt, als eine soziale Einheit, die in einer Tiefe von lediglich zwei oder drei Generationen alle Verwandten und Verschwägerten, Männer und Frauen, auf derselben Ebene zusammenschloss. [...] Mit der Zeit jedoch schob sich an die Stelle eines solchen Verbandes unmerklich ein neuer Typ, der nunmehr *vertikal*, allein auf die >agnatio< [Patrilineie] hin organisiert war. Zur maßgeblichen Verwandtschaftseinheit wurde jetzt eine Abstammungslinie von Männern, in der die Stellung und das Recht der Frauen immer schwächer wurden und an der entlang das Gedächtnis immer mehr Tote umfasste, bis hin zu einem Stammvater, dem heldenhaften Begründer des Geschlechts, der von Generation zu Generation in eine immer fernere Vergangenheit rückte. Seit langem schon stellte sich das Königshaus in diesem Bilde dar. Während der ersten Phase der Feudalisierung, im 10. Jahrhundert, wurde es von den Inhabern der mächtigen Fürstentümer, die sich damals bildeten, übernommen. Dann verbreitete es sich durch Nachahmung, und dieses mal sehr rasch, im Zuge der Umwälzung um als Jahr 1000, als sich mit der Grundherrschaft ein neues System der Ausbeutung etablierte, über die ganze Gesellschaftsschicht hin, die durch dieses System fortan strikt vom Volke geschieden war“.⁶

Wie Duby in dieser Passage selbst schreibt, geht diese Darstellung adeliger Verwandtschaftsstrukturen teils auf die Arbeiten Karl Schmid zurück. Dieser hatte 1957 in einem Aufsatz über den Adel des Frühmittelalters⁷ eine Zäsur in der Familien- und Verwandtschaftsforschung der Mediävistik herbeigeführt.⁸ Schmid kritisierte an der Adelforschung seiner Zeit, dass Vorstellungen hinsichtlich adeliger Geschlechter als über patrilineare Deszendenz klar abgegrenzte Gruppierungen, welche für den Adel Neuzeit kennzeichnend gewesen wären und von Schmid „Geschlechter“ genannt wurden, auf das Frühmittelalter projiziert worden waren. Anstatt von der Existenz solcher Gruppen innerhalb des quellenarmen Frühmittelalters auszugehen, sollten Historiker und Historikerinnen „zum Geschlecht hinforschen“.⁹ Tatsächlich jedoch lassen sich laut Schmid solche Gruppierungsprinzipien in den Quellen zum Adel des Karolingerreiches nicht nachweisen. Schmid stellte hierüber die These auf, dass fränkische Adelige des Frühmittelalters tendenziell eher in einer weit flexibleren und offeneren Form der Verwandtschaftsorganisation – er benannte sie als „Sippen“ – eingebunden waren. Zur Durch-

5 Georges Duby, *Le chevalier, la femme et le prêtre. Le mariage dans la France féodale* (Paris 1981).

6 Zitiert nach: Mitterauer, *Mittelalter*, 161f. (Hervorhebung vom Verfasser).

7 Karl Schmid, *Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht*. In: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 105 (1957), 1-62.

8 Siehe: Jussen, *Perspektiven*, 279-282. Für eine Rezeptionsgeschichte von Schmid's Aufsatz siehe auch die Einleitung zu Schmid's postum veröffentlichter Habilitationsschrift: Karl Schmid, *Geblüt, Herrschaft, Geschlechterbewußtsein. Grundfragen zum Verständnis des Adels im Mittelalter* (herausgegeben von Dieter Mertens, Siegmaringen 1998 [Orig. Freiburg 1962]) xviii-xxv.

9 Schmid, *Problematik*, 13f.

setzung abgeschlossener „Geschlechter“ gegenüber „Sippen“ (Schmid selbst verwendete die Metaphern horizontal/vertikal nicht) kam es laut Schmid erst im 11. und 12. Jahrhundert. Schmid's Aufsatz fand breiten Zuspruch in der HistorikerInnenschaft von Verwandtschaft im Mittelalter. Von ihm beeinflusst war auch Duby, welcher auf ähnliche Problematiken in seinen Quellen zum Adel des östlichen Frankreichs gestoßen war, Schmid's These von einem Wandel adeliger Verwandtschaftsstrukturen übernahm und in vielerlei Hinsicht präziserte und popularisierte.¹⁰ Michael Mitterauer bezeichnete diese Position deshalb als „Schmid-Duby-These“, welche auch noch heute zum Teil Zuspruch unter Historikern und Historikerinnen hat.¹¹

Wovon also sprechen Mediävisten und Mediävistinnen konkret, wenn sie von Geschlecht und „Sippe“, horizontaler und vertikaler Verwandtschaft sprechen? Da Duby's oben angeführte Passage noch etwas vage ist, sei hier ein kurzes Schema der beiden Idealtypen aufgestellt, welches zum einen auf Texten Duby's und Schmid's selbst, zum anderen auf einer jüngeren Synthese Aurell Martins,¹² welche die Veränderung ebenfalls mit den Metaphern horizontal/vertikal beschreibt, basiert. Die Verwandtschaftsstrukturen jenseits und diesseits der Zäsur des Jahres 1000 seien dabei anhand von jeweils fünf Charakteristika beschrieben, jedes einzelne Charakteristikum muss hierbei jedoch als verbunden mit den jeweils anderen vier Charakteristika gesehen werden.

Laut Vertretern und Vertreterinnen der Schmid-Duby-These prädominierten im Adel des Frühmittelalters – zumindest im Karolingerreich – flexible, lose, offene Formen verwandtschaftlicher Organisation, welche eher den Charakter eines (oft überregionalen) Netzwerkes als einer fixen Gruppe hatten und als „horizontal“ bezeichnet werden können. Diese oft als „Sippensystem“ bezeichnete Konfiguration basierte auf mehreren Grundpfeilern:

Deszendenz: Adelige im Frühmittelalter führten ihre Abstammung ostentativ sowohl über Frauen als auch Männer in die Vergangenheit zurück. Es herrschten also bilaterale Formen der Deszendenzberechnung vor. Ging es darum, sich als Nachkommen oder Nachkommin einer wichtigen historischen Persönlichkeit zu gebärden, schien es vollkommen erlaubt zu sein, Verbindungen über Vorfahrinnen zu verwenden. Nachnamen, welche in europäischen Gesellschaften meist ausschließlich über die Patrilinie weitergegeben wurden und werden, existier-

10 Siehe: Georges *Duby*, *Systèmes familiaux. Lignage, noblesse et chevalerie au XII^e siècle dans la région mâconnaise*, in: *Annales. Histoire, Sciences Sociales* 27, H.4 (1977) 803-823; *Duby*, *Chevalier*.

11 *Mitterauer*, *Mittelalter*, 163.

12 Aurell *Martin*, *La parenté en l'an mil*. In: *Cahiers de civilisation médiévale* 43, H. 2 (2000) 125-142.

ten in dieser Zeit noch nicht. Es war eine häufige Praktik, Kindern den Vornamen eines wichtigen Vorfahren zu geben, hierbei konnten aber auch die Namen von Verwandten mütterlicherseits als Reservoir dienen. In Überresten aristokratischer Erinnerungskultur des Frühmittelalters wurde weder die mütterliche noch auch die väterliche Seite der Verwandtschaft von Adelligen bevorzugt. Diese Erinnerungskultur reichte aber nicht sonderlich weit in die Vergangenheit zurück. Quellen, welche Aufschlüsse über verwandtschaftliche Kooperation in ökonomischer oder politischer Hinsicht geben, zeigen, dass die mütterliche Verwandtschaft sowohl in direkter als auch kollateraler Linie oft genutzt wurde.¹³ Dieser bilaterale Typus verwandtschaftlicher Gruppenbildung, welcher die von Schmid als solche benannte „Sippe“ kennzeichnete und in frühmittelalterlichen Quellen zu Tage tritt, wird in der Sozialanthropologie als System von *kindreds* (oft auch *ego-fokussierten Gruppen*) bezeichnet. Die *kindred* einer bestimmten Person (*Ego*) umfasst den großen Zirkel ihrer deszendenteren Verwandten, wenn bilateral gerechnet wird, also alle von sowohl Frauen als auch Männern übertragenen Verbindungen bis zu einer variablen Reichweite respektiert werden. Sie schließt sowohl lineare als auch kollaterale Verwandte ein. Außer Vollgeschwistern haben keine zwei Personen je ein und die selbe *kindred*. Es handelt sich um die Deszendenzverbindungen eines bestimmten Egos, welches von ihm zur Rekrutierung von Handlungsgruppen genutzt werden kann.¹⁴ Mit anderen Worten, bei den von Schmid als „Sippen“ bezeichneten Formierungen handelte es sich nicht um klar abgegrenzten Gruppen, sondern jeder Adelige in der Zeit des Karolingerreiches besaß seine eigene „Sippe“.

Residenz: Frühmittelalterliche, adelige Verwandtenverbände im Karolingerreich scheinen kein Zentrum, keinen langfristigen Hauptsitz oder einen einzelnen regulären Aufenthalts- und/oder Versammlungsort besessen zu haben. Wie das fränkische Königtum selbst waren Adelige dieser Zeit hochmobil und reisten ständig zwischen verschiedenen Orten umher. Die wirtschaftliche Basis adeliger Personen und Gruppen war oft über weite Territorien verteilt, einzelne Besitzungen hatten selten einen allzu großen ökonomischen Vorrang gegenüber anderen, was wohl auch damit zu tun hatte, dass sie bei den meisten Todesfällen zwischen mehreren erbberechtigten Personen zersprengt wurden.¹⁵ Was uns zu den Devolutionspraktiken bringt.

13 *Martin*, Parenté, 129f.; *Schmid*, Problematik 17-23, 47-53.

14 Roger M. *Keesing*, Felix Maxwell *Keesing*, *New Perspectives in Cultural Anthropology* (New York 1971) 158.

15 *Guerreau-Jalabert*, *Sur les structures*, 1042; *Martin*, Parenté, 130f.; *Schmid*, Problematik, 20, 34f., 39-43.

Devolution: Viele Quellen lassen darauf schließen, dass der Adel des Frühmittelalters egalitäre Devolutionspraktiken vollzog, bei der alle Söhne und Töchter ein Anrecht auf das Eigentum beider Elternteile hatten. Der Besitz einer verstorbenen Person wurde nach deren Ableben entweder geteilt oder aber als ganzes auf eine Gruppe von DeszendentInnen übertragen. Ursprüngliche imperiale Ämter, die durch den König besetzt worden waren, wurden im Verlauf des 9. Jahrhunderts immer mehr zum erblichen Eigentum adeliger Familien. Diese Ämter wurden jedoch oft von mehreren Verwandten (nicht immer nur Geschwistern) zur selben Zeit gemeinsam geführt, was auf egalitäre Erbpraktiken hinweist. Töchter konnten beim Tod eines Elternteils durchaus auf die Erbschaft von Land und/oder anderen Realien hoffen, wenn sie hierbei auch oft schlechter davonkommen konnten, als ihre Brüder. Bei ihrer Heirat erhielten Frauen eine Transferleistung seitens ihres Ehemannes bzw. dessen Familie, die oft ein Drittel oder sogar die Hälfte seines Besitzes umfasste und ihr nach seinem Tod als Witwenversorgung diente. Frauen hatten durch diese Devolutionspraktiken – vor allem im Fall der Verwitwung – oft eine günstige soziale Stellung.¹⁶

Hierarchie: Die soziale und politische Position Adelliger des Karolingerreiches war weniger durch den Besitz einer starken territorialen Basis, als durch persönliche Beziehungen zum Königtum bestimmt, welches die wichtigen Ämter und Positionen innerhalb der Hierarchie des Reiches besetzte. Diese Tatsache bewirkte, dass das Machtgefüge innerhalb adeliger Verwandtschaftsgruppen relativ flexibel und situationell geprägt war. Jüngere Brüder konnten durch bestimmte Verdienste oder die Kultivierung günstiger persönlicher Allianzen unter Umständen eine machtvollere und prestigeträchtigere Position einnehmen, als ihre älteren Geschwister. Durch politische Misserfolge konnten sie ihren Rang wieder verlieren. Die Abhängigkeit Adelliger vom König (bzw. im nahe stehender Personen) hatte ein System verwandtschaftlicher Organisation zur Folge, innerhalb dessen sich interpersonelle Hierarchien stets im Flux befanden und in welchem sich Bündniskonstellationen zwischen Personen stets realignieren konnten.¹⁷

Affinalität: Die „Sippe“ eines Adelligen setzte sich nicht nur aus deszendenter Verwandten zusammen, auch affine Verwandte wurden zu seiner „Sippe“ gezählt. Beziehungen zu den Eltern, den Geschwistern oder auch den kollateralen Verwandten der Gattin eines

16 *Duby*, *Systèmes*, 806; *Martin*, *Parenté*, 131f.; *Schmid*, *Problematik*, 26-29; Anita *Guerreau-Jalabert*, *Sur les structures de parenté dans l'Europe médiévale*. In: *Annales Histoire, Sciences Sociales* 36, H. 6 (1981) 1028-1049, hier: 1042.

17 *Guerreau-Jalabert*, *Sur les structures*, 1042; *Schmid*, *Problematik*, 52f.

Adeligen konnten für diesen von gleichwertiger oder höherer Bedeutung sein, als mit vielen Mitgliedern der eigenen *kindred*. Affinale Verbindungen mit ranghöheren Personen waren wichtige Vektoren, entlang deren Personen sozial aufsteigen konnten¹⁸. Hierbei argumentieren einige Autoren jedoch, dass gegen Ende des 9. Jahrhunderts *hypogame* und *hypergame*¹⁹ Ehen immer seltener wurden, stattdessen eher *isogame*²⁰ und *endogame*²¹ Heiraten vorzuherrschen begannen.²²

Laut den Vertretern und Vertreterinnen der Schmid-Duby kam es um das Jahr 1000 herum zu einer grundlegenden Veränderung adeliger Verwandtschaftsstrukturen, wobei es sich bei der Setzung des Millenniums als Zäsur um eine Zuspitzung handelt. Die eigentliche Zeit des Übergangs war laut Mediävisten von Region zu Region verschieden, vollzog sich aber in jedem Fall in mehreren Etappen in der Zeit des 10. bis zum 12. Jahrhundert. Ausschlaggebend für den Wandel war der Zusammenbruch des Karolingerreiches sowie der damit einhergehende Fall alter politischer Institutionen, die Schwächung bzw. das Verschwinden königlicher Gewaltmonopole sowie die Etablierung und Durchsetzung lokaler und regionaler Potentate.²³ Gegenüber den horizontalen „Sippen“ setzten sich nun kleinere, exklusivere und stärker hierarchisierte, vertikale „Geschlechter“ durch, die sich wie folgt charakterisieren lassen:

Deszendenz: Während frühmittelalterliche Adelige ihre Abstammung bilateral sowohl auf männliche als auch weibliche Aszendenten zurückführten, handelte es sich bei Geschlechtern um vergleichsweise exklusive Gruppen, für deren Zugehörigkeit die rein patrilinear berechnete Abstammung von einem bestimmten Vorfahren als Kriterium bestimmend war. Diese Abstammung ist in mehrererlei Weise in historischen Quellen aus dem Hochmittelalter repräsentiert, das wahrscheinlich auffälligste Symbol ist das Auftreten von Patronymen (Nachnamen), welche rein von Männern auf ihre Kinder übertragen wurden. Bezüglich des Nachnamens angeheirateter Frauen scheint im Mittelalter jedoch keine Systematik bestanden zu haben. Ge-

18 *Martin*, Parenté, 130; *Schmid*, Problematik, 202f., 233.

19 Hypogamie bezeichnet eine Heiratsverbindung, in welcher der Gatte einen höheren sozialen Hintergrund hat, als seine Gattin. Hypergamie bezeichnet eine Heiratsverbindung, in welcher umgekehrt die Gattin einen höheren sozialen Hintergrund hat, als ihr Gatte.

20 Isogamie (oft auch *Homogamie*) bezeichnet eine Heiratsverbindung, in der beide Ehepartner denselben oder einen ähnlichen sozialen Hintergrund haben.

21 Endogamie wird oft als Synonym für Isogamie verwendet. Hier werden mit dem Begriff allerdings gemäß seiner ursprünglichen anthropologischen Bedeutung Heiratsverbindungen zwischen zwei miteinander kollateral verwandten Personen (zum Beispiel Cousin-Cousine) bis zum 3. Grad (zwei Personen teilen sich den selben Urgroßvater und/oder Urgroßmutter) bezeichnet.

22 *Martin*, Parenté, 130.

23 *Guerreau-Jalabert*, Sur les structures, 1043.; *Martin*, Parenté, 132f.; *Sabean*, Teuscher, Kinship, 4f.

meinsame patrilineare Abstammung wurde auch in usueller Hinsicht wichtiger, das Geschlecht wurde innerhalb des bellikösen Kontextes der Zeit um das Jahr 1000 ein Ressort gegenseitiger Solidarität und militärischer Kooperation. Die Bedeutung der Matriline trat mit diesem Wandel immer mehr zurück,²⁴ wobei zum Beispiel in von Duby untersuchten Gruppen Südostfrankreichs auch Verbindungen zwischen kollateralen Ästen von Patrilineen wenig intensiv gewesen zu sein scheinen.²⁵ Größere Gruppen, welche ihre Zugehörigkeit über unilineare Abstammungsprinzipien auf einen reellen oder putativen Vorfahren bzw. Vorfahrin definieren, werden in der Anthropologie *unilineare Deszendenzgruppen* (UDGs, oft auch *Klans* oder *lineages*) genannt. Goody sprach sich allerdings gegen die Umlegung dieser Begriffe auf adelige Geschlechter aus, sie seien zur Beschreibung spezifischer außereuropäischer Gesellschaftsformationen kreiert worden, die sich in vielerlei Hinsicht von Adelsgeschlechtern unterscheiden.²⁶ Vorsichtshalber sollen auch in dieser Arbeit in diesem Zusammenhang Adelsgeschlechter nicht als unilineare Deszendenzgruppen, Klans oder *lineages* bezeichnet werden.

Residenz: Im Gegensatz zu ihren frühmittelalterlichen „Standesgenossen“ war die Mobilität Adelliger im Hochmittelalter stark eingeschränkt, die Geschlechter hatten sich „territorialisiert“. Burgen wurden ein typisches Zentrum dieser adeligen Verwandtschaftsgruppen, ihr Umland diente ihnen als ökonomische Basis. Auch wenn keine Burgen vorhanden waren, fokalisiert Adelige ihre Aktivitäten auf ein Ensemble geographisch nur in vergleichsweise geringen Distanzen verstreuter Patrimonialherrschaften.²⁷

Devolution: Die hier beschriebene ökonomische Basis des Geschlechts sollte vor Erbteilungen, welche für den Adel während der Zeit des Karolingerreiches charakteristisch waren, geschützt werden, um die militärische Schlagfertigkeit der Gruppe erhalten zu können und um Konflikten vorzubeugen. Mediävisten und Mediävistinnen gehen davon aus, dass das Mittel hierzu eine Hinwendung zur Primogenitur war, durch welche letztendlich die Nachfolge zu allen wichtigen Besitzungen eines Geschlechts auf den ältesten Sohn konzentriert wurden. Die nachgeborenen Söhne (*Kadetten*) wie auch die Töchter erfuhren hierdurch eine Abwertung ih-

24 Duby, *Systèmes*, 804-806.; *Guerreau-Jalabert*, *Sur les structures*, 1043; *Martin*, *Parenté*, 132-134; *Schmid*, *Problematik*, 30, 49f., 54.

25 Duby, *Systèmes*, 811, 819.

26 So argumentiert Goody in Bezug auf Duby, dass für klassische Beispiele für *unilineal descent groups* Systeme der Devolution typisch sind, welche nicht mit denen des Adels vergleichbar wären. Auch wäre es unklar, inwiefern Prozesse der Segmentierung in mehrere kleinere kollateral verwandte Familiengruppen parallelen zu solchen innerhalb des Adels aufweisen. Siehe: *Goody*, *Development*, 227-239.

27 Duby, *Systèmes*, 817f. *Guerreau-Jalabert*, *Sur les structures*, 1043. *Martin*, *Parenté*, 132f., 138f. *Schmid*, *Problematik*, 20, 30, 33f., 42.

rer Lebenschancen.²⁸ Viele Kadetten suchten ihr Glück in der Ferne, in Eroberungs- und/oder Kreuzzügen, oder wandten sich der Raubritterschaft zu.²⁹ Hierbei ist jedoch nicht unbedingt klar, ob und inwiefern der Erstgeborene immer unmittelbar nach dem Tod seines Vaters an den Gesamtbesitz gelangte. Duby zum Beispiel argumentiert, dass seine Quellen durchaus für die Gesamtnachfolge von Besitzungen und Herrschaftsrechten durch den Erstgeborenen sprechen. Es könnte aber sein, dass diese beim Tod eines Adligen auf alle seine männlichen Deszendenten aufgeteilt wurden, den Kadetten jedoch ein zöllibatärer Lebensstil (zum Beispiel in der Kirche) aufgedrängt wurde, wodurch ihr Besitz letztendlich an den Erstgeborenen oder einen seiner Deszendenten fallen würde.³⁰ Auch scheint die Übernahme der Gesamtnachfolge durch den Sukzessor in manchen Fällen dadurch verzögert worden zu sein, dass Witwen nach dem Tod ihres Gatten oft immer noch Anspruch auf den Fruchtgenuss auf große Teile des Patrimoniums bis zu ihrem Tod gehabt hatten.³¹

Hierarchie: Durch diese hier aufgeführten Devolutionspraktiken war den Geschlechtern eine klare hierarchische Struktur vorgegeben, an deren Spitze ein männliches Oberhaupt stand und über sein ganzes Leben hinweg verblieb. Dieses Oberhaupt war der männliche Erstgeborene seines Vaters gewesen, Unterschiede in der Geburtenreihenfolge sowie im *gender* innerhalb einer Geschwisterkonstellation bestimmten in weit höherem Ausmaß als in der Zeit des Karolingerreiches die Position einer Person innerhalb ihrer Verwandtschaftsgruppe.³² Auch hatte sich die Stellung von Gattinnen gegenüber ihren Ehemännern verschlechtert.³³

Affinalität: Auch für den Adel des Hochmittelalters spielten affinale Verwandtschaftsverbindungen eine wichtige Rolle. Hatten sich während des 9. und 10. Jahrhunderts innerhalb vieler adeliger Schichten in vielen Regionen isogame Heiratspraktiken durchgesetzt, so kann nach dem Jahr 1000 eine Rückkehr zur Hypergamie beobachtet werden. Starke Adelsgeschlechter verheirateten ihre Töchter an niedriger gestellte Krieger, um deren Loyalität zu erhalten. Affinale Verwandtschaftsbeziehungen wurden zu einem wichtigen Bindemittel für Patronageverbindungen. Die hochgestellten Gattinnen dieser Klienten waren für diese ein wichtiges Mittel des sozialen Aufstiegs. Aber auch gleichgestellte Adelige verheirateten ihre Töchter untereinander. Bei der Knüpfung affinaler Allianzen wurden Strategien wie der *generalisierte Frau-*

²⁸Duby, *Systèmes*, 817f.; *Guerreau-Jalabert*, *Sur les structures*, 1043; *Martin*, *Parenté*, 132, 135, 138f.; *Schmid*, *Problematik*, 238.

²⁹ *Martin*, *Parenté*, 135.

³⁰ *Duby*, *Systèmes*, 817f.

³¹ *Martin*, *Parenté*, 138.

³² *Duby*, *Systèmes*, 817f. *Guerreau-Jalabert*, *Sur les structures*, 1043; *Martin*, *Parenté*, 132f.

³³ *Martin*, *Parenté*, 138.

*entausch*³⁴ oder die *Verdoppelung von Allianz*³⁵ verwendet, wie sie Claude Lévi-Strauss³⁶ in außereuropäischen Gesellschaften beobachtet hatte. Am Anfang des Hochmittelalters versuchten Geschlechter auch von Praktiken wie endogamen Heiraten, der *Polygynie*³⁷ oder der Scheidungen Gebrauch zu machen, um affinale Netzwerke nach ihrem Willen gestalten zu können. Die katholische Kirche bekämpfte solche Praktiken jedoch mit relativem Erfolg. Der Spielraum von Geschlechtern bei ihren Heiratsstrategien wurde seitens der Geistlichkeit auch dadurch begrenzt, dass diese die Doktrin der freiwilligen Heirat durchzusetzen strebte, der gemäß die Heirat zwischen zwei Ehepartnern konsensuell sein sollte. Ein weiterer Aspekt des Verwandtschaftssystems des Hochmittelalters war, dass Kadetten zunehmend ins Zölibat gedrängt wurden, um die Anzahl von Deszendenten mit (potentiellen) Erb- oder sonstigen Ansprüchen auf das Patrimonium zu beschränken.³⁸

Bei diesen beiden hier angeführten Konzeptionen von Verwandtschaft handelt es sich lediglich um zwei stark verallgemeinernde Modelle. Ich beanspruche nicht, dass das hier angeführte Schema von allen Vertretern und Vertreterinnen der Duby-Schmid These vorbehaltlos unterstützt werden würde, der konkrete Inhalt dieser oder jener Fallstudie über adelige Verwandtschaftsstrukturen des Mittelalters innerhalb dieses Forschungsparadigma mag weitaus differenzierter und nuancierter sein, als es meine kurze Darstellung zu fassen vermag. Nichts desto trotz hoffe ich, auf der einen Seite flexible und bilaterale Deszendenzberechnungssysteme, territoriale „Zentrumslosigkeit“, relativ egalitäre Devolutionspraktiken und flexible sowie situationelle Hierarchien innerhalb von Verwandtschaftsgruppen als Charakteristika horizontaler Verwandtschaftsstrukturen; auf der anderen Seite die Bildung engerer Verwandtschaftsgruppen auf der Basis patrilinearere Deszendenzberechnung, die Existenz fixierter ökonomischer und residentieller Zentren, tendentiell primogenitäre Devolutionspraktiken sowie das Vorhandensein stabiler, anhand von Geburtenfolge und *gender* festgemachter Verwandtschaftshierarchien als Charakteristika vertikaler Verwandtschaftsstrukturen, herausgefiltert zu

34 Ein System des generalisierten Frauentausches benötigt drei oder mehr Familien. Familie A verheiratet eine Tochter an einen Sohn von Familie B, Familie B verheiratet eine Tochter an einen Sohn von Familie C, Familie C wiederum verheiratet eine Tochter an einen Sohn von Familie A. Jede der drei Familien hat somit eine Tochter „gegeben“ aber eine Gattin für einen ihrer Söhne „erhalten“. In einer Konstellation mit nur drei Familien sind alle involvierte Parteien miteinander verschwägert.

35 Von einer Verdoppelung von Allianz ist die Rede, wenn zwei Kinder von Familie A zwei Kinder von Familie B heiraten, zum Beispiel Sohn A und Tochter A heiraten Tochter B sowie Sohn B; Sohn A und Sohn A heiraten Schwester B und Schwester B etc.

36 Claude Lévi-Strauss, *Les structures élémentaires de la parenté* (Paris 1949).

37 Ein Mann heiratet mehr als eine Frau.

38 *Guerreau-Jalabert*, *Sur les structures*, 1033f., 1039-1042; *Martin, Parenté*, 136-142.

haben. Ein eindeutiger Kontrast hinsichtlich von Praktiken der Affinalität ließ sich in der verwendeten Literatur nicht bestimmen. Vertikalen Formen der Verwandtschaftsorganisation scheint zumindest eigen gewesen zu sein, dass Kadetten tendenziell stärker ins Zölibat abgedrängt wurden. Dies war zum einen Resultat der Konzentration von Ressourcen auf einzelne männliche Erben – nachgeborene Söhne hatten für die Gründung einer eigenen Linie nicht mehr die nötigen Ressourcen. Zum anderen garantierte die Abwesenheit legitimer Deszendenten von Kadetten, dass der Besitz Letzterer bei ihrem Tod auf den Primogenitus bzw. dessen Deszendenz fallen würde. Die Reduktion der Heiratsrate nachgeborener Söhne komplementierte somit Strategien der Ressourcenkonzentration.

1.2. Verwandtschaftsvertikalisierung in der Frühen Neuzeit? Die „Sabeau-Teuscher-These“

Die Schmid-Duby-These steht spätestens seit dem Erscheinen von Goodys „The Development of the Family and Marriage in Europe“ im Kreuzfeuer der Kritik, vor allem dann, wenn die Reichweite ihrer Gültigkeit über den (höheren) (west- und mittel-)europäischen Adel hinaus auf breitere Bevölkerungsschichten erweitert, die Vertikalisierung um das Jahr 1000 zum Modell europäischer Verwandtschaftsentwicklung überhaupt gemacht wird.³⁹ Recherchen zu Verwandtschaftsterminologien, Namensgebungspraktiken, theologischen Verwandtschaftsdiskursen, Residenz- und Grablegungsmustern und anderen Indizien zu verwandtschaftlicher Organisation im Mittelalter sprechen für die Kontinuität bilateraler, ego-fokussierter Verwandtschaftskonzepte und -praktiken (zumindest innerhalb „Kerneuropas“⁴⁰), welche von Vertretern und Vertreterinnen der „Goody-These“⁴¹ diagnostiziert werden.⁴² Autoren und Autorinnen wie zum Beispiel Mitterauer wollen die Schmid-Duby-These zumindest noch für den mittelalterlichen Adel gelten lassen.⁴³ Ergebnisse vieler Studien – vor allem zum Spätmittelalter – lieferten jedoch auch hier vermeintliches oder tatsächliches Angriffsmaterial. So konnte nachgewiesen werden, dass der spätmittelalterliche Adel in konzeptueller Hinsicht matrilineare und affinale Verbindungen immer noch als wichtig bemaß, in usueller Hinsicht oft vor patrilinearen Kollateralbeziehungen rangieren ließ. Patrilineare Gruppierungs- und Organisationsprinzipien lassen sich in vielen Fallstudien herausarbeiten, sie koexistierten jedoch stets mit

39 So zum Beispiel bei: *Martin, Parenté*, 132.

40 Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und die kleineren Länder dazwischen.

41 *Mitterauer*, *Mittelalter*, 163f.

42 *Guerreau-Jalabert, Le Jan, Morsel, De l'histoire*; *Jussen, Perspektiven*, 302-311; *Mitterauer, Mittelalter* 260-281, 355-363; *Sabeau, Teuscher, Kinship*, 4-10.

43 *Mitterauer, Mittelalter*, 164.

bilateralen und affinalen Verbindungen.⁴⁴ Hierbei bleibt jedoch fraglich, ob dies von Vertretern und Vertreterinnen der Schmid-Duby-These je so eindeutig bestritten worden ist, wie es ihnen manchmal unterstellt wird. Ob adelige Verwandtschaftsstrukturen auf dieser Basis eher als bilateral oder patrilinear bezeichnet werden sollten, scheint eine hauptsächlich semantische Streitfrage zu sein. Goody argumentierte, dass bilaterale und patrilineare Deszendenzberechnungssysteme innerhalb einer Gesellschaft leicht nebeneinander bestehen können, wenn von ihnen in verschiedenen Kontexten Gebrauch gemacht wird.⁴⁵ Debatten um diesen Gegenstand würden wohl weniger scharf ausfallen, würden die Adjektive patrilinear und bilateral zumindest in der Historiographie Europas auf klar benannte Praktiken, anstatt auf ganze Gruppen oder sogar Gesellschaften angewandt werden.

Als griffiger Angriffspunkt erweist sich die Tatsache, dass adelige, mittelalterliche Devolutionspraktiken sich in vielen Fallstudien als weit egalitärer erwiesen, als dies in Einklang mit der (oft allerdings eher als Hypothese formulierten) Postulierung der Durchsetzung der Primogenitur um das Jahr 1000 gebracht werden könnte. Zum Teil mag dies gewiss daran liegen, dass der begriffliche Apparat der Mediävisten und Mediävistinnen in diesem Kontext nur wenig ausdifferenziert ist. Sabean und Teuscher argumentieren für die Unterscheidung zwischen *Erbe* und *Sukzession*:

„While the oldest son might ‚succeed‘ to his family’s main estate and to his father’s political position [Sukzession], all of the children might inherit property equally both immovable and movable [Erbe]. Patrilineal and primogeniture patterns applied primarily for succession to those lordly rights and titles that had to be passed unchanged from one generation to the other in order to preserve a family’s social or political status“.⁴⁶

Dies sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass viele Fallstudien tatsächlichen Anlass zur Ablehnung einer Entwicklung hin zur Primogenitur in europäischen Eliten des Mittelalters geben, ob nun als Sukzession oder Erbe. In vielen Fällen offenbarte sich, dass sowohl Kadetten als auch Töchter innerhalb spätmittelalterlicher Devolutionspraktiken substantielle Anteile am Patrimonium ihres Geschlechts erhielten. Selbst wenn primogenitäre Tendenzen in einigen Fällen beobachtet werden können, wäre es im Kontext des Spätmittelalters eine viel zu starke Verallgemeinerung, die Primogenitur als das vorherrschende Modell adeliger Devolution anzusehen. Devolutionspraktiken innerhalb der Nobilität dieser Zeit unterschieden sich oft nicht nur von Region zu Region, sondern auch von Geschlecht zu Geschlecht und von Generation

44 Jussen, Perspektiven, 307-309; Morsel, Geschlecht. Spieß, Familie, 494-542; Sabean, Teuscher, Kinship, 6, 9, 13f.

45 Goody, Development, 225f.

46 Sabean, Teuscher, Kinship, 6.

zu Generation.⁴⁷ Ein kohärentes, vorherrschendes Devolutionssystem scheint nicht existiert zu haben.⁴⁸ Auch hierbei sollte aber betont werden, dass dies von Vertretern und Vertreterinnen der Schmid-Duby-These nicht unbedingt bestritten worden war. In jedem Fall stellen diese Erkenntnisse auch Modelle adeliger Verwandtschaftshierarchien stark in Frage.

Ein Refugium für „Veteranen und Veteraninnen“ der Schmid-Duby-These könnte der Aspekt der Residenz bilden, welcher in den hier rezipierten Kritiken der Position nicht behandelt wird. Wenn es auch stimmen mag, dass Begriffe wie „Koresidenz“ oder der von mir bis jetzt vermiedene Terminus „*Patrilokalität*“⁴⁹ auf eine soziale Gruppe wie der des Adels nicht leicht umzulegen sind, könnte relative residentielle Nähe von Mitgliedern von Patrilinearität unter Umständen die Wichtigkeit parilinear bestimmter Gruppenzugehörigkeiten herausstreichen.

Fazit der hier dargestellten Befunde ist, dass sich Verwandtschaftsstrukturen im Hochmittelalter innerhalb „populärer“ Schichten wohl eher horizontal ausgestalteten, innerhalb des Adels zumindest weit weniger vertikal konstituiert waren, als es in vielerlei Hinsicht durch die Schmid-Duby-These impliziert wird.⁵⁰

Laut einer jüngeren, vor allem durch den von Sabeau, Teuscher und Jon Mathieu herausgegebenen Sammelband „Kinship in Europe“⁵¹ in Gang gesetzten Strömung der historischen Verwandtschaftsforschung, erlebte das europäische Verwandtschaftssystem in der Zeit vom Hochmittelalter bis zum 19. Jahrhundert zwei grundlegende Transformationen. Die eine betraf eine Vertikalisierung von Verwandtschaftsorganisation im Spätmittelalter und der Frühen

47 *Morsel*, Geschlecht, 298-316; *Spieß*, Familie, 200-390; *Sabeau, Teuscher*, Kinship, 6-10.

48 Jörg Rogge hat im Haus Wettin vom Spätmittelalter bis in die Frühe Neuzeit sechs Strategien der Herrschaftsweitergabe beobachtet: 1. das Seniorat, in welchem der jeweils älteste Mann einer Brüdergemeinschaft die Kontrolle über das Patrimonium erhält, 2. Zölibat der Kadetten, 3. „Abschichtung“, bei der sich Kadetten mit einem kleinen Anteil des Patrimoniums zufriedengeben, 4. der Erwerb neuer Territorien, welche an Kadetten vererbt werden, 5. testamentarische Unigenitur und 6. volle Erbteilung. Siehe: Jörg Rogge, Herrschaftsweitergabe, Konfliktregelung und Familienorganisation im fürstlichen Hochadel. Das Beispiel der Wettiner von der Mitte des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts (Stuttgart 2002) 318-325.

49 Innerhalb patrilokaler Gruppen siedeln sich neue Ehepaare im selben Haushalt oder in Proximität des Haushaltes des Vaters des Gatten an. Patrilokalität geht oft aber nicht immer mit patrilinearen Organisationsprinzipien einher.

50 Dies könnte sich entweder dadurch erklären lassen, dass vermeinte Vertikalisierungsprozesse des Hochmittelalters nicht so stattgefunden hatten, wie es Vertreter und Vertreterinnen der Schmid-Duby-These vermuteten oder aber es hatte sich irgendwann zwischen Hoch- und Spätmittelalter eine eigene, von der Forschung wenig behandelte Transformation vollzogen. Im Bezug auf den heilig-römischen Reichsadel beschreibt Karl Heinz Spieß zum Beispiel eine Wendung weg von der Primogenitur und hin zu egalitären Erbteilungen ab der Zeit des Interregnums Mitte des 13. Jahrhunderts. In seiner Beschäftigung mit dem Adel des Königreichs Neapel beobachtete Gérard Delille vergleichbare Prozesse vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Siehe: Gérard Delille, *Famille et propriété dans le royaume de Naples. XV^e-XIX^e siècle* (Rom/Paris 1985) 37-50; Karl Heinz Spieß, *Lordship, Kinship, and Inheritance Among the German High Nobility in the Middle Ages and Early Modern Period.. In: Sabeau, Teuscher, Mathieu*, Kinship, 57-75, hier: 60-67.

51 *Sabeau, Teuscher, Mathieu*, Kinship.

Neuzeit in der Zeit von 1400 bis 1700, die andere eine anschließende Horizontalisierung und Flexibilisierung in der „Sattelzeit“ von ca. 1750 bis 1850.⁵² In dieser Arbeit wird uns hauptsächlich die erste Transformation von 1400 bis 1700 beschäftigen, wobei Sabean und Teuscher auch hier betonen, dass es sich um eine Entwicklung handelte, welche in mehreren Etappen verlief und von Region zu Region unterschiedliche Chronologien und Grade der Gültigkeit aufweisen konnte.⁵³ Diese Position, welche ich von hier ab als „Sabean-Teuscher-These“ bezeichnen werde, fundiert vor allem auf Fallstudien zu verschiedenen Arten europäischer Eliten – Fürstendynastien, dem Adel, städtischen Patriziaten oder aber auch lokalen bäuerlichen Oberschichten. Nichts desto trotz wollten die beiden Autoren zunächst Transformationsprozesse entdeckt haben, welche die verwandtschaftliche Organisation des *ancien régime* im Allgemeinen betroffen hätte. In einer späteren Veröffentlichung präzisiert Sabean mit seinem Koautoren Christopher H. Johnson:

„Was it the same among the ordinary people of towns [gemeint sind Vertikalisierungsprozesse] – the artisans and small merchants, the laborers and servants? Although much more research needs to be done, it would appear that their kin relations were more flexible, rigidifying in proportion to a family’s status and wealth. [...] In general then, in contexts where real property and ample liquid assets did not provide the foundation of existence, different, more fluid patterns subsisted”.⁵⁴

Die postulierte Vertikalisierung von Verwandtschaft vollzog sich also stärker in „besitzenden“ Schichten als in „nichtbesitzenden“. Vorsichtshalber soll an dieser Stelle spezifiziert sein, dass ich in dieser Arbeit keine Position zum Wahrheitsgehalt der Sabean-Teuscher-These in Bezug auf niedrigere Bevölkerungsschichten einnehmen möchte. Die Reichweite ihrer Gültigkeit beschränkt sich mitunter aufgrund der Studien, auf welchen die These aufgebaut ist,⁵⁵ sowie des weiter unten erörterten Zusammenhanges mit Verstaatlichungsprozessen, vor allem auf Schichten mit Zugang zu politischer Macht.

Als Triebkraft einer Transformation von Verwandtschaft in der Zeit von 1400 bis 1700 sehen Vertreter und Vertreterinnen der Sabean-Teuscher-These veränderte Devolutionspraktiken im

52 David Warren *Sabean*, From Clan to Kindred. Kinship and the Circulation of Property in Premodern and Modern Europe, in: Steffan Müller-Wille, Hans-Jörg Rheinberger (Hg.), *Heredity Produced. At the Crossroads of Biology, Politics and Culture, 1500-1870* (London 2007) 37-60; *Sabean, Teuscher*, Kinship.

53 *Sabean*, From Clan, 38.

54 Christopher H. Johnson, David Warren *Sabean*, From Siblingship to Siblinghood. Kinship and the Shaping of European Society (1300-1900), in: Christopher H. Johnson, David Warren *Sabean* (Hg.), *Sibling Relations and the Transformations of European Kinship. 1300-1900* (New York 2011) 1-28, hier: 6.

55 Hierbei ist jedoch zu beachten, dass einige Studien sich sehr wohl auf „populärere“ Schichten beziehen. Siehe zum Beispiel: Bernard *Derouet*, Territoire et parenté. Pour une mise en perspective de la communauté rurale et des formes de reproduction familiale, in: *Annales, Histoire et Sciences Sociales* 50, H. 3 (1995) 645-686; David Warren *Sabean*, Landbesitz und Gesellschaft am Vorabend des Bauernkrieges (Stuttgart 1972); David Warren *Sabean*, Kinship in Neckarhausen. 1700-1870 (New York 1998).

Zusammenhang mit Verstaatlichungsprozessen.⁵⁶ In vielerlei Hinsicht parilineare und primogenitäre Strategien von Devolution erzeugten verwandtschaftliche Strukturen, welche jenen ähneln konnten, welche wir aus dem Hochmittelalter kennen. Während die Literatur zur Schmid-Duby-These hierbei oft eher zwei dichotomische Idealtypen gegenüberstellt, bildet der Übergang bei Sabean und Teuscher klarer ein Kontinuum. Anhand welcher Kriterien eine Verwandtschaftskonstellation näher beim einen oder dem anderen Pol eines solchen Kontinuums verortet werden kann, sei hier kurz schematisiert, wegen der Zentralität von Devolutionspraktiken in der Sabean-Teuscher-These jedoch in veränderter Reihenfolge als in 1.1.:

Devolution: Wie wir in 1.1. gesehen haben, implizieren (idealtypische) horizontale Verwandtschaftsstrukturen relativ egalitäre Praktiken der Devolution, während in (idealtypischen) vertikalen der Zugang zu Eigentum auf einen einzelnen Deszendenten – den Erstgeborenen – konzentriert wird. Zumindest in höheren sozialen Schichten lässt sich in der Zeit von 1400 bis 1700 in vielen Fallstudien eine zunehmende Tendenz des Ausschlusses immer größerer Kreise von Personen vom Zugang zu wichtigen Ressourcen von Verwandtengruppen beobachten.⁵⁷ Hierbei ist es nützlich, die Unterscheidung zwischen Erbe und Sukzession aufzugreifen. Betroffen von diesem Prozess waren Ressourcen sowohl materieller wie auch immaterieller (Ämter und Titel z.B.) Natur, „the possession of which granted access to political privileges and to positions in formalized hierarchies. Which goods acquired such characteristics as core property was just as varied as the early modern political systems themselves“.⁵⁸ Von diesen Ressourcen ausgeschlossene Personen konnten immer noch substantielle Devolutionstransfers an weniger wichtigen Typen von Eigentum erhalten.

Der Zirkel von dieser Transformation betroffener Personen erweiterte sich oft in mehreren Etappen. Betroffen konnten zunächst Ehefrauen sein. In Systemen der *Gütergemeinschaft* wird das Eigentum eines Ehepaares während dessen Bestehens als gemeinsamer Besitz beider Ehepartner stipuliert, beim Tod einer der beiden Gatten erhält die verwitwete Person Anrechte auf die Hälfte (oder auch noch mehr) des gemeinsamen Besitzes, der Rest geht auf die DeszendentInnen über, welche erst beim Tod der verwitweten Person an das restliche Eigentum gelangen (falls besagte Person nicht wieder heiratet). Mehrere Fallstudien zeigten, dass sich in einigen Regionen, in denen diese Form ehelicher Besitzorganisation vorherrschte, in der Frü-

56 *Sabean*, From Clans, 37-45; *Sabean, Teuscher*, Kinship, 1-16.

57 *Sabean*, From Clans, 38-45; *Sabean, Teuscher*, Kinship, 6-16.

58 *Sabean, Teuscher*, Kinship, 14.

hen Neuzeit die *Gütertrennung* durchsetzte.⁵⁹ In einem System der Gütertrennung bekommen Ehefrauen einen Eigentumstransfer versiert oder versprochen, dessen Inhalt während des Bestehens der Ehe vom Mann verwaltet, nach seinem Tod der Witwe als Versorgungsmittel übertragen wird. (Solche Transfers werden in der Anthropologie *Mitgiften*⁶⁰ genannt.) Der Besitz des Mannes fällt bei seinem Tod sofort auf die DeszendentInnen, diese erhalten ihren Anteil somit schneller als bei der Gütergemeinschaft.⁶¹

Auch Töchtern wurde immer mehr der Zugang zum Erbe des Vaters verwehrt. In Systemen der Gütertrennung impliziert der Transfer einer *direkten Mitgift*⁶² (Mitgift, die einem neuen Ehepaar von der Familie der Braut transferiert wird) zumeist Anspruchsverluste ihrer Rezipientin auf die eventuelle Erbschaft bzw. Teilen davon.⁶³ Während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit entwickelten sich vor allem innerhalb des Adels Praktiken, durch welche Töchter mit direkten Mitgiften gänzlich von der Erbschaft ausgeschlossen wurden. Im Adel des deutschsprachigen Raumes zum Beispiel wurde Töchtern bei ihrer Heirat vermehrt ab dem 15. Jahrhundert ein Erbverzicht abverlangt, mehr und mehr wurde dieser beim Erhalt der Mitgift automatisch vollzogen.⁶⁴ Der quantitative Umfang direkter Mitgiften nahm gegenüber *indirekten Mitgiften*⁶⁵ (Mitgift, die vom Bräutigam bzw. dessen Familie in die Ehe eingebracht wird und der Braut als eventuelle Witwenversorgung versprochen wird) stark zu. Mitgiften wurden zudem mehr und mehr monetarisiert, wodurch die Anrechte von Töchtern auf Eigentumstypen wie Land verwehrt wurde. Durch solche Taktiken wurden in vielen Fällen auch das Szenario von *Erbtöchtern* (oft auch *Epikleroi*, Töchter, die in Abwesenheit männlicher Deszendenten den Besitz des Vaters bei dessen Tod übernehmen) ausgeschaltet. Sollten keine männliche Erben vorhanden sein, ging der elterliche Besitz an männliche Kollateralverwandte des Vaters, väterliches Eigentum blieb dadurch in der Patrilinee.⁶⁶ Devolutionsregime, in welchen Töchter auf diese Weise nach dem Transfer einer Mitgift als vom väterlichen Erbe ausgeschlossen gelten, werden als *Dotalsystem* bezeichnet.⁶⁷

Zuletzt wurde auch Kadetten systematischer der Zugang zu zentralen Ressourcen verwehrt. Durch verschiedene Rechtsinstrumente wie Testamente oder Heiratsverträge wurden etwaige

59 Ebd., 4f.

60 Im Englischen *dowry*. Siehe zum Beispiel *Goody, Development*, 240-261.

61 Für die Unterscheidung zwischen Gütergemeinschaft und Gütertrennung siehe: *Lanzinger, Vererbung*, 328f.

62 *Goody, Development*, 242.

63 Ebd., 243-245, 255-261.

64 *Sabean, From Clans*, 39f.; *Sabean, Teuscher, Kinship*, 8-11; *Spieß, Familie*, 327-368; *Spieß, Lordship*, 66f.

65 *Goody, Development*, 242f.

66 *Sabean, From Clan*, 40f.; *Sabean, Teuscher, Kinship*, 8-11.

67 *Lanzinger, Vererbung*, 329f., 332f.

Ansprüche von ihnen zugunsten des Erstgeborenen ausgeschaltet, die Sukzession mehr und mehr primogenitär geregelt.⁶⁸ Ein solcher Schritt wurde in vielen Regionen und sozialen Schichten erst spät vollzogen, da gravierende familiäre Konflikte durch den Ausschluss sonst erbberechtigter Kadetten verursacht werden konnten.⁶⁹

Vertikalisierungsprozesse hinsichtlich von Devolutionspraktiken konnten auch in anderen Modalitäten erfolgen. In einigen bäuerlichen Oberschichten gingen Hinwendungen zur Unigenitur nicht unbedingt mit der Bevorzugung des Erstgeborenen, nicht einmal von Männern, einher.⁷⁰ In anderen Fällen konnten sich egalitäre Erbpraktiken halten, wobei der Zusammenhalt bestimmter Ressourcen in der Hand eines männlichen Nachfolgers dadurch erwirkt wurde, dass seine Geschwister ihm ihre Erbanteile verkauften.⁷¹ Sabeans und Teuschers Darstellung fokussiert vor allem auf „rechtliche“ Mittel der Reduktion von Erbberechtigten. Nur kurz angeschnitten werden andere Mittel, die man als „reproduktive“ Methoden bezeichnen könnte. Reproduktive Methoden der Reduktion von Verwandten mit Ansprüchen auf zentrale Ressourcen zielen auf niedrigere Geburtenraten ab. Dies kann dadurch erfolgen, dass Ehepaare die Anzahl ihrer Kinder gering halten oder indem Familienmitglieder gänzlich ins Zölibat gedrängt werden. Vor allem Kadetten waren von letzterer Strategie betroffen, hierdurch wurde sichergestellt, dass ihr Besitz bei ihrem Tod auf einen verheirateten Bruder oder einen Neffen fiel.⁷² In (meist auf die katholische Kirche ausgerichteten) Verwandtschaftsveränden, die solche Praktiken rigoros vollzogen, konnte der Zusammenhalt zentraler Ressourcen so oft auch ohne Primogenitur gewährleistet werden.⁷³

Residenz/Zentrum: Für Vertreter und Vertreterinnen der Schmid-Duby-These war der Übergang von räumlichen Praktiken, die sich als hochmobil kennzeichnen lassen, hin zur „Territorialisierung“ adeliger Geschlechter eine, wenn nicht sogar die zentrale Triebkraft beim Über-

68 *Sabean, From Clan*, 37-45. *Sabean, Teuscher Kinship*, 6-16.

69 Für einige Beispiele in von Sabean herausgebrachten Sammelbänden siehe: Christina *Antenhofer*, From Local Signori to European High Nobility. The Gonzaga Family Networks in the Fifteenth Century, in: *Johnson, Sabean, Teuscher, Transregional*, 55-74, hier: 57-61. Michaela *Hohkamp*, Sisters, Aunts and Cousins. Familial Architectures and the Political Field in Early Modern Europe, in: *Sabean, Teuscher, Mathieu, Kinship*, 91-104, hier: 93-96. Sophia *Ruppel*, Subordinates, Patrons, and Most Beloved. Sibling Relationships in Seventeenth-Century Court Society, in: *Johnson, Sabean, Sibling Relation*, 85-110, hier: 93f. *Spieß*, Lordship, 64f. Karl Heiz *Spieß*, Maintenance Regulations and Sibling Relations in the High Nobility of Late Medieval Germany. In: *Johnson, Sabean, Sibling Relations*, 47-64, hier: 55.

70 Ebd., 10f.

71 *Sabean, From Clan*, 43.

72 Das von Spieß behandelte Geschlecht der Eppstein im Rheingebiet zum Beispiel schaffte es, durch die Zuweisung von Kadetten (oder auch unfähigen Erstgeborenen) in den geistlichen Stand, die Anzahl der erblichen Besitzerteilungen an in ihrem Patrimonium äußerst gering zu halten. Siehe: *Spieß, Familie*, 204-211.

73 *Sabean, Teuscher, Kinship*, 12.

gang um das Jahr 1000. Solche Prozesse spielen für Vertreter und Vertreterinnen der Sabean-Teuscher-These innerhalb der ersten Transformation europäischer Verwandtschaft keine Rolle. Erstens bildete die Fokalisierung adeliger Verwandtschaftsgruppen auf bestimmte Territorien im Hochmittelalter einen scharfen Kontrast gegenüber räumlichen Praktiken des frühmittelalterlichen Adels. Ein derartiger Gegensatz zwischen mobil und immobil lässt sich zwischen den Strukturen des Spätmittelalters und jenen, die sich in Folge entwickelten, nicht erkennen. Zweitens stellen Vertreter und Vertreterinnen der Sabean-Teuscher-These von Verwandtschaftshistorikern oft vertretene Annahmen über einen direkten Zusammenhang stabiler räumlicher Nähe und verwandtschaftlicher Kohäsion überhaupt in Frage.⁷⁴ So stellte Teuscher in seiner Untersuchung von städtischen Patriziaten im deutschsprachigen Raum der Frühen Neuzeit fest, dass unigenitäre Devolutionspraktiken hier mit einer erhöhten geographischen Mobilität von Kadetten einherging. Auch Erstgeborene verblieben keineswegs stets am selben Ort. Um familiären Spannungen vorzubeugen wurden Kadetten oft bereits in ihrer Kindheit zu Verwandten in weit entfernte Gegenden geschickt. Dies bedeutete für die Kadetten jedoch keinen Ausschluss aus der Familie. Verbindungen von Kadetten in der Ferne zu ihren Herkunftsfamilien gestalteten sich weiterhin intensiv, bedeutende kollaterale Verbindungen erhielten sich teils über mehrere Generationen hinweg, wenn sich Kadetten in anderen Regionen sesshaft machten. In anderen Fällen kamen sie letztendlich zu ihrer Herkunftsfamilie zurück.⁷⁵ „Being gone was not a position outside, but inside the family“.⁷⁶ Des Weiteren strebten Adelige und andere Eliten in der Frühen Neuzeit danach, sich oft über weite Distanzen hinwegerstreckende affine Netzwerke aufzubauen. Der kontinuierliche Kontakt zu „weggeheirateten“ Töchtern, Schwestern und Tanten sowie ihren Familien spielte hierbei eine wichtige Rolle.⁷⁷ Für adelige Geschlechter wurde es zudem im Verlauf der Frühen Neuzeit in stärkerem Ausmaß als zuvor wichtig, Mitglieder in einem oder mehreren der sich entwickelnden Machtzen-

74 *Sabean, Teuscher, Rethinking*, 5-7, 13f.; *Simon Teuscher, Property Regimes and Migration of Patrician Families in Western Europe around 1500*. In: *Johnson, Sabean, Teuscher, Transregional*, 75-92, hier: 77-81.

75 *Teuscher, Property Regimes*, 81-89.

76 Ebd., 84.

77 Dies betrifft vor allem den fürstlichen Adel, so gut wie alle Arbeiten über affine Strategien dieser Schicht werden dieses Ergebnis wohl reproduzieren. Hier seien Beispiele solcher Studien in von Sabean herausgegebenen Sammelbänden aufgeführt: *Hohkamp, Sisters*; *Michaela Hohkamp, Do Sisters Have Brothers? The Search for the „rechte Schwester“*. *Brothers and Sisters in Aristocratic Society at the Turn of the Sixteenth Century*, in: *Johnson, Sabean, Sibling Relations*, 65-82; *Michaela Hohkamp, Transdynasticism at the Dawn of the Modern Era. Kinship Dynamics among Ruling Families*, in: *Johnson, Sabean, Teuscher, Transregional*, 93-105; *Ruppel, Subordinates; Spieß, Maintenance*, 56f.

tren und wichtigen Institutionen zu positionieren, oft zirkulieren zu lassen. Verwandtschaftsbeziehungen wurden hierdurch über weite Distanzen hinweg organisiert.⁷⁸

Eine Gemeinsamkeit zwischen der Schmid-Duby- und der Sabean-Teuscher-These in diesem Zusammenhang besteht darin, dass Vertreter und Vertreterinnen beider davon ausgehen, dass sich vertikal konstituierte Verwandtschaftsgruppen um eine zusammenhängende ökonomische Basis herum organisieren. Auf die Bildung und Erhaltung eines solchen „Kerns“ an Ressourcen zielten ja die restriktiven Devolutiospraktiken ab. „[The] new dynamics of devolution choreographed individual family members in an elaborate dance around the family estate“.⁷⁹

Um Phänomene in französischen bäuerlichen Schichten zu beschreiben, unterscheidet Bernard Derouet zwischen „*Systemen der Filiation*“ und „*Systemen von Häusern*“ (*systèmes à maison*). Erstere vollziehen egalitäre Devolutionspraktiken, welche alle Kinder mit einschließen. Ab dem Zeitpunkt, an dem beide Ehepartner einer Familie gestorben sind, hört eine soziale Einheit auf zu existieren, ihr materieller (und immaterieller) Besitz wird auf eine Reihe weiterer sozialer Einheiten – den DeszendentInnen sowie ihren eigenen Familien – aufgeteilt. Systeme von Häusern haben stattdessen ein materielles (und/oder immaterielles) Zentrum, welches über mehrere Generationen hinweg bestehen bleibt. Um diesen Besitz herum konstituieren sich fester institutionalisierte verwandtschaftliche Gebilde, die sich über Anrechte an diesen Gütern definieren. Zum Beispiel „weggeheiratete“ Töchter in diesem System verlieren bei ihrer Eheschließung Anrechte auf diese Ressourcen, werden aber Teil eines neuen „Hauses“, einer neuen solchen sozialen Einheit, ohne dass dabei jedoch Verbindungen zur Herkunftsfamilie dadurch terminiert würden. Oft (aber nicht unbedingt immer) gehen Systeme von Häusern mit unigenitärer Sukzession sowie patrilinearen Zugehörigkeitsprinzipien einher. Derouet kreierte dieses Konzept vor allem für bäuerliche Schichten, „Haus und Hof“ bildeten hier das Patrimonium. Die Residenz bei diesem ökonomischen Zentrum spielt in diesem sozialen Kontext eine wichtige Rolle. Derouet argumentiert, dass sich mit dem Konzept eines „Systems von Häusern“ vor allem aber auch adelige Verwandtschaftsstrukturen greifen las-

78 Eine interessante Fallstudie in diesem Zusammenhang, den Adel der deutsch-französischen Grenzregionen in der Frühen Neuzeit betreffend, zeigt auf, wie Verwandtengruppen dieses Gebiets Verwandtschaftsbeziehungen zu verschiedenen Machtzentren diesseits und jenseits des Rheins aufbauten und erhielten, um sich im europäischen „Konzert der Mächte“ erhalten zu können. Siehe: Jonathan *Spangler*, *Those in Between. Princely Families on the Margins of Great Powers – The Franco-German Frontier, 1477-1830*, in *Johnson, Sabean, Teuscher*, *Transregional*, 131-155. Auch ein Artikel Sophie Ruppels gibt Aufschlüsse darüber, wie Verwandtschaftsnetzwerke zwischen verschiedenen Machtzentren des Heiligen Römischen Reiches im 17. Jahrhundert funktionierten. Siehe: *Ruppel*, *Subordinates*. Letzterer Artikel basiert auf Ruppels Monographie: *Sophie Ruppel*, *Verbündete Rivalen. Geschwisterbeziehungen im Hochadel des 17. Jahrhunderts* (Köln/Wien 2006).

79 *Sabean*, *From Clan*, 45.

sen, da der Zugang zu über mehrere Generation hinweg stabilen Komplexen materieller und/oder immaterieller Ressourcen hier ebenfalls über die Angehörigkeit zu bestimmten, über Verwandtschaft konstituierten sozialen Einheiten bestimmt und organisiert wurden.⁸⁰ Im Fall des Adels muss die Residenz als Kriterium fallen gelassen werden, da Adelige oft nicht oder nicht bei allen Teilen ihrer ökonomischen Basis sesshaft waren.

Deszendenz: Im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit kam es also zu restriktiven Devolutionspraktiken und der Herausbildung ökonomischer Kernbasen, um welche Verwandtschaftsgruppen organisiert waren. „This was almost always associated with an accent on agnatic [patrilinearen] relationships, such that generations of family members became associated with male lineages, patrilines, or clanlike structures defined through links from fathers to sons“.⁸¹ Wie auch bei von Vertretern und Vertreterinnen der Schmid-Duby-These vermeinten Verwandtschaftsentwicklungen gingen Veränderungen der Verwaltung und Devolution von Besitz mit Verwandtschaftskonzeptionen einher, welche eine Emphase auf engere patrilineare Verwandtschaftskonstellationen setzten.⁸² Vertreter und Vertreterinnen der Sabean-Teuscher-These beanspruchen hierbei jedoch nicht, dass es sich bei diesem Prozess um eine Verkürzung von verwandtschaftlichen Konzeptionen auf patrilineare Verbindungen per se handelte. Teuscher streicht in einer Untersuchung zum frühneuzeitlichen Bern zum Beispiel heraus, dass ego-fokussierte, bilaterale und affinale Verbindungen mit einschließende Konzeptionen von Verwandtschaft (*fründe*) neben engeren, auf patrilinearere Abstammung Basierenden (*geschlecht*) existierten. Beide waren mit unterschiedlichen Normen und Identitätsvorstellungen besetzt und wurden in unterschiedlichen Kontexten genutzt.⁸³ Solche Ergebnisse wurden in einer Vielzahl von Studien reproduziert.⁸⁴ Bei der Bedeutung von Deszendenz handelte es sich des Weiteren oft um einen Konfliktgegenstand. Im frühneuzeitlichen Florenz konnten Mütter und ihre auf Deszendenz begründeten Verwandtschaft in Verbindung mit Gerichten die recht-

80 Bernard *Derouet*, Dowry: Sharing Inheritance or Exclusion? Timing, Destination and Contents of Transmission Late Medieval and Early Modern France, in: *Johnson, Sabean*, Sibling Relations, 31-46, hier: 34-38. Siehe in diesem Zusammenhang auch: *Hohkamp*, Do Sisters?, 69. Eine Umlegung des Konzeptes des „Systems von Häusern“ auf den Adel der Frühen Neuzeit schlägt auch Elie Haddad vor. Siehe: *Élie Haddad*, Times and Spaces of Noble Kinship (France, Sixteenth-Eighteenth Centuries), in: *Dionigi Albera, Luigi Lorenzetti, Jon Mathieu* (Hg.), Reframing the History of Family and Kinship. From the Alps towards Europe (Bern u. a. 2016) 143-167, hier: 151-153.

81 *Sabean*, From Clans, 38.

82 Ebd., 44f.; *Sabean, Teuscher*, Kinship, 6-10, 13-16.

83 *Sabean, Teuscher*, Kinship, 13f.; *Simon Teuscher*, Politics of Kinship in the City of Bern at the End of the Middle Ages. In: *Sabean, Teuscher, Mathieu*, Kinship, 76-90.

84 Zum Adel des deutschsprachigen Raumes siehe zum Beispiel: *Spieß*, Familie, 498-500; *Morsel*, Geschlecht.

liche Bedeutung patrilinearer Abstammungsprinzipien bei Sorgerechtsstreitigkeiten um (durch den Tod des Vaters) halbverwaiste Kinder aktiv zurückdrängen.⁸⁵

Konzepte von Verwandtschaft können in ein und der selben Gesellschaft, in ein und der selben sozialen Gruppe, in unterschiedlichen praktischen, normativen und/oder diskursiven Kontexten unterschiedlich konzeptualisiert sein. Sabean unterscheidet zum Beispiel zwischen drei disziplinären Diskursen, welche im frühneuzeitlichen Europa Verwandtschaftskonzeptionen gestalteten: dem theologischen, dem medizinischen und dem juristischen.⁸⁶ Juristische Diskurse kodifizierten und stipulierten oft vertikale Devolutionspraktiken oder legalisierten und legitimierten zumindest ihren Vollzug.⁸⁷ Daneben entwickelten sich jedoch auch in der Theologie und Medizin Vorstellungen über den Körper und die sexuelle Reproduktion, welche enge, patrilineare Verbindungen naturalisierten und vor anderen Verwandtschaftsverbindungen privilegierten. Noch im Hochmittelalter waren Verwandtschaftsbeziehungen mit Vorstellungen über ein „gemeinsames Fleisch“ besetzt, welches durch den Vater wie auch die Mutter auf Kinder übertragen wurde. Sogar der Verheiratsakt stellte ein „gemeinsames Fleisch“ zwischen den Eheleuten her, welches auch mit affinalen Verwandten geteilt wurde. In der Frühen Neuzeit setzte sich demgegenüber die Vorstellung durch, dass beim Befruchtungsprozess das Spermium des Mannes (konzeptualisiert als Derivat von Blut) eine aktive, schöpferische Rolle spielen würde, während der Körper der Frau nur passiv die Materie bei diesem Vorgang bereitstellen würde. Die dadurch hervorgebrachten Kinder waren mit ihrem Vater, seinem Vater und so weiter, bis zu einem oft weit in der Vergangenheit liegenden Vorfahren, blutsverwandt. Die „materielle“ Beziehung zur Mutter und insbesondere zur Matrilinie war in dieser Vorstellung schwächer ausgeprägt. In der zeitgenössischen Literatur wurde dieses Blut als Träger von Identität, normativen Ansprüchen und sentimentalischen Bindungen dargestellt. Die Loyalität zum „eigenen Blut“ wurde in der aristokratischen Gesellschaft des Barock zu einer prinzipiellen Tugend. Die zunehmende Emphase auf patrilineare Verbindungen in der Frühen Neuzeit fand also auch Niederschlag in Ideologien um den Körper.⁸⁸

Hierarchie: Die Konzentration von Ressourcen auf einen immer kleineren Kreis von Personen ging mit der Entwicklung streng hierarchisierter verwandtschaftlicher Verhältnisse ein-

85 Giulia Calvi, Rights and Ties that Bind. Mother, Children, and the State in Tuscany during the Early Modern Period, in: *Sabean, Teuscher, Mathieu*, Kinship, 146-162.

86 *Sabean*, From Clans, 41.

87 *Sabean*, From Clans, 41f.; *Sabean, Teuscher*, Introduction, 8-10.

88 Gérard Delille, The Shed Blood of Christ. From Blood as Metaphor to Blood as Bearer of Identity, in: *Johnson, Sabean, Jussen*, Blood, 125-143; David Warren *Sabean*, Descent and Alliance. Cultural Meanings of Blood in the Baroque, in: *Johnson, Sabean, Jussen*, Blood, 144-174.

her.⁸⁹ „The reignig ideology was patriarchy, conceived as the generous and wise authority of the father, from the highest of the king [sic] to the 'little monarch' of the meanest family“.⁹⁰ Die Position eines Individuums innerhalb seiner Verwandtschaftsgruppe wurde mit der Durchsetzung vertikaler Organisationsprinzipien immer mehr anhand von zwei Variablen bestimmt: Geburtenreihenfolge und *gender*. Über den Zeitraum von 1400 bis 1700 blieben Geburtenraten innerhalb des deutschsprachigen Hoch- und Fürstenadels innerhalb vieler Geschlechter hoch, es handelte sich hierbei um eine reproduktive Strategie, welche dem Aussterben des Geschlechtes vorbeugen sollte.⁹¹ Karl-Heinz Spieß zum Beispiel unterscheidet zwischen vier verschiedenen Gruppen innerhalb von Geschwisterkonstellationen im deutschsprachigen Hochadel des 14. bis zum 15. Jahrhundert. Ältere Söhne wurden auf weltliche Rollen vorbereitet, sie sukzedierten am Patrimonium des Geschlechts, während jüngere Söhne für ein Leben in der Geistlichkeit prädestiniert wurden. Ämter in kirchlichen Positionen konnten dieser Gruppe allerdings durchaus Prestige und Macht einbringen. Ältere Töchter wurden an andere Geschlechter verheiratet, um dadurch affinale Allianzen zu stricken. Jüngere Töchter wurden ins klösterliche Leben gedrängt, das Geschlecht musste so nicht für eine Heiratsmitgift aufkommen. Der Vater hatte in diesem System die Rolle als autoritärer Organisator und Zuweiser für diese Lebenswege.⁹²

In Sophie Ruppels Recherchen zum deutschsprachigen Fürstenadel des 17. Jahrhundert erwiesen sich dieselben zwei Variablen – Geburtenfolge und *gender* – als Strukturmerkmale. In diesem Fall hatte sich die Rolle des Erstgeborenen als alleiniger Sukzessor des Patrimoniums herauskristallisiert, in dieser sozialen Schicht umfasste der familiale Besitz frühmoderne Staaten. Der Primogenitus gelangte nach dem Tod des Vaters an alle dessen wichtigen Herrschaftstitel, Machtpositionen und Wohlstandsquellen. Er war aber dazu verpflichtet seine Geschwister unter anderem finanziell zu unterhalten, sodass diese ein ihrem Rang gemäßes Leben führen konnten. Seine noch unverheirateten Schwestern sollten mit einer hohen Mitgift ausgestattet werden, die ihnen eine prestigeträchtige Heirat ermöglichten. Solche materiellen Ansprüche wurden allerdings umso niedriger, umso weiter hinten ein Person in der Geburtenreihenfolge war. Sie dienten dem Erstgeborenen auch als wichtiges Druckmittel. Jüngere Geschwister in katholischen Geschlechtern wurden nach wie vor auf ein Leben in der Kirche vorbereitet, in protestantischen Gebieten wurden jüngere Geschwister nicht in kirchliche Insti-

89 Johnson, *Sabean*, Siblingship, 2-6; *Sabean*, Teuscher, Kinship, 14f.

90 Johnson, *Sabean*, Siblingship, 3.

91 Ruppel, Subordinate, 90f.; Spieß, Maintenance, 47f.; Spieß, Lordship, 64f., 67f.

92 Spieß, Maintenance.

tutionen geschickt. Im Gegensatz für finanzielle und sonstige Leistungen wurde jüngeren Geschwistern Loyalität und Respekt abverlangt, sie dienten ihrem älteren Bruder in verschiedenster Hinsicht – als Envoys, Unterstützer bei Regierungs- und Verwaltungsaufgaben, Informanten an fremden Höfen, Erzieher für die Kinder des Erstgeborenen, als Ehefrauen anderer wichtiger Herrscher. Ihre Position ist oft mit derjenigen von Klienten vergleichbar, im Verhältnis zu Letzteren konnten Geschwister jedoch weit mehr rechtliche Ressourcen und soziale Normen mobilisieren, um gegenüber dem Erstgeborenen Ansprüche durchzusetzen.⁹³

Gestalteten sich die Positionen von Mitgliedern einer Verwandtschaftsgruppe zuvor als relativ egalitär (zumindest unter Personen mit dem selben *gender*), so entwickelten sich mit den veränderten Eigentumsverhältnisse radikal divergierende Lebensverläufe. Vertikale Verwandtschaftsverhältnisse gingen oft mit einem stark hierarchisch organisierten, funktionell ausdifferenzierten Gefüge von Verwandtschaftspositionen einher. Gelangten Kadetten an Besitz und/oder Status und begründeten eine Nebenlinie, befanden sich diese kollateralen Linien oft in Abhängigkeit von der Hauptlinie, wodurch Hierarchien zwischen Geschwistern oft über viele Generationen hinweg reproduziert wurden.⁹⁴

Affinalität: Affinale Verbindungen spielten auch weiterhin eine wichtige Rolle innerhalb verwandtschaftlicher Organisation. Sabean und Teuscher gehen davon aus, dass Heiratsverbindungen zunehmend dazu benutzt wurden, Patron-Klienten Beziehungen über Ehebündnisse herzustellen. Während im Hochmittelalter losere Formen solcher Vernetzungen oft auch ohne verwandtschaftliche Verknüpfungen hergestellt werden konnten, sprechen viele Studien dafür, dass in der Frühen Neuzeit über mehrere Generationen hinweg stabile Formen dieser Hierarchien über wiederholte Heiratsverbindungen und daraus erwachsenden Kollateralrelationen erhalten wurden. Auch spirituelle Verwandtschaft kam hierbei zum Einsatz. Die Stabilisierung von Eigentumsverhältnissen innerhalb mächtiger Familien ging hierbei wohl auch mit der Etablierung kontinuierlicher Netzwerke von Verbündeten einher.⁹⁵ Gérard Delille beschreibt die Modalitäten solcher affinaler Vernetzungen. Ein wichtiges Charakteristikum (katholischer) europäischer Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit ist laut ihm, dass wegen des kirchlichen Verbotes der Heirat von Kollateralverwandten mütterlicher- wie

93 Ruppel, Subordinates.

94 Johnson, Sabean, Siblingship, 2f.; Sabean, Teuscher, Mathieu, Outlines, 51f.; Sabean, Teuscher, Kinship, 11f.; Sabean, Teuscher, Introduction, 8f.

95 Sabean, Teuscher, Kinship, 12f.

auch väterlicherseits bis zum vierten Grad sich extensivere Allianzen größerer *Geschlechter*⁹⁶ (franz. *lignages*/ engl. *lineages*) etablierten, deren verschiedenen kollaterale Zweige – in dieser Arbeit als *Linien* bezeichnet – (franz. *lignées*/ engl. *lines*) sich gegenseitig abwechselnd in verschiedenen Generationen heirateten, um trotz dieser Einschränkung lange währende Bündnisse und Heiratstauschbeziehungen zu schaffen und zu erhalten. Auf lokaler bis regionaler (im Fall des Adels) Ebene hatten sich auf diese Weise breitenwirksame, aus mehreren Geschlechtern bestehende und auf affinaler und kollateraler Verbindung beruhende Verwandtschaftsgruppen gebildet. Für Delille geht die Etablierung der Primogenitur jedoch mit dem Verschwinden dieses Systems im 18. Jahrhundert einher, welches sich mit dem Bedeutungsverlust von Kadetten und deren zunehmenden Abdrängung ins Zöllibat begründen lässt.⁹⁷

Von Sabean und Teuscher beschriebene Verwandtschaftstransformationen weisen zahlreiche Überschneidungen mit solchen auf, wie sie von Vertretern und Vertreterinnen der Schmid-Duby-These um das Jahr 1000 vermutet werden. Allerdings grenzen Sabean und Teuscher sich hinsichtlich eines Aspekts der Schmid-Duby-These betont ab: der Rolle politischer Entwicklungen für Vertikalisierungsprozesse. Die Schmid-Duby-These geht davon aus, dass die (vermeinte) stark hierarchisierte Organisationsform hochmittelalterlicher Geschlechter Ergebnis des Zusammenbruchs des Karolingerreiches sowie genereller politischer Instabilität war. Die hochmittelalterlichen Verwandtenverbände übernahmen Aufgaben wie zum Beispiel die Garantie von Schutz, welche zuvor vom Königtum gewährleistet worden waren.⁹⁸ Dies lässt sich leicht mit in den Sozialwissenschaften oft vertretenen Auffassungen vereinen, denen zufolge politische Institutionen die Kohäsion verwandtschaftlicher Beziehungen schwächen würden, da sie deren Funktionen erfüllen würden. Die Herausbildung und Expansion moderner Staatswesen in der Frühen Neuzeit und später hätte demgemäß einen gravierenden Bedeutungsverlust von Verwandtschaft herbeigeführt, eine „Kontraktion“ hinunter zur Kernfamilie (mit)bedingt.⁹⁹

96 Der Begriff *Geschlecht* wird in dieser Arbeit im weiteren als Bezeichnungen für größere adelige Verwandtschaftsverbände verwendet, welche sich ein Patronym teilen und deren Mitgliedschaft über patrilineare Abstammungskriterien bestimmen.

97 Gérard Delille, Kinship, Marriage, and Politics. In: *Sabean, Teuscher, Mathieu*, Kinship, 163-183; Delille, Evolution within Sibling Groups from One Kinship System to Another (Sixteenth to Nineteenth Centuries), in: *Johnson, Sabean*, Sibling Relations, 145-163; Delille., Position und Rolle von Frauen im europäischen System der Heiratsallianzen. In: *Lanzinger, Saurer*, Politiken, 227-255.

98 Martin, Parenté, 130f. *Sabean, Teuscher*, Kinship, 4-6.

99 *Sabean, Teuscher*, Kinship, 1-6.

Die Sabean-Teuscher-These stellt einen solchen linearen Zusammenhang zwischen dem Verlust verwandtschaftlicher Kohäsion und Staatsbildung in Frage. Ganz im Gegenteil, die Herausbildung vertikaler Formen von Verwandtschaftsorganisation – so das Postulat der These – ist als Ergebnis und Motor der Etablierung neuer politischer Institutionen zu sehen.¹⁰⁰ Waren für Vertreter und Vertreterinnen der Schmid-Duby-These die Bildung territorialer Kernbesitzungen, deren Sicherung und Zusammenhaltung durch restriktive Devolutionspraktiken, die Hierarchisierung von Verwandtenpositionen und so weiter, Mittel, mit denen vor allem die Kapazitäten zur Gewaltausübung adeliger Verwandtengruppen gesichert wurden, sind diese Prozesse für Sabean und Teuscher Ergebnisse von Strategien der Kontrolle politischer Institutionen auf lokaler, regionaler und/oder der sich herausbildenden „nationalen“ Ebene.¹⁰¹

„In many social contexts, wealth and power came to depend strongly on the possession of specific, tangible or intangible goods that lost their status if they were divided: manors, estates, houses, offices, privileges, or rights to participate in monopolies. Such goods often came to be treated as some kind of collective patrimony of families, lineages, or clans, and the desire to preserve them led to reorganizations of such groups along principles of hierarchy and a permanent inclusion or exclusion of individuals“.¹⁰²

Des Weiteren besteht laut den beiden Autoren ein Parallelismus zwischen den zunehmend fixierten, formalisierten und funktional ausdifferenzierten Hierarchien in sich in der Frühen Neuzeit entwickelnden politischen Institutionen, sowie den ebenfalls immer unflexibleren und ausdifferenzierten Machtgefügen innerhalb vertikaler Verwandtschaftspositionssysteme.

„Both bureaucratic patterns and patrilinear or related forms of kin organization operate with stable hierarchies of functional roles [...] that can be filled according to predicatable mechanisms by a succession of individuals. And both define relationships between roles along general criteria that can be verified without regard to subjective dispositions or agreements of the moment“.¹⁰³

Fixierte Positionen in staatlichen Hierarchien schufen fixierte Positionen in Verwandtengruppen und umgekehrt, sei es, weil Verwandtengruppen Ämter monopolisieren konnten und sich zunehmend um die dadurch gebotenen Ressourcen herumorganisierten, sei es, weil Verwandtengruppen sich zunehmend auf Konkurrenzkämpfe um Sets von solchen Positionen spezialisierten. Sabean und Teuscher gehen hierbei nicht von einem eindimensionalen Zusammenhang aus, je nach Gegebenheiten konnten diese „sozialen Spiele“ um Macht und Ressourcen andere Modalitäten aufweisen. So argumentieren die beiden Autoren, dass in Staaten mit erb-

100 Ebd, 3, 13-16.

101 Ebd., 14-16.

102 *Sabean, Teuscher, Mathieu, Outlines*, 52.

103 *Sabean, Teuscher, Kinship*, 15.

lichen Ämtern sich andere verwandtschaftliche Entwicklungen vollziehen werden, als in solchen ohne dem Ämtererbe.¹⁰⁴ Wie sich Verwandtschaftsentwicklung und Staatsbildung konkret miteinander verschränken, muss Gegenstand genauerer Fallstudien sein. Einige solcher Fallstudien wurden in Sabean und Teuscher's Sammelband „Kinship in Europe“ veröffentlicht. Ganz kurz seien hier vier zusammengefasst:

Spieß argumentiert zum Beispiel, dass der Übergang zur Primogenitur im deutschen Reichsadel nach ca. 1650 ein Mittel war, von einer Dynastie kontrollierte Ländereien in stabile Territorialstaaten umzubilden, welche sich in den post-westfälischen geopolitischen Gegebenheiten halten konnten. Dieser Zugang zeigt auch auf, dass veränderte Verwandtschaftspraktiken selbst eine Triebkraft oder zumindest Voraussetzung von Verstaatlichung sein konnten. Durch die Beendigung von Erbteilungspraktiken in dieser Schicht konnten sich weit besser moderne Staatswesen herausbilden.¹⁰⁵ Christophe Duhamelle konnte nachweisen, dass sich Geschlechter der katholischen Reichsritterschaft am Rhein nach der Reformation stark darauf ausrichteten, Domkapitel in den Kurbistümern zu monopolisieren, welche eine wichtige Einnahmequelle für diese adeligen Geschlechter boten. Konsequenz davon waren patrilineare Devolutionspraktiken, eine scharfe funktionale Ausdifferenzierung zwischen Söhnen mit einem vom Geschlecht vorbestimmten geistlichen oder weltlichen Lebensplan, sowie enge und relativ geschlossene Zirkel affinaler Allianzen.¹⁰⁶ Derouet geht hinsichtlich des südlichen Frankreichs davon aus, dass sich innerhalb wohlhabender bäuerlicher Schichten im 16. und 17. Jahrhundert die Primogenitur und sie begleitende Phänomene durchsetzten, da Familien dieses Stratum um Positionen in *communes* – lokalen politischen Institutionen, die sich im Verlauf des Hochmittelalters stark von den *seigneuries* emanzipiert hatten – konkurrierten. Verschiedenste politische Rechte wurden Individuen auf der Basis ihres Steueraufkommens verliehen, Erbteilungen hätten die Einkommensbasis von Familien zu sehr zersplittert, um Positionen in der *commune* besetzen zu können.¹⁰⁷ Die Stadt Bern war vom 14. bis ins 16. Jahrhundert von einer unwichtigen Kleinstadt zu einem regionalen Machtzentrum aufgestiegen. Gegen Ende dieses Zeitraums schloss sich die Hierarchie der Stadt sozial ab, Positionen in den wichtigen po-

104 Ebd., 26.

105 Spieß, Lordship,

106 Christophe Duhamelle, The Making of Stability Kinship, Church, and Power among the Rhenish Imperial Knighthood, Seventeenth and Eighteenth Centuries. In: Sabean, Teuscher, Mathieu, Kinship, 125-144.

107 Bernard Derouet, Political Power, Inheritance, and Kinship Relations. The Unique Features of Southern France (Sixteenth-Eighteenth Centuries), in: Sabean, Teuscher, Mathieu, Kinship, 106-124.

litischen Institutionen wurden von rigide organisierten patrizianischen Geschlechtern, die sich über patrilineare Prinzipien definierten, monopolisiert.¹⁰⁸

1.3. Fideikomnisse als Vererbungsstrategie im europäischen Adel der Frühen Neuzeit

Wie wir also gesehen haben, war die Konzentration von Ressourcen von Verwandtschaftsverbänden auf einen immer kleineren Kreis von Personen über veränderte Devolutionspraktiken eines der wesentlichen Elemente von Vertikalisierungsprozessen von Verwandtschaft in der Frühen Neuzeit. Um eine solche Konzentration zu erzielen mussten in vielen Regionen gewohnheitsrechtliche Verhältnisse, welche in vielen Fällen mehr oder minder egalitäre Erbpraktiken zur Norm setzten und allen Erben – oft auch Frauen – ein Anrecht am familiären Erbe zusprechen konnten, umgangen werden. Im Europa der Neuzeit existierte hierfür eine Vielzahl von Devolutionsstrategien und Rechtsinstrumenten.¹⁰⁹ Eine Reihe der wohl rigorosesten Rechtsinstitutionen, welche zu diesem Zweck in der Frühen Neuzeit eingesetzt wurden, werden in der Literatur oft unter Überbegriffe wie *entail* oder „Fideikommiss“ gebracht.¹¹⁰ Letztere Bezeichnung wird auch in dieser Arbeit als Hypernym verwendet, wenn es eines Überbegriffes bedarf.

Mit dem Begriff „Fideikommiss“ bezeichne ich eine Reihe von im Europa der Neuzeit bestehenden erbrechtliche Institutionen, welche sich durch einige charakteristischen Merkmalen auszeichneten. Es handelte sich um Komplexe von Gütern (oft Landbesitz und andere Liegenschaften) die von ihrem Besitzer *erstens* durch einen willentlichen Stiftungsakt – zumeist in einem Testament – zu einem bestimmten Rechtsobjekt gemacht wurden, für welches bestimmte rechtliche Eigenschaften galten. *Zweitens* umfassten diese rechtlichen Eigenschaften die Verfügung einer Nacherbeneinsetzung bzw. Erbsubstitution hinsichtlich der Weitervererbung des Güterkomplexes. Der (oder die) Erbe(n) eines solchen Fideikommiss hatte(n) während seiner (bzw. ihrer) Lebenszeit Ansprüche auf dessen Verwaltung und den Fruchtgenuss, er (oder sie) war(en) jedoch dazu verpflichtet, den Güterkomplex ungeteilt an einen (oder mehrere) festgelegte(n) Erben (den oder die Nacherben) weiterzuerben. In der Regel war es der erstgeborene männliche Nachkomme des jeweiligen Fideikommissinhabers, welcher als Nacherbe eingesetzt wurde. Diese Bestimmung hatte oft auch wiederum für die Erben der

108 *Teuscher*, Politics.

109 Für eine kurze Übersicht siehe: Mia *Korpiola*, Abu *Lahtinen*, Introduction. in: Dies. (Hg.), *Planning for Death. Wills and Death-Related Property Arrangements in Europe 1200-1600* (Leiden 2018) 1-25, hier: 5-16.

110 So zum Beispiel auch bei Sabeian und Teuscher: „The instrument of choice [to cocentrate property on one heir] on the continent was the entail or the *fidei commissum*.“ Siehe: *Sabeian*, *Teuscher*, Kinship, 11.

nächsten Generationen Geltung. Es konnte somit eine patrilineale Primogenitur hinsichtlich der Weitervererbung des Güterkomplexes etabliert und auf Dauer erhalten werden. Eine weitere rechtliche Eigenschaft, welche das Zusammenbleiben des Güterkomplexes über mehrere Generationen sicherstellte, war *drittens*, dass der (oder die) jeweilige(n) Fideikommissinhaber durch Veräußerlichungsverbote dazu gezwungen war(en), den Güterkomplex während seiner (oder ihrer) Lebenszeit in seiner Ganzheit zu belassen. Es durften also keine Teile davon verkauft, verschenkt oder anders veräußert werden. War(en) der (oder die) Fideikommissbesitzer hoch verschuldet, konnten Gläubiger oft keinen Anspruch auf die Verpfändung eines Teiles des Fideikommisses erheben. Die Stiftungsurkunden von Fideikommissen konnten darüber hinaus auch weitere Einschränkungen oder Verpflichtungen gegenüber ihren Inhabern enthalten.¹¹¹

Bei Fideikommissen handelte es sich um ein ideales Rechtsinstrument für europäische Eliten, um die Ressourcen einer Familie auf einen kleinen Kreis von Personen zu reduzieren. Das Element der Erbsubstitution gab dem jeweiligen Fideikommissstifter die Macht, den Erben über eine oft unbegrenzte Anzahl von Generationen primogenitäre Devolutionspraktiken für zentrale Besitzungen zu dekretieren. Das Element des Veräußerlichungsverbotes machte es den jeweiligen Fideikommissbesitzern unmöglich, die Kontinuität der ungeteilten Weitergabe dieser Ressourcen über die Generationen hinweg zu verhindern oder zu stören. Für die Aufhebung von Bestimmungen in Stiftungsurkunden war üblicherweise die Erlaubnis des Souveräns bzw. der Souveränin¹¹² oder bestimmter politischer Institutionen¹¹³ vonnöten. Durch die Rechtsinstitution konnten sich zum Beispiel Adelsgeschlechter einen „ökonomischen Kern“ verwaltet von nur einem einzigen Oberhaupt schaffen, dessen Zugriffsrechte auf dieses Patrimonium andere Verwandtschaftsmitglieder in unterschiedlicher Reichweite von ihm abhängig

111 Diese Definition stammt vom Verfasser selbst, richtet sich jedoch im Wesentlichen nach dem in der Forschungsliteratur üblichen Gebrauch. Für ähnliche Charakterisierungen in mehrere Länder vergleichenden Darstellungen siehe: *Beckert*, Unverdientes Vermögen, 139f.; *Chauvard*, *Bellavitis*, *Lanaro*, De l'usage 321-337, hier: 322-324. In der englischsprachigen Literatur wird vor allem der Begriff *entail* für Rechtsinstitutionen nach obigem Schema sowohl innerhalb als auch außerhalb des englischsprachigen Raumes angewendet. Siehe z.B.: *Cooper*, *Patterns*.

112 In Kastilien zum Beispiel sicherte die Tatsache, dass nur der König/die Königin einen so genannten *mayorazgo* (spanische Bezeichnung für Fideikommiss) aufheben konnte der Monarchie beträchtlichen Einfluss gegenüber Adeligen des Königreiches. Siehe: Charles *Jago*, The Influence of Debt on the Relations between Crown and Aristocracy in Seventeenth-Century Castile. In: *The Economic History Review* 26, H. 2 (1973) 218-236, hier: 233-236. Siehe auch: *Cooper*, *Patterns*, 237.

113 In der Lombardei der Frühen Neuzeit musste für die Derogation eines Fideikommisses der mailänder Senat angesucht werden. Siehe: Albane *Cogné*, Le fidéicommiss, un instrument d'immobilisation des patrimoines? Le cas de la Lombardie durant la période moderne, in: *Mélanges de l'Ecole française de Rome. Italie et Méditerranée modernes et contemporaines* (MEFRIM) 124, H. 2 (2012) 501-517, hier: 501.

machten.¹¹⁴ Für jüngere Geschwister hatte die Etablierung und Perpetuierung von Fideikommissen oft den Ausschluss vom väterlichen Erbe zur Folge. Ihre Versorgung erfolgte oft durch *Apanagen* : Erträge von Fideikommissgütern, die deren jeweiliger Besitzer in regelmäßigen Zeitabständen an seine Geschwister oder auch andere Verwandte entrichten musste.¹¹⁵

Ähnlich wie in den von Derouet in der französischen Bauernschaft beschriebenen „Systemen von Häusern“¹¹⁶ wurden Prinzipien von familialer Zugehörigkeit über Fideikommiss hergestellt. Die über eine Vielzahl von Generationen weitergegeben Fideikommissgüter wurden zu Trägern von verwandtschaftlicher Identität.¹¹⁷ Hierbei ist jedoch anzumerken, dass die Errichtung und Perpetuierung von Fideikommissen für die sie besitzenden Verwandtschaftsgruppen oft unerwünschte Folgen haben konnten – zum Beispiel in der Form von Erbstreitigkeiten¹¹⁸ – sowie dass ihre tatsächliche rechtliche Effektivität zwischen Rechtsräumen und über die Zeit hinweg stark unterschiedlich sein konnte.¹¹⁹

Rechtsinstitutionen mit solchen Merkmalen existierten in vielen Ländern Europas, allerdings unter verschiedenen Bezeichnungen. In Spanien zum Beispiel existierte der Begriff *mayorazgo*, im englischsprachigen Raum der Begriff *entail*. Im französischsprachigen Raum wurde die Bezeichnung *substitution fidéicommissaire*, im italienischsprachigen Raum wurde der Begriff *fedecommeso* verwendet. Im deutschsprachigen Raum nannte man solche Rechtsinstitutionen „Fideikommiss“ oder „Familienfideikommiss“,¹²⁰ wobei vor allem in der Habsburgermonarchie auch der Begriff „Majorat“ – abgeleitet vom spanischen *mayorazgo* – verwendet werden konnte.¹²¹ Bezeichnungen wie „*fedecommeso*“, „*substitution fidéicommissaire*“ oder „Fideikommiss“ sind an das römische Recht angelehnt. Im antiken Rom konnte ein Testator durch ein so genanntes *fidei commissum* die Erben seines Besitzes dazu bitten oder dazu ver-

114 Cooper, Patterns, 238f., 243, 255-257, 266, 269. *Délille*, Famille, 71. *Haddad*, Substitutions, 377.

115 Lanzinger, Vererbung, 330.

116 Siehe 1.2.

117 Chauvard, Bellavitis, Lanaro, De l'usage, 324f. Robert Descimon, Les chemins de l'inégalité menaient-ils à la pérennité des lignages? Réflexions sur les procédés juridiques qui permettaient de s'émanciper des normes égalitaires dans la coutume de Paris (XVI^e-XVII^e siècle), in: Mélanges de l'Ecole française de Rome. Italie et Méditerranée modernes et contemporaines (MEFRIM) 124, H. 2 (2012) 383-401, hier: 393f., 398f.

Anne-Valérie Solignat, Fidéicommiss et hégémonie politique de la noblesse auvergnate au XVI^e siècle. In: Mélanges de l'Ecole française de Rome. Italie et Méditerranée modernes et contemporaines (MEFRIM) 124, H. 2 (2012) 403-419, hier: 410-417.

118 Chauvard, Bellavitis, Lanaro, De l'usage, 331f. *Haddad*, Substitutions, 377f.

119 Albane Cogné konnte zum Beispiel nachweisen, dass in der Lombardei der Frühen Neuzeit Fideikommiss mit relativer Leichtigkeit mithilfe des mailänder Senats außer Kraft gesetzt werden konnten. Siehe: *Cogné*, Fidéicommiss, 501-513.

120 Chauvard, Bellavitis, Lanaro, De l'usage, 323.

121 Leopold Pfaff, Franz Hofmann, Zur Geschichte der Fideikommiss. In: Leopold Pfaff, Franz Hoffmann, Ex-curse über allgemeines bürgerliches Recht (Bd. 2, Wien/Manz 1884) 277-315, hier: 300.

pflichten, mit dem ererbten Eigentum eine bestimmte Leistung an eine Drittperson zu entrichten. In mehreren Regionen Europas wurde der Begriff von Juristen apropriert, um damit in Testamenten oder anderen rechtlichen Dokumenten gemachte Verfügungen zu bezeichnen und zu legitimieren, in welchen für als unveräußerlich und unteilbar stipulierte Güterkomplexe eine festgelegte Sukzessionsordnung bestimmt wurde. Zwischen diesen „modernen“ Fideikommissen und dem *fidei commissum* des römischen Rechts besteht jedoch keine Entsprechung.¹²²

Oft wird angenommen, dass es sich bei Spanien um das „Ursprungsland“ dieser Rechtsinstitution handelte.¹²³ Seit dem 13. und vermehrt im 14. und 15. Jahrhundert stifteten Angehörige des kastilianischen Adels mit königlicher Lizenz ihre frei-eigentümlichen Besitzungen zu sogenannten *mayorazgos* – Güter, Titel oder andere Formen von Eigentum, welche ungeteilt und nach primogenitären Logiken von einer Generation zur anderen weitergegeben wurden. Gewohnheitsrechtliche Erbregelungen konnten auf diese Weise außer Kraft gesetzt werden. Der *mayorazgo* wurde in den *leyes de Toro* von 1505 kodifiziert. Sich im Verlauf des 16. Jahrhundert durchsetzende Interpretationen dieses Rechtstextes ermöglichten die Stiftung von *mayorazgos* ohne royale Erlaubnis und durch nicht-adelige Personen.¹²⁴ Das Rechtsinstrument fand im Spanien der Frühen Neuzeit weite Verbreitung. Bis ans Ende des 18. Jahrhunderts war ein Drittel des kastilianisches Landes durch *mayorazgos* gebunden, die Rechtsinstitution fand zudem auch Verwendung in nicht-adeligen Bevölkerungsschichten.¹²⁵ Ein Pendant zum *mayorazgo* etablierte sich zunehmend ab dem 16. Jahrhundert in Portugal.¹²⁶

Einer in der Forschung oft vertretenen „Dissipationsthese“ zur Folge hätten der kulturelle und politische Einfluss der spanischen Monarchie in der Frühen Neuzeit dazu geführt, dass die Rechtsinstitution des *mayorazgo* von Eliten in anderen europäischen Regionen „kopiert“ worden wäre. Eine der ersten von solchen Prozessen betroffenen Regionen wäre im 16. Jahrhundert die Apenninenhalbinsel gewesen, wo die spanische Krone in diesem Zeitraum eine hegemoniale Stellung eingenommen hatte.¹²⁷ Der italienische Adel ging im 16. Jahrhundert ten-

122 Chauvard, *Bellavitis, Lanaro*, De l’usage, 323.

123 Siehe zum Beispiel: *Beckert*, Unverdientes Vermögen, 141; *Sabean, Teuscher*, Kinship, 11.

124 *Cooper*, Patterns, 233-237; *Délille*, Famille, 82f.

125 Jerzy *Lukowski*, The European Nobility in the Eighteenth Century (Basingstokes 2003) 103.

126 Nuno Gonçalo *Monteiro*, Nobility and Aristocracy in Ancien Régime Portugal. (Seventeenth to Eighteenth Century), in: Hamish M. *Scott* (Hg.), The European Nobilities in the Seventeenth and Eighteenth Centuries. Volume I: Western and Southern Europe (Bd. 1, Basingstoke 2007) 256-285, hier: 261, 274, 278.

127 *Chauvard, Bellavitis, Lanaro*, De l’usage, 327. Ein berühmter Vertreter einer solchen „Dissipationsthese“ war zum Beispiel Max Weber, welcher den Ursprung des spanischen *mayorazgo* wiederum auf eine Institution im islamischen Recht zurückführte. Siehe: Max *Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft (Tübingen 1985 [1922]) 643f.

denziell dazu über, Landbesitz und dessen Exploitation auf Kosten von Aktivitäten in Kommerz und Handwerk zu seiner wirtschaftlichen Grundlage zu machen. Tatsächlich ging diese Entwicklung mit einer Hinwendung zur Primogenitur sowie der Bindung landwirtschaftlicher Ressourcen durch Veräußerungsverbote einher. Das Rechtsinstrument der Wahl zu diesem Zweck war der so genannte *fedecommesso* (manchmal auch *maggiorascato*), welcher in der zweiten Hälfte des 16. sowie im 17. Jahrhundert starke Verbreitung auf der Halbinsel fand.¹²⁸ Dies gilt insbesondere für Regionen wie dem Königreich Neapel oder der Lombardei, welche in der Frühen Neuzeit Besitzungen der spanischen Habsburger darstellten.¹²⁹ Im *fedecommesso* jedoch eine bloße Kopie des spanischen *mayorazgo* zu sehen, wäre falsch. Fallstudien zum Rechtsinstrument auf der Apenninenhalbinsel haben gezeigt, dass die Zeit seiner Entwicklung und Verbreitung nicht mit von Vertretern einer „Dissipationsthese“ postulierten Chronologien in Einklang zu bringen sind. Auch erweist sich die italienische Rechtsinstitution als in vielerlei Hinsicht flexibler und in vielfältigeren Weisen genutzt als sein spanisches Pendant.¹³⁰ Ebenso wenig lässt sich wohl eine direkte Verbindung zwischen dem *mayorazgo* und so genannten *substitutions fidéicommissaires* in Frankreich herstellen. Obgleich ihre Verbreitung vor allem eine Erscheinung des 16., 17. und 18. Jahrhunderts gewesen war – in den südlichen Regionen des Königreichs war die Entwicklung stärker ausgeprägt, als in den Nördlichen –¹³¹ scheint es Vertreter der Rechtsinstitution in einigen Teilen Frankreichs bereits im Mittelalter gegeben zu haben.¹³² Aufgrund des Fehlens quantitativer Studien lässt sich die Relevanz der *substitutions fidéicommissaires* in Frankreich schwer einschätzen. Élie Haddad vermutet, dass es sich in Frankreich um eine „eher minderheitliche Praktik“¹³³ gehandelt hatte, was wohl damit im Zusammenhang steht, dass das französische Recht eine Vielzahl anderer Mittel kannte, um stabile Primogenituren zu etablieren.¹³⁴ Sowohl in Frankreich als auch in Italien fanden Fideikommiss-Verwendung in wohlhabenderen nicht-adeligen Schichten, wenn wohl auch eher selten.¹³⁵

128 Claudio Donati, *The Italian Nobilities in the Seventeenth and Eighteenth Century*. In: Scott, *European Nobilities* 1, 286-321, hier: 299-306.

129 Für die Verbreitung von Fideikommissen im Königreich Neapel siehe: Delille, *Famille*, 67-79. Für die Lombardei siehe: Cogné, *Fidéicommis*, 513-515.

130 Chauvard, *Bellavitis, Lanaro*, De l'usage, 327; Cooper, *Patterns*, 280f.

131 Haddad, *Substitutions*, 372f.

132 Cooper, *Patterns*, 255-258; Haddad, *Substitutions*, 372f.; Solignat, *Fidéicommis*, 406f. Die hier zitierte Literatur drückt sich in Hinblick auf die Existenz von Fideikommissen im Frankreich des Mittelalter nur sehr vorsichtig aus.

133 Im Original: „pratique plutôt minoritaire“. Haddad, *Substitutions*, 375.

134 Haddad, *Substitutions*, 373, 375. Seit dem Mittelalter existierte in vielen Teilen Frankreichs ein Privileg für Adelige – das *droit d'aînesse* – welches die Bevorzugung des Erstgeborenen bei der Erbfolge hier ausgesprochen leicht machte. Siehe: Cooper, *Patterns*, 254f.; Lukowski, *European Nobility*, 101.

135 Für Frankreich siehe: Haddad, *Substitutions*, 373f. Für Italien siehe: Donati, *Italian Nobilities*, 303.

Das wahrscheinlich älteste der Forschung bekannte Fideikommiss im deutschsprachigen Raum wurde von Joseph Morsel entdeckt, es war im Jahr 1515 von einem fränkischen Adligen errichtet worden.¹³⁶ Der deutsche Rechtshistoriker Herbert Meyer veröffentlichte 1914 einen Artikel, in welchem er die Existenz von insgesamt 100 Fideikommissstiftungen vor allem im späten 16. und im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts (einige besonders alte bereits im 14. Jahrhundert) im Heiligen Römischen Reich nördlich der Poebene nachgewiesen haben wollte. Im Großteil der Urkunden wurde jedoch nicht vom Begriff „Fideikommiss“ oder dem synonym verwendeten Wort „Majorat“ Gebrauch gemacht, entweder wurden sie einige Jahrzehnte oder sogar Jahrhunderte nach der Stiftung rechtlich zu einem solchen erklärt oder aber ein solcher Schritt wurde gar nie vollzogen. Nichts desto weniger konnte Meyer nachweisen, dass vom Rechtsterminus „*fidei commissum*“ im deutschsprachigen Raum bereits im 16. Jahrhundert Gebrauch gemacht wurde, um durch Testamente oder Verträge mit Veräußerlichungsverboten und bestimmten Erbregelungen belegte Besitzungen zu bezeichnen und dass solche Rechtsakte bereits im 16. Jahrhundert des Öfteren getätigt worden waren, ohne dass hierbei der Begriff „*fidei commissum*“ verwendet worden war.¹³⁷ Jüngere Arbeiten zur ursprünglichen Verbreitung von Fideikommissen im deutschsprachigen Raum, welche auf einer breiteren Basis von Primärquellen fußen, sind karg.¹³⁸ Heinz Reif konnte nachweisen, dass das Fideikommiss im 18. und 19. Jahrhundert innerhalb des Adels Westfalens eine weit verbreitete Rechtsinstitution war. Er verortet den Gründungszeitpunkt des Großteils von Fideikommissen, welche in diesem Raum existiert hatten, in der Zeit „um 1700“.¹³⁹ Solche Befunde dürfen für den deutschsprachigen Raum jedoch nicht verallgemeinert werden. In Brandenburg-Preußen wurde von Fideikommissen vor dem 19. Jahrhundert nur selten Gebrauch gemacht, selbst nicht, nachdem Friedrich II. die Rechtsinstitution in seinen Territorien zu fördern versuchte. Adelige sicherten die ungeteilte Besitznachfolge ihrer Ländereien hier zum Beispiel dadurch, dass die Kadetten ihre Erbanteile nach dem Tod des Vaters gegen eine Abfindungssumme an den Erstgeborenen übergaben.¹⁴⁰ Auch in Sachsen lässt sich zwar nachweisen, dass Vertreter der Institution vor dem 19. Jahrhundert gegründet worden waren, allerdings spricht die derzeitige For-

136 Morsel, *Geschlecht*, 304.

137 Herbert Meyer, *Die Anfänge des Familienfideikommisses in Deutschland*. In: *Festgabe für Rudolph Sohm. Dargebracht zum goldenen Doktorjubiläum von Freunden, Schülern und Verehrern* (München/Leipzig 1914) 227-274.

138 Für eine Übersicht über ältere und neuere Forschung zu Fideikommissen in Deutschland und Österreich siehe: Lanzinger, *Fedecomesso*.

139 Reif, *Westfälischer Adel*, 80-82 (Direktes Zitat: 81).

140 Edgar Melton, *The Junkers of Brandenburg-Prussia. 1600-1806*, in: *Scott, European Nobilities 2*, (Basingstoke 2007) 118-170, hier: 142, 154.

schungslage dafür, dass es sich davor auch in diesem Raum um eine seltene Praxis gehandelt hatte.¹⁴¹

Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts hatten Fideikomnisse auch innerhalb des Adels von Regionen wie Dänemark oder Ungarn stärkere Verbreitung gefunden.¹⁴² In anderen Teilen Europas konnten sich Fideikomnisse nie durchsetzen. In Polen-Litauen waren Fideikomnisse vom 16. bis zum 18. Jahrhundert nur von sieben Adelsgeschlechtern begründet worden. Die Nobilität in dieser Region blieb hier egalitären Erbpraktiken, durch welche auch Töchter nicht ausgeschlossen wurden, treu.¹⁴³ Selbiges gilt auch für das Russische Kaiserreich, wo nur die Gründung von einem einzigen „*maiorat*“ unter Katharina II. zugunsten eines exzentrischen Adligen genehmigt wurde. Einige Jahrzehnte zuvor hatte Peter I. im Jahr 1714 versucht, dem russischen Adel die Übernahme unigenitärer Erbpraktiken zu dekretieren. Diese Politik scheiterte jedoch, 1731 musste sie von Peters Nachfolgerin Zarin Anna aufgegeben werden.¹⁴⁴

In England existierte im Spätmittelalter eine Rechtsinstitution mit dem Namen „*entail*“, welche mit den Fideikommissen des Kontinents vergleichbar ist, sich jedoch gänzlich unabhängig von diesen entwickelt zu haben scheint. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts war die Rechtssicherheit von *entails* in England durch königliche Erlässe sowie für die Institution ungünstige Präzedenzfälle stark untergraben worden, Neugründungen wurden äußerst schwer gemacht.¹⁴⁵ Mitte des 17. Jahrhunderts gingen englische Adelige dazu über, die ungeteilte und primogenitäre Weitergabe ihrer Besitzungen durch das Rechtsinstrument des *strict settlement* zu vollziehen, durch welches mit einem anderen Mechanismus ähnliche Zwecke wie durch das Fideikommiss verfolgt werden konnten.¹⁴⁶ Die Institution des *entail* konnte sich jedoch in Schottland halten. 1847 war die Hälfte des schottischen Landes mit einem *entail* belegt gewesen, allerdings scheinen die meisten Vertreter der Institution erst spät begründet worden zu sein. Im Zeitraum zwischen 1785 und 1846 hatte sich die Anzahl von *entails* in dieser Region verdreifacht.¹⁴⁷

141 Lanzinger, Fedecomesso, 361f.

142 Für Dänemark siehe: Knud J. V. *Jespersen*, The Rise and Fall of the Danish Nobility. 1600-1800, in: *Scott*, European Nobilities 2, 43-73, hier: 60f. Für Ungarn siehe: *Schimert*, Early Modern, 239f.

143 Robert I. *Frost*, The Nobility of Poland-Lithuania. 1569-1795, in: *Scott*, European Nobilities 2, 266-311, hier: 307f.

144 *Lukowski*, European Nobility, 103f.

145 *Cooper*, Patterns, 198-212.

146 *Lukowski*, European Nobility, 105-107.

147 *Cooper*, Patterns, 297f.

Angesichts der oben beschriebenen regionalen Vielfalt ist es nicht verwunderlich, dass es sich bei Fideikommissen in Europa um eine Rechtsinstitution mit zahlreichen Varianten handelte, nicht zuletzt auch, da sie in vielen Rechtsräumen prinzipiell ein äußerst flexibles Rechtsinstrument bildeten. Unterschiede konnten zum Beispiel in der festgelegten Sukzessionsordnung bestehen. Üblicherweise werden Fideikommisse mit der männlichen Primogenitur assoziiert. Waren keine männliche Sukzessoren eines Erblassers vorhanden, konnten fideikommissarisch gebundene Besitzungen je nach Bestimmungen in Stiftungsurkunden entweder an eine Tochter gelangen,¹⁴⁸ oder aber an einen männlichen Kollateralverwandten fallen.¹⁴⁹ Auch existierten Fideikommisse, welche Unigenituren ohne Bevorzugung des Erstgeborenen stipulierten oder in denen männliche Deszendenten keinen Vorrang gegenüber weiblichen hatten.¹⁵⁰ Es finden sich sogar Beispiele für matrilinear weitervererbte Fideikommisse.¹⁵¹ Auch hatten Fideikommisse in vielen Fällen keinen perpetuellen Bestand. In Frankreich zum Beispiel restringierte die Krone Mitte des 16. Jahrhunderts die legitime Dauer von neu gegründeten *substitutions fidéicommissaires* auf zwei Generationen. Sie konnten seitens ungebundener Erben allerdings jederzeit neu gestiftet werden.¹⁵²

Es gab auch einen Typus von „Fideikommissen“, welcher keine Unigenitur festsetzte. Solche werden in der Forschung oft als „*fideicommiss dividuo*“ oder „*fidéicommiss en indivis*“ bezeichnet.¹⁵³ Sie wurden durch einen Stiftungsakt geschaffen, stifteten einen Güterkomplex zum unveräußerlichen Besitz der (meist männlichen, patrilinearen) Deszendenz seines Stifters und legten gewisse Kriterien fest, wer Erbe sein konnte und wer nicht. Allerdings erhielten mehrere Erben einen äquivalenten Anteil an den Nutzungsrechten von diesem Güterkomplex, welchen sie oft wiederum auf mehrere ihrer eigenen Deszendenten aufteilen konnten oder mussten. Hauptzweck einer solchen Einrichtung war es wohl, durch Veräußerlichungsverbote zu verhindern, dass eine nicht über patrilineare Kriterien verwandte Person an einen Teil eines Komplexes von Gütern – zum Beispiel bestimmten Ländereien – gelangte.¹⁵⁴ Die Rechtsinsti-

148 Dies war generell beim spanischen *mayorazgo* der Fall. Siehe: *Cooper*, Patterns, 240f. Auch in Frankreich waren viele Fideikommisse auf diese Weise eingerichtet. Siehe: *Haddad*, Substitutions, 374.

149 Dies war zum Beispiel generell der Fall bei Fideikommissen im Königreich Neapel. Siehe: *Delille*, Famille, 71.

150 *Delille*, Famille, 72; *Haddad*, Substitutions, 374, 376f.

151 *Haddad*, Substitutions, 374.

152 Ebd., 368.

153 Beide Termini werden verwendet in: *Chauvard, Bellavitis, Lanaro*, De l'usage, 329, 331.

154 *Chauvard, Bellavitis, Lanaro*, De l'usage, 329. Das *fideicommiss dividuo* war mitunter eine für das venezianische Patriziat typische Rechtsinstitution. Siehe: *Dorit Raines*, La fraterna et la ramification des familles du patriciat vénitien. XV^e-XVIII^e siècles, in: *Fabrice Bodjaaba, Christine Dousset, Sylvie Mouysset* (Hg.), Frères et sœurs du Moyen Âge à nos jours. Brothers and Sisters from the Middle Ages to the Present (Bern u.a. 2016) 33-58, hier: 49f., 55-57.

tution hatte vor allem in Italien weite Verbreitung, insbesondere ältere Vertreter des *fedecommesso* hatten diese Form.¹⁵⁵ Der Großteil (aber nicht alle) von Meyer für das 16. und frühe 17. Jahrhundert nachgewiesenen „Fideikommiss“ im deutschsprachigen Raum glichen diesem Schema.¹⁵⁶ Trotz vieler Parallelen zu den prominenteren „Primogeniturfideikommissen“ handelte es sich bei dem *fideicommiss dividuo* jedoch um einen radikal unterschiedlichen Devolutionsmechanismus.

Starke Varietät bestand auch hinsichtlich der Natur der fideikommissarisch belegten Güter. Die Funktion von Fideikommissen, Ländereien und andere Liegenschaften wie Schlösser, Burgen oder Häuser zu binden, steht vielfach im Fokus des Forschungsinteresses. Jedoch wurden oft auch wertvolle Mobilien wie zum Beispiel Schmuck, Edelwaren, Kunst- und/oder Büchersammlungen einem Fideikommiss unterworfen, insbesondere wenn ihnen eine Rolle als Träger von familialer Identität zugesprochen wurden. Des Weiteren wurden oft auch zinstragende Kapitalien zu Fideikommissen gestiftet.¹⁵⁷ Auch muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass Fideikommissstiftungen oft nicht den gesamten Besitz einer Familie banden. Ein Vater konnte in seinem Testament einen Teil seiner Liegenschaften zu einem Fideikommiss für einen seiner Söhne machen, ohne dass dieser bei der Erbschaft ausschließlich an fideikommissarisch gebundene Besitzungen gelangte oder dass dessen Brüder dadurch vom Erbe an anderen Immobilien ausgeschlossen wurden. Studien zu italienischen Adelsgeschlechtern, welche die Institution übernahmen, zeigten zum Beispiel, dass viele Familien zunächst nur kleinere Teile ihres Besitzes mit einem Fideikommiss belegten, diesem jedoch über die Generationen hinweg immer größere Anteile ihres Gesamteigentums einverleibten.¹⁵⁸

Die zunehmende Verbreitung von Fideikommissen in der Frühen Neuzeit war auch Sabeau und Teuscher nicht entgangen. Sie charakterisieren Fideikommiss folgendermaßen:

„The instrument of choice on the continent [to keep the bulk of the property under the governance of one male heir] was the entail or the *fidei commissum*, which Habakkuk compared to the English strict settlement. It allowed the organization of families around a property that de-

155 Chauvard, Bellavitis, Lanaro, De l'usage, 327, 329, 331. Spezifisch für die Lombardei: Cogné, Fidéicommiss, 513. Spezifisch für Venedig: Raines, Fraterna, 49f., 55-57. Für Italien allgemein: Cooper, Patterns, 282f.

156 Meyer, Anfänge, passim. Meyer unterscheidet zwischen „italienischen Fideikommissen“ ohne Unigenitur und „spanischen Fideikommissen“ bzw. „Majoraten“ mit Unigenitur („Individualsukzession“). Siehe: Ebd., 232f.

157 Chauvard, Bellavitis, Lanaro, De l'usage, 329f. Für eine Darstellung dafür, wie im Königreich Frankreich seit dem 17. Jahrhundert eine Frühform von Staatsanleihen in Fideikommiss eingesperrt wurden und welche Konsequenzen und Konflikte sich daraus ergaben, siehe: Katia Beguin, Pierre-Charles Padier, Bâtir l'éternité avec des rentes perpétuelles? L'efficace des fidéicommiss pour les titres de dette publique, in: Mélanges de l'École française de Rome. Italie et Méditerranée modernes et contemporaines (MEFRIM) 124, H. 2 (2012) 421-432.

158 Donati, Italian Nobilities, 304.

scended intact over many generations, while its yield was distributed to family members according to patterns that varied strongly from one group to another¹⁵⁹.

159 *Sabean, Teuscher, Kinship*, 11.

2. Fideikommiss in der Habsburgermonarchie

2.1 Erbrechtlicher Kontext

Bei der Ausbreitung von Fideikommissen in der Habsburgermonarchie – ich nehme es an dieser Stelle vorweg – handelte es sich vor allem um eine Erscheinung der zweiten Hälfte des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, obgleich sich einige der ältesten Vertreter der Institution auf das späte 16. Jahrhundert zurückführen lassen. Bei dem überwiegenden Großteil handelte es sich um Primogeniturfideikommiss.¹ Konzeptualisiert man Fideikommiss als ein über testamentarische oder vertragliche Bestimmungen fungierendes Instrument, mit welchem gewöhnliche Rechtsverhältnisse zum Zweck der Festsetzung einer bestimmten Sukzessionsordnung außer Kraft gesetzt werden, so lohnt es sich, einen Blick auf diese Rechtsverhältnisse zu werfen – insbesondere auf das Intestaterbrecht – um daraus Schlüsse ziehen zu können, weshalb und wofür die Stiftung eines Fideikommisses nötig gewesen sein konnte.² In diesem Abschnitt seien hier deswegen kurz einige für den Adel relevante Aspekte erbrechtlicher Verhältnisse in den österreichischen Erbländen der Frühen Neuzeit zusammengefasst. Meine Darstellung stützt sich hierbei vor allem auf die schon ältere Arbeit Gunter Weseners.³

Wie auch in vielen anderen Teilen Europas vollzogen sich in den Erbländen des 16. und 17. Jahrhunderts zwei Entwicklungen, welche das Recht und seine Ausübung maßgeblich prägten. Auf der einen Seite strebten Landesfürst, Landstände sowie Juristen danach, die (vermeintlich) in den jeweiligen Erbländen existierende Rechtspraxis zu kodifizieren und zu verallgemeinern, auf der anderen Seite entfaltete die Rezeption des römisch-gemeinen Rechts in der Habsburgermonarchie der Frühen Neuzeit einen immer stärkeren Einfluss auf das Recht.⁴ Ergebnis dieser Tendenzen waren die Entwürfe mehrerer Landesordnungen und Landtafeln im Verlauf des 16. und 17. Jahrhunderts, welche den jeweiligen vermeintlichen „Landesbrauch“ aufzeichnen und verbindlich machen sollten. Auch erbrechtliche Fragen wurden hierbei behandelt. Aufgrund der angespannten Beziehungen zwischen Landesfürst und Landständen im 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts konnten solche Landesordnungen jedoch nur in einem Erbland – in Tirol – im 16. Jahrhundert offizielle Legitimierung seitens des Souveräns erlangen. In den anderen Erbländen blieben Landtafeln und Landesordnungen zwar offiziell

1 Siehe 2.2.2.

2 Korpiola, *Lahtinen*, Introduction, 5, 14f.

3 Gunter *Wesener*, *Geschichte des Erbrechts in Österreich seit der Rezeption* (Graz/Köln 1957).

4 Ebd., 12f.

im Entwurfsstadium stecken, ohne je vom Landesfürsten konfirmiert worden zu sein, allerdings wurden ihnen in der gerichtlichen Praxis eine hohe Bedeutung zugesprochen. Oft erlangten ihre Inhalte rechtliche Gültigkeit *de facto*. In der Regel galt, dass umso jünger ein solcher Entwurf war, umso mehr Einfluss des römisch-gemeinen Rechts in ihm zu Tage trat. Neben diesen Rechtstexten existierte ein großes Spektrum rechtswissenschaftlicher Literatur, welches Aufschlüsse über die in den Erbländen gültigen Rechtsnormen geben kann.⁵

Wie gestaltete sich nun also das Erbrecht in den Erbländen? Zunächst muss betont werden, dass eine Kontinuität zwischen der Erbpraxis des Mittelalters und der Frühen Neuzeit hier darin bestand, dass nicht für alle Güter im Nachlass einer Person die selben erbrechtlichen Bestimmungen galten. Im Mittelalter zerfiel das Vermögen einer Person bei ihrem Todesfall in eine Reihe von Sondervermögensmassen (z.B. „Heergewäte, Gerade, Liegenschaften, Fahrha-be, Wittum, Morgengabe“⁶) welche in jeweils eigenen Weisen an bestimmte Erbberechtigte fielen.⁷ Auch schränkte das Lehensrecht die Verfügungsrechte von Personen vor allem für von ihnen benutzte Produktionsmittel hinsichtlich deren Weitergabe im Todesfall ein. Der Lehensherr und nicht der Belehnte, hatte das letzte Wort hinsichtlich der Weitergabe solcher Güter, nicht immer machte ersterer von diesem Recht jedoch Gebrauch. Dies war für das „germanische“ Erbrecht des Mittelalters typisch. Mit der Rezeption des römischen Rechts sowie der damit einhergehenden Verbreitung von Testamenten als Rechtsdokumenten in Verbindung mit einer zunehmenden Auseinandersetzung seitens von Juristen mit dem Testierrecht wurde mehr und mehr eine über die Zeit immer größer werdende Restkategorie an bestimmten Gütern geschaffen, über deren Transfer im Todesfall eine Person mit verschiedenen Einschränkungen selbst bestimmen konnte: das Erbe.⁸ In den Erbländen hatte die Rezeption den Zerfall des Nachlasses einer Person in mehrere Erbmassen weitgehend eingeschränkt, nichts desto trotz bestanden im Recht der Frühen Neuzeit immer noch einige Unterscheidungen zwischen verschiedenen Teilen des Nachlasses, welche im mittelalterlichen Erbrecht wurzelten.⁹

Erbrechtliche Verhältnisse konnten sich von Erbland zu Erbland und über die Zeit hinweg unterscheiden. Vertraut man darauf, dass die verschiedenen Landesordnungs- und Landtafelent-

5 Ebd., 12-21. Siehe auch: Thomas *Winkelbauer*, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter (Bd. 1, Wien 2003) 202-222.

6 *Wesener*, Geschichte, 21.

7 Ebd., 21-23.

8 Karin *Gottschalk*, Erbe und Recht. Die Übertragung von Eigentum in der frühen Neuzeit, in: Stefan *Willer*, Sigrid *Weigel*, Bernhard *Jussen* (Hg.), Erbe. Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur (Berlin 2013) 85-125, hier: 88-107.

9 *Wesener*, Geschichte, 23.

würfe sowie die juristische Literatur der Frühen Neuzeit Aufschlüsse über in der Habsburgermonarchie gültige Rechtsnormen geben, ergibt sich dennoch ein relativ einheitliches Bild.

Zunächst bestanden prinzipiell drei Gründe, über welche eine Person als NachfolgerIn für das Erbe eines oder einer Verstorbenen berufen werden konnte: Testament, Ehevertrag und Gesetz. Bestimmungen, welche von einer Person in einem Testament oder einem Ehevertrag gemacht worden waren, hatten hierbei einen Vorrang gegenüber der gesetzlichen Erbfolge. Letztere trat nur in Kraft, wenn über das Erbe oder zumindest Teile davon keine testamentarischen oder ehevertraglichen Bestimmungen gemacht worden waren.¹⁰ Es sollte nicht davon ausgegangen werden, dass diese „Gesetzeserbfolge“ „*ab intestato*“ die vorherrschenden Devolutionspraktiken in einem jeweiligen Rechtsraum widerspiegelt. Abgesehen davon, dass beispielsweise in der Bauernschaft je nach Kontext das Lehens- und nicht das Erbrecht über die Devolution von vielen zentralen Anrechten einer Person bestimmte, welche diese bei ihrem Tod hinterließ,¹¹ (falls es überhaupt erst nach dem Tod war, dass solche Transfers geregelt wurden¹²) war es eine gängige Praxis, von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Bestimmungen in einem hierzu geeigneten Rechtsakt zu verfügen.¹³ Nichts desto trotz lohnt sich ein Blick auf die gesetzliche Erbfolge, um zu determinieren, welche Rechtsnormen von einer Person unter Umständen durch ein Testament oder einen Vertrag umgangen werden mussten,

10 Ebd., 29-31.

11 *Lanzinger*, Vererbung, 321f. In Österreich unter der Enns zum Beispiel bestanden noch bis ins 17. Jahrhundert so genannte „Leibgedinge“, bei denen ein Grundherr einem Bauern ein Stück Land auf Lebenszeit verlieh. Dieses Lehen fiel beim Tod des Belehten jedoch auf den Grundherrn zurück und wurde von ihm neu verteilt. Weit häufiger wurde Land von Grundherren in der Frühen Neuzeit jedoch in der Form von so genannten „Erbszinsgütern“ vergeben, beim Tod des belehten Bauern fiel das Grundstück auf einen seiner Söhne gegen eine Gebühr. Zumeist konnte ein solches Erbszinsgut jedoch nur an einen einzelnen Sohn übertragen werden. Die Grundherrschaft forderte den Bauern mehr oder minder eine Unigenitur – in Österreich unter der Enns oft Ultimogenitur (Erbrecht des Jüngsten) – für Landbesitz ab. Siehe: Helmuth *Feigl*, Die niederösterreichische Grundherrschaft. Vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen (St. Pölten 1998) 31, 34-36, 38f. Für eine Überblicksdarstellung über den Einfluss patrimonialherrschaftlicher Hierarchien und Verhältnissen der Ausbeutung auf unigenitäre Erbpraktiken innerhalb der Bauernschaft der alpinen Erblände im späteren Mittelalter und der Frühen Neuzeit, siehe: *Albera*, Au fil, 181-196.

12 In der in vielen Teilen Europas vorherrschenden Familienform der „Ausgedingefamilie“ zum Beispiel übergab die ältere Generation zentrale Ansprüche an einen oder mehrere DeszendentInnen noch vor dem Tod weiter und zog sich auf ein so genanntes „Altenteil“ zurück, während Verträge oder Abmachungen Ansprüche auf Versorgung und Unterhalt garantierten. Siehe: *Lanzinger*, Vererbung, 327.

13 Hierzu ein Beispiel aus dem 19. Jahrhundert: In Österreich unter der Enns favorisierte das standardmäßige Recht seit dem Erlass des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) im Jahr 1811 Praktiken der Gütertrennung samt deren Implikationen für den Erbfall. Generell herrschte in bäuerlichen und bürgerlichen Milieus allerdings auch noch im 19. Jahrhundert das Modell der Gütergemeinschaft vor. Gütergemeinschaften wurden hierbei über Heiratsverträge hergestellt. Siehe: Gertrude *Langer-Ostrawski*, Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, in: Margareth *Lanzinger* (Hg.), Aushandeln von Ehen. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich (Köln/Wien 2015) 27-76, hier: 37-39, 61-67.

wenn sie erreichen wollte, dass Besitzungen nach ihrem Tod auf eine bestimmte Weise transferiert werden sollten.

Die gesetzliche Erbfolge in den Erbländen erweist sich zunächst als äußerst egalitär. Das Erbe einer Person (egal ob Frau oder Mann) fiel dieser gemäß zunächst in äquivalenten, gleichwertigen Teilen auf alle ihre direkten, ehelichen DeszendentInnen. Zwischen Söhnen und Töchtern wurde hierbei kein Unterschied gemacht, eine Ausnahme bestand allerdings innerhalb des Herrenstandes.¹⁴ Die Enkelkinder einer Person konnten an einen Teil von deren Erbe dann gelangen, wenn der gradnähere Deszendent bzw. die Deszendentin dieser Person, von denen die Enkelkinder abstammten, bereits vor Eintritt des Erbfalls verstorben war. Die Enkelkinder erbten in diesem Szenario gemäß den Grundsätzen „*succedere in locum parentis*“ und „*jure repraesentationis in stirpes*“. Das heißt, dass die Enkelkinder gemeinsam den Anteil am Erbe ihres Großelternanteils erhielten, den ihr verstorbener Vater beziehungsweise ihre verstorbene Mutter erhalten hätte. Sind mehrere Enkelkinder vorhanden, wird dieser Anteil unter ihnen gleichmäßig aufgeteilt. Dieses „Repräsentationsrecht“ (die DeszendentInnen einer verstorbenen Person „repräsentieren“ deren Erbansprüche) konnte auch für Urenkelkinder gelten. Über denselben Mechanismus konnten diese an den Teil des Erbes eines Urgroßelternanteils gelangen, indem sie in die Stelle eines bereits verstorbenen Enkelkinds dieses Urgroßelternanteils traten, welches ansonsten einen Anteil am Erbe erhalten hätte. Ob sich dieses Repräsentationsrecht auch über die Urenkelgeneration hinweg erstrecken oder ob es ab dem dritten Grad der Deszendenz verlöschen sollte, war in den Erbländen der Frühen Neuzeit Gegenstand juristischer Uneinigkeiten und Streitigkeiten.¹⁵ Hatte eine Person Kinder aus verschiedenen Ehen, hatten diese seit der Rezeption einen äquivalenten Anspruch auf ihr Erbe.¹⁶ Uneheliche Kinder hatten im gesetzlichen Erbrecht generell eine ungünstige Stellung inne, je nach Land und Stand waren sie entweder vom Erbe beider Elternteile oder aber vom väterlichen Erbe ausgeschlossen. Manchmal waren sie erbberechtigt, wenn keine ehelichen Geschwister (bzw. deren DeszendentInnen) vorhanden waren. Im Herren- und Ritterstand konnten sie rechtliche Ansprüche auf eine standesgemäße Versorgung und eine Mitgift haben.¹⁷

Verstarb eine Person ohne Deszendenz, wurde ihr Erbe im 16. und 17. Jahrhundert dem gesetzlichen Erbrecht zu Folge gleichmäßig auf ihre Geschwister aufgeteilt. War ein Geschwis-

14 Dazu in Kürze weiter unten.

15 *Wesener*, Geschichte, 44-50.

16 Ebd., 50-52.

17 Ebd., 52-55.

terteil einer solchen Person bereits verstorben, hatte aber eheliche DeszendentInnen hinterlassen, genossen auch diese das Repräsentationsrecht. Die Position der Halbgeschwister einer Person war komplizierter. Das Erbrecht in den Erblanden hatte in der Frühen Neuzeit die Unterscheidung zwischen *Erbgut* und *erobertem Gut* aus dem Mittelalter beibehalten. Bei letzterem handelte es sich um das Eigentum, welches eine Person während ihrer Lebenszeit selbst erworben hatte. Halbgeschwister (bzw. deren DeszendentInnen) konnten auf der Basis des gesetzlichen Erbrechtes auf solche Besitzungen im Nachlass einer Person nur in Abwesenheit „vollblütiger“ Geschwister dieses Erblassers bzw. dieser Erblasserin Anspruch erheben. Sie konnten jedoch an die Erbschaft von Besitz gelangen, an welchen der Erblasser bzw. die Erblasserin über die Erbschaft vom jeweiligen gemeinsamen Elternteil gelangt war. Stiefgeschwister und uneheliche Geschwister hatten in der Regel keine solchen Ansprüche.¹⁸

Direkte AszendentInnen (Vater, Mutter, Großvater, Großmutter etc.) wurden durch das gesetzliche Erbrecht in den Erblanden des 16. und 17. Jahrhunderts ausgeschlossen. Ob im Intestatsfall allerdings die Geschwister solcher direkten AszendentInnen eines Erblassers bzw. einer Erblasserin (z.B. Onkel, Tanten) bzw. deren NachkommInnen (z.B. Cousins, Cousinen) erbberechtigt sein konnten, wenn besagte(r) ErblasserIn ohne Deszendenz, Geschwister und geschwisterliche Deszendenz stirbt, war Gegenstand großer Rechtsunsicherheit. Die rechtliche Position solcher Kollateralverwandter im gesetzlichen Erbrecht war von Rechtsraum zu Rechtsraum unterschiedlich und über die Zeit hinweg inkonsistent.¹⁹ Eine Vereinfachung in dieser Hinsicht bildete eine Erbrechtsreform im 18. Jahrhundert. Die „Neue Satz- und Ordnung vom Erbrecht ausser Testament“ (kurz NSO), welche 1720 Rechtsgültigkeit in Österreich unter der Enns, bis 1747 in allen Erblanden außer Tirol erlangte, beseitigte den Ausschluss direkter AszendentInnen. Starb eine Person ohne Deszendenz, nahmen deren direkte AszendentInnen nun denselben Rang ein wie deren Geschwister. Waren Vater bzw. Mutter einer Person verstorben, deren AszendentInnen jedoch noch am Leben, so genossen diese Großelternanteile (oder in deren Abwesenheit die Urgroßeltern etc.) das Repräsentationsrecht. Die Geschwister dieser direkten AszendentInnen waren nun ebenfalls als potentielle Erben in bestimmten Situationen gefestigt.²⁰

18 Ebd., 60-73. Das Erbrecht von Geschwistern hatte viele weitere Elemente und wies einige regionale Unterschiede auf, die in dieser kurzen Darstellung jedoch nicht behandelt werden können.

19 Ebd., 75-84.

20 Ebd., 108-113.

Starb eine Person ohne erbberechtigte Blutsverwandtschaft, trat das „Heimfallrecht“ in Kraft: Das Erbe fiel an den Landesfürsten oder aber eine zwischen Landesfürsten und Subjekt geschaltete Instanz (zum Beispiel einen Grundherrschaften oder eine Stadt).²¹ Ab dem Erlass der NSO hatten vor dem Heimfall noch der Ehegatte oder die Ehegattin Anspruch auf das Erbe einer Person.²² Diese hatten zuvor keine Erbberechtigung qua gesetzlichem Erbrecht inne, das Ehegüterrecht löste in manchen Erbländen jedoch üblicherweise Ansprüche auf Teile des Nachlasses einer Person aus diesem heraus.²³

Eine wichtige Ausnahme hinsichtlich des gesetzlichen Erbrechtes der Erblände bestand innerhalb des Herrenstandes. Im Gegensatz zu den anderen Ständen waren Töchter hier vom Erbe ihres Vaters – in Tirol und der Steiermark auch vom Erbe ihrer Mutter – ausgeschlossen, solange männliche Geschwister oder männliche Deszendenten von Letzteren vorhanden waren. Nur wenn eine hochadelige Frau keine lebenden Brüder oder von diesen abstammende Neffen hatte, konnte sie an das Erbe des Vaters gelangen. Bei ihrer Verheiratung waren Frauen des Herrenstandes rechtlich dazu verpflichtet, im Austausch gegen ihre (direkte) Mitgift, auf welche ihnen das Erbrecht einen Anspruch garantierte, einen Erbverzicht zu leisten. Bereits im 16. Jahrhundert hätten diese Erbverzicht laut Wesener jedoch keine konstitutive Wirkung mehr gehabt, sondern „hat[ten] lediglich die Bedeutung der Anerkennung eines bereits bestehenden Rechtszustandes“.²⁴ Der Vater oder aber die Brüder einer Hochadeligen konnten ihr jedoch den Erbverzicht in einem eigenen Rechtsakt erlassen, eine solche Person galt als „unverzogene Tochter“ und hatte dieselben Ansprüche wie ihre Brüder. Gegenstand größerer Rechtsunsicherheit war, ob eine Frau des Herrenstandes der gesetzlichen Erbfolge nach einen Bruder beerben konnte, wenn dieser ohne Deszendenz starb. In der Regel galt, dass hochadelige Frauen auch in diesem Szenario erst in Abwesenheit männlicher Geschwister an das Erbe gelangten.²⁵ Laut der Sabean-Teuscher-These begannen Prozesse der Vertikalisierung von Verwandtschaft oft mit dem Ausschluss von Frauen an dem Erbe wichtiger Ressourcen.²⁶ Ein solcher Schritt hatte sich innerhalb des Hochadels der Erblände bis ins 16. Jahrhundert bereits vollzogen. Das Erbrecht der Erblände indiziert stark, dass sich bis in die Frühe Neuzeit innerhalb des Herrenstandes der Habsburgermonarchie ein Dotalsystem etabliert hatte.

21 Ebd., 106-108.

22 Ebd., 116f.

23 Ebd. 98-106.

24 Ebd., 86.

25 Ebd., 84-93.

26 Siehe 1.2.

Kurz sei hier noch das Testierrecht der Erblände der Frühen Neuzeit angesprochen, welches sich wesentlich auf das römisch-gemeine Recht stützte. Dem Erbrecht der Erblände zu Folge konnte durch ein Testament oder aber durch ähnliche Rechtsinstrumente wie das Kodizill, die *donatio in causa mortis* oder das aus dem Mittelalter stammenden „Hauptgeschäft“ – alle diese Rechtsakte fielen unter den Überbegriff „letzter Wille“ – das gesetzliche Erbrecht übergangen werden. In einem Testament wurde(n) hierbei eine oder mehrere Person(en) als Erbe(n) eingesetzt. Bis auf einige wenige Ausnahmekategorien²⁷ konnte potentiell eine jede Person eine solche Erbeinsetzung genießen.²⁸ Es handelte sich beim Testament um das ideale Instrument, mit dem eine Person über die Devolution ihres Erbes selbst verfügen konnte. Um willkürliche Enterbungen zu verhindern, kannte das Testierrecht den Rechtsbegriff des Pflichtteils bzw. der *legitima*. In den Erblanden der Frühen Neuzeit hatten die DeszendentInnen eines Erblassers bzw. einer Erblasserin einen geteilten Mindestanspruch auf ein Drittel des Geldwerts des Erbes, wenn vier oder weniger noch lebende DeszendentInnen beim Todesfall vorhanden waren. Bei fünf oder mehr noch lebenden DeszendentInnen war es die Hälfte. Ob in Abwesenheit von DeszendentInnen auch die Geschwister eines Erblassers bzw. einer Erblasserin Ansprüche auf einen solchen Pflichtteil hatten, war wiederum Gegenstand juristischer Streitigkeiten sowie regionaler und temporaler Unterschiede in der Rechtspraxis. Auch im Testierrecht bestanden Ausnahmen für den Herrenstand. Die Töchter einer Person waren hier wiederum vom Pflichtteil ausgeschlossen, wenn männliche Erben vorhanden waren. Die Geschwister einer Person konnten in dieser ständischen Schicht definitiv keine Ansprüche auf einen Pflichtteil erheben.²⁹ Einen Sonderstatus unter den Erblanden hatte hierbei Tirol inne, die Testierfreiheit war in diesem Rechtsraum weitgehend eingeschränkt.³⁰

Das Erbrecht der Erblände kannte auch eine Reihe von *Substitutionen*, Bestimmungen in Testamenten oder anderen Rechtsdokumenten, mit welchen ein Nacherbe bzw. eine Nacherbin für einen Erben bzw. eine Erbin in erster Instanz (den Haupteerben bzw. die Haupteerbin) eingesetzt werden konnte. Stark am römisch-gemeinen Recht angelehnt kannte das Erbrecht der Erblände zum Beispiel die Vulgarsubstitution, bei der eine Person an das Erbe eines Erblassers bzw. einer Erblasserin gelangt, wenn eine zuvor als Haupteerbe bzw. Haupteerbin eingesetzte Person zum Erbantritt unfähig oder unwillig war. Bei einer Pupillarsubstitution wurde

27 Hierzu gehörten zum Beispiel uneheliche Kinder, Kinder aus illegitimen Ehen, sowie verschiedene Kategorien von Verurteilten. Siehe: *Wesener*, Geschichte, 127f.

28 Ebd., 119-121.

29 Ebd., 170-187.

30 Ebd., 186f.

ein Verwandter bzw. eine Verwandte als Nacherbe bzw. Nacherbin für ein noch unmündiges Kind eingesetzt, wenn dieses noch vor Erreichen der Vogtbarkeit (bei Männern im Alter von 20 Jahren, bei Frauen im Alter von 18) versterben sollte.³¹ Auch kannte das Erbrecht in den Erblanden die *fidei commissa* des römischen Rechts, bei denen ein Erbe oder eine Erbin zu einer den Nachlass involvierenden Leistung an eine Drittperson verpflichtet wurde, dafür jedoch mindestens ein Viertel vom betroffenen Nachlass für sich behalten durfte.³² Wesener schreibt auch von einer *substitutio fideicommissariae* bzw. *substitutio compendiosa*, welche in den einigen Erblanden bereits im späten 16. und frühen 17. Jahrhundert rezipiert war. Der Darstellung des Autors zufolge wurde damit jedoch entweder eine Kombination aus Vulgar- und Pupillarsubstitution bezeichnet³³ oder aber das oben beschriebene römische *fidei commissum*.³⁴ Wesener behandelt diesen Modus der Devolution jedoch nur äußerst knapp und ungenau. Ich habe deshalb zwei seiner Quellen selbst konsultiert.

Der Landesordnungsentwurf von Püdl von 1573 für Österreich unter der Enns – er ist nie vom Landesfürsten konfirmiert worden, hatte aber *de facto* große Bedeutung für die unterennischen Rechtspraxis³⁵ – erwähnt die „*compendiosisch oder fideicommissari-aftererbeinsetzung*“ in einem Paragraphen als eigene Substitutionsart. Dieser § 2 des 28. Titels des dritten Hauptwerks erweist sich jedoch nur als wenig aufschlussreich, denn da diese Substitutionsart zu kompliziert sei, um sie im Landesordnungsentwurf zu behandeln, verweist der Text schlicht auf die „*kaiserlichen rechten*“.³⁶ Es ist somit unklar, ob es sich bei dieser Substitutionsart bereits um „unser“ Fideikommiss handelte, bei welchem eine Sukzessionsordnung für mehrere Generationen festgelegt wird.

Anderes gilt für die Landtafel von Österreich ob der Enns von 1616, sie wurde ebenfalls nie offiziell konfirmiert. Der 16. Titel des vierten Teils der Landtafel behandelt die „*auf trauen gelassnen erbschafften oder fideicommiss*“.³⁷ Die ersten acht Paragraphen behandeln Erbsubstitutionen, in denen der Erbe oder die Erbin in erster Instanz („*Haubterb*“) vom Erblasser

31 Wesener, Geschichte, 158-164.

32 Ebd., 169f.

33 Ein spezifischer Nacherbe oder eine Nacherbin wird für den Fall des im Kindesalter stattfindenden Todes des Haupterben oder der Haupterbin eingesetzt, ein anderer Nacherbe bzw. eine Nacherbin für die Szenarien berufen, in denen die Vulgarsubstitution eintritt.

34 Wesener, Geschichte, 158-161.

35 Ebd., 13f.

36 Püdl, Landtafel oder Landesordnung des Erzherzogtums unter der Enns (Bd. 3, 1573) 94, in: Sammlung Chorinsky online, online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=chs&datum=0006&page=182&size=45> (zugegriffen am 22. 9. 2019).

37 Hans Wolfgang Strätz (Hg.), Landtafel des Erzherzogtums Österreich ob der Enns. Verfasste Landtafel von 1616 und corrigierte Landtafel von 1629 (Bd. 1, Linz 1990) 339-342.

oder der Erblasserin dazu verpflichtet wird, das Erbe noch während seiner Lebenszeit oder aber bei seinem oder ihrem Tod auf eine andere Person zu transferieren. Ab § 9 schließlich werden Testamente behandelt:

„[w]o aber einer zu *Erhaltung eines Geschechts, Namens und Stammens dergleichen Verordnung und Fideicommiss aufrichtet und [...] eintweder sein ganze Verlassung oder aber nur ein gewisse Herrschafft oder Guett dergestalt verschafft [...] daß es bei seinem Namen und Stammem verbleibe und durch die eingesezte Erben nit verändert werden solle*“.³⁸

Testatoren mussten in diesem Fall einen Erben benennen, die betroffenen Güter sollten im Standardfall nach dessen Tod an seine Deszendenten und nach deren Tod wiederum auf deren Deszendenten und so fort bis zum Aussterben dieser vom Erben absteigenden Linie³⁹ fallen (§ 10), es sei denn der Testator verfügte eine widersprechende Sonderregelungen in seinem letzten Willen (§ 11). Im zwölften Paragraph wird ein Beispiel für eine solche Sonderregelung gegeben, quasi als Vorlage, wie dies in einem Testament zu machen sei. Darin bestimmt ein fiktiver Erblasser mit zwei Söhnen namens Christoph und Hieronymus, dass sein als unveräußerlich stipuliertes Erbe zunächst auf Christoph, nach dessen Tod auf den ältesten Sohn des Hieronymus fallen solle. Das betroffene Erbe sollte nach dem Tod des Sohnes des Hieronymus stets an den ältesten Mann innerhalb der Deszendenz von sowohl Christoph als auch von Hieronymus fallen.⁴⁰ Mit anderen Worten wurde in diesem fiktiven Fall ein so genanntes *Seniorat* verfügt, bei welchem immer der älteste lebende Mann innerhalb eines Verwandtschaftsverbandes, dessen Mitglieder ihre Abstammung patrilinear auf einen gemeinsamen Vorfahren zurückführen, an bestimmte Güter gelangt.⁴¹ § 16 erwähnt, dass für die Verfügung eines Fideikommisses in einem Testament der Testator „*volles und freyes Recht*“ über die betroffenen Güter haben musste, Lehensgüter konnten nicht fideikommissarisch gebunden werden.⁴² Solche Rechtsnormen waren auch für anderen Ländern der Habsburgermonarchie gültig.⁴³

Das „moderne“ Fideikommiss war somit zumindest in einem der Erblande bereits Anfang des 17. Jahrhunderts in die Landrechte aufgenommen worden. Die Passagen in der Landtafel von Österreich ob der Enns bringen das Fideikommiss jedoch noch nicht notwendigerweise mit

38 Ebd., 340.

39 Die „*Lini*“ scheint implizit parilinear konzipiert zu sein.

40 *Strätz*, Landtafel, 340f.

41 Bei Senioraten handelte es sich um eine in Ostmittel- und Osteuropa weit verbreitete Devolutionspraktik sowie Form der Verwandtschaftsorganisation, welche jedoch innerhalb eines anderen rechtlichen und verwandtschaftsstrukturellen Rahmen fungierten, als in vielen Teilen Mitteleuropas. Siehe: Karl *Kaser*, *Macht und Erbe. Männerherrschaft, Besitz und Familie im östlichen Europa* (Wien 2000) 198-200.

42 *Strätz*, Landtafel, 341.

43 *Fraydenegg, und Monzello*, *Zur Geschichte*, 785.

der Primogenitur in Verbindung. Im in § 12 behandelten Sonderfall fällt das fideikommissarisch gebundene Gut zwar immer auf einen einzelnen Mann, jedoch dem Senioratsrecht, nicht dem Primogeniturrecht gemäß. In anderen Paragraphen indizieren Plurale wie „*Erben*“ oder „*Khinder*“, dass zu Beginn des 17. Jahrhunderts die Errichtung eines Fideikommiss noch nicht notwendigerweise mit der Primogenitur einherging. Die Möglichkeit, ein *fideicommiss dividuo* zu errichten, bei dem gewisse Teile eines Besitztums zum unveräußerlichen Besitz einer Patrilinie erklärt, Ansprüche auf die Verwaltung und den Fruchtgenuss jedoch unter mehreren Deszendenten aufgeteilt werden,⁴⁴ wurde durch die Landtafel zu allermindest offen gelassen, wenn nicht sogar implizit als die typische Form eines Fideikommisses behandelt.

Ein Beispiel für eine sehr frühe Fideikommissgründung in der Habsburgermonarchie bildet jene im Geschlecht der Liechtenstein im Jahr 1606.⁴⁵ Bereits 1504 war zwischen vier Vertretern des Geschlechts aus verschiedenen Linien eine „Auszeigung“⁴⁶ vereinbart worden, durch welche es den vier Parteien sowie ihren männlichen Nachkommen stark erschwert wurde, ihre jeweiligen Anteile aus einem Komplex von Herrschaften an der Grenze zwischen Österreich unter der Enns und Mähren an einen oder eine nicht-Liechtenstein zu veräußerlichen. Die Aufgabe der Überwachung der Vertragsbestimmungen zusammen mit einigen anderen Privilegien sollte jeweils der „Senior“ innehaben, also der älteste Lebende unter den vier Adelligen und ihrer männlichen Deszendenz. Während des 16. Jahrhunderts kam es nichts desto trotz zu einigen vertragswidrigen Verkäufen.⁴⁷

Bis 1606 waren die drei Brüder Karl, Maximilian und Gundaker von Liechtenstein zu Nikolsburg in den Besitz der meisten dieser Güter gelangt. In diesem Jahr schlossen sie gemeinsam einen Vertrag, welcher offiziell durch Kaiser Matthias konfirmiert und über den ein Fideikommiss hergestellt wurde.⁴⁸ Erklärtes Ziel war es, ein „*ewig werende[s] strictissimo fideicommisso, pro conservanda familiae, et agnationis dignitatae*“⁴⁹ zu errichten, welches für im-

44 Siehe 1.3.

45 Siehe: *Hofmeister*, Pro conservanda, 46-64. Eine edierte Fassung des Vertrages findet sich in: Georg M. G. *Schmid*, Das Hausrecht der Fürsten von Liechtenstein. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 78 (1978), 1-176, hier: 133-159.

46 Bei einer Auszeigung handelte es sich um eine im deutschsprachigen Raum existierende Rechtsinstitution, bei der sich zumeist Brüder einen Anteile an einem bestimmten Komplex von Gütern zuwiesen. Der Güterkomplex und seine Bestandteile selbst wurden für unveräußerlich gegenüber Personen außerhalb der Linien der vertrags-schließenden Parteien erklärt. Auch konnten damit bestimmte Personen, insbesondere Frauen, vom Erbe ausgeschlossen werden. Die Gültigkeit einer Auszeigung war meist auf eine bestimmte Anzahl von Jahren oder Generationen beschränkt. Siehe: Siglinde *Clementi*, Körper, Selbst und Melancholie. Die Selbstzeugnisse des Landadeligen Osvaldo Ercole Trapp (1634-1710) (Köln/Weimar/Wien 2017) 73-80.

47 *Hofmeister*, Pro conservanda, 49-53.

48 Ebd., 57-60.

49 *Schmid*, Hausgesetz, 134.

mer der kollektive Besitz „*unsers geschlechts ehelichen männlichen weltlichen Stamen*“⁵⁰ verbleiben sollte. Die Fideikommissgründung enthielt primogenitäre wie auch egalitäre Elemente. Dem Erstgeborenen Karl wurde die Position eines „*director*“ verliehen, welcher die Lehensträgerschaft für alle mit dem Fideikommiss belegten Güter erhalten und rechtlich als Vertreter nach außen agieren sollte. Auch Verleih dieses Direktorenamt wesentliche Entscheidungsbefugnisse sowohl in Hinsicht auf die Besitzungen als auch über das Leben der anderen Brüder und ihren DeszendentInnen, zum Beispiel in Heirats- und Erziehungsangelegenheiten. Dieses Amt sollte im Besitz von Karls Linie verbleiben und zwar so, dass nach Karls Tod sein erstgeborener Sohn es antreten sollte, nach ihm wiederum dessen erstgeborener Sohn und so weiter, bis Karls Linie ausgestorben war. Sollte letzterer Fall eintreten, wurde zunächst die Linie Maximilians, dann jene Gundakers berufen.⁵¹ Nichts desto trotz wurde jedem der drei Brüder ein eigener Anteil an fideikommissarisch gebundenen Herrschaften zugewiesen, den er selbst verwalten und nutzen, außer in einigen Ausnahmefällen aber nicht verkaufen, hypothekieren oder verschenken durfte. Der Vertrag räumte den drei Parteien das Recht ein, diese Anteile durch testamentarische Bestimmungen auf mehrere Erben nach ihrem Tod aufzuteilen.⁵² Es handelte sich somit um eine Art Übergangsform zwischen Primogeniturfideikommiss und *fideicommiss dividuo*. Beim Großteil – aber nicht allen – der in späteren Jahrzehnten und Jahrhunderten gegründeten Fideikommisse scheint es sich hingegen um Primogeniturfideikommiss gehandelt zu haben.⁵³

Fassen wir unsere Befunde kurz zusammen, indem wir uns in die Lage eines Adligen des Herrenstandes der Frühen Neuzeit versetzen, von dem wir voraussetzen, dass er dazu bestrebt war, seine eigenen Güter über längere Zeit nach seinem Tod im Besitz einer so geringen Zahl von Personen wie möglich zu erhalten. Das Intestatserbrecht in den Erblanden war denkbar ungeeignet für diesen Zweck. Unser Adeliger konnte sich im Intestatsfall zumindest versichert sein, dass etwaigen Töchtern kein Anteil von seiner Hinterlassenschaft zugesprochen werden würde. Allerhöchstens müsste bei seinem Tod eine bestimmte Geldmasse als Mitgift für die Hochzeit noch unverheirateter Töchter aus seiner Verlassenschaft herausgelöst werden. Der Intestatsrerbfall würde nichts desto trotz die Besitzungen unseres Adligen potentiell auf eine Vielzahl von Individuen verteilen. Nicht nur allen seinen Söhnen musste ein äquivalenter Anteil an der Hinterlassenschaft herausgegeben werden, gegebenenfalls konnten sogar

50 Ebd., 135f.

51 Ebd., 136-144.

52 Ebd., 144-146.

53 Siehe 2.2. und 3.3.

die Enkel oder Urenkel bereits verstorbener Söhne gemeinsam über das Repräsentationsrecht Ansprüche erheben. Auch wenn er „mannserbenlos“ sterben würde, hatte er die Zerspaltung seines Besitzes zu befürchten. Hätte er bei seinem Tod ausschließlich Töchter, würden diese sich seinen Besitz aufteilen – ob bereits verheiratet oder nicht. Hätte er keine eigenen Kinder, würde sein Eigentum bei seinem Tod je nach Rechtslage unter Umständen zwischen mehreren Brüdern oder auch Neffen (über das Repräsentationsrecht) zerstückelt werden, nach 1720 konnten in diesen Kreis gar noch lebende Elternteile mit eingeschlossen sein. Zwar konnte sich unter den jeweiligen Erben unseres Adligen eventuell einer die essentiellen Teile der Hinterlassenschaft wieder durch Ankäufe von seinen Miterben zusammenfügen, doch dies erforderte deren Kooperationsbereitschaft wie auch Geld und Zeit.⁵⁴

Unser Adliger musste somit das gesetzliche Erbrecht außer Kraft setzen. Dies konnte er durch die Aufrichtung eines Testaments erreichen, in welchem er einen einzelnen Sohn als Erben berief. Diesem konnte er die Gesamtheit seiner Herrschaften und Güter übermachen, das Pflichtteilsrecht verfügte jedoch, dass den benachteiligten Brüdern des Unigenitus gemeinsam ein Drittel, bei mehr als fünf Söhnen die Hälfte des Geldwerts der Gesamtheit seiner Hinterlassenschaft als Entschädigung zustand. Inwieweit solche Ansprüche vom Unigenitus in Raten abbezahlt werden durften, ohne dafür die Einverständnis seiner Geschwister zu bedürfen, ist unklar. Meine Fallstudie in Kapitel drei zeigte immerhin, dass sich Entschädigungszahlungen für in Erbverhandlungen benachteiligte Geschwister über lange Zeiträume erstrecken konnten.⁵⁵ Dass die Pflichtteile immer als pekuniäre Werte einzufordern waren, schuf rechtlich zumindest das Potential, seine eigenen Liegenschaften an einen einzigen Erben zu übertragen.

Gehen wir davon aus, dass unser Adliger es schaffte, seine Besitztümer ungeteilt auf einen einzelnen Erben zu übertragen. Was ihm noch fehlte, war die Möglichkeit, diesen Zustand über mehrere Generationen hinfort zu garantieren. Sein Universalerbe konnte die ererbten Besitzungen immer noch bei seinem eigenen Tod auf mehrere seiner Söhne (oder sogar andere Erben) aufteilen lassen oder aber noch während seiner Lebenszeit Teile der Hinterlassenschaft seines Vaters verkaufen oder verpfänden. Das Rechtsinstrument mit dem unser Adliger auch diese Eventualitäten ausschalten konnte, war das Fideikommiss.

54 Siehe auch 3.1.

55 Siehe 3.1.3.

Wie aufgezeigt, war dieses Rechtsinstrument bereits in der Landtafel von Österreich ob der Enns von 1616 behandelt worden. Wie und wann genau das Fideikommissrecht in die Habsburgermonarchie gelangt war, ist unklar. Rechtshistoriker des 19. Jahrhunderts stritten sich über diese Frage. In ihrem ideologische geladenen Diskurs ging es vornehmlich darum, ob Fideikommiss dem römisch-gemeinen, dem germanischen oder aber dem spanischen Recht entstammten. Die Kriterien sowohl dafür, was als Fideikommiss gelten als auch wann von einer bestimmten Abstammung dieser Rechtsinstitution die Rede sein sollte, blieben hierbei jedoch ungeklärt.⁵⁶ Erschwerend kommt hinzu, dass einige wichtige Quellen – die verschiedenen Landesordnungs- und Landrechtsentwürfe gehören hier dazu – im Diskurs des 19. Jahrhunderts außer Acht gelassen wurden. Die Frage nach den rechtlichen Ursprüngen wird darum in meiner Arbeit übergangen. In 2.2.2. folgt eine quantitative Darstellung, in welchen Zeiträumen Fideikommiss in einigen Ländern der Habsburgermonarchie Verbreitung gefunden haben.

Es sei in dieser Hinsicht jedoch angemerkt, dass neben den Liechtenstein auch Vertreter eines anderen adeligen Geschlechtes der Donaumonarchie in Erbangelegenheiten schon früh von Begriffen wie „Fideikommiss“ oder „Majorat“ Gebrauch gemacht hatten: nämlich die Habsburger selbst.⁵⁷ Karl II. von Innerösterreich führte in seinem Testament vom 1. Juni 1584 die Primogenitur für seine Besitzungen ein, er benützte hierbei laut den Rechtshistorikern Leopold Pfaff und Alfred Hofmann den Terminus „Fideikommiss“. Der spätere Kaiser Matthias bezeichnete die Kaiserkrone in einem Brief von 1610 an seinen Bruder Maximilian als „fundirt [...] in ordentlicher Succession und m a g o r a s c o“. ⁵⁸ (Obwohl der Kaiser des Heiligen Römischen Reiches natürlich offiziell gewählt wurde.) Der fünfte Artikel des Testaments Ferdinands II. von 1621 etablierte für die Länder unter seiner Herrschaft eine Primogenitur mit der Formulierung, dass „alle unsere Erbkönigtümer, Erzherzogthümer, Fürstenthümer... auf den ältesten Descendenten nach Art und Ausweisung des *juris primogeniturae* und *majoratus* fallen und verstatmet werden sollen“.⁵⁹

Es sei zuletzt angesprochen, dass wenn der oben genannte Fall der Liechtenstein exemplarisch für die frühesten Fideikommissgründungen ist, die Etablierung einer strikten Primogenitur

56 Für eine Darstellung dieses rechtshistorischen Diskurses siehe: *Fraydenegg und Monzello*, Zur Geschichte, 780-783; *Hofmeister*, Pro conservanda, 53-57; *Lanzinger*, Fedecomesso, 356-358.

57 *Pfaff, Hofmann*, Zur Geschichte, 301.

58 Zitiert nach: Ebd., 301.

59 Zitiert nach: Ebd., 301. Pfaff und Hofmann bezeichnen Ferdinand II. im selben Absatz fälschlicherweise als Ferdinand I.

vielleicht noch kein Hauptanliegen von allen Fideikommissstiftern zu Anfang des 17. Jahrhunderts gewesen war. Vertreter der Liechtenstein scheinen durch das Fideikommiss – wie auch durch andere Rechtsinstrumente in den Jahrhunderten zuvor⁶⁰ – eher die Veräußerung von bestimmten Besitzmassen in die Hände anderer Linien zu verhindern angestrebt zu haben als notwendigerweise so viel Eigentum wie möglich auf einen einzelnen Mann konzentrieren zu wollen. Als in Erwägung zu ziehende Möglichkeit sei in den Raum gestellt, dass Fideikommissionen zu Anfang des 17. Jahrhunderts aufgrund ihrer Funktion, Besitz in den Händen einer Deszendenzlinie festzufrieren, errichtet und erst später zur Aufsetzung von (strikteren) Primogeniturordnungen apropriiert worden sein könnten.

2.2. Quantitative Befunde:

2.2.1. Geographische Verbreitung von Fideikommissionen im 19. Jahrhundert

Über die quantitative Verbreitung von Fideikommissionen in der Habsburgermonarchie können eine Reihe von Quellen Aufschlüsse geben, wenn auch viele davon aus dem späten 19. und dem frühen 20. Jahrhundert – also außerhalb des „goldenen Zeitalters“ der adeliger Grundherrschaft im 17. und 18. Jahrhundert – entstammen. Wie auch im Deutschen Reich intensivierte sich Diskussionen um die Legitimität und wirtschaftlichen Konsequenzen von Fideikommissionen im Kaisertum Österreich im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert.⁶¹

In Folge wurden innerhalb Cisleithaniens auch von staatlicher Seite Bemühungen initiiert, quantitative Daten zur Relevanz und Bedeutung der Rechtsinstitution zu generieren. Eine frühe solche Unternehmung war eine statistische Erhebung des k. k. Justizministeriums aus dem Jahr 1882, welche ein Jahr später in der „Statistischen Monatsschrift“ von Karl Theodor von Inama-Sternegg rezipiert wurde.⁶² Rechtlich zu unterscheiden ist für das 19. Jahrhundert zwischen Real-Fideikommissionen, welche liegenschaftlichen Besitz – insbesondere Land – umfassten sowie Pekuniar-Fideikommissionen, welche Finanzkapitalien wie bestimmte Geldbeträge oder Wertpapiere banden, „bei denen die Besitzer immer nur über das aus dem Vermögen er-

60 Hofmeister, Pro conservanda, 46-51.

61 Lanzinger, Fedecomesso, 353-355. Für eine Ausführliche Darstellung politischer Diskurse um Fideikommissionen im Deutschen Reich siehe: Beckert, Unverdientes Vermögen, 159-185.

62 Karl Theodor Inama-Sternegg, Die Familien-Fideicommissionen in Oesterreich. In: Statistische Monatsschrift 9 (1883) 465-481.

zielte Einkommen verfügen können“.⁶³ Die Erhebung stellte fest, dass im Jahr ihrer Durchführung insgesamt 292 Real-Fideikomnisse in Cisleithanien Bestand hatten, welche sich wie in Tabelle 1 aufgeführt auf die einzelnen Länder verteilen.

Tabelle 1: Anzahl der Real-Fideikomnisse in Cisleithanien 1881*

Kronland	Real-Fideikomnisse	dazugehörige Fideikommissgüter
Niederösterreich	71	174
Oberösterreich	20	43
Steiermark	30	80
Kärnten	15	53
Krain	10	17
Küstenland	19	92
Tirol	1	4
Böhmen	58	220
Mähren	18	59
Schlesien	5	20
Galizien	9	82
Dalmatien	36	36
Gesamt	292	880

* Die Daten sind entnommen aus: *Inama-Sternegg*, Familien-Fideikomnisse, 468.

Niederösterreich war im späten 19. Jahrhundert das Land mit den meisten Real-Fideikomnissen, gefolgt von Böhmen, Dalmatien und der Steiermark. Nur ein einziges Real-Fideikommiss befand sich im Jahr der Erhebung in Tirol, in drei Kronländern (Salzburg, Vorarlberg und der Bukowina) waren gar keine Fideikomnisse in liegenschaftlichem Besitz vorhanden. Die Abwesenheit der Rechtsinstitution in den westlichen Kronländern ist laut Inama-Sternegg mitun-

⁶³ *Beckert*, Unverdientes Vermögen, 360. Die Passage behandelt so genannte Geldfideikomnisse in Preußen, welche sich jedoch von den Pekuniar-Fideikomnissen in Cisleithanien nicht unterscheiden dürften.

ter damit zu begründen, dass während der bayrischen Herrschaft im frühen 19. Jahrhundert in Tirol, Vorarlberg und Salzburg Fideikommissionen im „Edikt über die Verhältnisse des Adels“ von 1808 aufgelöst und später nicht wieder restituiert worden waren. Auch in Dalmatien und den Küstenländern erklärte während der französischen Besatzung (1809-1814) ein Dekret von 1811 Fideikommissionen für ungültig. Hier wurde der Rechtsstatus betroffener Besitzkomplexe 1817 seitens der Habsburgermonarchie wieder hergestellt.⁶⁴ Tatsächlich wurde ein solcher Wiederherstellungsakt im selben Jahr von Franz I. auch für „Salzburg und den Innkreis“ verordnet.⁶⁵ Bei der Abwesenheit von Fideikommissionen in diesen Räumen könnte es sich also durchaus um eine Kontinuität aus der Frühen Neuzeit handeln. Inama-Sternegg selbst argumentierte, dass der Adel die Rechtsinstitution hier generell nur selten nutzte.⁶⁶

Zu beachten ist, dass aus der absoluten Anzahl von Real-Fideikommissionen nicht auf die Größe des Anteils fideikommissarisch gebundenen Landes an der Gesamtfläche der einzelnen Kronländer geschlossen werden kann, wie in Tabelle 2 deutlich wird. Trotz der relativ hohen Anzahl von Real-Fideikommissionen in Dalmatien (36) waren 1882 nur knapp 0,4% der Fläche des Kronlandes in einem Fideikommiss gebunden. In Mähren und Kärnten waren zwar vergleichsweise wenige Vertreter der Rechtsinstitution vorhanden (18 und 15 respektive) jedoch machten diese insgesamt jeweils 8% und 6,8% der Gesamtfläche ihres jeweiligen Kronlandes aus. Das Kronland mit dem höchsten Anteil von fideikommissarisch gebundenen Land an der Gesamtfläche war Böhmen, wo 1882 rund 11,2% des vorhandenen Landes von nur 58 Fideikommissionen gebunden wurden. Als substantiell erwiesen sich darüber hinaus auch die Anteile in Niederösterreich (6,3%), Oberösterreich (5%), der Krain (4,8%) und Schlesien (3,4%).

Nicht immer war es Großgrundbesitz, der um 1882 in einem Real-Fideikommiss gebunden war. Inama-Sternegg teilte die in Cisleithanien vorhandenen Real-Fideikommissionen nach ihrer Fläche hierbei in sechs Kategorien ein. Zu den Fideikommissionen, welche er als „eigentlichen Großgrundbesitz“ betrachtete, zählen nur solche in den größten beiden Kategorien, also mit einer Fläche von 1.00 Joch (115 ha) oder mehr.⁶⁷

64 *Inama-Sternegg*, Familien-Fideikommissionen, 470f.

65 Johann Nepomuk *Hempel-Kürsinger* (Hg.), Hauptrepertorium über die kk. Gesetze und Vorordnungen vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1821 (Bd. 3, Wien 1835) 252f.

66 *Inama-Sternegg*, Familien-Fideikommissionen, 470f.

67 Ebd., 472. Real-Fideikommissionen mit einer Größe von 200-1.000 Joch (11-575 ha) bezeichnete Inama-Sternegg als „kleineren Großgrundbesitz“.

Tabelle 2: Größe von Fideikommissen im Cisleithanien des 19. Jahrhunderts*

Kronland	unter 1 ha	1-5 ha	5-115 ha	115-575 ha	575-2.877 ha	über 2.877 ha	Anteil an der Fläche des Kronlandes
-	unter 1 Joch 1.180 qk.**	1 Joch 1,180 qk. - 8 Joch 1.102 qk.	8 Joch 1.102 qk. - 200 Joch	200-1.000 Joch	1.000-5.000 Joch	über 5.000 Joch	-
Niederösterreich	13	2	3	10	26	17	6,32%
Oberösterreich	-	-	6	8	5	1	5,04%
Steiermark	2	1	4	16	5	2	1,06%
Kärnten	-	-	-	5	3	7	6,83%
Krain	-	1	2	1	2	4	4,87%
Triest und Gebiet	3	-	1	1	-	-	0,16%***
Görz und Gradisca	1	2	10	1	-	-	
Tirol	-	-	1	-	-	-	0,003%
Böhmen	1	-	-	-	17	40	11,15%
Mähren	-	-	-	-	8	10	7,99%
Schlesien	-	-	-	-	2	3	3,43%
Galizien	1	-	-	-	4	4	0,38%
Dalmatien	1	9	16	8	2	-	0,38%
Gesamt	22	15	43	50	74	88	3,80%****

* Die Daten sind entnommen aus zwei separaten Tabellen in: *Inama-Sternegg*, Familien-Fideicommiss, 472f.;
 ** qk. = Quadratklafter. 1.600 qk. entsprechen einem Joch; *** in der Tabelle, welche den Prozentanteil an fideikommissarisch gebundenen Land angibt, werden Triest und Gebiet sowie Görz und Gradisca gemeinsam als „Küstenländer“ behandelt; **** die 3,80% beziehen sich auf Cisleithanien insgesamt.

162 von 292 Real-Fideikommissen in Cisleithanien fielen demzufolge in den Bereich des „eigentlichen Großgrundbesitzes“, darunter fast alle in Böhmen, Mähren, Schlesien und Ostgalizien. Nur zwei von 36 Vertretern der Rechtsinstitution in Dalmatien überstiegen die Fläche von 1.000 Joch, kein einziges Real-Fideikommiss erreichte in Triest und Gebiet sowie Görz und Gradisca diese Fläche. Die durchschnittliche Größe der gebundenen Besitzungen war in

den südlichen Kronländern also vergleichsweise klein. In den Erbländen mit Real-Fideikommissen koexistierten große und kleine fideikommissarisch gebundene Besitztümer miteinander. 43 von 72 Real-Fideikommissen überstiegen in Niederösterreich die Größe von 1,000 Joch, sechs von 20 in Oberösterreich, sieben von 30 in der Steiermark, zehn von 15 Kärnten. 37 Real-Fideikommissen hatten in Cisleithanien 1882 eine Größe von fünf Hektar oder weniger, 15 davon in Niederösterreich. Bei den kleinsten davon handelte es sich um Gebäude und kleinere dazugehörige Flächen,⁶⁸ vermutlich vor allem in Städten wie Wien. Aus der Statistik geht somit hervor, dass in den Erbländen mit Real-Fideikommissen die Rechtsinstitution zur Bindung von sehr unterschiedlichen Typen von liegenschaftlichem Besitz benutzt wurde.

Inama-Sternegg zeigte des Weiteren auf, dass 1882 Waldfläche den überwiegenden Großteil an fideikommissarisch gebundenen Land in der Westhälfte Österreich-Ungarns ausmachte. Nur in drei Kronländern (Galizien, Dalmatien und dem Küstenland) unterschritt der Anteil von Waldfläche am totalen Real-Fideikommissbesitz den Prozentsatz von 57%. In der Krain waren sogar 91%, in Oberösterreich 84% des Fideikommisslandes Waldfläche.⁶⁹

Neben den Real-Fideikommissen bestanden in Cisleithanien 1882 zudem 397 Pekuniar-Fideikommissen – davon 139 alleine in Niederösterreich – mit einem Gesamtwert von 53.283.688 Gulden. Von den 397 Pekuniar-Fideikommissen waren 201 an ein Real-Fideikommiss gebunden, 196 existierten für sich allein (jeweils 60 und 79 respektive in Niederösterreich).⁷⁰ An Real-Fideikommissen gebundene Pekuniar-Fideikommissen tendierten in Kronländern besonders umfangreich zu sein, in welchen nur verhältnismäßig kleine Landflächen fideikommissarisch belegt waren. Umgekehrt waren in Böhmen und Kärnten zum Beispiel Fideikommissen verhältnismäßig kleinere Geldbeträge eingespeist. Inama-Sternegg geht davon aus, dass Pekuniar-Fideikommissen oft eine Funktion als Ergänzung von kleineren Real-Fideikommissen besaßen.⁷¹

1882 waren insgesamt rund 3,80% der Area Cisleithaniens durch ein Fideikommiss gebunden.⁷² Im Königreich Preußen waren im Vergleich hierzu im Jahr 1912 insgesamt 7% der Gesamtfläche an Land von einem Fideikommiss belegt. In Schlesien und Hohenzollern, den Ge-

68 Ebd., 472.

69 Ebd., 478.

70 Ebd., 480. Andere Kronländer mit einer substantiellen Anzahl an Pekuniar-Fideikommissen waren 1882 die Steiermark (52), Oberösterreich (33), Böhmen (32), Mähren (32), das Küstenland (28), Galizien (26), Kärnten (25) und die Krain (16). In den restlichen Ländern war die Anzahl geringer als zehn. In etwa die Hälfte des Gesamtwerts aller Pekuniar-Fideikommissen entfiel auf jene in Niederösterreich.

71 Ebd., 481.

72 Ebd., 471.

bieten mit dem größten Fideikommissanteilen, waren es sogar respektive 17,3% und 16,5%. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass sich die Anzahl der Fideikommissionen in Preußen zwischen 1850 und 1900 in etwa verdoppelt hatte (von 567 auf 1083),⁷³ während in Cisleithanien im Vergleich hierzu nur sehr wenige neue Fideikommissionen in diesem Zeitraum gegründet worden waren.⁷⁴

Die Statistik zeigt, dass noch gegen Ende des 19. Jahrhunderts die Rechtsinstitution des Fideikommisses in Böhmen, Mähren und den östlichen Erblanden substantielle Flächen – insbesondere Waldgebiet – in den Besitz einiger weniger hundert Familien konzentrierte. Zu beachten ist jedoch, dass von den oben beschriebenen Flächenangaben nicht ohne weiteres auf die Bedeutung der Rechtsinstitution in früheren Jahrhunderten geschlossen werden kann. *Ers- tens* waren in Folge der Aufhebung der Grundherrschaft sowohl Umfang als auch Natur fideikommissarisch gebundener Güter stark verändert worden. Das Grundentlastungsgesetz von 1849 wandelte große Teile adeligen Grundbesitzes in bäuerlichen Besitz um. Die vormaligen „Rechte und Pflichten“, welche zwischen den Grundherren und ihren Erbuntertanen bestanden, wurden aufgehoben, der Adel verlor hierdurch Ansprüche auf Abgaben, Renten und Robot sowie Gerichts-, Verwaltungs- und Steuerhoheiten in seinen ehemals patrimonialherrschafflichen Besitztümern.⁷⁵ Geldsummen, welche aus Entschädigungszahlungen seitens des Staates sowie der ehemaligen Erbuntertanen an die vormaligen Grundherren gerieten, wurden oft in Pekuniar-Fideikommissionen umgewandelt oder in solche eingespeist.⁷⁶ *Zweitens* entsprach die Anzahl von Fideikommissionen im späten 19. Jahrhundert nicht der Anzahl in früheren Jahrhunderten. Einige Fideikommissionen wurden erst in dieser Zeit errichtet, viele andere waren bis 1882 jedoch schon erloschen oder aufgelöst worden.⁷⁷ Viele Pekuniar-Fideikommissionen waren zudem aus früheren Real-Fideikommissionen entstanden,⁷⁸ eine Umwandlung von gebundenem Liegenschafts- in gebundenen Geldbesitz (nicht aber umgekehrt) mit gerichtlicher Erlaubnis

73 Beckert, Unverdientes Vermögen, 174.

74 Siehe auch 2.2.2. Die Neueinrichtung von Fideikommissionen wurde in Cisleithanien beträchtlich durch das „Gesetz über die Errichtung und Verschuldung von Fideikommissionen“ von 1868 erschwert. Davor war für die Errichtung eines Fideikommisses lediglich eine Genehmigung des Kaisers erforderlich, nun musste ein eigenes „Bewilligungsgesetz“ auf Reichsebene verabschiedet werden. Zwischen 1868 und 1897 wurden nur 25 solcher Bewilligungsgesetze verabschiedet, acht davon hatten eine Neueinrichtung, die restlichen Vergrößerungen bereits bestehender Fideikommissionen zum Inhalt. Nach 1897 kam es zu keinem Bewilligungsgesetz mehr. Siehe: *Fraydenegg und Monzello, Zur Geschichte*, 798f.

75 Feigl, Niederösterreichische Grundherrschaft, 265- 276.

76 Inama-Sternegg, Familien-Fideikommissionen, 479.

77 Aufgelöst vor allem in Tirol, Salzburg und Vorarlberg, siehe oben.

78 Alois Kallina, Die niederösterreichischen Fideikommissurkunden. In: *Juristische Blätter* 34 (1905) 169-171, 181f., 193-195f, 205f., hier: 205. Der gesamte Text ist auf mehrere Monatsausgaben verteilt publiziert worden.

war seit einem Hofdekret Josephs II. von 1781 möglich.⁷⁹ Die oben beschriebenen Flächenangaben sind somit eher als ein substantiell gebliebener Überrest von Sozialstratifikation, Macht- und Wohlstandskonzentration in der Habsburgermonarchie der Frühen Neuzeit zu interpretieren. Quantitative Studien, welche mit Quellen aus der Frühen Neuzeit arbeiten, wären nötig, um das Ausmaß in Fideikommissen konzentrierter Ressourcen in früheren Jahrhunderten zu erfassen.

2.2.2. Verbreitungszeiträume

Inama-Sterneggs Artikel in der „Statistischen Monatsschrift“ behandelt nicht die Frage, in welchem Zeitraum die in der Statistik erfassten Fideikommissen gegründet worden waren. Im Königreich Böhmen waren laut eines 1881 erschienen Artikels zu Fideikommissen in diesem Raum verfasst von Alois von Kallina⁸⁰ 81 Fideikommissen – 57 davon Real-, 24 Pekuniar-Fideikommissen – im späteren 19. Jahrhundert⁸¹ im Kronland vorhanden. Zwölf Fideikommissen waren im Zeitraum 1591 bis 1658 begründet worden,⁸² unter Leopold I. (1658-1705) waren es 29, unter Joseph I. und Karl VI. (1705-1740) sechs, unter Maria Theresia (1740-1780) zwölf, unter Franz II./I. (1792-1835) acht, unter Kaiser Ferdinand (1835-1848) sechs und unter Franz Joseph (von 1848 bis zum Erscheinen des zitierten Artikels 1881) acht. Keine neuen Fideikommissen waren während der Regentschaft Josephs II. und Leopolds II. (1780-1792) kreiert worden (siehe auch Tabelle 3).⁸³ Kallinas Angaben unterscheiden hierbei nicht zwischen Real- und Pekuniarfideikommissen.

Einen ähnlichen Artikel verfasste Kallina 1905 über Ober- und Niederösterreich.⁸⁴ Kallina rezipiert in diesem mitunter zwei Sammlungen ober- und niederösterreichischer Fideikommiss-

79 *Fraydenegg und Monzello*, Zur Geschichte, 789.

80 Im Folgenden nach: Alois *Kallina*, Ueber die Fideicommissen in Böhmen. In: Juristische Blätter 10 (1881) 185-188, hier: 185f.

81 Ein genaues Jahr, in welchem diese 81 Fideikommissen noch bestand hatten, ist im Artikel nicht angeführt.

82 Alle Fideikommissgründungen vor der Regentschaft Leopolds I. werden einzeln samt Namen des stiftenden Geschlechts und der Jahreszahl der Gründung aufgelistet. Danach werden nur noch die Fideikommissgründungen pro Regent aufgezählt. Über das erste Fideikommiss in der Aufstellung, welches 1591 begründet worden war, schreibt Kallina zudem, dass es im Jahr 1860 bereits erloschen war.

83 Zusammengerechnet macht dies 81 Fideikommissen. Dies deckt sich mit der von Kallina postulierten Gesamtanzahl von Fideikommissen in Böhmen. Angemerkt sei, dass diese Zahl den Ergebnissen der in 2.2.1. rezipierten statistischen Erhebung des k. k. Justizministeriums von 1882 widerspricht. Dieser zu Folge hatten 58 Real- und 32 Pekuniar-Fideikommissen (16 davon selbständig, 16 an ein Real-Fideikommiss gekoppelt) im Jahr 1882 (nur ein Jahr nach dem Erscheinen Kallinas Artikels) bestand (*Inama-Sternegg*, Familien-Fideicommissen, 468, 480). Möglich ist, dass die Angaben im Artikel Daten zu einem früheren Zeitpunkt als 1881 verwenden. Es ist nicht klar, ob sich alle die Angaben Kallinas mit der tatsächlichen Anzahl von Fideikommissen, welche 1881 bestand hatten, decken.

84 *Kallina*, Die niederösterreichischen Fideikommissurkunden.

surkunden erstellt von Adolf von Großer.⁸⁵ Sie enthielt insgesamt 229 Fideikommissurkunden für Niederösterreich.⁸⁶ 139 Fideikommissen (69 Real-, 67 Pekuniar-Fideikommissen) hatten „nach dem Stand von 1903“⁸⁷ noch Bestand.⁸⁸ Laut der knappen Zusammenfassung Kallinas über die Gründungszeitpunkte der in der Liste angeführten Fideikommissen, waren nur elf der 229 von Adolf von Großer nachgewiesenen Vertreter der Institution in Niederösterreich im 19. Jahrhundert begründet worden. 95 Urkunden stammten aus dem 17. und 122 aus dem 18. Jahrhundert.⁸⁹ Kallinas Angaben zu Niederösterreich sind somit nur ungenau. Problematisch ist zudem, dass nicht zwischen Pekuniar- und Real-Fideikommissen unterschieden wird. Über Oberösterreich schreibt der Autor, dass zum Erscheinungszeitpunkt des Artikels (1905) 28 Fideikommissen im Kronland vorhanden waren, davon 16 Real- und 12 Pekuniarfideikommissen.⁹⁰ Keine Zusammenfassung der Gründungszeitpunkte wie im Falle Niederösterreichs ist in diesem Fall vorhanden.

Zwei Übersichtstabellen über Fideikommissen in Ober- und Niederösterreich aus den Jahren 1900 (Oberösterreich) und 1903 (Niederösterreich) konnten mittels Archivrecherche gefunden werden.⁹¹ Weder die Tabellen selbst, noch das Archivverzeichnis geben einen Autoren an. Vermerke am Ende der beiden Quellen geben über die auftraggebende Institution Auskunft: Die Übersichtstabelle zu Oberösterreich enthält die Anmerkung „K. K. Landesgerichtspräsidium Linz, am 29. November 1900“, jene zu Niederösterreich die Anmerkung „K. K. Landesgerichtspräsidium Wien, am 1. Juli 1903“.⁹² Angaben zur Anzahl der Real- und Pekuniar-Fideikommissen in den Listen decken sich größtenteils mit den oben rezipierten Angaben Kalli-

85 Kallina liefert nur den Namen des Erstellers, andere Angaben zur Liste (zum Beispiel in einer Fußnote) werden jedoch nicht gemacht. Es ist unklar, wie sie für heutige Historiker aufzufinden sein würde. Unklar ist auch, auf welche Sammlung sich Kallina in seinem Abschnitt zu Oberösterreich bezog. Es wird nur erwähnt, dass alle Fideikommissurkunden ein noch zum Erscheinungszeitpunkt des Artikels (1905) bestehendes Fideikommiss betreffen.

86 Kallina, Die niederösterreichischen Fideikommissurkunden, 169.

87 Ebd., 206.

88 Ebd., 205f.

89 Ebd., 169.

90 Ebd., 206.

91 Im Folgenden nach: Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), 06. Gerichtsarchive, 06.03 Landesgericht Wien, Fideikommiss 14, „Übersichtstabelle über die niederösterreichischen Fideikommissen“, unfoliert, Folierung des Verfassers: fol. 1-34; NÖLA, 06.03., Landesgericht Wien, Fideikommiss 14, „Übersichtstabelle über die ob. öst. Fideikommissen, deren Werte und deputationspflichtige Belastung“.

Das Landesarchiv hat dem Faszikel den Titel „Übersichtstabelle über die innerösterreichischen Fideikommissen“ gegeben. Tatsächlich beziehen sich die beiden Tabellen jedoch auf Niederösterreich und Oberösterreich, Angaben zu „Innerösterreich“ sind nicht enthalten. Ein Archivar hat hier bei der Betitelung einen Fehler gemacht.

92 Für Oberösterreich siehe: NÖLA, 06.03., Landesgericht Wien, Fideikommiss 14, „Übersichtstabelle über die ob. öst. Fideikommissen, deren Werte und deputationspflichtige Belastung“. Für Niederösterreich siehe: NÖLA, 06.03., Landesgericht Wien, Fideikommiss 14, „Übersichtstabelle über die niederösterreichischen Fideikommissen“, fol. 23'-24.

nas. Es ist wahrscheinlich, dass der Entstehungszusammenhang der Tabellen mit Kallinas Urkundensammlungen eine Verbindung aufweist.

Die Tabellen enthalten Angaben zu Namen, Inhaber (zum Zeitpunkt der Aufstellung), Fläche/Geldwert sowie Schuldbelastung der aufgeführten Fideikomnisse. Des Weiteren vermerken die Tabellen das „Datum der Stiftungsurkunde“. Tabelle 3 zeigt, wie viele Fideikomnisse in acht ausgewählten Zeiträumen (geordnet nach Regenten der Habsburgermonarchie) gegründet worden waren.⁹³ Für Oberösterreich und Niederösterreich wurden sowohl Real- als auch Pekuniarfideikomnisse berücksichtigt,⁹⁴ sie werden getrennt angeführt. Neben den Informationen in den beiden Tabellen wurden auch die Angaben von Kallina zu Fideikommissgründungen in Böhmen⁹⁵ in Tabelle 3 mit einbezogen. Da Kallina keine Unterscheidung zwischen Real- und Pekuniar-Fideikommissen in seiner Behandlung von Fideikommissgründungen in Böhmen machte, konnte eine Solche auch in Tabelle 3 nicht getroffen werden. Insgesamt waren von den insgesamt 81 von Kallina angeführten Fideikommissen 57 Real-, 24 Pekuniar-Fideikomnisse gewesen.⁹⁶

Aus Tabelle 3 kann nicht auf die absolute Anzahl von Fideikommissen in den jeweiligen Zeiträumen geschlossen werden. Die verwendeten Quellen geben nur Auskünfte über Fideikomnisse, welche im späten 19. bzw. frühen 20. Jahrhundert noch Bestand hatten. Vergleicht man etwa die Ergebnisse zu Ober- und Niederösterreich mit den Angaben Inama-Sterneggs (siehe Tabelle 1), so zeigt sich, dass sich die Anzahl von Real-Fideikommissen allein im Zeitraum zwischen 1882 und 1900 in Oberösterreich von 20 auf 16 verringert hatte, in Niederösterreich 1882-1903 von 71 auf 69. Es ist davon auszugehen, dass zahlreiche im 17. und 18. Jahrhundert gegründeten Fideikomnisse bis zum späten 19. bzw. frühen 20. Jahrhundert verloschen waren. Dies kann für Niederösterreich mit einer ergänzenden Quelle nachgewiesen werden.

93 Zu manchen Fideikommissen in den Tabellen sind mehrere Stiftungsurkunden aufgeführt. Zum Beispiel sind in einigen Fällen neben einem älteren Testament ein jüngerer „Vergleich“ angeführt. Es dürfte sich bei den ältesten angeführten Urkunden um das eigentliche Gründungsdokument handeln, jene Urkunden jüngerer Datums veränderten wohl den Inhalt des in der ersten Urkunde gestiftete Rechtsverhältnisses. In Tabelle 3 ist nur die Datierung des jeweils ältesten in den Tabellen angeführte Dokuments enthalten.

94 Alle für Oberösterreich angeführten Fideikomnisse hatten 1900 noch Bestand.

95 Kallina, Ueber die Fideicomnisse, 185f.

96 Ebd., 185.

Tabelle 3: Fideikommissgründungen in Böhmen, Oberösterreich und Niederösterreich vom 16. bis zum 19. Jahrhundert

Regent (Zeitraum)*	Böhmen** Real & Pekuniar	Oberösterreich*** Real/Pekuniar	Niederösterreich**** Real/Pekuniar
Rudolf II. & Matthias (1576 [1591]-1619)	4	1/-	1/4
Ferdinand II. & III. (1619-1658)	7	1/-	7/3
Leopold I. (1658-1705)	29	8/1	19/8
Joseph I. & Karl VI. (1705-1740)	6	5/4	21/19
Maria Theresia (1740-1780)	12	1/6	12/24
Joseph II. & Leopold II. (1780-1792)	-	-	-/5
Franz II./I. & Ferdinand (1792-1848)	14	-	1/4
Franz Joseph (1848-1916 [1889])	8	-/1	8/2
Gesamt	81	16/12	69/69

* Das Datum der ersten und der letzten Fideikommissgründung im Set sind in eckige Klammern gesetzt. Nur drei der in die Tabelle miteinbezogenen Fideikommissgründungen fanden in einem Jahr mit einem Regentenwechsel statt. Für alle drei war in den verwendeten Quellen ein genaues Gründungsdatum samt Tag und Monat mit angeführt. Die genannten Fideikommissgründungen konnten dadurch eindeutig der Regentschaftszeit eines der zwei jeweils in Frage stehenden Monarchen zugeordnet werden; ** die Daten für Böhmen sind entnommen aus: *Kallina*, Ueber die Fideicommissse, 185f.; ***die Daten für Oberösterreich sind entnommen aus: NÖLA, 06.03., Landesgericht Wien, Fideikommissse 14, „Übersichtstabelle über die ob. öst. Fideicommissse, deren Werte und deputationspflichtige Belastung“; **** die Daten für Niederösterreich sind entnommen aus: NÖLA, 06.03., Landesgericht Wien, Fideikommissse 14, „Übersichtstabelle über die niederösterreichischen Fideicommissse“.

Seit 1674 bestand durch eine landesfürstliche Verordnung Leopolds I. in Österreich unter der Enns die Pflicht, Fideikommissse gerichtlich zu melden, sowie die „Original-Disposition“ bei Gericht zu hinterlegen.⁹⁷ Im Codex Austriacus von 1704 – einer Sammlung von Patenten, Ordnungen, Mandaten und anderen Rechtstexten – sind 38 Fideikommissse in Österreich unter der Enns aufgelistet, welche beim Landes-Weißbotenamt gemeldet worden waren. 35 davon

⁹⁷ *Fraydenegg und Monzello*, Zur Geschichte, 785f.

waren Real-Fideikommissen, drei betrafen ausschließlich Geldbeträge.⁹⁸ In der für Tabelle 3 verwendeten Quelle von 1903 waren hingegen nur noch 27 Real-Fideikommissen aus der Regentschaft Leopolds I. und davor für Niederösterreich angeführt. Der Codex Austriacus von 1704 merkt zudem an, dass „in diesem land oesterreich noch viel mehr fideicommissa, majoratus und primogenituren“ bestanden hatten, welche jedoch nicht in die Protokolle des Weißbottenamts eingetragen worden waren.⁹⁹ Die Auflistung enthält in vielen Fällen nur Angaben zum Datum der gerichtlichen Eintragung des jeweiligen Fideikommisses (alle während der Regentschaft Leopolds I., die erste 1663), nur in wenigen Fällen sind Stiftungs- und/oder Datum der Konfirmation durch den Landesfürsten mit angeführt.

Wie gestalten sich in den Fideikommissurkunden festgelegte Sukzessionsordnungen? Kallina beschreibt in seinem Artikel einige Varianten, wenn auch eher unsystematisch.¹⁰⁰ Hinsichtlich der Fideikommissen in Böhmen schreibt Kallina: „Die Successionsordnung ist mit Ausnahme von 4 Fällen [...] die Primogenitur. Diese vier genannten sind Seniorate“. Alle diese Seniorate¹⁰¹ waren Pekuniar-Fideikommissen.¹⁰² Frauen wurden durch den Großteil der Urkunden als potentielle Erbinnen ausgeschlossen. In einigen Fällen wurden in Stiftungsurkunden Fideikommissen für mehr Personen als nur den erstgeborenen Sohn errichtet, auch zweit oder drittgeborene Söhne wurden in solchen mit einem eigenen Güterkomplex ausgestattet, diese wurden jedoch in den nächsten Generationen primogenitär weitervererbt.¹⁰³ Weniger genaue Angaben macht Kallina in Bezug auf Niederösterreich. Beim Großteil der Fideikommissstiftungen in diesem Raum handelte es sich seiner Einschätzung nach um Primogeniturfideikommissen. Die Urkunden würden dies zwar nicht immer erwähnen, jedoch seien sie in den folgenden Jahrhunderten als solche behandelt worden.¹⁰⁴ Kallinas Angaben indizieren an einer Stelle jedoch, dass noch im frühen 20. Jahrhundert einige Vertreter des *fideicommiss dividuo*¹⁰⁵ in Niederösterreich Bestand hatten. 16 der 1903 noch bestehenden Vertreter der Rechtsinstitution waren in den Händen mehrerer Personen aufgeteilt. „[B]ei einigen ist die Zersplitterung bereits so weit gediehen, daß beispielsweise bei dem Fideicommiss der Ursula Freiin von Moser, errichtet am 22. Februar 1754 und bestehend in einem Hause in Wien bereits 61 Mit-

98 Franz Anton *Quarient und Raal* (Hg.), *Codicis Austriaci ordine alphabetico compilati. Pars prima* (Bd. 1, Wien 1704) 337-352.

99 Ebd., 352.

100 Kallina, Ueber die Fideicommissen. Kallina, Die niederösterreichischen Fideikommissurkunden.

101 Zum Seniorat siehe 2.1.

102 Kallina, Ueber die Fideicommissen, 186.

103 Ebd., 186f.

104 Kallina, Die niederösterreichischen Fideikommissurkunden, 181f.

105 Zum *fideicommiss dividuo* siehe 1.3.

besitzer sind, wovon einzelne 1/1536 Anteil besitzen“. Die restlichen Fideikommissen in Kallinas Sammlung befanden sich in der Hand eines einzelnen Besitzers.¹⁰⁶ Es ist somit davon auszugehen, dass es sich um Primogeniturfideikommissen (oder zumindest Unigeniturfideikommissen) handelte. Bei wie vielen der *fideicommiss dividuo* es sich um Real-Fideikommissen handelte, wird nicht angegeben.

Auch wenn mit Tabelle 3 nicht auf die absolute Anzahl von Fideikommissgründungen in den angeführten Zeiträumen geschlossen werden kann, so lassen sich doch Trends ablesen. Tabelle 3 zeigt, dass die Rechtsinstitution in Oberösterreich/Österreich ob der Enns im Verhältnis zu Niederösterreich/Österreich unter der Enns und Böhmen weit seltener genutzt wurde. In allen drei Regionen wurden kaum Fideikommissen vor dem 30-jährigen Krieg gegründet, nicht mehr als ein in Liegenschaften bestehender Vertreter der Institution kann für diesen Zeitraum in den beiden Ländern Österreich ob der Enns und Österreich unter der Enns nachgewiesen werden. Das älteste in Tabelle 3 eingegangene Fideikommiss, stammt aus dem Jahr 1591 (es befand sich in Böhmen). Auch während des 30-jährigen Krieges sowie der unmittelbaren Wiederaufbauphase ging die Verbreitung der Rechtsinstitution nur schleppend voran. In Böhmen und Österreich unter der Enns wurden in diesem Zeitraum immerhin jeweils sieben, in Österreich ob der Enns nur ein einziges Real-Fideikommiss nachgewiesenermaßen geschaffen. Unter Leopold I. schließlich erlebte die Institution in der Habsburgermonarchie einen starken Aufschwung. Die Hälfte der Real-Fideikommissen in Oberösterreich, etwa ein Drittel der Fideikommissen in Böhmen und rund ein Viertel der Real-Fideikommissen in Niederösterreich, welche Ende des 19. bzw. Anfang des 20. Jahrhunderts noch in den drei Kronländern Bestand hatten, hatten ihren Ursprung in diesem Zeitraum. „Freilich brachte gerade dieser Kaiser auch dem Fideikommiss eine besonders günstige Auffassung entgegen“, urteilte bereits Inama-Sternegg.¹⁰⁷ Auch während der Regentschaft der unmittelbaren Nachfolger Leopolds I. – Josephs I. und Karls VI. – erhöhte sich die Verbreitung der Rechtsinstitution in Österreich ob und unter der Enns mit vergleichbarem Tempo, in Böhmen allerdings kam es nur noch zu wenigen Neugründungen. Die zweite Hälfte des 17. und erste Hälfte des 18. Jahrhunderts müssen somit als das Zeitalter der Fideikommissgründungen in den behandelten Ländern der Habsburgermonarchie angesehen werden. Dies spricht zum einen dafür, dass die These, dass bei der Verbreitung von Fideikommissen der spanische Adel einen beträchtlichen

¹⁰⁶ Kallina, Die niederösterreichischen Fideikommissurkunden, 205.

¹⁰⁷ Inama-Sternegg, Familien-Fideikommiss, 470.

Einfluss gehabt hatte, für die Habsburgermonarchie durchaus zutreffen könnte;¹⁰⁸ zum anderen ist diese Tatsache ein Indiz für einen „Triumph der Primogenitur“ innerhalb des Adels der Habsburgermonarchie ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts – eine Entwicklung, welche sich auch in anderen Teilen des deutschsprachigen Raumes in dieser Zeit vollzog.¹⁰⁹

Zu einem stärkeren Anwachsen der Zahl von Fideikommissstiftungen in Böhmen kam es erst wieder ab der Herrschaft Maria Theresias, verglichen mit dem leopoldinischen Zeitalter hielt sich das Ausmaß dieses Wachstums jedoch deutlich in Grenzen. Dass die Herrscherin dem Fideikommiss gegenüber skeptisch eingestellt war, lässt sich in den Zahlen zu Österreich ob und unter der Enns ablesen. In Österreich ob der Enns war nur noch ein (noch 1900 erhaltenes) Real-Fideikommiss gegründet worden, in Österreich unter der Enns hatte sich die Verbreitung der Institution zumindest deutlich verlangsamt. Der von der Aufklärung beeinflusste Joseph II. war von der Schädlichkeit der Rechtsinstitution überzeugt. Er setzte mehrere Maßnahmen, mit welcher das Rechtsverhältnis aufgelockert werden sollte.¹¹⁰ In Folge ist es nicht verwunderlich, dass während seiner Regentschaft und der kurzen Herrschaft seines Bruders Leopold II., keine einzige neue Real-Fideikommissgründung nachgewiesen werden kann. In Österreich ob der Enns waren die Neugründungen auch im folgenden Jahrhundert zum Erliegen gekommen, nur noch ein einziges Pekuniar-Fideikommiss wurde im 19. Jahrhundert geschaffen. Auch in Österreich unter Enns blieben in der Zeit zwischen 1792 und 1848 Neugründungen beinahe komplett aus. Erst unter der Herrschaft Franz Josefs lässt sich wieder ein leichter Anstieg verzeichnen. Böhmen unterschied sich in dieser Hinsicht, etwas mehr als ein Viertel aller Fideikommisse gegen Ende des 19. Jahrhunderts stammten aus der Zeit nach 1792. In Österreich ob und unter der Enns war das Verhältnis von Real-Fideikommissstiftungen zu Pekuniar-Fideikommissstiftungen deutlich zugunsten der in Geldkapitalien bestehenden Variante der Rechtsinstitution geschwankt. Ob dies auch für Böhmen zutrifft, kann anhand der für das Kronland konsultierten Quelle jedoch nicht bestimmt werden. Dass diese Trends, hinsichtlich der Neugründungen, auch mit der Politik der jeweiligen Souveräne der Habsburgermonarchie in engem Zusammenhang standen, wird in Punkt 2.3. dieser Arbeit erörtert.

Eine weitere Aussage kann Anhand dieser quantitativen Daten über Fideikommissgründungen in der Donaumonarchie mit relativer Sicherheit getroffen werden: Bei weitem nicht alle –

108 Siehe: *Pfaff, Hofmann, Zur Geschichte.*

109 Siehe zum Beispiel: *Spieß, Lordship*, 60.

110 Zur Haltung Maria Theresias und Josefs II. gegenüber dem Fideikommiss, siehe 2.3.

nicht einmal die Mehrheit – der adeligen Linien in den drei behandelten Ländern des Habsburgerreiches hatten die Rechtsinstitution des Fideikommisses übernommen. Laut P. G. M. Dickson existierten in Böhmen im Jahr 1765 insgesamt 61 Fideikommisses mit einem Ertrag von insgesamt 802.900 Gulden.¹¹¹ Im Jahr 1741 besaßen hingegen 285 adelige Familien (159 aus dem Herrenstand, 126 aus dem Ritterstand) Grundbesitz in diesem Land der Donaumonarchie. 1770 war ihre Zahl auf 242 (davon 166 Herren- und 76 Ritterfamilien) herabgesunken.¹¹² Selbst wenn man davon ausgeht, dass alle diese 61 Fideikommisses sich in adeligen Händen befanden und keine adelige Familie mehr als eines besaß, hatten im Jahr 1770 (vorausgesetzt es gab keine Neugründungen und keine Veränderungen in der Adelsdemographie 1765-1770) nur 25,2% der adeligen Familien einen Vertreter der Rechtsinstitution in ihrem Besitz.

In Österreich unter der Enns existierten im Jahr 1620 insgesamt 87 Herrenstands- und 128 Ritterstandsfamilien. Etwas weniger als 100 Jahre später waren es 127 Familien von Herren 1712 gegenüber 140 von Rittern im Jahr 1707. Gegen Ende der Herrschaft Maria Theresias 1777 waren es respektive 191 Herrenfamilien gegenüber 73 Ritterfamilien.¹¹³ Bis zum Tod der Herrscherin waren in Österreich unter der Enns 60 Anfang des 20. Jahrhunderts noch bestehende Real-Fideikommisses gegründet worden (siehe Tabelle 3). Unter der Voraussetzung, dass die Anzahl der Adeligenfamilien sich bis 1780 nicht geändert hatte und dass jede Familie nur ein einzelnes dieser Real-Fideikommisses besaß (eine falsche Annahme¹¹⁴), waren 23,7% der Adelsfamilien im Jahr 1780 mit fideikommissarisch belegten Landbesitzungen oder anderen Liegenschaften ausgestattet, welche sich Anfang des 20. Jahrhunderts noch in der Bindung befanden. Auch wenn hier aufgrund der oben besprochenen Gründe mit einer Unterschätzung der totalen Anzahl von Real-Fideikommissen gerechnet wird, ist es relativ eindeutig, dass im Herzogtum unter der Enns zahlreiche Adeligen nie in den Besitz eines Fideikommisses gelangt waren. Das selbe gilt wohl auch für Österreich ob der Enns. Studien zur Adels-

111 P. G. M. *Dickson*, *Finance and Gouvernment under Maria Theresia* (Bd. 1., Oxford 1987) 94f. Kallinas Artikel wurde bis zu diesem Punkt als Quelle für Böhmen bevorzugt, da er Angaben zu den Gründungszeitpunkten dieser Fideikommisses macht. Dickson gibt nicht an, über welchen Zeitraum die Fideikommisses ihre 802.900 Gulden abwarfen. Vermutlich handelt es sich um jährliche Erträge. Auch sagt Dickson nichts über die Natur der durch die Fideikommisses gebundenen Güter aus. (Handelte es sich zum Beispiel um Pekuniar- oder Realfideikommisses ,oder eine Kombinitation daraus?)

112 *Dickson*, *Finance*, 90, 92. Problematisch an diesen Angaben von Dickson ist, dass der Begriff „Familie“ nicht näher definiert wird.

113 Thomas *Winkelbauer*, *Der Adel in Ober- und Niederösterreich in der frühen Neuzeit. Versuch eines Literaturüberblicks* (seit etwa 1950), in: *Opera Historica* 2 (1992) 13-33, hier:16f. Wie Dickson definiert auch Thomas Winkelbauer den Begriff „Familie“ an dieser Stelle nicht näher.

114 Ein von mir in Punkt 3.3. und 3.4. behandelter Adeliger – Karl Joseph – wurde zwischen 1705 und 1713 Erbe von drei Fideikommissen.

demographie fehlen für diesen Raum,¹¹⁵ dass die 20 im Jahr 1882 in Oberösterreich noch bestehenden Fideikommissen¹¹⁶ je eine Mehrheit der Adelfamilien abgedeckt hatten, ist allerdings unwahrscheinlich.

Hierbei muss jedoch beachtet werden, dass laut Kallina Fideikommissen in Böhmen einen „exklusiven Charakter“ hatten. „Von den sämtlichen Fideicommissen in Böhmen befinden sich dermal [1881] 22 in Händen von Fürsten, 48 in Händen von Grafen, 6 in Händen von Feiherren und 3 in Händen von Rittern. 2 sind erledigt und die Nachfolge strittig“.¹¹⁷ Auch zu den niederösterreichischen Fideikommissurkunden heißt es etwas vager: „daß der größte Teil derselben dem Hochadel angehörte“. Darüber hinaus zählt der Autor jedoch auch sieben bürgerliche Fideikommissstifter auf, mindestens einer von ihnen schuf ein Real-Fideikommiss.¹¹⁸ Es handelte sich um ein in den obersten Strata des Adels weit stärker verbreitetes Rechtsinstrument, als in niedrigeren adeligen Schichten. Bedenkt man jedoch, dass 1770 zum Beispiel 95 Grafenfamilien in Böhmen existierten,¹¹⁹ wird schnell klar, dass das Fideikommiss auch unter den Granden des Habsburgerreiches nicht uniform übernommen worden war. Fideikommissen koexistierten in der Donaumonarchie mit anderen Devolutionspraktiken.

2.2.3. Andere quantitative Indizien zu Veränderungen von Verwandtschaftsstrukturen im Adel der Habsburgermonarchie

Nur wenige quantitative Studien zum Verwandtschaftsverhalten des Adels existieren für die Habsburgermonarchie der Frühen Neuzeit. An dieser Stelle seien die (quantitativen) Befunde von zwei Arbeiten aus den 1970er Jahren zusammengefasst, welche in dieser Hinsicht aufschlussreich sind.

Zum einen beschäftigte sich Michael Mitterauer in einer Arbeit von 1974 mit dem Heiratsverhalten Adelliger der Habsburgermonarchie.¹²⁰ Ziel der Studie war es, auf der einen Seite das durchschnittliche Heiratsalter, auf der anderen Seite die Häufigkeit von Eheschließungen innerhalb dieser „Extremgruppe[...] der Gesellschaft“¹²¹ zu ermitteln.¹²² Untersucht wurden

115 Winkelbauer, Adel, 16.

116 Siehe Tabelle 1.

117 Kallina, Ueber die Fideicommissen, 187.

118 Kallina, Die niederösterreichischen Fideikommissurkunden, 169.

119 Dickson, Finance, 92.

120 Michael Mitterauer, Zur Frage des Heiratsverhaltens im österreichischen Adel. In: Heinrich Fichtenau, Erich Zöllner (Hg.), Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs (Wien/Köln/Graz 1974) 176-194.

121 Ebd., 194.

122 Ebd., 178.

vom Autor hierfür Genealogien zu zehn Geschlechtern in Österreichs ob und unter der Enns. Aufgrund der Quellenlage handelte es sich bei diesen Geschlechtern meist um Mitglieder der Elite innerhalb des Adels. Die Ergebnisse von Mitterauers Studie haben somit einen *bias* „nach oben“ und sind nicht notwendigerweise repräsentativ für niedrigere Ränge der Nobilität.¹²³ Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich (zumeist) vom 16. bis ins 19. Jahrhundert. Ergebniswerte werden vorwiegend für die jeweils erste und zweite Hälfte der genannten Jahrhunderte präsentiert. Problematisch an Mitterauers Darstellung ist, dass quantitative Durchschnittswerte präsentiert werden, ohne dass angegeben wird, aus welcher Gesamtzahl an Individuen und/oder Eheschließungen diese Durchschnittswerte berechnet wurden.¹²⁴

Hinsichtlich des durchschnittlichen Heiratsalters lassen sich geringe Schwankungen im Untersuchungszeitraum feststellen. Männliche Erstgeborene adeliger Familien heirateten in der ersten Hälfte des 16. Jahrhundert durchschnittlich mit 29 Jahren. Dieser Wert sank kontinuierlich auf 26,6 Jahre bis zur zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, um bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wieder auf 28,3 Jahre anzusteigen. Der Maximalwert war in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit 32,0 Jahren erreicht. Von 1850 bis 1900 heirateten adelige „Primogeniti“ wieder mit 29,3 Jahren. Gegentendenzen bestanden innerhalb der Gruppe der jüngeren Söhne. Sie heirateten in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts durchschnittlich im Alter von 26,7 Jahren, also etwas jünger als die männlichen Erstgeborenen. Bis zur zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stieg dieser Wert auf 29,7 Jahre. Er bleibt bei 29,5 Jahren im Zeitraum von 1700 bis 1750, um dann einen Maximalwert von beachtenswerten 36,5 Jahren in der folgenden Jahrhunderthälfte zu erreichen, welcher in den Spannen von 1800 bis 1850 und von 1850 bis 1900 mit respektive 34,5 und 33,1 Jahren leicht herabgesunken war. Seit ungefähr 1750 schlossen Kadetten also erst in beträchtlich höherem Alter Ehen, als in den vorhergehenden Jahrhunderten.

Geringere Schwankungen bestanden bei Frauen in den untersuchten Geschlechtern. Sie heirateten in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sowie der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit respektive durchschnittlich 24,7 Jahren und 23,8 Jahren relativ spät, in den restlichen Untersuchungszeiträumen schwankte ihr durchschnittliches Heiratsalter zwischen 21,7 Jahren (1500-1550) und 23,1 Jahren (1700-1750).¹²⁵

123 Ebd., 178f.

124 Ebd., passim.

125 Ebd.,179. In diesen Durchschnittswerten sind nur Individuen mit eingefasst, welche auch tatsächlich eine Heirat geschlossen hatten.

Anders als in bäuerlichen Schichten heiratete der Großteil der Söhne in Adelfamilien bis ins 19. Jahrhundert erst nach dem Tod des Vaters. Für die „ältesten verheirateten Söhne“ galt dies in einem schwächeren Ausmaß als für Kadetten, wofür aber auch schlicht das durchschnittlich geringere Alter der Letzteren beim Todeszeitpunkt des Vaters ausschlaggebend sein konnte. Im 15. Jahrhundert heirateten nur 26,2% der Primogeniti vor dem Tod des Vaters gegenüber 25,0% der Kadetten. Im 16. und 17. Jahrhundert hingegen lässt sich eine stärkere Divergenz zwischen den beiden Gruppen feststellen. Respektive 27,5% und 29,3% der Erstgeborenen heirateten zwischen 1500 und 1600 sowie zwischen 1600 und 1700 noch bevor ihr Vater starb, bei jüngeren Söhnen waren es nur 14,6% und 14,5%. Im 18. Jahrhundert hatte sich der Wert für Erstgeborene auf 35,3% erhöht, er verblieb bei Kadetten mit nur 16,4% aber gering. Das 19. Jahrhundert bildete in dieser Hinsicht einen Umbruch, 48,4% unter der Primogeniti und 42,0% der nachgeborenen Söhne heirateten noch bevor ihr Vater verschieden war – unter anderem ein Resultat ansteigender durchschnittlichen Lebenserwartung. In jedem Fall zeigen diese Zahlen, dass bis um 1800 adelige Männer tendenziell erst in die Ehe traten und begannen, eigene Familien zu gründen, nachdem sie ihren Vater beerbt hatten.¹²⁶

Eine markantere Entwicklung fand im Untersuchungszeitraum hinsichtlich der Heiratshäufigkeit adeliger Individuen – insbesondere der Männer – statt (siehe Tabelle 4). Mitterauer stellt einen deutlichen Rückgang ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts fest. Von durchschnittlich 3,5 Söhnen einer adeligen Familie heirateten in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch in etwa die Hälfte (1,8 Söhne). Von 1550 bis 1600 waren es 1,5 aus 3,7 männlichen Geschwistern, von 1600 bis 1650 noch 1,6 aus 3,1. Danach sank die Rate der verheirateten Söhne beträchtlich. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts heirateten nur noch 1,1 aus 3,5 Söhnen, in der darauf folgenden Jahrhunderthälfte 1,1 aus 3,8, in der Spanne von 1750 bis 1800 nur 0,9 aus durchschnittlich 3,0 Söhnen. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war die allgemeine Geburtenrate adeliger Frauen auf 2,8 Kinder pro Frau herabgesunken, in Folge heirateten von durchschnittlich 1,1 Söhnen 0,9. Auch die Heiratsrate von Frauen war im behandelten Zeitraum abgesunken, aber nicht im selben Ausmaß. 2,2 aus 3,4 Schwestern heirateten in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, 100 Jahre später waren es nur noch 1,6 aus 3,2, in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts 1,6 aus 3,5. Ein deutlicher Rückgang trat erst in der Spanne von 1750 bis 1800 ein, als nur noch 0,7 aus 3,2 Töchtern eine Ehe schlossen. Zwischen 1800 und 1850 waren es 0,9 aus 1,7. Durch diese Entwicklung lässt sich auch das vermehrte

¹²⁶ Ebd., 182-185.

Aussterben adeliger Linien seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erklären.¹²⁷ Mitterauer begründet die Entwicklung der sich vermindernenden Heiratshäufigkeit mit der zunehmenden Verbreitung von Fideikommissen ab dem 17. Jahrhundert. Durch die sich durchsetzende Primogenitur hatten in ansteigendem Ausmaß nur noch die erstgeborenen Söhne die Mittel dazu, eine standesgemäße Ehe zu schließen.¹²⁸

Tabelle 4: Durchschnittliche Geschwisterzahl und Anteil der Verheirateten*

Erstheirat des Vaters	Geschwister	Verheiratete Geschwister	Brüder	Verheiratete Brüder	Schwestern	Verheiratete Schwestern
1300-1400	(4,1)	3,0	(2,3)	1,5	(1,8)	1,5
1400-1500	(5,5)	3,4	(3,1)	1,5	(2,5)	1,9
1500-1550	7,0	4,0	3,5	1,8	3,4	2,2
1550-1600	7,3	3,4	3,7	1,5	3,6	1,9
1600-1650	6,4	3,2	3,1	1,6	3,2	1,6
1650-1700	7,3	2,7	3,5	1,1	3,9	1,7
1700-1750	7,2	2,7	3,8	1,1	3,5	1,6
1750-1800	5,2**	1,6	3,0**	0,9	3,2**	0,7
1800-1850	2,8	1,7	1,1	0,8	1,7	0,9

* Die Daten sind entnommen aus: *Mitterauer, Zur Frage*, 187; **Mitterauer gibt an, dass eine adelige Familie im Zeitraum von 1750 bis 1800 durchschnittlich 5,2 Kinder gehabt hätte, gleichzeitig seien jedoch durchschnittlich 3,0 Söhne und 3,2 Töchter – also insgesamt 6,2 Kinder – vorhanden gewesen. Höchstwahrscheinlich ist hier ein Tippfehler am Werk. Einer der drei mit zwei Sternen versehenen Werte muss fehlerhaft sein.

Veränderungen verwandtschaftlicher Strukturen in der Frühen Neuzeit konnte auch Eva-Maria Götz in ihrer Dissertation zu den Lebensläufen adeliger Kadetten in der Habsburgermonarchie feststellen.¹²⁹ In einer statistischen Auswertung basierend auf genealogischen und biographischen Daten zu 25 Geschlechtern der Habsburgerreiche – bei ihnen handelte es sich allerdings wiederum ausschließlich um Dynastien an der Spitze der Nobilität – strebte die Autorin an, die typischen Karrierewege adeliger Söhne im Zeitraum von 1550 bis 1850 herauszuarbeiten. Sie ging hierbei mit einer Einteilung adeliger Karrieren in vier (unklar definierte) Kategorien vor: Karriere im Großgrundbesitz, im Hofdienst, im Offiziersdienst und im Klerus. Götz stellt dar, welcher Prozentsatz an erst-, zweit-, dritt- und viergeborenen Söhnen in ihrem Datenset jeweils unter welche der vier Kategorien fielen. Ihre konkreten Kriterien, mit welchen sie den Lebenslauf eines Individuums in eine der vier Kategorien einreichte, werden nicht dar-

127 Ebd., 186-188.

128 Ebd., 188f.

129 Eva-Maria Götz, *Lebenszyklus und soziale Prägung nachgeborener Söhne des österreichischen Adels* (Ungdr. Diss., Wien 1976).

gelegt.¹³⁰ Problematisch an dieser Vorgehensweise ist, dass sich die oben genannten Aufgabenbereiche nicht notwendigerweise gegenseitig ausschlossen. Vertreter des im dritten Teil dieser Arbeit im Detail behandelten Geschlecht der Lamberg (welches auch von Götz für ihre Statistik analysiert wurde)¹³¹ betätigten sich sowohl als Grundbesitzer aktiv – zum Beispiel durch Vergrößerungen und Verbesserungen ihrer Herrschaften, sowie den Ankauf neuer Besitzungen – doch verfolgten sie auch Karrieren bei Hof und ähnlichen Institutionen.¹³² Kleriker konnten zudem längere Zeit am Hof wirken,¹³³ Personen für militärische Verdienste mit einem Hofamt belohnt werden.¹³⁴

Tabelle 5: „Berufstraditionen“ des „1. Sohn[es]“ 1550-1850*

Zeitraum	Grundbesitz	Hofdienst	Offiziersdienst	Klerus
1550-1600	46,1%	30,8%	12,8%	10,3%
1600-1650	69,2%	17,3%	11,6%	1,9%
1650-1700	63,4%	15,5%	14,1%	7,0%
1700-1750	66,2%	20,6%	10,3%	2,9%
1750-1800	66,7%	15,4%	15,4%	2,5%
1800-1850	58,1%	6,4%	32,3%	3,2%

Table 6: „Berufstraditionen“ des „2. Sohn[es]“ 1550-1850*

Zeitraum	Grundbesitz	Hofdienst	Offiziersdienst	Klerus
1550-1600	30,4%	52,2%	17,4%	-
1600-1650	34,5%	37,9%	6,9%	20,7%
1650-1700	12,8%	40,4%	28,1%	24,3%
1700-1750	7,2%	47,6%	35,7%	9,5%
1750-1800	4,0%	28,0%	56,0%	12,0%
1800-1850	-	35,0%	65,0%	-

130 Ebd., xviii f., 115-119.

131 Ebd., xix.

132 Siehe 3.2.1. und 3.3.1.

133 Ein Beispiel hierfür wäre zum Beispiel Leopold Phillip von Lamberg, der in den 1670er Jahren niedrigere Hofämter bekleidete, in den 1680er Jahren in den diplomatischen Dienst trat und 1690 zum Fürstbischof von Passau ernannt wurde, ohne sich danach jedoch gänzlich vom Hof in Wien zu entfernen. Siehe: 3.3.1.

134 Martin Scheutz, Die Elite der hochadeligen Elite. Sozialgeschichtliche Rahmenbedingungen der obersten Hofämter am Wiener Kaiserhof im 18. Jahrhundert, in: Gerhard Ammerer, Elisabeth Lobenwein, Martin Scheutz (Hg.), Adel im 18. Jahrhundert. Umriss einer sozialen Gruppe in der Krise (Innsbruck/Wien 2015) 141-194, hier: 165f.

Table 7: „Berufstraditionen“ des „3. Sohn[es]“ 1550-1850*

Zeitraum	Grundbesitz	Hofdienst	Offiziersdienst	Klerus
1550-1600	38,5%	38,5%	23,0%	-
1600-1650	26,7%	53,3%	13,3%	6,7%
1650-1700	21,9%	28,1%	34,4%	15,6%
1700-1750	16,1%	19,4%	48,4%	16,1%
1750-1800	-	15,4%	61,5%	23,1%
1800-1850	8,3%	25,0%	58,4%	8,3%

Table 8: „Berufstraditionen“ des „4. Sohn[es]+n“** 1550-1850*

Zeitraum	Grundbesitz	Hofdienst	Offiziersdienst	Klerus
1550-1600	27,8%	33,3%	33,3%	5,6%
1600-1650	23,1%	53,8%	23,1%	-
1650-1700	8,1%	24,3%	40,6%	27,0%
1700-1750	4,8%	9,5%	57,1%	28,6%
1750-1800	-	17,7%	58,8%	23,5%
1800-1850	15,4%	-	61,5%	23,1%

* Die Daten für alle der Tabellen 5-8 sind entnommen aus: *Götz, Lebenszyklus*, 117f. Bei den Kategorien „1. Sohn“, „2. Sohn“, etc. handelt es sich um die Kategorien der Autorin. Auch beim Begriff „Berufstradition“ handelt es sich um einen Terminus von Götz; ** „4. Sohn+n“ bedeutet 4. Sohn und spätere Söhne.

Hinsichtlich der Präsentation der statistischen Ergebnisse ist wiederum problematisch, dass nicht die Gesamtzahl der Individuen angegeben wird, aus denen die Prozentzahlen berechnet wurden. Die Ergebnisse von Götz seien an dieser Stelle dennoch als Indizien für strukturelle Wandlungen hinsichtlich des Verwandtschaftsverhaltens des Adels der Habsburgermonarchie kurz diskutiert (Tabellen 5-8). Auch Götz sieht von ihr beobachtete Strukturwandlungen als ein Ergebnis des sich innerhalb des Adels der Habsburgermonarchie immer stärker verbreitenden Fideikommisses an. Dieses hatte laut ihr ab dem 17. Jahrhundert mehr und mehr eine spezifische Familienstruktur zur Folge gehabt, in welcher der erstgeborene Sohn schon früh eine Rolle als künftiger Verwalter und Administrator des Familienbesitzes zugewiesen bekam. Die Kadetten hingegen mussten an eine Versorgungsstelle für sich selbst gelangen, dies konnten

sie insbesondere in staatlichen Institutionen wie dem Hof oder im Militärwesen (seit 1649 hatte die Habsburgermonarchie ein stehendes Heer)¹³⁵ oder aber in der Kirche erreichen.¹³⁶

Bei der Interpretation der statistischen Befunde von Götz ist die Kategorie des Grundbesitzers am problematischsten, da sie sich insbesondere mit der Kategorie des Hofbediensteten kaum gegenseitig ausschließt. Die Ergebnisse hinsichtlich der Verteilung dieser Karriere zeigen dennoch einige Trends: In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hatten noch alle Söhne innerhalb einer adeligen Familie relativ gute Chancen, diesen von Götz konstruierten Karriereweg zu beschreiten – ein Indiz wohl eher dafür, dass nicht nur die Erstgeborenen allein Grundbesitz erbten, als dass Kadetten unigenitär den Grundbesitz ihres Vater transferiert bekamen. Ab der Zeit von 1600 bis 1650 hatten die Erstgeborenen einen klareren Vorrang in der Kategorie Grundbesitz als zuvor, von den erstgeborenen adeligen Männern der nächsten zwei Jahrhunderten wurden stets um die zwei Drittel von Götz in diese Kategorie eingereiht. Nachgeborene Söhne hatten zunächst aber immer noch substantielle Chancen, in diese Stellung zu gelangen. Die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts stellte in der Habsburgermonarchie eine Zeit dar, in der Grundbesitz in Folge von Enteignungen und dem Niedergang des Ritterstandes in großem Ausmaß auf eine kleine Elite innerhalb des Herrenstand konzentriert wurde.¹³⁷ Die Gewinner dieser Entwicklung – und bei den von Götz untersuchten Geschlechtern handelte es sich um solche – erlangten in diesem Zeitraum somit wohl viele Mittel, um mehrere Söhne mit patrimonialen Besitztiteln auszustatten. Erst ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, also der selben Zeit, in der sich Fideikomnisse stark in der Donaumonarchie verbreiteten,¹³⁸ folgte ein markanter Rückgang von Kadetten in der Kategorie Grundbesitz, was als Hinweis darauf interpretiert werden kann, dass sie in geringerem Ausmaß als zuvor über Erbschaften an patrimonialherrschaftlichen Besitz gelangten. Interessanterweise waren die zweitgeborenen Söhne von diesem Vorgang bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stärker betroffen, als die Drittgeborenen. Auch in meiner Fallstudie in Kapitel drei findet sich eine Generation, in welcher in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sowohl der erst- als auch der drittgeborene Sohn, nicht aber der Sekundegenitus an Landbesitz in der väterlichen Verlassenschaft gelangten.¹³⁹

135 Laurence Cole, Adel und Militär am Ende des Alen Regimes. In: *Ammerer, Lobenwein, Scheutz, Adel*, 117-141, hier: 121.

136 Götz, Lebenszyklus, passim. Siehe zum Fideikommissrecht und seinem von Götz vermuteten Folgen insbesondere: Ebd., 1-14.

137 Thomas Winkelbauer, Fürst- und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters (Wien/München 1999) 29-39.

138 Siehe 2.2.

139 Siehe 3.2.2.

Die am häufigsten angestrebte Karriere für alle Kadetten war in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Hofdienst, in der folgenden Jahrhunderthälfte tritt eine stärkere Differenzierung zwischen den Geburtsrängen hervor. Die zweitgeborenen Söhne traten unter den Kadetten am häufigsten in den Hofdienst, die Dritt- und Spätergeborenen gingen vor allem ins Militär, wobei die Position des Tertio-genitus in der Spanne von 1650 bis 1700 in dieser Hinsicht noch sehr flexibel war. Die jüngsten Söhne traten im Zeitraum von 1650 bis 1750 zudem häufiger in den geistlichen Stand, als alle ihre älteren männlichen Geschwister. Ab in etwa 1700 waren sie nur noch selten bei Hof oder als Grundbesitzer anzutreffen. Für erstgeborene Söhne war das Gegenteil der Fall, zwischen 1600 und 1800 traten sie nur selten in den Militärdienst oder in den geistlichen Stand. Die Lebensschicksale der Kadetten konvergierten wieder ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nach der Staatsreform von Maria Theresia,¹⁴⁰ nun deutlich zugunsten von militärischen Laufbahnen.

Selbst in der Zeit von 1700 bis 1750 schienen noch 4,5% der viert- und spätergeborenen Kadetten in den Besitz von väterlichem Grundeigentum gelangt zu sein.¹⁴¹ Unklar ist hierbei, ob sie in diesen Fällen früh verstorbenen Geschwistern als Erben in der Besitzfolge nachgerückt waren oder gemeinsam mit anderen Geschwistern erbten. Allgemein ist ein letztes Problem mit Götz' statistischer Arbeit, dass nicht transparent gemacht wurde, wie bei den Kategorien „1. Sohn“, „2. Sohn“ etc. mit männlichen Kindern verfahren wurde, die noch jung starben. Ob zum Beispiel ein Adelige unter zwei männlichen Geschwistern, der als Erwachsener in den Hofdienst trat, dessen älterer Bruder aber noch im Kindesalter verstorben war, als „1. Sohn“ oder als „2. Sohn“ gezählt wurde, ist unklar.

Die quantitativen Befunde sowohl von Mitterauer als auch von Götz weisen auf Vertikalisierungsprozesse innerhalb den Verwandtschaftsstrukturen des höheren Adels der Habsburgermonarchie ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hin, also in der selben Zeit, in der sich Fideikomnisse in diesem Raum stärker verbreiteten. Beide Studien indizieren eine stärkere Konzentration wirtschaftlicher Ressourcen in den Händen des Erstgeborenen: Mitterauers Studie, weil die Heiratsraten männlicher Adelige stark absanken während das durchschnittliche Heiratsalter von Kadetten stark anstieg. Eine plausible Erklärung hierfür ist, dass Kadetten nicht mehr durch Erbschaft in den Besitz von Ressourcen für eine frühe, standesgemäße

140 Für eine ausführliche Darstellungen von Veränderung des Staatswesens der Habsburgermonarchie unter Maria Theresia, siehe: *Dickson*, Finance 1-2.

141 Vorausgesetzt, dass Götz nur Individuen in die Kategorie „Grundbesitz“ einreichte, die schon früh in ihrem Leben an solchen gelangt waren.

Heirat gelangten. Götz' Studie wiederum weist auf einen Rückgang von Kadetten in der Position als „Grundbesitzer“ ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hin. Beide Studien zeigen zudem auf, dass die Lebenschancen und Laufbahnen männlicher Kinder ab dieser Zeit stärker als zuvor durch ihren Rang in der Geburtenreihenfolge beeinflusst wurden. Ältere Kinder scheinen den Befunden Mitterauers zufolge ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in weit höherem Ausmaß als ihre jüngeren Geschwister fähig dazu gewesen zu sein, zu heiraten und somit eine eigene Linie zu begründen. Die Forschungsergebnisse von Götz weisen wiederum darauf hin, dass den Positionen in der Geburtenreihenfolge spezifische Funktionen und Karrieren zugeschrieben wurden. Auch qualitative Darstellungen zum adeligen Bildungsverhalten in der Habsburgermonarchie der Frühen Neuzeit zeigen auf, dass die Lebensschicksale und Karrierewege von Söhnen schon früh in ihrer Kindheit von ihren Verwandten – vor allem durch den Vater – vorherbestimmt worden waren.¹⁴² In vielen Fällen dürften Kadetten von ihren besser begüterten, älteren männlichen Geschwistern materiell abhängig gewesen sein. Eine solche Ausdifferenzierung und Hierarchisierung von Verwandtschaftspositionen entlang der Geburtenreihenfolge wurde in 1.2. als ein typisches Merkmal vertikaler Verwandtschaftsstrukturen herausgearbeitet, die mit der Konzentration von Ressourcen auf nur einen männlichen Erben einhergingen.

2.3. Landesfürstliche Regulierung

Die Geschichte von Interventionen der Habsburgermonarchie in das Fideikommissrecht vom 17. bis zum 20. Jahrhundert wurde von Otto Fraydenegg und Monzello nachgezeichnet.¹⁴³ Seine Darstellung beschränkt sich jedoch größtenteils auf eine Auflistung und kurze Charakterisierung wichtiger Gesetze und Verordnungen, ohne dass Entwicklungen mit jenen in Regionen in anderen Teilen Europas verglichen wurden. Auch wurden aus den Entwicklungen nur wenige Schlüsse auf die ökonomische und politische Bedeutung von Fideikommissen gemacht. Im Folgenden soll die Darstellung Fraydenegg und Monzellos als Basis dienen und die angemerkten Schwächen zumindest zum Teil ausgeglichen werden. Meine Behandlung des Themas reicht, anders als der Artikel des Rechtswissenschaftlers, nur bis zum Anfang des 19.

142 Siehe zum Beispiel: Götz, Lebenszyklus; Gernot Heiß, „Ihro kaiserlichen Majestät zu Diensten ... unserer ganzen fürstlichen Familie aber zur Glori.“ Erziehung und Unterricht der Fürsten von Lichtenstein im Zeitalter des Absolutismus in: Oberhammer (Hg.), *Der ganzen Welt*, 155-181; Grete Klingenstein, *Der Aufstieg des Hauses Kaunitz. Studien zur Herkunft und Bildung des Staatskanzlers Wenzel Anton* (Göttingen 1975) 112-157.
143 Fraydenegg und Monzello, *Zur Geschichte*, 785-808.

Jahrhunderts. Vor allem für das 17. und frühe 18. Jahrhundert ist es unwahrscheinlich, dass tatsächlich alle Interventionen der Habsburger Monarchen in das Fideikommissrecht von Fraydenegg und Monzello aufgespürt werden konnten.¹⁴⁴

Generell hatte die Institution des Fideikommisses starke Implikationen auf die Verteilung von Land, Wohlstand und Macht innerhalb aller Gesellschaften, in welchen es eine stärkere Verbreitung fand. Das perpetuelle Veräußerlichungsverbot, welches oft sehr große liegenschaftliche Besitzkomplexe band, wirkte in vielen Fällen auf Boden- und Kreditmärkte ein. Waren substantielle Anteile an Grund in einer Region fideikommissarisch gebunden, konnte dies weitreichende und langfristige Konsequenzen auf die Gesamtökonomie des betroffenen Gebietes haben.¹⁴⁵ Insofern war die Ausgestaltung und Verbreitung der Rechtsinstitution von unmittelbarer Relevanz für die souveränen Macht eines jeweiligen Territoriums.¹⁴⁶ Umgekehrt waren die SouveränInnen Europas oft die oberste und stärkste Instanz, welche der Institution des Fideikommisses die notwendige Legitimität und Rechtssicherheit verleihen konnte, um sich über Jahrhunderte hinweg zu erhalten.

Eine Analyse der staatlichen Regulierung von Fideikommissen kann verschiedene Aufschlüsse auf die Bedeutung, Verwendung und Entwicklung der Rechtsinstitution werfen. Über die Politik von SouveränInnen können zum einen Schlüsse über die grundsätzliche Haltung sowie der Interventionsmacht des im Entstehen begriffenen modernen Staates gegenüber seinen Aristokratien und deren Strategien der Wohlstands- und Machtkonzentration getroffen werden. Auch erschließen sich prinzipielle Konflikte, welche das Fideikommiss sowohl innerhalb der betroffenen Geschlechter als auch zwischen den fideikommissbesitzenden Familien und anderen Akteuren erzeugen konnte. Nicht zuletzt können über Häufigkeit und Intensität von Interventionen Aussagen über die politische, soziale und ökonomische Relevanz des Rechtsverhältnisses zu einem gegebenen Zeitraum getroffen werden.

144 Viele Interventionen in der Darstellung Fraydenegg und Monzellos betrafen nur einzelne Länder der Habsburgermonarchie, manchmal wird der Rechtsraum der Gültigkeit von bestimmten Erlässen jedoch nicht spezifiziert. Darüber hinaus kann es leicht sein, dass einzelne Bestimmungen für bestimmte Länder übersehen wurden. Der Rechtsraum geht zudem nicht auf das Königreich Ungarn ein, wo für eine dem Fideikommiss ähnliche Institution eine eigene Rechtslage herrschte.

145 In Kastilien zum Beispiel waren Ende des 18. Jahrhunderts 30% allen Landes durch ein *mayorazgo* – dem spanischen Pendant zum Fideikommiss – gebunden. Die Tatsache, dass Besitzer von *mayorazgos* oft hoch verschuldet waren, ihr Landbesitz jedoch vor einer Veräußerung geschützt war, hatte Folgen auf den spanischen Kreditmarkt. Siehe: Ronald G. Asch, *Europäischer Adel in der Frühen Neuzeit. Eine Einführung* (Köln/Wien 2008) 75f., 81. Es wurde des Weiteren auch argumentiert, dass dadurch, dass in Abwesenheit eines männlichen Nachfolgers Frauen ein *mayorazgo* erben konnten, über welche auch ihre Ehemänner verfügten, viele Adelfamilien eher in hohe Mitgiften für vorteilhafte Ehebindnisse als in die Wirtschaft ihrer Domänen investierten. Siehe: Cooper, *Patterns*, 249-251, 304; Lukowski, *European Nobility*, 103.

146 Chauvard, *Bellavitis, Lanaro, De l'usage*, 332-335.

Laut Jean-François Chauvard, Anna Bellavitis und Paolo Lanaro sind zwei Interpretationen der Rolle des Staates hinsichtlich der Regulierung von Fideikommissen und ähnlicher Institutionen in Europa möglich. Der einen zu Folge wären Fideikommissen ein Instrument souveräner Macht, um aristokratische Eliten zu kontrollieren. Ihre Verbreitung und Ausgestaltung wäre somit stark von der Zentralmacht getragen worden. Der anderen gemäß handle es sich bei der Verbreitung von Fideikommissen um eine „soziale Entwicklung die ihm [dem Staat] entwichte“ und welche erst langsam durch juristischen Interventionen der Zentralmacht beantwortet worden wäre.¹⁴⁷

Welche der beiden Interpretationen eher zutrifft, kann von Region zu Region und Zeitraum zu Zeitraum unterschiedlich sein. Die spanische Version des Fideikommisses zum Beispiel – der *mayorazgo* – erforderte bei seiner Entstehung im Hochmittelalter eine königliche Konfirmation, um gestiftet werden zu können. Mit einem Bezug auf die „gottgegebene Macht“ des Königs konnten in Kastilien selbst in Phasen schwacher royaler Macht lokale oder regionale Gesetze, welche der Errichtung einer Primogenitur im Weg standen, außer Kraft gesetzt werden. Die kastilianische Monarchie hatte mit dem *mayorazgo* gegenüber dem Adel somit ein Belohnungsinstrument in der Hand, mit welchem loyale Adelsgeschlechter begünstigt, ihre Macht und ihr Wohlstand langfristig gesichert werden konnten.¹⁴⁸ In anderen Fällen bestanden keine engen Verbindungen zwischen der Entstehung von Fideikommissen und dem Willen der jeweiligen Souveräne oder Souveräninnen. Der Kirchenstaat zum Beispiel verabschiedete verschiedene Regelungen bezüglich der Institution erst Ende des 16. und in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Der *fedecommesso* hatte sich hier innerhalb der Feudalaristokratie jedoch bereits davor stärker verbreitet.¹⁴⁹ Auch in Frankreich durften und wurden *substitutions fidéicommissaires* ohne königliche Erlaubnis begründet (werden). Die Monarchie intervenierte hier bereits Mitte des 16. Jahrhunderts vor allem mit der *ordonnance d'Orléans* 1560 und der *ordonnance de Moulins* 1566 drastisch, indem sie die Gültigkeit ab nun neu gegründeter Fideikommissen auf zwei Generationen beschränkte, ältere Fideikommissen sollten ab 1566 nach vier Generationen aufgelöst werden.¹⁵⁰ Sie konnten nach ihrer Aufhebung allerdings jederzeit neu gegründet werden. In vielen Fällen widersetzten sich Aristokraten diesen Einschränkungen, oft

147 Chauvard, Bellavitis, Lanaro, De l'usage, 333. Übersetzung vom Verfasser.

148 Chauvard, Bellavitis, Lanaro, De l'usage, 333. Cooper, Patterns, 233-236. Ab spätestens dem 17. Jahrhundert war die Lizenzierung der Gründung von *mayorazgos* durch den Monarchen in Spanien jedoch nicht mehr von Nöten.

149 Chauvard, Bellavitis, Lanaro, De l'usage, 333.

150 Haddad, Substitutions, 367f. Die konkrete Interpretationen der beiden Ordonnanzen – zum Beispiel des Begriffs „Generation“ blieb lange eine juristische Streitfrage.

mit Erfolg.¹⁵¹ Es kann hier also durchaus von einer „dem Staat entwischenden“ sozialen Entwicklung die Rede sein.

In der Habsburgermonarchie ist das erste nachgewiesene Gesetz mit Fideikommissen zum Gegenstand eine kaiserliche Resolution Rudolfs II. von 1609, welche Fideikommissgründer dazu verpflichtete, neue Stiftungen binnen Jahr und Tag bei der Landeshauptmannschaft zu melden und ins Landbuch eintragen zu lassen.¹⁵² Derartige Registrierungspflichten finden sich in vielen Staaten Europas.¹⁵³ Sie erlaubten Kreditoren zu wissen, ob die Ländereien eines potentiellen Schuldners ungebunden und pfändbar waren oder nicht. Auf der anderen Seite konnten Fideikommissbesitzer ihre Rechte gegenüber Gläubigern im Streitfall nachweisen.¹⁵⁴ Regelungen, welche eine Registrierungspflicht festsetzten, wurden im Falle der Habsburgermonarchie mehrmals verabschiedet.¹⁵⁵

Die zweite Intervention zeigt, dass die Rolle der Zentralmacht im Habsburgerreich für die Entwicklung der Rechtsinstitution nicht für alle Länder einheitlich war. 1627 bestimmte Ferdinand II. in der „verneuertem Landesordnung“ von Böhmen, dass Fideikommisse nur mit einer königlichen Erlaubnis gegründet werden durften.¹⁵⁶ Ein Jahr später erlangte die „verneuerte Landesordnung“ auch in Mähren rechtsgültigkeit.¹⁵⁷ Ähnliche Bestimmungen waren erst weit später für andere Länder in Kraft getreten. Die Habsburger nahmen in Böhmen und Mähren somit für die Entwicklung und Verbreitung von Fideikommissen eine ähnliche Rolle wie die Könige Kastiliens im Hochmittelalter für den *mayorazgo* ein. Nach der böhmischen Ständerevolte von 1618-1620 hatte Ferdinand II. große Teile des Adels des Landes vertrieben und war bestrebt, eine neue, loyale Elite im Königreich einzusetzen.¹⁵⁸ Diese Umstrukturierungsmaßnahmen erklären die Entscheidung der Habsburger, hier schon früh die Lizenzierung von Fideikommissen als Belohnungsinstrument für loyale Adelsgeschlechter für sich zu sichern

151 So zum Beispiel in der Auvergne, wo bis zur Revolution perpetuelle Fideikommisse eingerichtet wurden, siehe: *Solignat*, *Fidéicommis*, 405f.

152 *Fraydenegg und Monzello*, *Zur Geschichte*, 785. Die Passage ist jedoch leider etwas ambivalent, da nicht der Rechtsraum genannt wird, für welchen die Bestimmung Gültigkeit hatte. Es kann somit sein, dass nicht die gesamte Habsburgermonarchie von der Verordnung betroffen war.

153 In Frankreich zum Beispiel ab 1553, im Kirchenstaat ab 1631, in Piemont erst 1723. Siehe für Frankreich: *Haddad*, *Substitutions*, 367f. Für den Kirchenstaat und Piemont: *Chauvard, Bellavitis, Lanaro*, *De l'usage*, 333f.

154 *Chauvard, Bellavitis, Lanaro*, *De l'usage*, 333.

155 Siehe unten.

156 *Fraydenegg und Monzello*, *Zur Geschichte*, 785.

157 Petr *Mat'a*, *Landstände und Landtage in den böhmischen und Österreichischen Ländern (1620-1740)*. Von der Niedergangsgeschichte zur Interaktionsanalyse, in: Petr *Mat'a*, Thomas *Winkelbauer* (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1620-1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas* (Suttgart 2006) 345-400, hier: 361.

158 Siehe zum Beispiel: James *Van Horn Melton*, *The Nobility in the Bohemian and Austrian Lands. 1620-1780*, in: *Scott*, *European Nobilities 2*, 171-209, hier: 174f.; *Winkelbauer*, *Fürst*, 42f.

und den als unzuverlässig eingestuften Familien die Errichtung einer Primogenitur zu verwehren.

Nur zwei Gesetze mit Fideikommissen zum Gegenstand wurden im Codex Austriacus von 1704 angeführt.¹⁵⁹ Bei einem davon handelt es sich um eine Verordnung Ferdinands II. von 1631. Diese bestimmte: „*fidei commissariae dispositiones & exceptiones haben in crimine laesae majestatis ob atrocitatem criminis nicht statt*“.¹⁶⁰ Viele Fideikommissstiftungsurkunden hatten Klauseln oder Paragraphen, die forderten, dass im Falle eines Verbrechens gegen die Majestät, der Fideikommissinhaber an Leib und Leben bestraft werden, aber das Fideikommiss weiterhin bei seinem Geschlecht bleiben sollte, indem einfach der nächste Erbe als Inhaber eingesetzt werden sollte.¹⁶¹ Solche „*exceptiones in specie*“ wurden für den Fall der Rebellion für ungültig erklärt.¹⁶² Der Souverän affirmierte somit, dass auch die Adelsgeschlechter von Rebellen im Besitz von Fideikommissen durch die Konfiskation ihrer Güter bestraft werden konnten. Nur einen Tag vor der Verabschiedung der Verordnung am 16. November 1631 war Prag von kursächsischen Truppen eingenommen worden, im darauffolgenden Jahr kam es zu einem militärischen Rückschlag¹⁶³ und einer Konfiskationswelle in Böhmen,¹⁶⁴ bei welcher auch auf bestehende Fideikommisse wohl keine Rücksicht genommen wurde. Ein prominenter Vertreter der Elite der Habsburgermonarchie während des 30-jährigen Krieges, dessen Fideikommiss von Ferdinand III. aufgelöst wurde, war Albrecht von Wallenstein. Nach seiner Ermordung 1634 war sein Herzogtum Friedland konfisziert und an kaiserliche Loyalisten neu verteilt worden,¹⁶⁵ obwohl die Besitzung fideikommissarisch gebunden war.¹⁶⁶ Ebenso verfahren wurde offenbar mit den Fideikommissgütern einiger putativer oder tatsächlicher Verbündeter Wallensteins.¹⁶⁷ Die Verordnung von 1631 wurde 1640 wieder entschärft. Die fideikommissarischen Besitzungen rebellischer Adelige sollten nun nur noch bis zum Ende der Lebenszeit eines Delinquenten vom Fiskus eingezogen und ver-

159 *Quarient und Raal*, Codex Austriacus 1, 336f.; *Fraydenegg und Monzello*, Zur Geschichte, 786.

160 *Quarient und Raal*, Codex Austriacus 1, 336.

161 Kallina gibt einige Beispiele dafür, wie solche Regelungen in Fideikommissstiftungsurkunden gestaltet sein konnten. Siehe: *Kallina*, Die niederösterreichischen Fideikommissurkunden, 193f. Siehe ebenfalls: *Kallina*, Ueber die Fideicommissse, 187. Siehe hierzu auch: *Lanzinger*, Fedecommissso, 359.

162 *Guarient und Raall*, Codex Austriacus 1, 336.

163 Golo Mann, Wallenstein. Ein Leben (Frankfurt a. M. *2016) 784f.

164 *Winkelbauer*, Fürst, 42.

165 Ebd., 33.

166 *Van Horn Melton*, Nobility, 192.

167 Meyer nennt das Beispiel des Hans Ulrich von Schaffgotsch, der 1634 im Zuge der Wallenstein-Affäre hingerichtet wurde. Sein Fideikommiss wurde im selben Jahr vom Kaiser eingezogen, Teile davon wurden allerdings 1636 wieder an seine beiden Söhne zurückgegeben, nachdem diese zum Katholizismus konvertiert waren. Siehe: *Meyer*, Anfänge, 251f.

waltet, danach an den nächsten Anwärter weitergegeben werden.¹⁶⁸ Einige Autoren wie Beckert¹⁶⁹ oder Lanzinger¹⁷⁰ betrachten die Funktion von Fideikommissen, in Zeiten politischer Instabilität Adelsgeschlechter vor Enteignungen durch den Souverän zu beschützen, als einen Hauptmotivator des Adels, die Institution zu nutzen. Zumindest in der Habsburgermonarchie scheint es, dass gerade in Verhältnissen politischer Unsicherheit Fideikommisse diesen Zweck nicht unbedingt erfüllen konnten, da die Habsburger Souveräne schlicht die Rechtsinstrumente von in Ungnade gefallenen Aristokraten ausschalten und deren Besitzungen an Loyalisten verteilen konnten.

Das zweite Gesetz im Codex Austriacus von 1704 ähnelt der Verordnung von 1609 und wurde 1674 von Leopold I. für Österreich unter der Enns erlassen. Das Gesetz von 1674 schreibt erneut eine Registrierungspflicht fest. Dies wird damit begründet, dass Veräußerungsverbote „bisweilen gleich von denen ersten fidei-commiss-erben“ übertreten wurden und mit gebundenen Gütern „als mit ihren [der Fideikommiss-erben] eigenthumb gehandelt“ wurde. Gleichzeitig wären bei solchen rechtswidrigen Handlungen Kreditoren bzw. Käufer hinter das Licht geführt worden. Bei einer Strafe von 100 Dukaten mussten Fideikommissinhaber das Stiftungsdokument innerhalb Jahr und Tag gerichtlich hinterlegen,¹⁷¹ auch alle Neugründungen mussten auf diese Art und Weise vorgemerkt werden. Die Verordnung von 1609 scheint ihren Zweck also in vielen Fällen verfehlt zu haben.¹⁷² Bemerkenswerterweise bestätigte Leopold I. in der Verordnung zudem, dass Fideikommisse ohne landesfürstliche Konfirmation weiterhin gegründet werden durften.¹⁷³ Viele niederösterreichischen Stiftungsurkunden aus dem 17. und 18. Jahrhundert machten ausdrücklich Verweise darauf, dass keine Konfirmation für die Stiftung eingeholt wurde, da dies nicht zwingend nötig sei.¹⁷⁴

Insgesamt konnte Fraydenegg und Monzello nur vier Interventionen der Habsburger Souveräne in das Fideikommissrecht im 17. Jahrhundert nachweisen. In Böhmen und Mähren sicherte sich die Monarchie durch die Verordnung einer Konfirmationspflicht maßgebliche Gestaltungs- und Lizenzierungsmacht, in anderen Ländern des Habsburgerreiches scheinen sich Re-

168 Fraydenegg und Monzello, Zur Geschichte, 785.

169 Beckert, Unverdientes Vermögen, 363.

170 Lanzinger, Fedecomesso, 359; Lanzinger, Vererbung, 334f.

171 Die Fideikommissurkunden wurden sodann „je nach gerichtlicher verbescheidung“ entweder bei der Niederösterreichischen Regierung beim Landes-Untermarschall, in den Weißboten Protokollen des Land-Marschallischen-Gericht, in den Grundbüchern oder aber einer anderen gerichtlichen Instanz aufbewahrt.

172 Es besteht hierbei jedoch wiederum die Möglichkeit, dass die Verfügung von 1609 keine Gültigkeit für Österreich unter der Enns hatte, siehe Fußnote 152 dieses Abschnittes.

173 Quarient und Raal, Codex Austriacus 1, 337.

174 Kallina, Die niederösterreichischen Fideikommissurkunden, 169.

gulierungen jedoch hauptsächlich minimalistisch auf Registrierungspflichten beschränkt zu haben. Diese relative Abwesenheit von Eingriffen im 17. Jahrhundert in den Erblanden ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass die Institution vor der Herrschaft Leopolds I. ohnehin nicht stark verbreitet war.¹⁷⁵ Interventionen seitens des Souveräns dürften für lange Zeit schlicht nicht nötig gewesen sein. Ob es sich außerhalb Böhmens und Mährens bei der Verbreitung von Fideikommissen um eine soziale Entwicklung handelte, die dem Staat „entwischte“, ist dennoch anzuzweifeln. Vor allem unter der Herrschaft Leopolds I., als sich die Institution am stärksten vermehrte, könnte die relative Abwesenheit von Interventionen für eine positive Haltung des Herrschers gegenüber Fideikommissen sprechen. In der Verordnung von 1674 heißt es zum Beispiel, dass „*dem gemeinen wesen mercklich daran gelegen [ist], daß die jenigen letzten willen, und andere dispositiones, welche vornemlich zu erhaltung der adelichen geschlechter angesehen seynd, unverbrüchig vollzogen [werden]*“.¹⁷⁶ Anlass für die Verordnung einer Registrierungspflicht war somit weniger eine Regulierung als die rechtliche Stärkung und Sicherung der Institution. Der Verzicht auf den Erlass einer Konfirmationspflicht kann ebenfalls als Fördermaßnahme für die Verbreitung von Fideikommissen interpretiert werden. Anstatt von einer dem Staat „entwischenden“ Entwicklung zu sprechen, ist es für die Habsburgermonarchie womöglich angebrachter, von einer Politik des *laissez-faire* hinsichtlich von Fideikommissgründungen (außerhalb Böhmens und Mährens) auszugehen.

Der doppelte Erlass von Registrierungspflichten in der Habsburgermonarchie 1609 und 1674 zeugt unter Umständen davon, dass wie auch in anderen Regionen Europas oft Konflikte zwischen Fideikommissinhabern und Gläubigern entstanden. Schuldbelastungsverbote in den Fideikommissstiftungsurkunden¹⁷⁷ schränkten Adelige bei der Aufnahme von Krediten stark ein. Darlehen stellten für die Aristokraten des frühneuzeitlichen Europas jedoch eine wichtige Quelle von finanziellen Mitteln für verschiedene Zwecke dar.¹⁷⁸ Dass die Registrierungspflicht von 1609 zum Teil nicht eingehalten worden zu sein scheint, lässt sich wohl vor allem damit begründen, dass viele Adelige versuchten, durch die Aufnahme von Hypotheken oder schlicht durch den Vorenthalt der fideikommissarischen Natur ihrer Besitzungen an höhere Kredite seitens von Geldgebern zu gelangen. Dieses Problem war auch in anderen europäi-

175 Siehe 2.2.2.

176 *Quarient und Raal*, Codex Austriacus 1, 337.

177 Siehe: *Kallina*, Ueber die Fideicommisses, 188. Sowie: *Kallina*, Die niederösterreichischen Fideikommissurkunden, 194.

178 *Asch*, Europäischer Adel, 74-78. Nicht zuletzt wurden Kredite oft in hohe Mitgiften für den Abschluss möglichst vorteilhafter Eheallianzen investiert, siehe: *Chauvard*, *Bellavitis*, *Lanaro*, De l'usage, 332; *Cooper*, Patterns, 244-251, 270-272, 296-298, 304; *Lukowski*, European Nobility, 103, 109-111.

schen Staaten aufgetreten,¹⁷⁹ Registrierungs- und Publizierungspflichten schufen hierbei Abhilfe. In einigen Regionen Europas konnten Adelige den Erlass einer Registrierungspflicht für Fideikommiss erfolgreich hemmen, wie zum Beispiel im Fürstbistum Münster. Adelige konnten potentiellen Gläubigern die fideikommissarische Natur ihrer Besitzungen in diesem Fall vorenthalten, was sich für sie günstig dahingehend auswirkte, Kredite aufnehmen zu können. Erst wenn das in diesem Raum das seltene Szenario eintrat, dass ein Adelige Konkurs melden musste, wurde ersichtlich, welche Teile seines Eigentums gebunden waren. Mit einem Fideikommiss belegte Güter durften hierbei nicht zur Schuldentilgung verkauft werden.¹⁸⁰

Die Möglichkeit, Kredite aufzunehmen, ohne jedoch je Gefahr zu laufen, seines Grundeigentums und damit der eigenen wirtschaftlichen Basis verlustig zu werden, schuf oft Anreize, exorbitante Massen an Schulden aufzunehmen, deren Rückzahlung Konflikte aufwerfen konnten, die sich über Generationen erstreckten.¹⁸¹ Die einzelnen Staaten antworteten mit verschiedenen Maßnahmen auf dieses Problem. In Spanien zum Beispiel waren Konflikte um Schulden im Zusammenhang mit *mayorazgos* seit dem 16. Jahrhundert eine politische Streitfrage. Sie intensivierten sich zunehmend im 17. Jahrhundert. Die Krone intervenierte mit verschiedenen Maßnahmen eher auf der Seite der Schuldner – zum Beispiel mit Schuldentlastungen oder sogar Währungsabwertungen. Diese Haltung ist vor allem dadurch zu verstehen, dass die spanischen Monarchen in hohem Ausmaß finanziell von der Kooperation ihrer Magnaten abhingen.¹⁸² Nichts desto trotz waren hoch verschuldete adelige Besitzer eines *mayorazgo* nicht ganz vor Sanktionen sicher. In vielen Fällen meldeten diese seit dem 16. Jahrhundert bei Überschuldung freiwillig oder gezwungenermaßen ihren Konkurs an. Hoch mit Schulden belegte *mayorazgos* kamen für eine Zeit lang unter die Verwaltung eines gerichtlich verfügbaren Administratoren, welcher mit den Erträgen der gebundenen Güter die jeweiligen Gläubiger des verschuldeten Adelige kompensierte. Der Adelige selbst sowie seine Familie lebten während dieser Zeit von einer Art monatlichen Pension, die ebenfalls aus dem Ertrag der Güter bezahlt wurde.¹⁸³ In Frankreich, wo die Zentralmacht im Vergleich zu Spanien stärker war, war die Monarchie in weit geringerem Ausmaß dazu bereit, zugunsten von hoch verschulde-

179 In Frankreich zum Beispiel mussten Registrierungs- und Publizierungspflichten aus diesen Gründen ebenfalls mehrmals vorgeschrieben werden. Siehe: *Cooper, Patterns*, 270f.

180 *Reif*, Westphälischer Adel, 76.

181 Besonders gut erforscht ist dies am Beispiel Spaniens. Siehe: *Jago, Influence*. Siehe auch: *Cooper, Patterns*, 244-252.

182 *Cooper, Patterns*, 244-252.

183 *Jago, Influence*, 229-232.

ten Aristokraten zu agieren und setzte stärkere Maßnahmen, welche die Rechte von Gläubigern sicherten.¹⁸⁴

Nicht überraschend ist, dass die wenigen Gesetze mit Fideikommissen zum Gegenstand, welche Fraydenegg und Monzello für die Regierungszeit Karls VI. nachweisen konnte, ebenfalls Streitfragen um das Thema Schulden behandelten. Wie auch die französischen Könige war Karl bestrebt, die Rechte von Kreditoren zu stärken. In einem Patent von 1716 legte der Kaiser fest, dass bei Rückzahlungseinstellungen seitens der Fideikommissinhaber, die Fideikommissgüter „*der executions-gefahr und gerichtlichen abschätzung* [¹⁸⁵] *der güter und gülten, bis zur bezahlung der schulden, jederzeit unterworffen bleiben*“.¹⁸⁶ Die Passage indiziert, dass durch das Patent ein Rechtszustand der bereits bestehen sollte noch einmal bestätigt wurde. Der Rechtstext verfügte zudem, dass Gerichte in Fällen, in denen kein genauer Rückzahlungszeitpunkt für Schulden von Fideikommissinhabern feststand, konkrete Daten der Schuldenerstattung verfügen sollten. Im Falle, dass Fideikommissinhaber sich weigerten, solchen Bestimmungen Folge zu leisten, sollte das zuständige Gericht einen „*gerichtlichen sequestrum* [¹⁸⁷] *auffstellen*“.¹⁸⁸ Weder das Patent selbst, noch Fraydenegg und Monzello gehen jedoch auf die Modalitäten solcher „Exekutionen“, „Abschätzungen“ oder Sequestrationen ein. Immerhin deutet das Patent darauf hin, dass Karl VI. überschuldeten Fideikommissinhabern mit ihren Besitz betreffende Sanktionen und Zwangsmaßen drohte, sollten sie nicht die Ansprüche ihrer Gläubiger respektieren. Fraydenegg und Monzello entnimmt den Formulierungen des Patentes, dass im Rahmen solcher Maßnahmen gegenüber hoch verschuldeten Adeligen „offensichtlich die Substanz [von Fideikommissen] wenn irgendwie möglich erhalten und nur der Ertrag exekutiert werden“ sollte.¹⁸⁹

Eine Verordnung von 1733¹⁹⁰ verfügte, dass die Abzahlung von Schulden „von den zuständigen Stellen ex officio betrieben werden soll und in solch einem Fall ein Kurator aus dem

184 Cooper, Patterns, 270f., 275f.

185 „Abschätzung, Abschätzung: [...] II. Einziehung, Enteignung“. Siehe: Abschätzung, Abschätzung. In: Deutsches Rechtswörterbuch (DRW), online unter: <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?term=absch%E4tzung&index=lemmata> (zugegriffen am 28. 9. 2019).

186 Sebastian G. *Herrenleben*, Codicis Austriaci Ordine Alphabetico Compilati (Bd. 4, Wien 1748) 820.

187 Sequestration: „(gerichtlich angeordnete oder freiwillige) Hinterlegung eines umstrittenen Gegenstands bei einer Behörde oder einem Sequester [=Sequestrum] bzw. Verwaltung einer Liegenschaft durch einen Sequester bis zur Klärung der Rechtslage; Zwangsverwaltung“. Siehe: Sequestration. In: Deutsches Rechtswörterbuch (DRW), online unter: <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=lemmata&term=sequestration&firstterm=Sequestration> (zugegriffen am 28. 9. 2019).

188 *Herrenleben*, Codex Austriacus 4, 820. Fraydenegg und Monzello, Zur Geschichte, 786.

189 Fraydenegg und Monzello, Zur Geschichte, 786.

190 *Herrenleben*, Codex Austriacus 4, 810f.

Kreis der [Fideikommiss-]Anwärter oder der Landrechtsbeisitzer bestellt werden sollte, der für die Abwicklung der Entschuldung Sorge zu tragen hat“.¹⁹¹ Weder aus dem Patent von 1733 selbst, noch auch aus der Darstellung Fraydenegg und Monzellos geht ganz hervor, in welchen konkreten Fällen ein solcher Kurator bestellt werden sollte. Das Patent nennt als einen Präzedenzfall das „*majorat*“ des Grafen Franz Gotthart von Abensberg und Traun, dessen Fideikommissgüter mit insgesamt 42.000 Gulden verschuldet waren. (Wahrscheinlich durch eine Erlaubnis des Souveräns. In einer einleitenden Passage des Patentes heißt es, dass der Rechtstext sowohl durch Handlungen von Fideikommissbesitzern/stiftern selbst, als auch mit kaiserlicher Erlaubnis verschuldete Fideikommissen betreffen würde.) Zur Überwachung der Schuldrückzahlung wurde in einer Regierungsresolution ein solcher Kurator für das Traun'sche Majorat bestellt. Das Patent verfügte, dass diese Maßnahme künftig auch für „*ander[e] derley onerirte[...] fidei-commisse[...]*“ Geltung haben sollte.¹⁹² Womöglich musste also für alle schuldbelasteten Vertreter der Rechtsinstitution in der Habsburgermonarchie ein Kurator eingesetzt werden. Die Kuratoren konnten auch eine Sequestration des Fideikommisses, für welches sie zuständig waren, durch ein Gericht beantragen.¹⁹³ Weitere Patente erteilten Sondererlaubnisse für Schuldbelastungen von Fideikommissgütern, um bestimmte Steuern (zum Beispiel die Vermögenssteuer oder die Türkensteuer) zu bezahlen.¹⁹⁴ Diese Interventionen Karls VI. zeigen, dass bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts – wie auch in anderen Staaten Europas – die Rechtsinstitution des Fideikommisses einen wichtigen Faktor im Konflikt zwischen verschuldeten Adeligen und ihren Gläubigern spielten. Ihre wirtschaftliche Bedeutung dürfte bis in diese Zeit stark angewachsen sein. Immerhin waren unter der Herrschaft Leopolds I., Josephs I. und Karls VI. eine beachtliche Anzahl von Fideikommissen gegründet worden.¹⁹⁵ Die unter Karl VI. verabschiedeten Maßnahmen sicherten zwar die Rechte von Gläubigern bis zu einem bestimmten Grad, setzten aber ansonsten kaum Maßnahmen, um die Rechtsinstitution zu schwächen oder zu regulieren.

In vielen Staaten Europas ist eine Entwicklung hin zu einer stärkeren Regulierung der Fideikommissen im 18. Jahrhundert zu beobachten.¹⁹⁶ Laut Chauvard, Bellavitis und Lanaro besteht eine „große Versuchung“ im Fideikommiss eine Praktik zu sehen, welche den Souveränen Europas zunächst „entwischte“, „und welche in Folge mehr und mehr eingerahmt worden

191 *Fraydenegg und Monzello*, Zur Geschichte, 786f.

192 *Herrenleben*, Codex Austriacus 4, 810.

193 Ebd., 810.

194 *Fraydenegg und Monzello*, Zur Geschichte, 787.

195 Siehe 2.2.2.

196 *Chauvard, Bellavitis, Lanaro*, De l'usage, 333.

wäre, umso mehr der moderne Staat seinen Einfluss auf den Adel ausweitete und für die freie Zirkulation von Gütern gewonnen wurde“.¹⁹⁷ Nicht zuletzt sei diese Entwicklung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch die Kritik vieler Aufklärer bestärkt worden, welche das Fideikommiss oft negativ bewerteten. In Italien zum Beispiel wurde die Institution in dieser Zeit in vielen Staaten durch eine Reihe von Maßnahmen angegriffen. Der habsburger Großherzog Leopold I. der Toskana beschränkte die Reichweite von Fideikommissen im italienischen Kleinstaat 1782 auf vier Generationen, Neugründungen waren ab 1789 untersagt. In Modena wurden Fideikommissen unter der Herrschaft François III. d’Este (1737-1780) stark reglementiert und ihre Dauer reduziert. In Piemont wurden alle Fideikommissen 1796 aufgelöst.¹⁹⁸ In Frankreich wurde 1747 die *ordonnance d’Aguesseau* verabschiedet, welche die Auflösung von Fideikommissen durch gerichtlichen Entschluss bei hoher Verschuldung möglich machte und auch weitere Regulierungen und Auflockerungen der Institution vorschrieb.¹⁹⁹ Die Erste Republik erklärte bereits kurz nach ihrer Geburt die *substitution fidéicommissaire* noch im Jahr 1792 für ungültig.²⁰⁰

Auch in der Habsburgermonarchie ist eine Entwicklung hin zu einer stärkeren Regulierung von Fideikommissen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu beobachten. Wie aufgezeigt intervenierten die Habsburger Monarchen während des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nur selten in das Fideikommissrecht. Dies änderte sich grundlegend ab der Staatsreform von 1749 unter Maria Theresia, in Folge stärkerer Zentralisierungsmaßnahmen²⁰¹ wurde auch die Institution des Fideikommisses stärker unter die Vormundschaft des Staates gestellt. Es kam zu einer „Vorschriftenflut zum Fideikommissrecht [...], die im Grunde genommen von einer Aversion [Maria Theresias] gegen die Güterbindung gekennzeichnet ist“.²⁰² Insgesamt 14 Gesetze mit Fideikommissen zum Gegenstand wurden unter der Herrscherin verabschiedet.²⁰³ Auch nach ihrem Tod kam es zu keiner Vorschriftenebbe. Unter Joseph II. waren es 13 und auch unter der nur kurzen Regentschaft Leopolds II. wurden sieben

197 Ebd., 333. Übersetzung des Verfassers.

198 Ebd., 334.

199 Cooper, Patterns, 270.

200 Beckert, Unverdientes Vermögen, 146. Napoleon führte mit dem „*majorat*“ 1807 wieder eine ähnliche Institution ein. Die *substitution fidéicommissaire* wurde während der Restauration wieder legalisiert, zum Teil wurden alte Fideikommissen wieder restituiert. Erst 1849 wurden *substitutions fidéicommissaires* und *majorats* erneut von der Zweiten Republik abgeschafft, die Auflösung des letzten Vertreters einer solchen Institution fand jedoch erst 1904 statt. Siehe: Beckert, Unverdientes Vermögen, 146-158.

201 Für eine ausführliche Darstellung der Staatsreform von 1749 sowie der Politik Maria Theresias im Allgemeinen siehe: Dickson, Finance 1-2.

202 Fraydenegg und Monzello, Zur Geschichte, 787.

203 Hempel-Kürsinger, Hauptrepertorium, 248f., 252f.

Verordnungen erlassen.²⁰⁴ Auf den Inhalt aller dieser Rechtstexte kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden, zusammengefasst seien einige der wichtigsten Veränderungen im Fideikommissrechts in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.²⁰⁵

Die erste Verordnung Maria Theresias von 1753 regelte, dass in Abwesenheit von Erben der letzte Inhaber eines Fideikommisses – insofern keine in der Original-Disposition genannten Anwärter (mehr) vorhanden waren – testamentarisch frei über die Fideikommissgüter verfügen konnte. 1758 wurde für Österreich ob der Enns eine Registrierungspflicht für Real-Fideikommissen erlassen.²⁰⁶ Unklar ist, ob es sich hierbei lediglich um einen erneuten, modifizierten Erlass handelte oder ob tatsächlich bis zu diesem Zeitpunkt keine solche Pflicht im Land bestanden hatte. 1763 schließlich vollzog Maria Theresia den Schritt, der im Königreich Böhmen schon 1627 und in Mähren 1628 gemacht worden war: Eine Bewilligungspflicht wurde für die Neugründung von liegenschaftlichen Fideikommissen im gesamten Habsburgerreich festgesetzt. Pekuniar-Fideikommissen konnten weiterhin ohne herrschaftliche Erlaubnis gegründet werden.²⁰⁷ Die weitere Ausbreitung der Institution konnte in Folge stark gehemmt werden. Von zwölf Real-Fideikommissen, welche in Österreich unter der Enns unter der Herrschaft von Maria Theresia gegründet worden waren und am Anfang des 20. Jahrhunderts noch Bestand hatten, stammen nur zwei aus der Zeit nach 1763. In Österreich ob der Enns genehmigte die Herrscherin nach diesem Zeitpunkt keine einzige nachweisbare Neuetablierung.²⁰⁸ Die Verordnung lässt sich somit durchaus als ein Mittel der Reduktion von Fideikommissen in der Habsburgermonarchie interpretieren. Getragen wurde diese Bestrebung wohl von der Wirtschaftslehre der Physiokratie, welche die freie Zirkulation von Land forderte und unter Maria Theresia Fuß am Wiener Hof fassen konnte.²⁰⁹

Weitere Verordnungen aus dem selben Jahr stellten Fideikommissgüter und ihre Verwaltung unter strengere Aufsicht. Die von Karl VI. geschaffene Rolle des „Fideikommisskuratoren“ – bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbanwärter oder gerichtlicher Vertreter, welcher von einem Gericht dazu beauftragt werden konnte, die Rückzahlung von Schulden zu überwachen – wurde

204 Ebd., 247-253.

205 Im Folgenden nach *Fraydenegg und Monzello, Zur Geschichte, 787-790.*

206 Ebd., 787.

207 Ebd., 787.

208 Für Österreich unter der Enns, siehe: NÖLA, 06.03., Landesgericht Wien, Fideikommiss 14, „Übersichtstabelle über die niederösterreichischen Fideicommissen“, fol. 7^r. Für Österreich ob der Enns, siehe: NÖLA, 06.03., Landesgericht Wien, Fideikommiss 14, „Übersichtstabelle über die ob. öst. Fideicommissen, deren Werte und deputationspflichtige Belastung“.

209 *Fraydenegg und Monzello, Zur Geschichte, 787f.; Feigl, Niederösterreichische Grundherrschaft, 256-258.*

nun auf alle *proximi agnati*²¹⁰ des Inhabers ausgeweitet. In Abwesenheit von Agnaten sollte dies bei amtlicher Stelle gemeldet werden. Diese Kuratoren sollten die Tilgung von Schulden beaufsichtigen und konnten bei „übertriebener Nutznießung“, Überschlägerungen in gebundenen Wäldern, Veräußerlichungsversuchen und einigen anderen Fällen Anzeige gegen den Fideikommissinhaber erstatten.²¹¹ Ein strenges Gesetz verordnete bereits ein Jahr zuvor (1762), dass Fideikommissinhaber binnen bestimmter Fristen Dokumente über die Rechnungsführung von Fideikommissgütern bei staatlichen Stellen einzureichen hatten. Nichtbefolgung hatte harte Strafen, zum Beispiel Vermögenseinziehungen oder sogar Arreste zur Folge.²¹² Schließlich wurde 1767 eine Verschuldungsobergrenze für Real-Fideikommissinhabern festgelegt. Schulden durften nur noch dann gemacht werden, wenn nicht mehr als die Hälfte der gesicherten Einkünfte aus einem Fideikommiss für die Abzahlung angehäufter Schulden aufgewendet werden musste.²¹³ Dem Problem der Überschuldung von Fideikommissen war somit begegnet worden. Das Gesetz sicherte jedoch auch die Einkünfte zukünftiger Fideikommissinhaber. Besonders radikal gestaltete sich die Politik Maria Theresias in der Lombardei. In mehreren Verfügungen verbot die Herrscherin letztendlich die Neugründung von Fideikommissen in diesem Land, die Gültigkeit bereits bestehender Vertreter der Institution wurde unter ihrer Regentschaft auf lediglich zwei Generationen restringiert.²¹⁴

Zu einer Verschärfung dieser fideikommissfeindlichen Politik kam es nicht überraschenderweise unter dem von den Ideen der Aufklärung beeinflussten Joseph II. Die Schuldobergrenze wurde von 50% der Fideikommisseseinkünfte auf 33% hinabgesetzt und zudem auf Pekuniar-Fideikommissen ausgeweitet. Bereits 1781 erließ der „aufgeklärte Despot“ eine Verordnung, welche eine Auflockerung der Institution zu Folge hatte: In einem Hofdekret erlaubte es der Herrscher Fideikommissinhabern, fideikommissarisch gebundene Liegenschaften mit Zustimmung der Anwärter und eines Gerichtes in ein Pekuniar-Fideikommiss umzuwandeln. Die Fideikommissanwärter wurden bei diesem Prozess 1785 in einem weiteren Hofdekret ausgeschlossen. Eine solche Umwandlung erforderte somit nur noch den Willen des Inhabers und die Bewilligung durch ein Gericht. Somit war ein wesentlicher Schritt getan worden, die fideikommissarische Bindung von Land in der Habsburgermonarchie aufzulockern. Über die nach

210 Zitiert nach: *Fraydeneg und Monzello*, Zur Geschichte, 788.

211 Ebd., 788.

212 Ebd., 788.

213 Ebd., 789.

214 *Chauvard, Bellavitis, Lanaro*, De l'usage, 334.

einer Umwandlung frei gewordenen Besitztümer konnte der Fideikommissinhaber frei als sein Eigentum verfügen.²¹⁵

Mit den Reformen von 1781 und 1785 war seitens Josephs II. ein nicht zu unterschätzender Schlag gegen die Bindungskraft von Boden von Fideikommissen ausgeführt worden. In den folgenden Jahrzehnten jedoch kam es zu keinen substantiellen Neuerungen im Fideikommissrecht mehr. Die meisten nach 1785 erlassenen Verordnungen hatten nur noch bestimmte Angelegenheiten zu Pekuniar-Fideikommissen zum Gegenstand.²¹⁶ Radikalere Maßnahmen wie die Auflösung von Fideikommissen oder zumindest die Beschränkung der Gültigkeit der Institution auf eine bestimmte Anzahl von Generationen sollten von der Habsburgermonarchie (außerhalb der Lombardei) nie verordnet werden – mitunter Ausdruck einer konservativeren Haltung der Nachfolger Josephs II. Andererseits wurden die Reformen des Fideikommissrechts, welche unter Maria Theresia und Joseph II. erlassen worden waren, nie zurückgenommen. Auch wurden unter der Herrschaft Leopolds II., Franz' II./I. und Ferdinands I. kaum Neugründungen von Real-Fideikommissen – zumindest in Österreich ob und unter der Enns – genehmigt.²¹⁷ Von einer allzu positiven Haltung dieser konservativen Monarchen gegenüber der fideikommissarischen Bindung von Land kann somit nicht die Rede sein.

In Österreich dauerte es bis zum Anschluss 1938, dass Fideikommisse für ungültig erklärt wurden.²¹⁸ Eine Ausnahme bilden hier zum Teil diejenigen Länder, welche innerhalb der Napoleonischen Kriege von Bayern oder Frankreich annektiert wurden.²¹⁹ Die in der Habsburgermonarchie gängige Rechtspraxis hinsichtlich der Fideikommisse, welche auch die verschiedenen Interventionen insbesondere seit der Herrschaft Maria Theresias enthielt, sollte bereits im „Codex Theresianus“ für den gesamten Habsburger Staat kodifiziert werden. Dieser wurde zwar nie rechtsgültig, Teile des Codex zu diesem Gegenstand wurden jedoch – mitunter wortwörtlich – in das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) von 1811 übernommen, welches das Fideikommissrecht in den Erblanden endgültig kodifiziert hatte.²²⁰ Das „Zehnte Hauptstück“ des ABGB – §§ 604-646 umfassend – beschäftigten sich mit „Nacherben und Fideikommissen“.²²¹

215 Ebd., 789

216 *Fraydenegg und Monzello*, Zur Geschichte, 790.

217 Siehe 2.2.2.

218 *Lanzinger*, Fedecommeso, 356.

219 *Inama-Sternegg*, Familien-Fideikommiss, 470f. Siehe auch 2.2.1.

220 *Fraydenegg und Monzello*, Zur Geschichte, 790-796.

221 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (1811), §§ 604-646.

Abschließend lässt sich sagen, dass sich die Entwicklung der Habsburgermonarchie hinsichtlich von Fideikommissen bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts in mehrere Phasen unterteilen lässt. In einer ersten Phase, welche von der Entstehung erster Fideikommissen bis zur Herrschaft Leopolds I. reicht, wird im Königreich Böhmen durch die Einführung einer Konfirmationspflicht ein wesentliches Kontrollinstrument seitens der Habsburger geschaffen, in den anderen Ländern der Monarchie bleiben ähnliche Maßnahmen noch aus. Diese erste Phase ist mitunter dadurch gekennzeichnet, dass nur weniger Fideikommissen in der Habsburgermonarchie bestehen, Regulierungen somit mehr oder minder überflüssig sind. In der zweiten Phase, die in etwa von der Herrschaft Leopolds I. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts reicht, sind Eingriffe seitens der Monarchen in das Fideikommissrecht ebenfalls selten, diese Phase unterscheidet sich von der ersten allerdings dadurch, dass sich das Fideikommiss in dieser Zeit stärker innerhalb der Monarchie stark verbreitete. Für viele Länder des Habsburgerreiches ist von einer Politik des *laissez faire* hinsichtlich der Gründung und Gestaltung von Fideikommissen auszugehen. Eine dritte Phase beginnt mit der Staatsreform Maria Theresias 1749 und endet mit dem Tod der Monarchin 1780. In dieser Zeit werden Neugründungen von Fideikommissen entgegengewirkt, die Verwaltung von Fideikommissgütern strenger kontrolliert und reguliert. In der vierten Phase, welche mit der Herrschaft Josephs II. ident ist, werden Maßnahmen gesetzt, welche die Bindung von Grund durch Fideikommissen auflockerte. In der Phase nach dem Tod Josephs II., welche bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts reicht, werden keine weiteren substantielle Angriffe gegen die Institution mehr getätigt, andererseits kam es jedoch ebenfalls zu keiner Rücknahme von Reformen. Das Fideikommissrecht wurde 1811 im ABGB schließlich kodifiziert.

3. Erbpraktiken in der Linie der Lambergs zu Ottenstein ca. 1650-1750: Eine Fallstudie

3.0.1. Methodologische Anmerkungen

In Kapitel zwei wurden anhand quantitativer Befunde sowie anhand von Untersuchungen der in der Habsburgermonarchie gültigen Rechtsnormen größere Trends hinsichtlich der Entwicklung, Verbreitung und Bedeutung von Fideikommissen sowie der daran geknüpften Devolutionsregime festgemacht. Die ermittelten Entwicklungen sollen in diesem dritten Kapitel „aus der Nähe“ untersucht werden, indem konkrete Devolutionspraktiken innerhalb der Linie eines der wichtigen Geschlechter des Herrenstandes der Habsburgermonarchie im kritischen Zeitraum zwischen 1650 und 1750 über mehrere Generationen hinweg dargestellt und schließlich miteinander verglichen werden. Meine Wahl fiel hierbei auf die Linie der „Lambers zu Ottenstein/Lamberg-Sprinzenstein“¹ deren wirtschaftliche Basis sich in Österreich unter der Enns befand. Die Quellenlage für diesen Verwandtschaftsverband erwies sich (zunächst) als vielversprechend und relativ leicht zugänglich. Bei der ersten in diesem Abschnitt behandelten Verlassenschaft handelt es sich um jene des 1650 verstorbenen Adligen Johann Albert von Lamberg zu Ortenegg und Ottenstein.² Johann Albert hatte insgesamt fünf Söhne, von denen zwei ihre eigenen Nachkommen hinterließen und somit eine Linie begründeten: Der erstgeborene Sohn Johann Franz begründete die „Linie zu Ottenstein“, ein weiterer Sohn namens Johann Albert (II.) begründete die „Linie zu Stockern“.³ Aus Gründen der Überschaubarkeit fokussiere ich in diesem Abschnitt für die nachfolgenden Generationen auf Devolutionstransfers welche für Mitglieder der Linie zu Ottenstein relevant waren. Eine Ausnahme bildet Punkt 3.2.4., in welchem das Schicksal einer wichtigen Herrschaft innerhalb des Verwandtschaftsverbandes behandelt wird.

Bei den Quellen, die benutzt wurden, um die Devolutionspraktiken der in dieser Arbeit behandelten Adligen nachvollziehen zu können, handelt es sich zumeist um „klassische“, mit Verlassenschaften und Erbangelegenheiten im Zusammenhang stehende Rechtsdokumente: Verlassenschaftsabhandlungen (v. a. in 3.1.), Verlassenschaftsinventaren (v.a. in 3.2.) und Testa-

1 Für den genealogischen Kontext siehe 3.0.2.

2 Siehe 3.1.

3 Siehe 3.0.2.

mente (v. a. in 3.3.).⁴ Passagen dieser Dokumente, welche nicht die Devolution von Erbmassen an Verwandte regelten, wurden tendenziell übergegangen oder nur kurz *en passant* behandelt. Im Verlauf meiner Recherchen stellte sich heraus, dass oft nicht sofort nach dem Tod eines oder einer Adelligen feststand, welche Personen langfristig in den Besitz bestimmter zentraler Teile der Verlassenschaft (oft auch Herrschaften oder Teile davon) kommen würden. Des Öfteren erkaufte DeszendentInnen einer Person Teile des Erbes ihrer Geschwister Jahre nach dem Tod ihres gemeinsamen Elternteils. Solche Transaktionen zwischen Geschwistern mit Erbteilen wurden in dieser Arbeit als Teil der für die Analyse relevanten Besitzverteilungsstrategien betrachtet, zumindest wenn es sich um substantielle Besitzungen wie zum Beispiel patrimonialherrschaftliche Ansprüche handelte. Mitunter wurden deshalb Kaufverträge und Kaufbriefe als Quellen in die Analyse mit einbezogen, auch werden hin und wieder einige anderen Quellengattungen verwendet, wenn sie erwähnenswerte Informationen enthalten. Der überwiegende Großteil der für diese Arbeit verwendeten Quellen entstammt dem Herrschaftsarchiv Lamberg im Niederösterreichischen Landesarchiv. Der Bestand ging aus dem Privatarchiv des Adelsgeschlechts im Schloss Ottenstein hervor, welches in das Niederösterreichische Landesarchiv eingegliedert werden konnte.⁵ Eine nicht-archivalische Ergänzungsquelle bietet die „Topographie von Niederösterreich“,⁶ eine zwischen 1877 und 1927 herausgegebene, allerdings nie vervollständigte landeskundliche Enzyklopädie zu den Ortschaften Niederösterreichs. In Artikeln zu einigen der ehemaligen Besitzungen der Lambergs zu Ottenstein finden sich Angaben zu Devolutionspraktiken der Familie, auch ansonsten nützliche Kontextinformationen.⁷

Wessen Devolutionspraktiken sollen für diesen Abschnitt der Arbeit berücksichtigt werden? Nicht zuletzt aus Gründen der Bewältigbarkeit und Überschaubarkeit musste nach einigen Selektionskriterien verfahren werden, die bestimmte Personen aus der Analyse ausschlossen

4 Für einen Einstiegstext zu Testamenten und Verlassenschaftsabhandlungen als Quelle mit Schwerpunkt auf die Historiographie Österreichs, siehe: Michael Pammer, Testament und Verlassenschaftsabhandlungen. (18. Jahrhundert), in: Josef Pauser, Martin Scheutz, Thomas Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie. (16.-18. Jahrhundert) Ein exemplarisches Handbuch (Wien 2004) 495-510.

5 Silvia Petrin, Das Lamberg-Archiv „Ottenstein“ im Niederösterreichischen Landesarchiv. In: Scrinium 22 (1980) 82-85.

6 Topographie von Niederösterreich. Hg. vom Verein für Landeskunde von Niederösterreich (Bd. 1-8, Wien 1877-1927). Band eins gibt allgemeine Informationen zur Geographie und Geschichte Niederösterreichs sowie Wiens, die Bände zwei bis acht machen Angaben zu Ortschaften in Niederösterreich in alphabetischer Reihenfolge. Es konnten jedoch nicht alle Bände vervollständigt werden, es werden nur Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben A-Pe behandelt. Es konnten somit nicht alle Herrschaften des Geschlechts der Lamberg zu Ottenstein nachgeschlagen werden.

7 Besonders nützlich in dieser Hinsicht ist der Artikel: Ottenstein. In: Topographie von Niederösterreich. Hg. vom Verein für Landeskunde von Niederösterreich (Bd. 7, Wien 1915) 590-611

oder in den Hintergrund stellten. Unter der Annahme, dass innerhalb des Herrenstandes der Habsburgermonarchie ein Dotalsystem existierte, durch welches Frauen vom väterlichen und brüderlichen Erbe (außer in durch Testamenten etc. gemachten Verfügungen und vermeintlichen Ausnahmefällen) nur Ansprüche auf eine Mitgift bei ihrer Heirat erhielten,⁸ und somit nur schwer an substantielles Eigentum (im Verhältnis zum Eigentum adeliger Männer) gelangen konnten, wurde zunächst in Erwägung gezogen, Frauen innerhalb der untersuchten Linie als passive Rezipientinnen von Erbe, nicht aber als aktive Erblasserinnen in die Analyse mit einzubeziehen. Im Verlauf der Recherchen stellte sich jedoch heraus, dass das Eigentum und die wirtschaftlichen Aktivitäten von Frauen, die in die Linie der Lambergs zu Ottenstein eingehiratet hatten, durchaus ein großes Gewicht innerhalb der Vermögensverhältnisse ihrer jeweiligen Familie haben konnten. Wie das Eigentum dieser Frauen an die jeweils nächste Generation weitergegeben wurde, wurde deshalb im Fall einiger Ehefrauen mit in die Arbeit aufgenommen. Eine dieser eingehirateten Frauen – Katharina Eleonora – wurde gegen Ende des 17. Jahrhunderts zu einer Fideikommissarin. Wie es hierzu kam wird detailliert in Punkt 3.3.2. dargestellt. Das Selektionskriterium, Frauen nur als Empfängerinnen von Erbe in dieser Arbeit zu behandeln, wurde allerdings für Töchter aus der Linie der Lambergs zu Ottenstein aufrechterhalten, da davon ausgegangen wurde, dass sie ihr Vermögen eher an ihre eigenen DeszendentInnen außerhalb der untersuchten Linie vermachten und dass sie nur schwer an größere Besitztitel gelangen konnten. Aus der Analyse (beinahe) ausgeschlossen wurden ebenfalls männliche wie auch weibliche Mitglieder der Linie zu Stockern.

Wie in Punkt 1.2. herausgearbeitet, konnten Verstaatlichungsprozesse und damit einhergehende Veränderungen der sozialen Hierarchien und Machtgefüge innerhalb der von ihnen betroffenen Gesellschaften einen Motor für Wandlungen von Verwandtschaftspraktiken und Verwandtschaftsstrukturen bilden. Es wurde deshalb angestrebt, die Analyse von Devolutionspraktiken in diesem Abschnitt der Arbeit durch Angaben zu den Karrieren der jeweiligen Adeligen in politischen und militärischen Institutionen zu kontextualisieren. Biographisches Material existiert in dieser Hinsicht in Fülle für den wohl erfolgreichsten Vertreter der Lambergs zu Ottenstein: Leopold Joseph.⁹ Sein Leben wurde in mehreren geschichtswissenschaftlichen Arbeiten in den letzten Jahrzehnten dargestellt.¹⁰ Weit schwieriger war es, biographi-

8 Siehe 2.1.

9 Siehe 3.1.1.

10 Franz E. *Bauer*, Studien zur Herrschafts- und Familiengeschichte der Lamberg zu Ottenstein im 16. und 17. Jahrhundert (Ungedr. Diss., Wien 1981); Friedrich *Polleroß*, Die Kunst der Diplomatie. Auf den Spuren des kaiserlichen Botschafters Leopold Joseph von Lamberg (1653-1706) (Fulda 2010); Klaus *Müller*, Habsburgischer Adel um 1700. Die Familie Lamberg, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 32 (1979) 78-108.

sche Daten über andere Vertreter der Linie zu finden. Für diese Arbeit als Quellen verwendet wurden hierfür vornehmlich zwei alte historiographische Werke aus dem 19. Jahrhundert. Beim einen handelt es sich um den fünften Band von Franz Karl Wißgrills „Schauplatz des Nieder-Oesterreichischen Adels“,¹¹ ein wichtiges (aber nie vollendetes) genealogisches Nachschlagewerk zu Adelsgeschlechtern in Niederösterreich.¹² Beim anderen handelt es sich um Constantin Wurzbachs „Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich“ (BLKÖ).¹³ Viele biographische Skizzen geben leider nur einen ungenauen Abriss über die Lebensläufe der behandelten Adeligen. Die beiden Quellen dienten in dieser Arbeit auch als genealogisches „Grundgerüst“, anhand dessen Informationen zu Lebensdaten von und Verwandtschaftsverbindungen zwischen behandelten Personen gewonnen wurden. Bei meinen Arbeiten mit archivalischen Quellen stellte ich jedoch fest, dass beide Werke Fehler enthalten. Konnte ein Fehler – zum Beispiel hinsichtlich eines Sterbedatums – festgemacht werden, wurde er (zumeist in einer Fußnote) ausgebessert. Dass einige falsche Angaben dennoch in dieser Arbeit mit übernommen worden sind, ist leider nicht auszuschließen.

Zuletzt noch einige Anmerkungen zum Erkenntniswert, welchen ich mir durch diese Vorgehensweise des Forschens „aus der Nähe“ erwartet habe. Meine Analyse behandelt nur eine von vielen Linien aus einem von zahlreichen Geschlechtern der Habsburgermonarchie, demgemäß können die Ergebnisse zu den Devolutionspraktiken der von mir behandelten Adeligen nicht auf größere Teile ihrer Standesgenossen übertragen werden. Nicht zuletzt war ein Grund dafür, dass ich die Lambergs zu Ottenstein als zu untersuchende Gruppe gewählt habe, dass ich bereits vor Beginn meiner Analyse ermitteln konnte, dass sich mehrere Fideikomnisse in dieser Linie befanden, also schon im Vorhinein feststand, dass Prozesse der Wohlstandskonzentration über Erbe in dieser Linie stattgefunden hatten. Meine Vorgehensweise in dieser Arbeit ist inspiriert von Untersuchungen von Karl Heinz Spieß zu Devolutionspraktiken im deut-

Die Dissertation Bauers enthält auch ein eigenes Kapitel mit dem Titel „Chronologie der Lamberg’schen Herren auf Ottenstein“, welches die Geschichte einiger der Vorfahren und Kollateralverwandten Leopold Josephs beschreibt. (Siehe: *Bauer*, Studien, 1-55.) Die Darstellung entspricht – abgesehen von einigen Verweisen auf Otto Brunner – jedoch weitestgehend jener in einem Artikel der Topographie von Niederösterreich zur Herrschaft Ottenstein (vom Inhalt, nicht vom Wortlaut her). Bei sich überschneidenden Angaben wurde darum der „originale“ Artikel zitiert. Siehe: Ottenstein (Topographie von Niederösterreich 7).

11 Franz Karl *Wißgrill*, Schauplatz des landessässigen Nieder-Oesterreichischen Adels vom Herren- und Ritterstand vom 11. Jahrhundert an bis auf unsere Zeiten. (Bd. 5, Wien 1824). Das Geschlecht der Lamberg wird behandelt: 363-416.

12 Für einen Einstiegstext zur Geschichte von Genealogien in der Frühen Neuzeit und ihrer Behandlung in den Geschichtswissenschaften mit Schwerpunkt auf die Habsburgermonarchie, siehe: Stefan *Seitschnek*, Adel und Genealogie in der Frühen Neuzeit. In: *Ammerer, Lobenwein, Scheutz*, Adel, 55-90. Der Autor nennt auch Wißgrills „Schauplatz des Nieder-Oesterreichischen Adels“ als wichtiges Referenzwerk (69).

13 Constantin *Wurzbach* (Hg.), Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich (Bd. 1-60, Wien 1856-1891).

schen Hochadel des Spätmittelalters.¹⁴ In seiner Habilitationsschrift verfolgte Spieß die Erbpraktiken von zehn Geschlechtern „im Querschnitt“, also chronologisch über mehrere Generationen hinweg. Er untersuchte hierbei einen weit größeren Personenkreis über einen weit längeren Zeitraum, als es im Rahmen dieser Arbeit machbar gewesen wäre. Die Stärke seiner Methode liegt nicht zuletzt darin, dass aussagekräftigere Ergebnisse durch den Vergleich mehrerer Geschlechter gewonnen werden konnten. Da in dieser Arbeit nur eine Linie genauer behandelt wird, können nur Erbpraktiken zwischen Generationen und gegebenenfalls einer sehr beschränkten Auswahl von Individuen innerhalb einer Generation verglichen werden.¹⁵ Meine Vorgehensweise, detailliert Devolutionspraktiken und bestimmte Kontexte, in denen sie stattfanden, zu untersuchen und darzustellen verspricht dennoch folgende Erkenntniswerte:

1. Meine Untersuchungen können als Grundlage für breiter vergleichende Studien rund um den Themenkomplex Erbe und Verwandtschaft im Herrenstand des Habsburgerreiches dienen.
2. Mit dieser Vorgehensweise können konkrete Ausprägungen von Praktiken und Entwicklungen im Detail dargestellt werden, die anderswo in dieser Arbeit nur abstrakt als Typen aufscheinen.
3. Mechanismen können „entdeckt“ und erörtert werden, welche allein durch das Arbeiten mit quantitativen Daten und normativen Quellen nicht ersichtlich werden.
4. Obwohl die Ergebnisse für nur eine Linie des Herrenstands nicht auf alle ihre Standesgenossen übertragbar sind, erfolgten die Handlungsweisen der Mitglieder der Lambergs zu Ottenstein im Rahmen bestimmter rechtlicher und standesüblicher Normen sowie entlang bestimmter Handlungsmuster, die nicht nur die untersuchten Adligen alleine beeinflussten. Die Untersuchung „im Detail“ kann somit sehr wohl Vorstellungen von größeren Strukturierungen vermitteln.
5. Schließlich ist es ein Ziel, Grenzen und Nutzen der in 1.2. erörterten Sabeau-Teuscher-These durch einen Abgleich postulierter Trends mit tatsächlichen Vorgängen in einem Verwandtschaftsverband der Habsburgermonarchie zu konfrontieren.

Zuletzt sei noch angemerkt, dass sich Schwächen meiner Vorgehensweise aus der (von mir untersuchten) Quellenbasis ergaben. Zum Leben und den Karrieren der untersuchten Adligen

¹⁴ Spieß, Familie, 199-289.

¹⁵ Ein Vergleich mit Praktiken anderer Geschlechter erfolgt hinsichtlich den Zeitpunkten von Fideikommissgründungen in 3.5.

fanden sich meist nicht genügend Informationen, um ein klares Bild über ihre Biographien geben zu können. Auch erwiesen sich Lücken im Quellenbestand (v. a. 3. 2.) oder Zusammenhänge von Erbpraktiken mit Problematiken, deren detaillierte Untersuchung und Darstellung den Rahmen dieser Arbeit gesprengt hätten. (v.a. 3. 4.)

3.0.2. Genealogischer Kontext

Bei dem Geschlecht der Lambergs handelte es sich um eines der über die Erbländer am weitesten verbreiteten Geschlechter der Habsburgermonarchie der Frühen Neuzeit. R. J. W. Evans charakterisierte das Geschlecht als:

„an extraordinarily prolific clan [from the southernmost province of Carniola] which spread into almost all the other crownlands, producing an archbishop of Prague at the beginning of the [17th] century, the young Joseph I's inseparable companion at the end, and an important imperial major-domo [Obersthofmeister¹⁶] in between“.¹⁷

Wie in dieser Passage erwähnt, lassen sich die Ursprünge des Geschlechts in die Krain zurückverfolgen. Vieles über die Familie im Mittelalter liegt im Unklaren, in jedem Fall bildeten die Lambergs zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine wichtige Patrilinie innerhalb des krainischen Ritterstandes. Von der Krain aus verbreiteten sie sich in den folgenden Jahrhunderten auch in anderen Regionen der Donaumonarchie.¹⁸ In diesem Teil der Arbeit behandelt werden soll die in Österreich unter der Enns ansässige, von Johann Albert (I.) (+1650) begründete und über seinen erstgeborenen Sohn Johann Franz (1624-1666) weitergeführte Linie aus dem Zweig der Lambergs zu Ortenegg und Ottenstein. Als Begründer der orteneggisch-ottensteinschen Linie gilt Kaspar von Lamberg (+1544), welcher aufgrund militärischer Verdienste gemeinsam mit seinen Brüdern vom Ritterstand in den Herrenstand erhoben worden war.¹⁹ Sein einflussreicher Bruder Melchior von Lamberg (+ 1550), ein Obersthofmarschall Ferdinands I.,²⁰ war der erste Vertreter seines Geschlechts, welcher in Österreich unter Enns Fuß fassen konnte. 1521 erwarb er die Herrschaft Ottenstein im Viertel ober dem Mannhartsberg, 1541 das in dessen Nähe gelegene Gut Stockern.²¹ Den kinderarmen Adligen hatten 1550 nur ein Sohn und eine Tochter überlebt – der Universalerbe Ulrich (+1577)²² und Regina. Ulrich starb schließlich erbenlos. In einem Testament vermachte der Adelige die Herrschaften Ottenstein

16 Gemeint ist Johann Maximilian von Lamberg, siehe unten.

17 R. J. W. Evans, *The Making of the Habsburg Monarchy 1550-1700. An Interpretation* (Oxford 1979) 175.

18 Einen kurzen, kritischen Überblick über die Hauptlinien des Geschlechts gibt: Sandra Urbanek, *Inhalte und Formen adeliger Selbstvergewisserung und schriftliche Gedächtnisproduktion am Beispiel der Familie Lamberg* (Ungedr. MA-Arbeit, Wien 2017) 10-15.

19 *Wißgrill*, Schauplatz 5, 384f.

20 Ebd., 379f.

21 Ottenstein (Topographie von Niederösterreich 7), 601f.

und Stockern an (wahrscheinlich) drei der männlichen Deszendenten seines bereits verstorbenen Onkels Kaspar. Kaspars zweitgeborener Sohn Sigmund (1536-1619)²³ brachte die beiden Herrschaften schließlich in seinen Alleinbesitz.²⁴

Die Lambergs waren nie zum Protestantismus übergetreten.²⁵ Hierdurch unterschieden sie sich vom Großteil der adeligen Geschlechter der Habsburgermonarchie.²⁶ Sigmund gehörte zu den erfolgreichen katholischen Loyalisten des Kaisers, welche in der Zeit der Spannungen zwischen Landesfürst und Landständen auf Kosten ihrer lutheranischen und calvinistischen Standesgenossen die wichtigen Ämter und Positionen des sich herausbildenden Staates besetzen konnten.²⁷ Der Adelige war von 1590 an kurz für zwei Jahre Landeshauptmann von Österreich ob der Enns gewesen. Gleich darauf gelangte er mit der Position des Landmarschalls von Österreich unter der Enns 1592 an eine sogar noch prestigeträchtigeres ständisches Amt. Für seine Dienste wurde er mit den Lehensgütern zu Gaiselberg und Schrick belohnt. Der Adelige erwies sich auch in anderer Hinsicht (nach den Maßstäben seines Standes in seiner Zeit) als erfolgreich. Er hatte zwei Mal geheiratet, aus den beiden Ehen Sigmunds waren insgesamt nicht weniger als 22 Kinder hervorgegangen. Seine erste Frau Siguna Eleonora, geborene von Fugger (Heirat 1560), gebar acht Töchter und fünf Söhne, seine zweite Gemahlin

22 Wißgrill datiert den Tod des Adelligen auf das Jahr 1564. *Wißgrill*, Schauplatz 5, 380. Dies widerspricht sich jedoch mit Arbeiten eines Niederösterreichischen Landeskundlers 1915, welcher den Tod des Adelligen auf das Jahr 1577 datiert. Da letzterer weit detailreichere Angaben zum Tod Ulrichs macht, wird dieses Datum vorgezogen. Siehe: Ottenstein (Topographie von Niederösterreich 7), 601f.

23 Geburtsdatum entnommen aus: *Wißgrill*, Schauplatz 5, 384. Wißgrill datiert den Tod Sigmunds auf das Jahr 1616. Hier widerspricht er sich jedoch mit den Angaben eines niederösterreichischen Landeskundlers, der seinen Tod auf das Jahr 1619 datiert. Da wiederum der Landeskundler weit detaillierte Angaben zu den Umständen des Todes Sigmunds machte, wurde letztere Quelle vorgezogen. Siehe: Ottenstein (Topographie von Niederösterreich 7), 604; *Wißgrill*, Schauplatz 5, 384f.

24 Ottenstein (Topographie von Niederösterreich 7), 602. In der Topographie von Niederösterreich heißt es, Ulrich hätte sein Erbe in einem Testament von 1577 auf drei Vettern namens Sigmund, Christoph und Balthasar gedrittelt übertragen, zunächst jedoch noch Ottenstein zum Witwensitz seiner Gemahlin Anna Maria unter der Bedingung, sie dürfe nicht noch einmal heiraten, überlassen. Balthasar sei kurz nach Ulrichs Tod 1577 verstorben und hätte den Anspruch auf sein Drittel auf seinen Sohn Christoph transferiert, der allerdings Geistlicher wurde und die zwei Drittel in seinem Besitz schließlich an den letzten Erben Sigmund verkaufte. Wißgrill nennt Balthasar zwar als einen Bruder Sigmunds, ein Christoph von Lamberg in der Zeit des Vertrags konnte in den konsultierten genealogischen Quellen jedoch nicht gefunden werden. Siehe: *Wißgrill*, Schauplatz 5, 384.

25 *Polleroß*, Kunst, 67.

26 Laut Schätzungen Karin Machardys bestand der Ritterstand von Österreich unter der Enns 1580 zu 90% aus Protestanten, zu 10% aus Katholiken. 1620 waren es respektive 75% und 25%. Im Herrenstand waren die Katholiken leicht stärker vertreten, 1580 standen 13% Katholiken 87% Protestanten gegenüber, 1620 waren es 31% Katholiken und 69% Protestanten. Siehe: Karin J. *MacHardy*, War, Religion and Court Patronage in Habsburg Austria. The Social and Cultural Dimensions of Political Interaction, 1521 – 1622 (Basingstoke 2003).

27 MachHardys obzitiertes Werk bildet ein jüngeres Standardwerk über das Zusammenspiel zwischen Prozessen der Verstaatlichung und Konfessionalisierung und wie mitunter die Bevorteiligung des minderheitlichen katholischen Adels seitens der Habsburger in die Krise von 1618 führte, siehe: *MacHardy*, War. Sigmund von Lamberg agierte als Landmarschall von Österreich unter der Enns generell pro-katholisch, zum Beispiel wenn es um die Aufnahme neuer Mitglieder in den Herrenstand ging, ebd., 144.

Anna Maria, geboren von Meggau (Heirat 1579), sieben Söhne und zwei Töchter. Alle Töchter sollten das Erwachsenenalter erreichen. Keine von ihnen wurde in den geistlichen Stand geschickt, sondern sämtliche Deszendentinnen wurden verheiratet. Von den zwölf Söhnen des Adligen starben sechs jung oder ledig, zwei wurden in eine geistliche Laufbahn entsandt, ein weiterer Sohn starb verheiratet aber ohne Erben. Drei der Söhne Sigmunds würden also eine Linie begründen.²⁸ Die eine davon leitete sich von Raimund von Lamberg (aus der ersten Ehe, keine Lebensdaten) zu Ortenegg und Ottenstein ab und hatte Greifenfels in Kärnten zum Stammsitz.²⁹

Die in der Geschichte der Habsburgermonarchie wohl bedeutendste Linie des Geschlechts der Lamberg ging von Sigmunds Sohn Georg Sigmund (+1632) aus. Dieser konnte Besitzungen in Tirol, Österreich ob der Enns und Bayern erwerben. Wie sein Vater übte er für zwei Jahre ab 1605 das Amt des Landeshauptmannes in Österreich ob der Enns aus, kurz darauf (1607) wurde er Obersthofmeister im Hofstaat der Gemahlin Kaisers Matthias, Anna. Bis zu seinem Tod 1632 verheiratete er sich drei Mal, aus den Ehen gingen 14 Kinder hervor. Nur fünf dieser DeszendentInnen würden ihren Vater überleben, neben zwei verheirateten Töchtern und einem späteren Geistlichen überlebten die beiden Söhne Johann Maximilian (1608-1682) und Johann Willhelm und begründeten jeweils eine eigene Linie.³⁰ Bei Johann Maximilian von Lamberg handelte es sich um einen äußerst einflussreichen Politiker. Er vertrat den Kaiser bei den westphälischen Friedensverhandlungen, agierte als Botschafter in Spanien und stieg in die Position des Obersthofmeisters Leopolds I. auf. Für sich und seine Erben brachte er die Herrschaft Steyr in Österreich ob der Enns in seinen eigentümlichen Besitz, welche schließlich sein erstgeborener Sohn Franz Joseph als Fideikommiss erbe.³¹ Schon sein Vater konnte sich Nutzungsrechte an der Herrschaft verschaffen,³² allerdings offenbar ohne Anrechte darauf, sie weitervererben zu können. Die Linie Georg Sigmund-Johann Maximilian-Franz Joseph und die Deszendenten des letzteren wird ab hier der Einfachheit halber als die „Steyrer Linie“ bezeichnet.³³ Sie wird noch des Öfteren eine Rolle spielen.

Die Linie, welche in dieser Arbeit schließlich näher behandelt werden soll, ist die Linie Johann Alberts. Johann Albert konnte sich in den 1620er und 1630er Jahren Ansprüche auf die

28 *Wißgrill*, Schauplatz 5, 384f.

29 Ebd., 386-391.

30 Zur Linie Johann Maximilians siehe: Ebd., 391-401. Zur Linie Johann Willhelms siehe: Ebd., 402-404.

31 Etwas näher erörtert in 3.2.1.

32 *Wißgrill*, Schauplatz 5, 390.

33 *Wißgrill* nennt sie die „österreichische ältere, jetzt fürstliche Linie“. Siehe: Ebd., 391.

beiden Herrschaften Ottenstein und Stockern in Österreich unter der Enns sichern. Die Linie, die von seinem erstgeborenen Sohn und Erben von Ottenstein – Johann Franz – fortgeführt wurde, wird aufgrund ihres Stammsitzes als „Linie zu Ottenstein“ bezeichnet. Anfang des 18. Jahrhunderts erfolgte aufgrund einer Fideikommisserbenschaft eine offizielle Umbenennung der Linie in „von Lamberg-Sprinzenstein“.³⁴ Dieser Name wird von der Umbenennung an als Bezeichnung für diesen Zweig verwendet. Bei der Bezeichnung „Linie zu Ottenstein“ handelt es sich um einen Namen, der mehr oder weniger auch in der konsultierten genealogischen Literatur auftaucht,³⁵ und den ich für Zwecke der Darstellung in dieser Arbeit für diese Linie verwenden werde. Er darf nicht gleichgesetzt werden mit dem Zunamen „auf Ortenegg und Ottenstein“. Seit der Erhebung Kaspars von Lamberg und seiner Brüder in den Herrenstand trugen die Geschwister und alle ihre (patrilinearen) Nachkommen den Zunamen „von Lamberg auf Ortenegg und Ottenstein“.³⁶ Ein weiterer Sohn Johann Alberts (I.) begründete ebenfalls eine eigene Linie, nämlich sein erster Sohn aus seiner dritten Ehe: Johann Albert (II.) (1634-1683). Johann Alberts II. Sohn Adam Franz Anton (1678-1731) erbte schließlich die Herrschaft Stockern von seinem Onkel väterlicherseits Sigmund Albert, weshalb die von ihm absteigende Linie auch als die „Nebenlinie zu Stockern“ bezeichnet wurde. Dieser Name wird auch in dieser Arbeit verwendet werden.³⁷

3.1. Eine Erbteilung im Jahr 1650

3.1.1. Johann Albert von Lamberg

Johann Albert von Lamberg (+1650)³⁸ war der älteste (seinen Vater überlebende) Sohn aus der zweiten Ehe des einflussreichen Adligen Sigmund von Lamberg (1536-1619)³⁹ gewesen. Sigmund hatte ein hohes Alter von 82 oder 83 Jahren erreicht. Schon vor seinem Tod hatte er die Anrechte an der Verwaltung seiner beiden Herrschaften Ottenstein und Stockern an seinen Sohn Georg Adam abgetreten. Sein Tod trat unter chaotischen Zuständen zu Beginn des 30-jährigen Krieges ein. Im Jahr 1619 drang im Rahmen der böhmischen Ständerevolte (1618-1620) ein Heer der Gegner des Kaisers in die Gegend von Ottenstein und Stockern ein und

34 Siehe 3.3.2.

35 Wißgrill bezeichnete sie als die „jetzige Ottensteinische, sogenannte Lamberg-Prinzensteinische [sic!] Linie in Nieder-Oesterreich“, siehe: *Wißgrill*, Schauplatz 5, 405.

36 *Wißgrill*, Schauplatz 5, 383f.

37 Zur „Neben-Linie zu Stockern“ siehe: *Wißgrill*, Schauplatz 5, 412-416. Wißgrill vermerkt fälschlicherweise, dass bereits Johann Albert II. die Herrschaft Stockern ererbt hätte, ebd., 413. Tatsächlich würde jedoch erst sein Sohn Karl Adam Anton an das Gut gelangen. Siehe hierzu: 3.2.4.

38 *Wißgrill*, Schauplatz 5, 405.

39 Ebd., 384f.

belagerte und plünderte die beiden Güter. Sigmund floh unter diesen Umständen nach Graz, wo er noch im selben Jahr starb.⁴⁰

Ein Testament scheint in diesem Kontext nicht aufgerichtet worden zu sein, die Aufteilung seines Erbes war somit ungeklärt und führte zu Konflikten. Der genaue Verlauf der Erbstreitigkeit ist in der konsultierten Literatur nicht klar auszumachen.⁴¹ Fest steht, dass Johann Albert die im Kontext des Krieges chaotische Lage in der Habsburgermonarchie nutzen konnte, um sich gegen seine Geschwister durchzusetzen. Die beiden väterlichen Herrschaften Ottenstein und Stockern in Österreich unter der Enns besetzte er im Jahr 1622 gewaltsam mit einigen Bewaffneten. Schon vorher war er jedoch an die Gültsscheine für die beiden Güter gelangt. Rechtsstreitigkeiten mit seinen Geschwistern würden sich noch bis ins Jahr 1637 fortsetzen, als ihm schließlich der freieigentümliche Besitz für Ottenstein und Stockern zugesprochen wurde. Schon in den 1620er Jahren zeichnete sich jedoch ab, dass er seine Position als Nutznießer und Verwalter der beiden Güter behaupten würde. Er vergrößerte diese Besitzungen bereits Mitte des Jahrzehnts durch mehrere Ankäufe auf eigene Kosten.⁴² Franz Bauer urteilte in seiner Dissertation zu den Lambergs, dass dieses Resultat dadurch erzielt werden konnte, weil Johann Alberts Hauptkonkurrent, sein älterer Halbbruder Georg Sigmund (+1632),⁴³ bis 1619 bereits für sich und seine Erben die weit profitableren Herrschaften Kitzbühel und Ammerang (in Bayern) hatte erwerben können und Burggraf der Herrschaft Steyr in Österreich ob der Enns im Wert von 400.000 Gulden geworden war. Es hätte für den Adeligen somit keine Notwendigkeit bestanden, dem geographisch weit verstreuten Besitz auch noch die beiden väterlichen Herrschaften einzuverleiben.⁴⁴

Johann Albert nahm einige Funktionen bei Hof ein, Wißgrill bezeichnete ihn als „Kaisers Ferdinands II. wirkliche[n] Kämmerer[⁴⁵] [und] Hofkriegsrath[⁴⁶]“. Ebenso wurde er als „Stadt

40 Ottenstein (Topographie von Niederösterreich 7), 603f.

41 Aufschlüsse finden sich in: Ebd., 604.

42 Ebd., 604.

43 *Wißgrill*, Schauplatz 5, 390.

44 *Bauer*, Studien, 40-42.

45 Im 16. Jahrhundert handelte es sich bei der Kämmererwürde noch um den Ausdruck eines exklusiven, persönlichen Dienstverhältnisses zum Kaiser. Unter Ferdinand II. wurde diese Position, die Zutritt zum Hof in Wien verschaffte, jedoch inflationär vergeben, was darauf schließen lässt, dass Johann Albert keine bedeutende Stellung bei Hof innehatte. Siehe: *Winkelbauer*, Ständefreiheit 1, 190f.

46 Der Hofkriegsrat war eine 1556 geschaffene Institution, in der über militärische Belange beratschlagt wurde. Siehe: Richard *Perger*, Der Adel in öffentlichen Funktionen und sein Zuzug nach Wien. In: Herbert *Knittler*, Gottfried *Stangler*, Renate *Zeidinger* (Hg.), Adel im Wandel. Politik, Kultur, Konfession. 1500-1700. Niederösterreichische Landesausstellung, Rosenberg, vom 12. Mai bis 28. Oktober 1990. Katalog der niederösterreichischen Landesausstellung (Wien 1990) 269-284, hier: 270.

Guardia Oberstlieutenant in Wien⁴⁷ mit einer „ordnungshüterischen“ Position⁴⁸ betraut. Der Aufstieg in eine höhere Position bei Hof oder in der Administration blieb ihm jedoch versagt, seine politische Rolle im Habsburgerreich war verglichen zum Beispiel mit derjenigen seines Vaters Sigmund⁴⁹ oder seines Bruders Georg Sigmund⁵⁰ nur gering. Deshalb war es ihm wohl auch nicht gelungen, seine Besitzungen über die Herrschaften des Vaters hinaus um substantielle grundherrschaftliche Besitztitel zu erweitern.⁵¹ Eine militärische Funktion für die Donaumonarchie konnte er insofern erfüllen, als er die Befestigungsanlagen seiner beiden Herrschaften ausbaute und sie 1645 gegen mehrere schwedische Angriffe und Belagerungsversuche halten konnte. Durch den 30-jährigen Krieg waren die beiden Güter stark in Mitleidenschaft gezogen worden.⁵²

Johann Albert starb am 14. April 1650.⁵³ Der Adelige hatte sich insgesamt dreimal verheiratet. Aus der ersten Ehe mit Margaretha von Heißberg gingen keine Kinder hervor. Seine zweite Frau Maximiliane Barbara von Kürnberg gebar zwei Söhne und zwei Töchter, die dritte Gemahlin Elisabeth, geborene von Schifer, drei Söhne und fünf Töchter. Johann Albert hatte somit insgesamt zwölf Kinder gehabt, von welchen ihn acht überlebten.⁵⁴

3.1.2. Die Erbteilung

Obwohl Johann Albert selbst seine Ansprüche auf die beiden Herrschaften Ottenstein und Stockern in langwierigen Gerichtsprozessen gegen seine Geschwister verteidigen musste,⁵⁵ hatte der Adelige bei seinem Tod am 14. April 1650⁵⁶ kein Testament hinterlassen, welches seine Verlassenschaft geregelt hätte. Wie mit dem Erbe Johann Alberts umgegangen werden sollte, wurde in einer gerichtlichen Verhandlung festgelegt, welche noch im Jahr seines Todes in mehreren Schritten stattfand. Auf die gesamten Verhandlungen einzugehen, wäre für diese

47 *Wißgrill*, Schauplatz 5, 405.

48 Stadtguardia. In: Wien Geschichte Wiki, online unter: <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Stadtguardia> (zugegriffen am 5. 9. 2019).

49 Sigmund von Lamberg war mitunter Landeshauptmann von Österreich ob der Enns und Landmarschall von Österreich unter der Enns. Siehe: *Wißgrill*, Schauplatz 5, 384.

50 Georg Sigmund von Lamberg war mitunter Landeshauptmann von Österreich ob der Enns und Obersthofmeister im Hofstaat der Kaiserin Anna gewesen. Siehe: *Wißgrill*, Schauplatz 5, 390.

51 Siehe 3.1.2.

52 Ottenstein (Topographie von Niederösterreich 7), 604.

53 *Wißgrill*, Schauplatz 5, 405.

54 Die Angaben von *Wißgrill* zu den Ehen und Nachkommen sind in einigen Punkten inkorrekt. (*Wißgrill*, Schauplatz 5, 405.) Dies zeigte sich bei der in 3.1.2. durchgeführten Analyse des Verlassenschaftsvergleiches zwischen den acht im Jahr 1650 noch lebenden DeszendentInnen des Adelligen. *Wißgrill* nennt Johann Alberts zweite Frau Anna Katharina, tatsächlich hieß sie jedoch Maximiliane Barbara. *Wißgrills* Angaben zufolge hätte Johann Alberts dritte Frau Elisabeth sieben Töchter geboren, bei zwei der aufgelisteten Frauen handelte es sich jedoch tatsächlich um Töchter aus der zweiten Ehe. Siehe: 3.1.2.

55 Siehe 3.1.1.

56 *Wißgrill*, Schauplatz 5, 405.

Arbeit nicht zielführend.⁵⁷ In diesem Abschnitt seien zunächst die wesentlichen Befunde des „*abteillungs vergleich*“ vom 6. August 1650 zwischen den DeszendentInnen des Adelige(n) (bzw. ihren Vormündern) dargestellt, welcher mehr oder minder die wichtigsten Verhandlungsergebnisse bis zum Datum seines Inkrafttretens festlegte.⁵⁸ Bei der Ratifikation des Vertrages durch das Landmarschallische Gerichts waren neben den DeszendentInnen Johann Alberts neun weitere Personen involviert gewesen, darunter Rechtsgelehrte und Vormünder derjenigen Kinder des Adelige(n), welche noch minderjährig waren.⁵⁹

Der Rechtstext ist in mehrere Teile gegliedert. Zunächst benennen sich die bei der Vertragsschließung involvierten Personen selbst, sodann folgt ein Inventar über die „*massa haereditatis*“⁶⁰ des Vestorbenen, in welchem alle für die Gerichtsverhandlung relevanten Eigentumstitel des Adelige(n) samt der Schätzung ihres Werts aufgelistet werden.⁶¹ Dem Inventar zufolge befand sich Johann Albert bei seinem Tod im Besitz von Eigentum im Wert von insgesamt 190.162 Gulden (von hier an fl.) 6 Schilling (von hier an s.) und 26 Pfening (von hier an pf.).⁶² Die Liste zeigt, dass der Aristokrat seit der Inbesitznahme der beiden väterlichen Herrschaften kein neues grundherrschaftliches Gut erwerben konnte. Seiner Herrschaft Ottenstein wurde ein Wert 42.661 fl. und 40 pf. zugemessen. Etwas wertvoller war die zweite Herrschaft Stockern mit einem Wert 47.361 fl. und 15 pf.⁶³ Zusammen waren die beiden patrimonialen Besitztümer 90.022 fl. und 55 pf. wert, was in etwa der Hälfte (47,33%)⁶⁴ der gesamten inventarisierten Verlassenschaft des Adelige(n) entsprach. Zwei weitere liegenschaftliche Besitztümer wurden im Inventar aufgelistet, nämlich ein „*freyhaus*“ in der Schenkenstraße⁶⁵ in Wien im Wert von 14.933 fl., sowie ein Haus in Graz welches samt den dort befindlichen beweglichen Güter auf 7.000 fl. bemessen wurde.⁶⁶ Die beiden Häuser waren von Johann Alberts zweiter Ehefrau, Maximiliane Barbara erworben worden.⁶⁷ Das beim Tod des Adelige(n) hin-

57 Eine fülle an Dokumenten findet sich in: Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), 04. Herrschaften, Gemeinden, Schulen, religiöse Institutionen, Firmen, 04.01. Weltliche Herrschaften und adelige Familien; Bestand: Herrschaftsarchiv (HA) Lamberg (Schlossarchiv Ottenstein), Akten, HA Lamberg K 011/108.

58 Siehe im selben Faszikel: „*Vergleich durch Hanns Albrecht Lambergischen kindern*“, unfoliert, Folierung des Verfassers: fol. 1-8.

59 Ebd., fol. 1.

60 Ebd., fol. 1'.

61 Ebd., fol. 1'-2'.

62 Ebd., fol. 2'.

63 Ebd., fol. 1'.

64 (90.022 : 190.162), bei dieser Rechnung wurde nur der Wert in Gulden verwendet, Schilling und Pfening wurden ignoriert.

65 „*ober Schanckhenstrass*“, siehe NÖLA 04.01, K 011/108, „*Vergleich*“; fol. 1'.

66 Ebd., fol. 1'.

67 Siehe unten.

terlassene Bargeld belief sich auf 5.583 fl. und 50 Kreuzer (von nun an x.),⁶⁸ drei goldene Ketten waren zusammen 2.700 fl. wert.⁶⁹ Der Rest des Inventars zeigt, was für eine wichtige Rolle Kredite in den Finanzen für einen Adligen Mitte des 17. Jahrhunderts spielten. Bei seinem Tod wurde Johann Albert von 13 verschiedenen Stellen Geld im Wert von insgesamt 70.324 fl. (36,98% des inventarisierten Vermögens)⁷⁰ geschuldet. Der Adelige war unter anderem Gläubiger des Kaisers (11.039 fl.) sowie der Landstände⁷¹ von Kärnten (5.000 fl.), der Steiermark (9000 fl.) und Österreich ob der Enns (2.380 fl.).⁷²

Nach dieser Auflistung der Besitztitel Johann Alberts folgen 13 Punkte betreffend der Aufteilung dieses Vermögens sowie deren Handhabung.⁷³ Zunächst ist zu beachten, dass die Vermögensmassen, an welche Johann Albert durch die Beerbung seiner Frauen zweiter und dritter Ehe gelangt war, gesondert in einem jeweils eigenen Punkt behandelt wurden: Denn alle DeszendentInnen aus der jeweiligen Ehe – sowohl die Söhne als auch die Töchter – hatten an diesen mütterlichen Besitztiteln gleichermaßen Erbansprüche.

Punkt eins behandelte die Besitztümer, welche Johann Alberts zweite Frau Maximiliana Barbara geboren von Künburg (+1629)⁷⁴ ihm in ihrem Testament vom 15. Dezember 1622 vermacht hatte.⁷⁵ Die beiden Adeligen hatten zusammen vier Kinder: die beiden Söhne Johann Franz (1624-1666), Sigmund Albert (1627-1691), sowie die beiden Töchter Christina Barbara und Anna Catharina.⁷⁶ Die in dieser Besitzmasse befindlichen Eigentumstitel sollten eigentlich 60.500 fl. und 26 pf. ausmachen,⁷⁷ 1.000 fl. an Schmuck waren bis zum Erbvergleich jedoch verloren gegangen,⁷⁸ womit sich die von Maximiliane Barbara stammende Erbmasse auf 59.500 fl. und 26 pf. belief.⁷⁹ Dieser Betrag machte fast ein Drittel (31,29%)⁸⁰ der Hinterlas-

68 Die Quellen variieren manchmal zwischen Schilling und Pfennig als kleinere Geldeinheiten unter dem Gulden auf der einen Seite, sowie Kreuzern auf der anderen. Ein Kreuzer entsprach seit dem 16. Jahrhundert vier Pfennig. Siehe: Wiener Pfennig (Wien Geschichte Wiki).

69 NÖLA, 04.01, K 011/108, „Vergleich“, fol. 1’.

70 Schilling und Pfennig nicht mit einberechnet.

71 „Landschaft“, siehe: Landschaft. Deutsches Rechtswörterbuch (DRW), online unter: <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/cgi/zeige?index=lemmata&term=Landschaft> (zugegriffen am 26. 8. 2019).

72 NÖLA, 04.01, K 011/108, „Vergleich“, fol. 1’-2’.

73 Ebd., fol. 2’-8.

74 Laut: *Wißgrill*, Schauplatz 5, 405.

75 NÖLA, 04.01, K 011/108, „Vergleich“, fol. 2’-3.

76 Die Lebensdaten von Johann Franz und von (Johann) Sigmund Albert sind entnommen aus: *Wißgrill*, Schauplatz 5, 405-407. Das Todesdatum Sigmund Alberts wurde von *Wißgrill* falsch angesetzt und musste geändert werden. (Siehe: 3.2.4.) Zu den beiden Töchtern Christina Barbara und Anna Catharina konnten keine Lebensdaten gefunden werden. *Wißgrill* hält die beiden Frauen für Töchter aus der dritten Ehe (*Wißgrill*, Schauplatz 5, 405), der Erbvergleich zeigt jedoch, dass sie von Maximiliane Barbara abstammten (siehe unten).

77 NÖLA, 04.01, K 011/108, „Vergleich“, fol. 3’.

78 Ebd., fol. 3.

79 Ebd., fol. 3.

80 Nicht inklusive Schilling und Pfennig.

senschaft Johann Alberts aus, der Besitz seiner zweiten Ehefrau war also substantiell. Er umfasste mitunter auch die beiden Häuser in Wien und Graz, den Rest machten vornehmlich verschiedene, offenstehende „obligationen“⁸¹ und Darlehen aus.⁸² Maximiliane Barbara hatte sich rege als Kreditoren betätigt. Ihren vier Kindern wurden vergleichbar hohe, jedoch nicht äquivalente Teile zugesprochen. Der erstgeborene Johann Franz sollte vom mütterlichen Erbe mit 16.604 fl. und 26 pf. den größten Teil erhalten, Sigmund Albert bekam 14.238 fl., die Tochter Christina Barbara einen etwas größeren Betrag von 15.113 fl., das letzte Kind Anna Catharina schließlich 13.838 fl.⁸³ Diese ungleichen Beträge waren Ergebnis eines separaten Vergleich zwischen den vier InteressentInnen.⁸⁴

Punkt zwei⁸⁵ des Vergleichs behandelt eine kleinere Erbmasse, an welche Johann Albert über seine ebenfalls bereits verstorbene dritte Frau Elisabeth, geborene von Schifer,⁸⁶ gelangt war. Sie hatte „ihren herr gemahl all ihr gut zugewießen vergunt [vergönnt]“,⁸⁷ der Rechtstext macht hierbei jedoch keinen Verweis auf ein Testament.⁸⁸ Das betroffene Vermögen umfasste insgesamt 23.500 fl. 4 s. und 18 pf.⁸⁹ (12,36% von Johann Alberts Hinterlassenschaft.)⁹⁰ Neben 1.000 fl. Morgengabe⁹¹ bestand dieses Vermögen ebenfalls aus noch ausstehenden „obligationen“.⁹² Diese Besitztitel sollten ihren vier 1650 noch lebenden DeszendentInnen zustehen: den drei Söhnen Johann Albert (II.) (1634-1683), Johann Georg (1635-1661) und Johann Bernhard (1636-1692) sowie ihrer Tochter Anna Elisabeth.⁹³ Anders als im ersten Punkt wer-

81 „schriftliche Verpflichtung, Schuldschein, Schuldverschreibung“, siehe: Obligation. In: Deutsches Rechtswörterbuch (DRW), online unter: <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?term=obligation&index=lemmata> (zugegriffen am 4. 9. 2019).

82 NÖLA, 04.01, K 011/108, „Vergleich“, fol. 3‘.

83 Ebd., fol. 3.

84 Er befindet sich im Faszikel: NÖLA 04.01, K 011/108.

85 NÖLA, 04.01, K 011/108, „Vergleich“, fol. 3‘-5.

86 Ihr Todesdatum konnte nicht determiniert werden.

87 NÖLA, 04.01, K 011/108, „Vergleich“, fol. 4-4‘.

88 Es ist jedoch klar, dass Elisabeth noch vor dem Tod ihres Ehemannes verstorben war, da aus Punkt zwei hervorgeht, dass sich Johann Albert im Besitz ihrer Eigentümer befand.

89 NÖLA, 04.01, K 011/108, „Vergleich“, fol. 4‘-5.

90 Schilling und Pfening nicht mit einberechnet.

91 Mit der Morgengabe bezeichnet man in der Regel eine Form der direkten Mitgift (siehe 1.2.), also einen Transfer im Rahmen einer Verheiratung (der Name kommt vom Morgen nach der Hochzeit) seitens des Bräutigams an die Braut, welches letzterer als Witwenversorgung nach dem Tod ihres Gemahlen dienen sollte. In manchen Fällen waren die Rollen vertauscht und es erhielt der Bräutigam eine Morgengabe von der Braut. Siehe: Morgengabe. In: Deutsches Rechtswörterbuch (DRW), online unter: <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?term=morgengabe&index=lemmata> (zugegriffen am 4. 9. 2019).

92 NÖLA, 04.01, K 011/108, „Vergleich“, fol. 4-5.

93 Ebd., fol. 4, 5‘. Die Lebensdaten sind entnommen aus: *Wißgrill*, Schauplatz 5, 406, 413. Das Todesdatum von Johann Bernhard (laut Wißgrill 1658, hier 1661) wurde aufgrund archivalischer Befunde abgeändert (siehe: 3.1.3).

den diesen vier InteressentInnen jedoch keine bestimmten Summen aus dieser Erbmasse designiert, wohl, weil alle vier (höchstwahrscheinlich) 1650 noch minderjährig waren.

Hiermit war die Festsetzung und Verteilung der beiden mütterlichen Erbmassen abgehandelt. Zusammen umfassten sie 43,65% von Johann Alberts Verlassenschaft. Die weiteren Punkte behandeln das Vermögen, welches nach Abzug der Eigentumstitel, an welche Johann Albert durch die Beerbung seiner beiden Frauen noch übriggeblieben war. Es wird ab hier als „rein väterliches“ Vermögen bezeichnet. Nur ein kleiner Teil davon sollte auf die Töchter Christina Barbara, Anna Catharina und Anna Elisabeth transferiert werden. Punkt drei des Vergleiches setzt fest, dass jede der drei Frauen einen Anspruch auf 1.000 fl. als „*heyraths gueth*“ sowie noch einmal 1.000 fl. zur Bezahlung der jeweiligen Hochzeit „*gegen landtsbrauchigen verziecht*“⁹⁴ erhalten sollten. Jede einzelne Tochter würde somit lediglich 2.000 fl. bei ihrer Heirat von der rein väterlichen Verlassenschaft erhalten⁹⁵ – ein verhältnismäßig niedriger Betrag. Hinzu kamen allerdings noch jährliche „*interesse*“ (Zinsen) im Wert von 6% dieser 2.000 fl.,⁹⁶ jedes Jahr bis zur Verheiratung würde der Betrag also um 120 fl. wachsen. Mit dem Transfer des Geldes bei der jeweiligen Heirat wurde der erstgeborene Sohn Johann Franz betraut.⁹⁷ Johann Franz wird auch in Punkt vier des Dokuments adressiert: Er sollte den „*Questenbergischen herren*“,⁹⁸ seinen Schwägern,⁹⁹ Schulden Johann Alberts im Wert von 2.072 fl. mit Geld aus der väterlichen Verlassenschaft zurückzahlen.¹⁰⁰

Die Punkte fünf bis sieben teilten das väterliche Vermögen schließlich auf die fünf Söhne Johann Alberts auf: Johann Franz, Sigmund Albert, Johann Albert (II.), Johann Bernhard und Johann Georg. Punkt fünf berechnete zunächst den Wert der verbleibenden Eigentumstitel nach Abzug der Werte in den Punkten eins bis vier. Letztere beliefen sich auf insgesamt 92.165 fl. 20 pf., womit von der im Vergleich inventarisierten Erbmasse noch 97.997 fl. 6 s. „*in fünff thail zu thailen verbleiben*“.¹⁰¹ Von diesem Betrag mussten allerdings noch einmal 16.039 fl. abgezogen werden, da drei „*obligationen*“ – zwei seitens des Kaisers, eine seitens der Landstände von Kärnten – „*derzeit uneinbringlich*“¹⁰² waren. Punkt 13 des Vertrages er-

94 NÖLA, 04.01, K 011/108, „*Vergleich*“, fol. 5'. Zu Erbverzichten von Töchtern im Herrenstand in den Erbländen, siehe: 2.1.

95 NÖLA, 04.01, K 011/108, „*Vergleich*“, fol. 5-5'.

96 Ebd., fol. 5'.

97 Ebd., fol. 5'.

98 Ebd., fol. 5'.

99 Johann Franz war seit 1647 mit Maria Constantia von Questenberg verheiratet. Siehe: *Wißgrill*, Schauplatz 5, 407.

100 NÖLA, 04.01, K 011/108, „*Vergleich*“, fol. 5'.

101 Ebd., fol. 5'.

102 Ebd., fol. 6.

suchte den erstgeborenen Sohn Johann Franz dazu, diese Darlehen „*sovil ime meglich sein wirdt zur bezahlung*“ zu bringen.¹⁰³ Es blieben somit insgesamt 81.958 fl. 6 s. übrig.¹⁰⁴ Gemäß dem unterenrensischen Landesbrauch¹⁰⁵ wurden den fünf Söhnen Johann Alberts davon ein Anrecht auf einen exakt gleichen Geldwert zugewiesen, jeder Bruder sollte 16.391 fl. 6 s. erhalten.¹⁰⁶

Um jedem der fünf Männer diesen Betrag zuweisen zu können, wurden nun die beiden Herrschaften Ottenstein (42.661 fl. 5 s. 10 pf.) und Stockern (47.361 fl. 2s.) (insgesamt 90.022 fl. 7 s. 6. pf.) in die Teilung gebracht.¹⁰⁷ Hierbei wurde im Endeffekt nach zwei Prinzipien vorgegangen. Zum einen sollte kein einzelner Erbe Anteile an beiden Herrschaften zugewiesen bekommen, stattdessen wurde so verfahren, dass jeder der fünf Interessenten immer nur Anspruch auf Teile eines der beiden Güter erhalten sollte.¹⁰⁸ Zum anderen würden sich nur Vollbrüder gemeinsam eine Herrschaft teilen.

Punkt sechs wies den drei Deszendenten aus der dritten Ehe Johann Alberts – Johann Albert (II.), Johann Georg und Johann Bernhard – jeweils ein Drittel der wertvolleren Herrschaft Stockern zu. Stockern war 47.361 fl. 2 s. wert. Jedem der Brüder stand ein Erbteil von 16.391 fl. 6 s. zu, zusammengerechnet macht dies 49.175 fl. 2 s.¹⁰⁹. Zieht man den Wert Stockerns von letzterem Betrag ab, verbleibt ein Restwert von 1.814 fl. (2 s.), der den Brüdern noch zustehen sollte.¹¹⁰ Der Betrag sollte den drei Adeligen von ihren beiden älteren Halbbrüdern Johann Franz und Sigmund Albert erstattet werden.¹¹¹

Punkt sieben¹¹² übereignete jeweils die Hälfte der Herrschaft Ottenstein auf die beiden Söhne zweiter Ehe, Johann Franz und Sigmund Albert. Das Gut war 42.661 fl. 5 s. 10 pf. wert gewesen, die Ansprüche der beiden Brüder beliefen sich allerdings insgesamt lediglich auf 32.783 fl. 4 s. Um das (pekuniäre) Gleichgewicht zwischen den fünf Brüdern zu erhalten, wurden Johann Franz und Sigmund Albert dazu verpflichtet, ihren Schwestern die 6.000 fl. Mitgift zu

103 Ebd., fol. 7^r.

104 Ebd., fol. 5^r-6.

105 Siehe 2.1.

106 NÖLA, 04.01, K 011/108, „*Vergleich*“, fol. 6.

107 Ebd., fol. 6.

108 Es wäre zum Beispiel vorstellbar gewesen, jedem der fünf Brüder ein Fünftel von Ottenstein und ein Fünftel von Stockern zugesprochen bekam.

109 Acht Schilling entsprachen einem Gulden, siehe: Wiener Pfennig. In: Wien Geschichte Wiki, online unter: https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Wiener_Pfennig (zugegriffen am 27. 8. 2019).

110 Siehe auch: NÖLA, 04.01, K 011/108, „*Vergleich*“; fol. 6. Im Rechtsdokument werden die zwei in Klammern gesetzten Schilling nicht erwähnt, wohl weil die Zahl 2 nicht in drei zu teilen war wurden sie einfach verschluckt.

111 Ebd., fol. 6-6^r.

112 Ebd., fol. 6-6^r.

entrichten, den „*Questenbergischen herrn*“ die 2072 fl. väterlicher Schulden abzustatten, sowie 1.814 fl. an ihre drei Halbbrüder aus der ersten Ehe bar zu übergeben.¹¹³

Die Punkte acht bis zehn sowie zwölf des Vertrages¹¹⁴ behandeln kleinere fiskalische und rechtliche Angelegenheiten, die für diese Arbeit nicht relevant sind. Der einzige Punkt, der noch Güter aus der Hinterlassenschaft Johann Alberts verteilt, ist Punkt elf. Dabei geht es um kleinere, nicht-inventarisierte Mobilien in Ottenstein und Wien. Spezifiziert unter ihnen wird nur „*silbergeschmeidt*“. Die betroffenen Eigentumstitel wurden vom Primogenitus Johann Franz hinsichtlich ihres Werts geschätzt und in fünf etwa äquivalente Massen aufgeteilt.¹¹⁵ Jeder der fünf Söhne Johann Alberts sollte eine davon erhalten. Um zu verhindern, dass sich Johann Franz selbst bevorteilte, sollte darum gelost werden, welcher der fünf Brüder welchen der fünf Teile bekommen würde.¹¹⁶

Hätte man nur diesen Teilungsvertrag vom 6. August 1650 als Quellenbasis, hätte es den Anschein, als wäre bei der Verteilung der Eigentumstitel Johann Alberts ein fast perfektes Äquilibrium zwischen dessen fünf Söhnen angestrebt und gehalten worden, welches allerdings die beiden Herrschaften im Nachlass des Adelligen – oder zumindest deren Erträge – stark zerstückelt hätte. Die beiden Söhne aus Johann Alberts zweiter Ehe hätten sich die Herrschaft Ottenstein, die drei Söhne der dritten Ehe zu dritt Anspruch auf die etwas wertvollere Herrschaft Stockern gehabt. Wie sich eine solche „Drittellung“ der Herrschaft administrativ oder in Hinsicht auf die Verteilung ihrer Erträge ausgestaltet war bzw. hätte sein können, konnte im Rahmen dieser Arbeit nicht ermittelt werden. Wie aufgezeigt wird, vermieden es die fünf Deszendenten in jedem Fall, Ansprüche auf die beiden Herrschaften langfristig in dieser Weise verteilt verbleiben zu lassen.

3.1.3. Mechanismen der Konzentration liegenschaftlicher Besitzungen

Gemäß dem Vertrag vom 6. August 1650 hätten sich die beiden Söhne aus der zweiten Ehe Johann Alberts – der erstgeborene Sohn Johann Franz und der zweitgeborene Sigmund Albert – gemeinsam Ansprüche auf die Herrschaft Ottenstein besessen.¹¹⁷ Schon am 23. August des-

113 Ebd., fol. 6f. Rechnet man diese Beträge zusammen und zieht sie vom Wert Ottensteins ab, ergibt das rund 32.775 fl. statt 32.783 fl., die beiden Brüder machten also etwas weniger als 8 fl. „Verlust“.

114 Ebd., fol 6^r-7^r.

115 Das Dokument erwähnt jedoch nicht, auf welches Quantum sich der Wert der einzelnen Massen oder Güter zusammen belief(en).

116 Ebd., fol. 7-7^r.

117 Siehe: 3.1.2.

selben Jahres schlossen die beiden Brüder jedoch einen Sondervergleich in fünf Punkten,¹¹⁸ der die vermeintlich egalitären Verhältnisse neu konfigurierte. Die wichtigsten Ergebnisse waren folgende:

Punkt eins¹¹⁹ betraf zunächst einen Teil Sigmund Alberts Anteil aus der von der gemeinsamen Mutter Maximiliane Barbara.¹²⁰ Der Vertrag vom 23. August zeigt, dass Sigmund Albert in einem Vergleich vom 1. August 1650 – das Erbe Maximiliane Barbaras betreffend – das Haus in der Schenkenstraße in Wien im Wert von 14.933 fl. 4 s. zugestanden worden war. Hierfür sollte er seinen drei Vollgeschwister mit insgesamt 2.200 fl. (jeweils 733 fl.)¹²¹ entrichten. Die Liegenschaft sollte dem erstgeborenen Sohn Johann Franz „*der gestalt cediert und kheiüflichen überlassen [werden], das er [Johann Franz] mit solchen freyhaus nach allen gefallen ohne seine [Sigmund Albrechts] einredt handtlen, thuen und lassen mege, wie er mit andern seinen ghüettern zu theun befugt ist*“.¹²² Die beiden Vollschwestern der beiden Brüder Christina Barbara und Anna Catharina würden vom Käufer Johann Franz nach wie vor jeweils 733 fl. (zusammen 1.466 fl.) bekommen. Sigmund Albrecht sollte für den Verkauf einen Betrag von 12.733 fl. (die 14.933 fl. minus den 2.200 fl. Ansprüchen seiner Geschwister) erhalten.¹²³ Dieser Betrag würde Sigmund Albrecht jedoch nicht sofort ausgezahlt werden, in Punkt vier des Dokuments wurde Johann Franz eine „*obligation*“ im Wert des Kaufpreises des Hauses auf seinen jüngeren Bruder ausgestellt. Bis zu deren Abzahlung würde der Betrag im ersten Jahr um 5% „*interesse*“, in den folgenden Jahren um 6% anwachsen. Würde das Haus von Johann Franz verkauft werden, sollten Sigmund Albert diese Schulden sofort entrichtet werden.¹²⁴

Die Punkte zwei und drei des Dokuments betrafen Sigmund Alberts Ansprüche auf die Herrschaft Ottenstein. Diese beliefen sich lediglich auf den brüderlichen Erbteil von 16.391 fl. 6 s., da die Schulden im Wert von 9.886 fl.¹²⁵, welche die beiden Brüder für die Übernahme des Gutes annehmen mussten,¹²⁶ zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgezahlt waren. In Punkt zwei

118 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 011/108, „*abteillungs vergleich zwischen herrn Hans Frantzen von Lamberg und herrn Sigmund Albrecht von Lamberg, sowohl dero vätterl., als mütterl. Betr*“, unfoliert, Folierung des Verfassers: fol. 1-3.

119 NÖLA, 04.01., K 011/108, „*abteillungs vergleich*“, fol. 1-1’.

120 Siehe hierzu auch 3.1.2.

121 NÖLA, 04.01., K 011/108, „*abteillungs vergleich*“, fol. 1. Der Vergleich vom 6. August bemisst Sigmund Alberts Anteil am mütterlichen Erbe jedoch nur auf 14.238 fl., siehe 3.1.2.

122 NÖLA, 04.01., K 011/108, „*abteillungs vergleich*“, fol. 1.

123 Ebd., fol. 1-1’.

124 Ebd., fol. 2-2’.

125 Ebd., fol. 1’.

126 Siehe 3.1.2.

überließ Sigmund Albert dem älteren Bruder diesen Anteil käuflich, sodass dieser der „*herrschaft eigentumbliche[r] allein innhaber* [sein würde], [der] *nach seinen gefallen nutzen und genüssen, und alles damit thuen und lassen mege, was ihme belieben wirdt*“.¹²⁷ Punkt drei legte fest, dass Sigmund Albrecht vom Käufer Johann Franz 10.391 fl. 6 s. von den 16.391 fl. 6 s. bar noch am Tag der Vergleichsschließung selbst – dem 23. August 1650 – erhalten solle. Auf die „*noch schuldigt verbleibenden neunthausent gulden* [9.000 fl.]“¹²⁸ (warum 9.000 fl., nicht 6.000 fl. verbleiben sollten, konnte von mir nicht nachvollzogen werden) würde eine weitere „*obligation*“ mit 6% jährlichen „*interessen*“ ausgestellt werden. Johann Franz war dazu verpflichtet, pro Jahr mindestens 1.000 fl. von diesen 9.000 fl. abzahlen.¹²⁹ In Punkt fünf übernahm Johann Franz die vollkommene „*schermung*“¹³⁰ der Herrschaft.¹³¹

Die Liegenschaften der Kinder aus der ersten Ehe wurden somit auf den erstgeborenen Johann Franz konzentriert. Hierfür war jedoch eine Einigung *inter vivos* und nicht rechtliche Stipulationen zum Beispiel in einem väterlichen Testament ausschlaggebend. Die Herrschaften Ottenstein bot Johann Franz eine wirtschaftliche Grundlage für Aufstiegsbestrebungen, welche er in den nächsten Jahren verfolgen würde – insbesondere innerhalb unterenständischer ständischer sowie administrativen Institutionen.¹³² Auch das Haus in der Schenkenstraße in Wien war in dieser Hinsicht eine wichtige Ressource. In der Stadt befanden sich der Hof des Souveräns sowie andere wichtige Institutionen wie der Landtag von Österreich unter der Enns oder der Hauptsitz des Niederösterreichischen Regiments. Für Adelige dieser Zeit erwies es sich als kostspielig – zum Teil sogar als unmöglich –, einen standesgemäßen Wohnsitz in Wien zu erlangen. Neben ihrer Funktion als Residenz von Adelligen in der Hauptstadt waren Häuser nicht zuletzt auch wichtige Prestigeobjekte und Statusmarker, in welche große Summen zum Zweck der Zurschaustellung von Macht und Wohlstand investiert wurden.¹³³ Das Haus ersparte Johann Franz die Mühe, selbst eine Residenz in der Stadt zu erkaufen. Sigmund Albert sollte für seine Anspruchsverzichte zwar eine Kompensation in Geld erhalten, jedoch bestand der Großteil dieser Entschädigung in Schuldscheinen, auf deren Abzahlung der Adelige potentiell Jahre oder sogar Jahrzehnte warten musste.

127 NÖLA, 04.01, K 011/108, „*abteilungs vergleich*“, fol. 1’.

128 Ebd., fol. 2.

129 Ebd., fol. 1’-2.

130 =Schirmung, die Ausübung von Schutz und Schirm über die Herrschaft. Siehe: Schirmung, in: Deutsches Rechtswörterbuch online, online unter: <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?term=schirmung&index=lemmata> (zugegriffen am 27. 8. 2019).

131 NÖLA 04.01, K 011/108, „*abteilungs vergleich*“, fol. 2’.

132 Siehe 3.2.1.

133 Siehe: *Pergers*, Adel, 274. Und: *Scheutz*, Elite, 176-181.

Johann Franz wurde durch den Vergleich also bevorteilt. Das Dokument enthält hierfür gewissermaßen eine Legitimation. Wie bereits erwähnt mussten sich die beiden Brüder für die Übernahme der Herrschaft Ottenstein mit 9.886 fl. bei verschiedenen Stellen verschulden. In dem den Verkauf der Herrschaft Ottenstein betreffenden Punkt heißt es, dass der Verkäufer Sigmund Albrecht „*nit in schulden stecken, oder die zeit der wirthschaft abzuworten*“¹³⁴ gewillt war. Stattdessen sei er dazu entschlossen gewesen, „*in fremdte landt zu reisen*“.¹³⁵ Eine Anspielung hierauf wird auch in dem Punkt gemacht, der den Verkauf des Hauses in der Schenkenstraße betrifft. Sigmund Albert könnte das Haus für eine Zeit weder bewohnen, noch wäre es möglich gewesen „*leith, so selbiges bestehen [pachten]*“ zu finden.¹³⁶ Tatsächlich würde Sigmund Albert drei Jahre später auf einer Reise nach Brüssel Briefe von seinem älteren Bruder erhalten.¹³⁷ Der Zweck dieser Reise wird im Dokument nicht erwähnt. Wahrscheinlich handelte es sich um die Kavalierstour¹³⁸ des 1627 geborenen¹³⁹ Adligen. Sigmund Albert würde jedoch nicht im Ausland verbleiben.

Nach wie vor befand sich die Herrschaft Stockern in drei Anteilen im gemeinsamen Besitz der drei Söhne Johann Alberts aus der dritten Ehe. Anders als im Fall von Johann Franz und von Sigmund Albert, wurde nicht noch 1650 einem der drei noch minderjährigen Brüder Johann Alberts (II.) (geboren 1634), Johann Georg (*1635) und Johann Bernhard (*1636) der Anspruch auf die gesamte Herrschaft verkauft.¹⁴⁰ Tatsächlich fiel keinem der Kinder aus der dritten Ehe dieses Privileg je zu: Bis 1659 kaufte der 1650 benachteiligte Sekundogenitus Sigmund Albert seinen drei Halbgeschwistern das Gut ab. Dies geht aus vier Dokumenten hervor, die im Niederösterreichischen Landesarchiv aufgefunden werden konnten.

Beim ersten Dokument vom 16. September 1657¹⁴¹ handelte es sich um einen Vergleich, in welchem Johann Albert (II.) bekennt, dass er Sigmund Albert „*meinen bey der herrschaft Stockhern habendten meinen driten vätterlichen ererbten thail*“ im Wert von 13.333 fl. und 20 x. „*guethwillig cedirt und uberlassn*“ hatte.¹⁴² Warum sich der obige Geldwert nicht auf

134 „*die zeit der wirthschaft abzuworten*“ heißt in diesem Kontext wohl, darauf zu warten, bis die Übernahme der Herrschaft profitabel sein würde.

135 NÖLA, 04.01, K 011/108, „*abteilungs vergleich*“, fol. 1ʳ.

136 Ebd., fol. 1.

137 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 257/1198q. Titel: Brief von Hans Franz Lamberg an seinen Bruder Sigmund Albrecht, auf Reisen nach Brüssel, über seine Absicht, die Tochter des Freiherrn von Opper zu heiraten.

138 Siehe 3.3.1.

139 *Wißgrill*, Schauplatz 5, 405.

140 Lebensdaten entnommen aus: *Wißgrill*, Schauplatz 5, 406, 413.

141 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 257/1198aa, „*Vergleich*“, unfoliert, Folierung des Verfassers: fol. 1-2.

142 Ebd., fol. 1.

die im Vergleich vom 6. August 1650 festgesetzte Summe von 16.391 fl.¹⁴³ belief, konnte nicht ermittelt werden. 1.333 fl. und 20 x. sollte Johann Albert bei der Einantwortung Sigmund Alberts in den Erbteil am 8. Oktober 1657 erhalten, die restlichen 12.000 fl. sollten dem Verkäufer bis Weihnachten 1658 entrichtet werden.¹⁴⁴ Bis zur Abzahlung dieses Geldbetrages würde der Erbteil an Stockern Johann Alberts „*special underpfandt sein und verbleiben*“,¹⁴⁵ also eine Art Garantie sein, die der Adelige bei der Nichterstattung seiner geldlichen Ansprüche zurückfordern konnte.

Bei der Transaktion scheinen jedoch Komplikationen aufgetreten zu sein. Ein den Verkauf bestätigender Kaufbrief, in welchem Johann Albert den „*dritten thail bey diser herrschaft Stockhern mit allen seinen ain und zugehörungen, [...] aus mein, und aller meiner erben und nachkhomen gewalt, nuz und gewöhr aufgeben*“ und an Sigmund Albert übertrug, ist erst auf den 30. August 1659 datiert. Im Kaufbrief heißt es auch, dass Johann Albert bereits „*umb aine summa gelts, der ich zu meinem ganz völligen benügen, mit parem gelt bezahlt und befriedigt worden*“ war. Ein beinahe exakt gleichlautendes Dokument, ebenfalls auf den 30. August 1659 datiert, wurde auch seitens eines weiteren Bruders mit einem Drittel von Stockern – Johann Georg – an Sigmund Albert ausgestellt.¹⁴⁶

Kein solches Dokument konnte für den dritten Bruder aus der dritten Ehe Johann Alberts (I.) – Johann Bernhard – gefunden werden. Dass auch dieser Sigmund Albert sein ererbtes Drittel übergeben hatte, geht jedoch aus dem Verlassenschaftsvergleich vom 16. November 1661¹⁴⁷ um das hinterlassene Eigentum des wohl im selben Jahr jung verstorbenen Adligen¹⁴⁸ hervor. Wie im Fall seines Vaters listet das Dokument in einem Inventar die wichtigsten Eigentumstitel des Adligen auf.¹⁴⁹ Gleich beim ersten davon handelte es sich um eine Geldsumme im Wert von 12.000 fl., diesen Betrag sei ihm sein Halbbruder Sigmund Albert noch im Rahmen eines Vergleiches vom 6. April 1656 schuldig gewesen. Letzterer hatte offenbar erst nach dem Tod seines Halbbruders diese Schuld beglichen. Der Verlassenschaftsvergleich bestätigt, dass die Summe von ihm am 16. November 1661 in die zu teilende Verlassenschaft bar ausgezahlt worden war.¹⁵⁰ Die gesamte inventarisierte Hinterlassenschaft des jung verstorbenen Johann

143 Siehe 3.1.2.

144 NÖLA, 04.01, HA Lamberg K 257/1198aa, „*Vergleich*“, fol. 1-1'.

145 Ebd., fol. 1'.

146 Beide Kaufbriefe sind zu finden unter: NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 257/1198aa.

147 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 011/111, unfoliert, Folierung des Verfassers: fol. 1-2. Für die Datierung auf den 16. November 1661 siehe: Ebd., fol. 2.

148 Wißgrill datierte seinen Tod auf das Jahr 1658: *Wißgrill*, Schauplatz 5, 406.

149 NÖLA, 04.01, HA Lamberg K K 011/111; fol. 1-1'.

150 Ebd., fol. 1.

Bernhards umfasste im Übrigen abzüglich einer kleinen Schuld 19.761 fl., welche in vier gleichen Teilen (per 4.940 fl. 15 x.) an seine vier Brüder fielen.¹⁵¹ Es hatten somit nur die männlichen Geschwister des erbenlosen Adelligen Ansprüche auf seine Hinterlassenschaft. Interessant ist aber vor allem, dass im Rahmen des Vergleichs kein Unterschied zwischen Voll- und Halbgeschwistern gemacht wurde.¹⁵²

3.1.4. Zwischen egalitären Rechtsnormen und inegalitärer Praxis

Johann Alberts Vermögen war gering verglichen mit jenem vieler anderer Vertreter des Herrenstands in der Habsburgermonarchie, zum Beispiel Mitgliedern der Geschlechter der Lichtenstein oder Dietrichstein,¹⁵³ oder aber auch verglichen mit seinem Bruder Georg Sigmund, der mit den Herrschaften Ammerang in Bayern und Kitzbühel in Tirol sowie Ansprüchen auf die Herrschaft Steyr in Österreich ob der Enns im Besitz wohl weit größerer Ressourcen war,¹⁵⁴ als Johann Albert mit Ottenstein und Stockern. Nichts desto trotz hatte Johann Albert vor seinem Tod keine Vorkehrungen – zum Beispiel in einem Testament – getroffen, welche dafür gesorgt hätten, dass sein Besitz unzerteilt an einen einzelnen Erben unter seinen fünf Söhnen fallen sollte. Durch seinen Tod trat das gesetzliche Erbrecht von Österreich unter der Enns in Kraft,¹⁵⁵ welches allen fünf seiner Söhne äquivalente Teile seiner Hinterlassenschaft zusprach. Um dieses Äquilibrium zu halten, verteilte der Erbschaftsvergleich vom 6. August 1650 Ansprüche auf seine Herrschaft Ottenstein an zwei, auf seine Herrschaft Stockern an drei Parteien, dem für Söhne egalitären Landesbrauch zu folge. Eine solche beinahe perfekte Gleichheit zwischen den Söhnen wurde jedoch nicht langfristig fortgeführt. Die beiden Herrschaften Johann Alberts sollten nicht dauerhaft in der Teilung verbleiben. Dem erstgeborenen Johann Franz wurde die zweite Hälfte der Herrschaft Ottenstein von seinem jüngeren Vollbruder Sigmund Albert verkauft, Sigmund Albert selbst kaufte bis 1659 seinen drei Halbbrüdern aus der dritten Ehe des Vaters ihre Teile an der Herrschaft Stockern ab. Ein Jahrzehnt

151 Ebd., fol. 1'-2.

152 Laut Wesener hatten Halbgeschwister in der Frühen Neuzeit gegenüber einander Ansprüche auf das vom Erblasser selbst über ein gemeinsames Elternteil ererbte Güter (siehe 2.1.). Im Fall Johann Bernhards hätte dies bedeutet, dass seine beiden Halbbrüder Johann Franz und Sigmund Albert nur Anspruch auf ein Viertel seines väterlichen Erbteils gehabt hätte, welcher in seinem Verlassenschaftsvergleich auf rund 13.333 fl. bemessen wurde. Die beiden Halbbrüder erhielten jedoch den gleichen Teil, wie ihre Vollbrüder.

153 „In Mähren standen im späten 17. Jahrhundert 20% der ländlichen Bevölkerung unter der Herrschaft der Fürsten Liechtenstein, weitere 6-7% wurden von einem weiteren Magnatengeschlecht, den Dietrichstein, beherrscht“. Siehe: *Asch*, Europäischer Adel, 54.

154 *Wißgrill*, Schauplatz 5, 390. Laut Wißgrill war Georg Sigmunds Herrschaft Steyr zu seiner Lebenszeit 400.000 fl. wert gewesen. Dies entspricht zum Beispiel dem mehr als neunfachen Wert Johann Alberts Herrschaft Ottenstein. (Zum Wert Ottensteins siehe 3.1.2.)

155 Siehe 2.1.

nach dem Tod Johann Alberts waren seine beiden grundherrschaftlichen Besitztitel auf seine zwei ältesten Söhne konzentriert. Damit dieses Ergebnis erzielt werden konnte, mussten die beiden eventuellen Alleinherren der Herrschaften die jeweiligen übereignenden Brüder gemäß der in der Verlassenschaftsabhandlung vom 6. August 1650 festgelegten Erbteile mit Geld kompensieren. Für die Verkäufer erwiesen sich diese Transaktionen nichts desto trotz als ökonomische Handlungsspielräume einschränkend, da der Großteil dieser Kompensationen in Obligationen erfolgte, deren Abzahlung sich über Jahre hinweg ziehen konnte. Johann Bernhard würde das Geld für den Verkauf seines Drittels an Stockern lebend nicht mehr empfangen.

Obwohl das Endergebnis der Verteilung der väterlichen Herrschaften darum wohl kaum als egalitär (zwischen den männlichen Erben) bezeichnet werden kann, waren die Devolutionspraktiken in dieser Generationen von den Grundideen hinter einem Fideikommiss denkbar weit entfernt. Es kam zu keiner Primogenitur an den wichtigsten liegenschaftlichen Ressourcen. Zwei Söhne hatten sich jeweils eine der beiden wichtigen Herrschaften des Vaters von ungefähr gleichem Wert angeeignet. Der erstgeborene Johann Franz war aus der väterlichen Erbschaft allerdings besonders günstig ausgestiegen, da er auch noch ein väterliches Haus in Wien erhielt und bereits sehr früh eine volle Herrschaft antreten konnte. Auch erwiesen sich die Besitzverhältnisse auf den beiden Herrschaften als flexibel. Es würde fast ein Jahrzehnt dauern, bis die Herrschaft Stockern durch eine Reihe von Käufen auf einen einzelnen Erben konzentriert wurde. Besitzverhältnisse waren demnach nicht als ein für allemal innerhalb einer Generation festgelegt, sondern erwiesen sich als überaus mobil. Innerhalb der Linie der Lambergs zu Ottenstein wurden also noch in den 1650er Jahren – in der Zeit, als die Rechtsinstitution des Fideikommisses begann größere Bedeutung in der Habsburgermonarchie zu erlangen¹⁵⁶ – die essentiellen Besitztitel des Adligen Johann Albert auf mehrere Söhne verteilt. Die Mechanismen, über welche vor allem die patrimonialen Ressourcen des adeligen in den Händen einer geringeren Anzahl von Erben konzentriert werden konnten, erforderten die Kooperationsbereitschaft der benachteiligten Erben sowie deren Kompensation, nicht zuletzt auch ein beträchtliches Quantum an Zeit nach dem Tod des Vaters (zumindest hinsichtlich Stockerns).

Der Vergleich zu Johann Alberts Verlassenschaft unterstreicht zudem, dass der Besitz und die wirtschaftlichen Aktivitäten von Frauen ein starkes Gewicht innerhalb des Vermögens einer

¹⁵⁶ Siehe 2.3.

Familie des Herrenstandes haben konnte. 43,65% der nominellen Vermögenswerte im Besitz Johann Alberts bei seinem Todeszeitpunkt entstammten den Verlassenschaften zwei seiner drei Frauen, wenngleich große Teile davon in aktiven Schulden bei verschiedenen Stellen bestanden, welche wohl unter Umständen nicht einfach zu mobilisieren waren. Die Töchter Johann Alberts konnten aufgrund dieses Umstandes durchaus größere Kapitalien erben, vom „rein väterlichen“ Erbe waren sie jedoch beinahe ausgeschlossen. Es fiel unilateral an die „Mannserben“ des Adelligen, seine drei Töchter erhielten nur Ansprüche an Mitgiften von deutlich geringem Wert.

3.2. Eine Generation unklarer Erbpraktiken

3.2.1. Johann Franz von Lamberg und ein mächtiger Cousin

Von den fünf Söhnen Johann Alberts war der durch die Erbeinigung von 1650 begünstigte Johann Franz der politisch erfolgreichste. Seine Karriere war vor allem – aber nicht ausschließlich – auf ständische und administrative Institutionen ausgerichtet. Ein Abriss seines „Lebenslaufs“ findet sich unter anderem bei Friedrich Polleroß.¹⁵⁷ Der 1624 geborene Johann Franz wurde 1647 Landrechtsbeisitzer der Stände von Österreich unter der Enns, 1648 erlangte er die Kämmererwürde, 1649 wurde er niederösterreichischer Regimentsrat, dies alles noch vor dem Tod seines Vaters. 1656 war er Verordneter des Landtages von Österreich unter der Enns geworden, 1659 wurde er mit der Aufgabe betraut, den Landtag einzuberufen und vorzubereiten. Den noch jungen Kaiser Leopold I. begleitete er 1660 auf seiner Erbhuldigungsreise durch die innerösterreichischen Länder, noch im selben Jahr nahm er an einer diplomatischen Gesandtschaft nach Sachsen-Weimar teil. Den höchsten Posten, welchen er während seiner Lebenszeit erlangen sollte, erhielt Johann Franz im Jahr 1663: Er wurde Vizestatthalter der Niederösterreichischen Landesregierung, womit er eine hohe Stellung innerhalb einer wichtigen administrativen Institution des Habsburgerreiches¹⁵⁸ eingenommen hatte. Ein weiterer Aufstieg – etwa in eine höhere Charge bei Hof – blieb dem Adelligen jedoch verwehrt: Er starb bereits am 15. April 1666 im Alter von nur 41 oder 42 Jahren.¹⁵⁹

Beim Aufstieg von Johann Franz spielte sein Cousin Johann Maximilian von Lamberg (1608-1682), Sohn von Johann Alberts Bruder Georg Sigmund,¹⁶⁰ eine wichtige Rolle. Die beiden

¹⁵⁷ Polleroß, Kunst, 67-71.

¹⁵⁸ Perger, Adel, 270.

¹⁵⁹ Polleroß, Kunst, 67f.

¹⁶⁰ Wißgrill, Schauplatz 5, 390-392.

Lamberg beförderten ihre Karrieren gegenseitig.¹⁶¹ Bei Johann Maximilian handelte es sich um eine der mächtigsten Personen des Habsburgerreiches. Unter anderem hatte er Ferdinand III. bei den Friedensverhandlungen in Westfalen 1645-1648 vertreten, in Spanien hatte er 1653-1660 als Botschafter in der Hauptstadt des wichtigsten Verbündeten der österreichischen Habsburger gedient. Nach seiner Rückkehr nach Wien gelangte er an eine der Spitzenpositionen am Hof Kaiser Leopolds I.: Die Würde des Oberstkämmerers übte er von 1661 bis 1675 aus.¹⁶² Schließlich gelang ihm 1675 auch der Aufstieg zum Oberhofmeister. Das Oberstkämmerer- und das Obersthofmeisteramt zählten zu den sechs obersten Hofämtern, den wohl prestigeträchtigsten staatlichen Positionen in der Habsburgermonarchie. Die Ämter waren für die Organisation der regulären Vorgänge am Hof sowie für die Sicherstellung des Wohlergehens des Monarchen zuständig. Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts wurden sie zwischen einem kleinen, exklusiven Kreis der mächtigsten Geschlechter der Habsburgermonarchie verteilt. Das auch von Johann Maximilian besessene Obersthofmeisteramt galt hierbei als das wertvollste. Die Positionen wurden vom Souverän vergeben. Um an eine von ihnen zu gelangen musste zunächst die Gunst des Monarchen gewonnen werden, zumeist über eine Art informellen *cursus honorum*, der von niedrigeren Hofämtern über diplomatische, administrative oder militärische Positionen führte, in denen deren Träger sich durch die Erbringung außerordentlicher Verdienste (die meist sehr kostspielig waren) beweisen mussten. Die Ausübung eines der sechs obersten Hofämter bot nicht nur große Nähe zum Souverän und generell wichtigen Einfluss auf die Politik der Habsburgermonarchie, ihre Inhaber wurden auch mit Gunsterweisungen seitens des Monarchen – zum Beispiel in der Form von Geschenken, Belehnungen oder Standeserhebungen – belohnt. Durch ihren gewaltigen Einfluss am Hofgeschehen erwiesen sie sich auch als ideale Posten, um die Karrieren von wichtigen Klienten zu befördern.¹⁶³

Auch Johann Maximilian schien von seiner einflussreichen Stellung bei Hof profitiert zu haben. 1666 war Johann Maximilian zu dem freieigentümlicher Besitzer der untertanenmäßig größten Herrschaft in Österreich ob der Enns – Steyr – gekommen, darüber hinaus erhielt er die Fürstenwürde verliehen.¹⁶⁴ Ebenso konnte der weniger mächtige Johann Franz seine Besitzungen seit der Erbschaft von 1650 beträchtlich erweitern. Hierüber gibt ein Inventar über die von ihm bei seinem Tod hinterlassenen Besitzungen genauere Angaben.¹⁶⁵

161 Polleroß, Kunst, 68.

162 Ebd., 68f.

163 Die Rolle der obersten Hofämter in der Habsburgermonarchie sind ausführlich dargestellt in: Scheutz, Elite.

164 Polleroß, Kunst, 68.

165 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 024/293, „Ersetzung des haus inventory A. weyl. des h. Franntzen graffen von Lamberg seel. Verlassenschaft“, unfoliert, Folierung des Verfassers: fol. 1-8.

- Zum einen vergrößerte er die väterlich ererbte Herrschaft Ottenstein durch mehrere Ankäufe und Bauprojekte, ihr Wert wuchs von 42.661 fl. im Jahr 1650 auf 49.910 fl. bei seinem Tod 1666.

Des Weiteren vergrößerte er sein Vermögen auch durch den Kauf einer Reihe von neuen Besitzungen:

- Die Herrschaft Niedergrünbach (erkauft 1657) wurde auf 28.638 fl. veranschlagt.
- Das 1661 erworbene Kottingbrunn wurde auf 40.000 fl. bemessen. Das Inventar zieht von diesem Wert jedoch Verpflichtungen in einem Stiftsbrief ab, nach der Subtraktion wurde der Wert der Herrschaft auf 28.921 fl. festgesetzt.
- Rossatz (erkauft 1662) wurde ein Preis von 32.500 fl. zugeschrieben.
- 1663 erwarb Johann Franz die „*herrschaft Rastenbergr und Liechtnefels*“, ¹⁶⁶ deren Wert nach seinem Tod auf 56.600 fl. geschätzt wurde.

Der Gesamtwert dieser liegenden Besitztitel belief sich auf 196.569 fl., ¹⁶⁷ Johann Franz hatte seinen Besitz seit seiner Erbschaft vervielfacht. Das Inventar macht einen Verweis auf eine weitere Liegenschaft im Besitz des Adligen, nämlich auf „*das freyhaus allhier in Wien bey den schotten*“ ¹⁶⁸ – dem Haus in der Schenkenstraße aus der väterlichen Hinterlassenschaft. ¹⁶⁹ Auch listete sein Inventar die aktiven und passiven Schulden von Johann Franz auf. Dem Lamberg wurden von verschiedenen Personen insgesamt rund 53.997 fl. geschuldet, seine eigenen offenstehenden „*obligationen*“ im Umfang von rund 102.093 fl. überstiegen diesen Wert jedoch um fast das Doppelte. ¹⁷⁰ Alle aktiven und passiven Schuldentitel wurden auf seine Witwe Maria Constantia übertragen. ¹⁷¹

Doch nicht nur über Ankäufe konnte Johann Franz das Vermögen seiner Linie erweitern, die Heirat mit Maria Constantia, geborene von Questenberg (+1687), ¹⁷² war ebenfalls Teil einer Strategie der Besitzerweiterung. Denn noch im Jahr der Hochzeit selbst – 1647 – war die Adelige über die Verlassenschaft ihres „mannserbenlosen“ Vaters an die Herrschaft Kranich-

166 Ebd., fol. 7.

167 Ebd., fol. 6-8.

168 Ebd., fol. 1. Der Wert dieser Hinterlassenschaft wird im Inventar allerdings nicht geschätzt.

169 Siehe 3.1.2.

170 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 024/293, „*Ersetzung*“, fol. 6.

171 Ebd., fol. 3-3^v.

172 Laut Wißgrill starb sie am 17. Juni 1687. Siehe: *Wißgrill*, Schuplatz 4, 407. Dieses Datum deckt sich auch mit Angaben in der Abschrift ihres Testaments, siehe: NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 024/294, „*Testamentsabschrift fraun Maria Constantia verwittibte grävin von Lamperg ein gebohren freyin von Questenberg bet.*“, fol. 1-11, hier: fol. 10^v-11.

berg und Prammberg im Viertel unter dem Wienerwald gelangt,¹⁷³ deren freieigentümlicher Besitz ihr bis zu ihrem Tod 1687 zustand.¹⁷⁴

Aus der Ehe zwischen Johann Franz und Maria Constantia waren neun Kinder hervorgegangen. Zwei davon starben noch im Kindesalter. Drei Söhne, Leopold Joseph (1653-1705), Karl Adam (1655-1689) und Franz Sigmund (1663-1713) wie auch vier Töchter, Anna Theresia (1649-1689), Maria Anna Constantia (1659-1690), Maria Isabella Cecilia (1661-1747) sowie Maria Katharina (1665-1717), erreichten das Erwachsenenalter. Von den Töchtern wurden alle vier verheiratet.¹⁷⁵ Beim Tod von Johann Franz am 15. April 1666 waren alle seine Kinder noch minderjährig, der älteste Sohn Leopold Joseph (wahrscheinlich geboren am 13. März 1653)¹⁷⁶ war zu diesem Zeitpunkt lediglich 13 Jahre alt. Kurz nach dem Tod von Johann Franz wurde der Nobilitätsrang der Lambergs zu Ottenstein erhöht. Im Jahr 1667 verlieh Leopold I. den drei Söhnen des Freiherren Johann Franz die Grafenwürde.¹⁷⁷

3.2.2. Starke Konzentration von Erbe, aber wodurch?

Wie waren also die Besitzungen des Ehepaares Johann Franz und Maria Constantia auf die nachfolgende Generation verteilt worden? Hinsichtlich den Devolutionspraktiken von Johann Franz besteht eine Lücke im Quellenmaterial. Zwar hatte der Adelige im Jahr seines Todes 1666 ein Testament errichtet, welches noch Anfang des 20. Jahrhunderts von einem niederösterreichischen Landeskundler zitiert wurde,¹⁷⁸ dieses konnte für diese Arbeit jedoch nicht aufgefunden werden.¹⁷⁹ Es wurde deshalb angestrebt, die Übereignung der Besitzungen von Jo-

173 Kranichberg. In: Topographie von Niederösterreich. Hg. vom Verein für Landeskunde von Niederösterreich (Bd. 4, Wien 1903) 410-417, hier: 413. Zum Datum der Hochzeit zwischen Johann Franz und Maria Constantia siehe: *Wißgrill*, Schauplatz 5, 407.

174 Sie verfügte über die Herrschaft noch in ihrem Testament von 1684, siehe: NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 024/294, „*Testamentsabschrift*“, fol. 4-7. Bei der Quelle handelt es sich um eine Testamentsabschrift, in einem Postskriptum findet sich die Information, dass das Testament wurde am 19. Juni 1687 eröffnet worden ist, was bedeutet, dass Maria Costantia zu diesem Zeitpunkt bereits gestorben war. Siehe: Ebd., fol. 10'-11.

175 *Wißgrill*, Schauplatz 5, 408f.

176 *Wißgrill* datiert Leopold Josephs Geburtsdatum auf den 16. Mai 1654 (ebd, 408). Friedrich Polleroß gibt stattdessen den 13. März 1653 an, da von ihm verwendete biographische Literatur diesen Tag als Geburtsdatum für den Adligen nannte. Das letztere Datum wird auch in dieser Arbeit übernommen. Siehe: *Polleroß*, Kunst, 67, 69.

177 Ebd., 68.

178 Ottenstein. In: Topographie von Niederösterreich 7, 590-611, hier: 604.

179 Der oben zitierte Artikel enthält den Verweis, dass das Testament in Nr. 806 des Schlossarchivs Ottenstein überliefert ist. Das Schlossarchiv Ottenstein ist heute im Niederösterreichischen Landesarchiv (NÖLA) eingegliedert, die Nr. 806 entsprechende Signatur (HA Lamberg K 174/806) enthält jedoch nur den Verweis „FEHLT!“. Das Testament konnte auch nirgends sonst für diese Arbeit aufgefunden werden. Siehe: NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 174/806. Titel: „FEHLT!“.

hann Franz zumindest auf die männlichen Mitglieder der nächsten Generation durch den Abgleich seines Inventars mit Materialien zu den Verlassenschaften seiner drei Söhne zu rekonstruieren. Vieles blieb hierbei leider im Unklaren.

Zunächst ist anzumerken, dass drei der fünf im Inventar von Johann Franz aufgelisteten Herrschaften¹⁸⁰ auch in einem verlassenschaftlichen Inventar bezüglich der Eigentumstitel seines erstgeborenen Sohnes Leopold Joseph im Viertel ober dem Mannhartsberg aus dem Jahr 1707¹⁸¹ (Leopold Joseph war am 28. Juni 1706 verstorben¹⁸²) wieder auftauchen. Dies gilt für die Besitzungen Ottenstein, Rastenfeld und Liechtenfels¹⁸³ sowie Niedergrünbach.¹⁸⁴ Keinen Eingang in das Inventar Leopold Josephs fand die Herrschaft Kottingbrunn, da sie nicht im Viertel ober dem Mannhartsberg, sondern im Viertel unter dem Wienerwald gelegen war.¹⁸⁵ Dass sich auch dieses Gut beim Verscheiden Leopold Josephs in dessen Händen befunden hatte, geht jedoch aus seinem Testament aus dem Jahr 1705 hervor, in welchem Verfügungen zu dieser Besitzung getroffen wurden.¹⁸⁶ Die einzige Herrschaft in der Verlassenschaft von Johann Franz, die nicht an dessen Primogenitus Leopold Joseph bis zu dessen Ableben gelangt war, war das ebenfalls im Viertel ober dem Mannhartsberg gelegene Gut Rossatz.¹⁸⁷

Rossatz findet sich im Verlassenschaftsinventar eines anderen Sohnes von Johann Franz wieder,¹⁸⁸ nämlich dem des Letztgeborenen Franz Sigmund, welcher am 18. April 1713 verstorben war.¹⁸⁹ Doch auch eine andere der väterlichen Herrschaften hatte dem Ultimogenitus einmal gehört. Franz Sigmund, der 1663 geboren und beim Tod seines Vaters gerade einmal drei

180 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 024/293, „Ersetzung“, fol. 6-8. Siehe auch oben.

181 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 065/344, „Inventarium“, unfoliert, Folierung des Verfassers: fol. 1-3. Das Inventar ist auf den 29. Dezember 1707 datiert. Siehe: Ebd., fol. 1.

182 Siehe: *Wißgrill*, Schauplatz 5, 410.

183 Rastenfeld und Liechtenfels werden im Inventar Johann Franz' als ein zusammengehöriger Besitzkomplex behandelt, im Inventar zur Hinterlassenschaft Leopold Josephs werden Rastenberg, Liechtenfels und Niedergrünbach als zusammengehörig behandelt. Für das Inventar von Johann Franz siehe: NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 024/293, „Ersetzung“, fol. 7. Für das Inventar Leopold Josephs siehe: NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 065/344, „Inventarium“, fol. 2.

184 NÖLA; 04.01., HA Lamberg K 065/344, „Inventarium“, fol. 1-3.

185 Kottingbrunn. In: *Topographie von Niederösterreich*. Hg. vom Verein für Landeskunde von Niederösterreich (Bd. 5, Wien 1903) 398-404.

186 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 065/344, „Testaments Copia“, unfoliert, Folierung des Verfassers: fol. 1-14, hier: fol. 5'.

187 Zur Lage von Rossatz siehe: Kurt *Schleicher* (Hg.), *Historisches Ortslexikon*. Statistische Dokumentation zur Bevölkerungs- und Siedlungsgeschichte. Niederösterreich 2, Hollabrunn, Horn, Korneuburg, Krems (Land), Lilienfeld, Melk (Bd. 2, Datenbenbestand 31.8.2016) 108, online unter: https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/subsites/Institute/VID/PDF/Publications/diverse_Publications/Historisches_Ortslexikon/Ortslexikon_Niederösterreich_Teil_2.pdf (zugegriffen am 4.8.2019).

188 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 026/316, „Inventarium“, fol. 2-19, hier: fol. 2.

189 Laut: *Wißgrill*, Schapulat 4, 409.

Jahre alt gewesen war,¹⁹⁰ hatte die Herrschaft Kottingbrunn (zusammen mit den dazugehörigen Ämtern Kottingbrunn, Alland und Gainfarn sowie einigen Höfen) im Jahr 1688 für 40.000 fl. an seinen älteren Bruder, den erstgeborenen Leopold Joseph, verkauft.¹⁹¹

Die letzte im Inventar zur Verlassenschaft von Johann Franz angeführte Liegenschaft war „*das freyhaus allhier in Wien bey den schotten*“. Das Dokument enthält einen Verweis auf das Testament des Adligen. Das Haus sollte in den Besitz der Witwe Maria Constantia übergehen.¹⁹²

Über die Hinterlassenschaft des zweitgeborenen Sohnes Karl Adams fehlt ein Inventar. Sein Testament aus dem Jahr 1688 gibt nur wenige Aufschlüsse über die Besitzungen, welche der Militäraristokrat bei seinem frühen Tod im Jahr 1689¹⁹³ besessen hatte.¹⁹⁴ Dass sich zu diesem Zeitpunkt noch eine väterliche Herrschaft in seinen Händen befunden hatte, ist ausgeschlossen. In seinem Testament erklärte er seinen jüngeren Bruder Franz Sigmund zu seinem Universalerben. Diesem hatte er ein Veräußerungsverbot für die Güter in seiner Verlassenschaft auferlegt.¹⁹⁵ Da Franz Sigmund 1713 und Leopold Joseph 1706 verstorben war,¹⁹⁶ ist es unmöglich, dass eine der oben aufgelisteten Herrschaften Leopold Josephs in der Zeit nach 1689 von Karl Adam auf Franz Sigmund und von Franz Sigmund an Leopold Joseph gelangt war. Auch konnte im Niederösterreichischen Landesarchiv keine Urkunde gefunden werden, welche beweisen würde, dass Karl Adam noch während seiner Lebenszeit eine Herrschaft von seinem Vater an seinen älteren oder seinen jüngeren Bruder verkauft hätte. Dies schließt die Möglichkeit jedoch nicht aus, dass eine solche Transaktion irgendwann stattgefunden hat. Es scheint, als wäre Karl Adam nicht oder nicht für lange im Besitz einer väterlichen Herrschaft gewesen.¹⁹⁷

Im Verhältnis zur in 3.1. behandelten, ersten Generation lässt sich beobachten, dass die liegenschaftlichen Ressourcen, obwohl Johann Franz bei seinem Lebensende weit mehr Herrschaften besessen hatte als sein Vater Johann Albert, in dieser Generation in weit stärkerem

190 Franz Sigmund war laut Wißgrill am 23. Jänner 1663 geboren worden, sein Vater starb am 15. April 1666. Siehe: *Wißgrill*, Schauplatz 5, 407, 409.

191 NÖLA, 04.01., HA Lamberg Urk. 298a.

192 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 024/293, „*Ersetzung*“, fol. 1.

193 *Wißgrill*, Schauplatz 5, 409.

194 Siehe 3.3.4.

195 Dies ist in 3.3.4. im Detail dargestellt.

196 *Wißgrill*, Schauplatz 5, 409f.

197 Dass Franz Sigmund die Herrschaft Rossatz von Karl Adam geerbt hatte, ist unwahrscheinlich, da Franz Sigmunds Verlassenschaftsinventar keine der anderen, gebundenen Hinterlassenschaften seines Bruders auflistete (siehe 3.3.4.). Auch konnte nicht nachgewiesen werden, dass Leopold Josephs Sohn Karl Joseph je in den Besitz der Herrschaft gelangt war, Karl Adams Testament hätte dies jedoch verlangt (siehe 3.3.4 und 3.4.).

Ausmaß auf einen einzigen Erben – den erstgeborenen Leopold Joseph – konzentriert wurden. Das Inventar zur Verlassenschaft von Johann Franz hatte den Gesamtwert der Herrschaften im Besitz des Adligen auf 196.569 fl. geschätzt.¹⁹⁸ Vier von fünf dieser Herrschaften im Gesamtwert von 164.069 fl. (83,46%) befanden sich mit dem Kauf von Kottingbrunn 1688 im Besitz des Primogenitus. Aufgrund des Fehlens des Testaments von Johann Franz ist jedoch schwer festzustellen, inwieweit dieses Ergebnis durch väterliche Verfügungen angestrebt worden ist. Die Begünstigung Leopold Josephs könnte wie auch in der Generation seines Vaters das Ergebnis von brüderlichen Abmachungen und Verhandlungen *inter vivos* gewesen sein.

Für die letztere Annahme spricht zum einen, dass der letztgeborene Franz Sigmund bis 1688 im Besitz der Herrschaft Kottingbrunn und bis zu seinem Lebensende von Rossatz war. Der gemeinsame Wert dieser Besitztitel belief sich laut dem Inventar von Johann Franz auf 61.138 fl.¹⁹⁹ Diese Zahl deckt sich auch mit Indizien im Testament des zweitgeborenen Sohnes Karl Adam, welches mehrere Anspielungen auf den letzten Willen des Vaters des Adligen macht. In den Punkten acht und neun seines Testaments vermachte Karl Adam seinen Brüdern Franz Sigmund (Punkt acht) und Leopold Joseph (Punkt neun) jeweils 30.000 fl.²⁰⁰ In Punkt acht des Dokuments ist auch die Formulierung enthalten, dass es sich bei den jeweiligen 30.000 fl. um „die halffte von unsern väterlichen antheill“ handelte.²⁰¹ Der Punkt richtet sich an den jüngeren Bruder Franz Sigmund. Somit ist ungewiss, ob das „unsern“ in dieser Passage nur Franz Sigmund oder sowohl Franz Sigmund als auch Leopold Joseph mit einschließt. In jedem Fall scheinen sowohl Karl Adam als auch Franz Sigmund jeweils 60.000 fl. aus dem väterlichen Nachlass zugestanden bekommen zu haben, Leopold Josephs Teil könnte unter Umständen größer gewesen sein.²⁰² Punkt acht des Testaments indiziert auch stark, dass dies Ergebnis eines Vergleichs zwischen den drei Brüdern war, wenn es auch unmöglich war, einen solchen im Niederösterreichischen Landesarchiv aufzufinden. In Punkt acht des Testaments ermahnt Karl Adam seinen Universalerben Franz Sigmund, dass wenn sich dieser darüber beschweren sollte, nur in die Erbschaft von gebundenen Gütern zu gelangen:²⁰³

„so weis ich ihn zu [...] unsers h[errn] vatters seel. lezten willen, vermög welchen wir drey brüd[er] so wenig äigenes haben, das ich, und er anstatt seiner zwahr seine gerhaben verbun-

198 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 024/293, „Ersetzung“, fol. 11.

199 Ebd., fol. 10’f.

200 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 026/312, „Carl graf von Lamberg testament“, unfoliert, Folierung des Verfassers: fol. 1-8, hier: fol. 4’-5.

201 Ebd., fol. 4’-5.

202 Dies hängt davon ab, welche Rolle die Schulden von Johann Franz bei der Verteilung seiner Verlassenschaft auf seine Söhne spielten.

203 Siehe hierzu 3.3.4.

*den gewesen uns unter unser h. bruder graff Leopold heyraths brieff zu unterschreiben, in-
doch haben wir es darbey gelassen, und obgleich solches aus väterlichen ansehen, das wir
brüder uns gahr wohl vergleichen, geschehen, so hoff ich auf dieses in das khünfftige“.*²⁰⁴

Die etwas wirre Passage weist darauf hin, dass ein Erbvergleich zwischen den Brüdern stattgefunden hatte, in welchem Franz Sigmund durch einen Vormund (Gerhaben) vertreten worden war. Ein Erbvergleich war vom Vater vorgesehen worden („*in väterlichen ansehen*“) und stand in irgendeiner Weise mit Leopold Josephs Hochzeit in Zusammenhang. Dem erwähnten „*heyraths brieff*“ zwischen Leopold Joseph und seiner Gemahlin Katharina Eleonora von Sprinzenstein – datiert auf den 22. April 1679²⁰⁵ – konnten allerdings keine weiteren Informationen zum Nachlass von Johann Franz abgewonnen werden. Das Dokument regelte vornehmlich Angelegenheit zwischen den Eheleuten. Zuletzt weist die Passage darauf hin, dass der erstgeborenen Leopold Joseph „*weil wir drey brüd[er] so wenig äigenes haben*“ durch den Vergleich begünstigt worden war.

Punkt neun in Karl Adams Testament – diesmal den älteren Bruder Leopold Joseph betreffend – enthält ebenfalls einige Informationen zur väterlichen Verlassenschaft. Zum einen wird die Übertragung der 30.000 fl. auf Leopold Joseph damit begründet, dass „*wir dann auch in [...] unsers h[errn] vatters lezten willen saint einer dem anderen nachgesezt worden*“.²⁰⁶ Die Passage scheint darauf hinzudeuten, dass das väterliche Testament die drei Brüder dazu verpflichtet hatte, im Fall des erbenlosen Todes eines derselben die väterlich ererbten Güter auf die jeweils anderen Brüder zu übertragen.²⁰⁷ Hierbei ist allerdings anzumerken, dass der jüngste Sohn Franz Sigmund vor seinem Tod 1713 seine einzige Tochter Maria Aloisia als seine Universalerbin designierte.²⁰⁸ Diese Bestimmung im Testament von Johann Franz scheint also entweder nicht bindend gewesen zu sein, von Franz Sigmund irgendwie umgangen worden zu sein, die Übertragung von Eigentum an eine Tochter zugelassen oder nur den Brüdern selbst, nicht aber ihren Deszendenten²⁰⁹ Ansprüche garantiert zu haben. Auch ist in

204 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 026/312. „*Carl graf von Lamberg testament*“, fol. 4‘.

205 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K/063/311.

206 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 026/312, „*Carl graf von Lamberg testament*“, fol. 5.

207 Diese anscheinend testamentarische Verfügung gleicht sogenannten Erbverbrüderungen, welche Spieß im deutschen Hochadel des Spätmittelalters beobachtet hat. Durch diese wurde zwischen zwei oder mehreren Brüdern festgelegt, dass, sollte einer der mit einbezogenen Brüder ohne männlichen Erben sterben, sein Besitz auf die anderen Brüder bzw. deren männlichen Deszendenten fallen sollte. Es wurde somit verhindert, dass, über eine vermählte Erbtochter zum Beispiel, Teile von Herrschaften, die im Familienbesitz bleiben sollten, an eine andere Linie gelangten. Erbverbrüderungen wurden in der von ihm untersuchten Gruppe oft *inter vivos* geschlossen. Siehe: *Spieß, Familie, 277f.*

208 Siehe 3.3.4.

209 Leopold Joseph war bereits 1705 gestorben, sein einziger Sohn Karl Joseph war 1713 jedoch noch am Leben, siehe: 3.3.

Punkt neun eine Entschuldigung seitens Karl Adams an Leopold Joseph enthalten, welcher durch die Einsetzung Franz Sigmunds zum Universalerben benachteiligt worden war. Leopold Joseph sollte „*anderwärtig absonderlich durch die brüderl[iche] thailung der vätterlichen verlassenschaft vergewisset seye[n], das ich ihme allzeit gahr hoch, und lieb gehalten [habe]*“.²¹⁰ Dieser Passus weist wiederum darauf hin, dass Leopold Joseph bei der Erbteilung zwischen den drei Brüdern begünstigt worden war. Womöglich lässt sich die Tatsache, dass Karl Adam im Gegensatz zum jüngeren Franz Sigmund keine der Herrschaften des Vaters in Besitz hatte, dadurch erklären, dass Karl Adam im Rahmen eines Vergleiches zugunsten des Primogenitus auf Ansprüche in dieser Hinsicht verzichtet hatte, wahrscheinlich wiederum gegen eine finanzielle Kompensation.

Noch in den Jahren zwischen 1674 und 1677 hatten Leopold Joseph und Karl Adam zusammen ihre Kavalierstour bestritten,²¹¹ ihre Schicksale würden in den folgenden Jahren jedoch stark divergieren. Leopold Joseph war durch die Heirat mit einer Erbtöchter im Jahr 1679 in eine wirtschaftlich günstige Position gelangt, um eine ehrgeizige Strategie des Aufstiegs am Hof in Wien und in diplomatischen Ämtern anzustreben.²¹² Karl Adam trat hingegen dem Militär des Habsburgerreiches bei. Er verbrachte große Teile seines Lebens außerhalb Österreichs unter der Enns, heiratete nie (und hatte für die Weiterführung des Geschlechts somit wenig Relevanz) und starb jung einen brutalen Tod.²¹³ Die Verteilung des väterlichen Vermögens zwischen den Beiden korrespondierte mit den zwei Lebenswegen der Brüder. Ob diese allerdings bereits durch den früh verstorbenen Vater vorgezeichnet gewesen waren, während ihrer Jugend durch einen Vormund bestimmt wurden oder sich situativ ergaben – zum Beispiel in Folge von Leopold Josephs günstiger Heirat – muss im Rahmen dieser Arbeit offen bleiben.

Punkt zehn von Karl Adams Testament liefert schließlich auch Hinweise hinsichtlich der Devolution von Vermögen an die Töchter von Johann Franz. Karl Adam verfügt hierin, dass seiner (einzigen) noch unverheirateten Schwester Anna Maria bei ihrer Hochzeit bzw. einem Klostereintritt 2.000 fl. „*vätterliches heyrathsguett*“ entrichtet werden sollen.²¹⁴ Dieser Wert entsprach auch den Ansprüchen der Töchter Johann Alberts im Erbschaftsvergleich von 1650.

210 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 026/312, „*Carl graf von Lamberg testament*“, fol. 5.

211 Siehe 3.3.1.

212 Siehe 3.3.1.

213 Siehe 3.3.4.

214 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 026/312, „*Carl graf von Lamberg testament*“, fol. 5‘

3.2.3. Das Testament einer Erbtochter

Den Tod ihres Gatten Johann Franz am 15. April 1666 überlebte seine Gemahlin Maria Constantia um mehr als zwei Jahrzehnte. Sie starb am 17. Juni 1687.²¹⁵ Im Jahr ihrer Hochzeit 1647 hatte die Adelige ihren Vater – Gerhard II. von Questenberg – um die Herrschaft Kranichberg beerbt.²¹⁶ Auch sie war somit reich begütert. Durch ihren Tod sollten substantielle Besitztümer an ihre DeszendentInnen fallen, worüber auch ihr Testament vom 29. Mai 1684 in 15 Punkten Auskunft gibt.²¹⁷

Die Kinder der Adelligen werden ab Punkt 13 des Dokuments behandelt. Hierin setzt Maria Constantia ihre sechs noch lebenden Kinder²¹⁸ sowie sieben EnkelInnen, welche von Maria Constantias 1684 bereits verstorbener Tochter Anna Theresia von Althann abstammten, als Universalerben und Universalerbinnen ein.²¹⁹ „[D]amit *khein stritt unter ihnen entstehe*“,²²⁰ stellte die Adelige in ihrem Testament eine Liste ihrer Besitztitel samt Schätzung ihres Werts auf und designierte ihren Abkömmlingen bestimmte Anteile daraus.

Zur künftigen Verlassenschaft der Adelligen gehörten:

- die Herrschaft Kranichberg und anliegende Weingärten in Gumpoldtskirchen sowie ein Amt in Weickertsdorf, welche Maria Constantia zusammen auf den Wert von 54.000 fl. schätzte.²²¹
- Zudem werden drei Häuser im Testament aufgelistet. Zum einen das „*in Wienn ligen- de[...] freyhaus*“,²²² mit welchem wohl das Haus in der Schenkenstraße gemeint ist. Sein Wert wird auf 40.000 fl. Bemessen,²²³ also weit höher, als die 14.000 fl. von 1650.²²⁴ Das Haus dürfte wohl einige Verbesserungen erhalten haben.
- Ein weiteres Haus „*in Wienn so der Lazenhof genannt*“ wird auf den Wert von 18.000 fl. veranschlagt.

215 Laut: *Wißgrill*, Schauplatz 5, 406f.

216 Ebd., 407.

217 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 024/294, „*Testamentsabschrift*“.

218 Die drei Söhne Leopold Joseph, Karl Adam und Franz Sigmund, sowie die drei Töchter Maria Anna, Isabella Cecilia und Maria Catharina.

219 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 024/294, „*Testamentsabschrift*“, fol. 5'-6.

220 Ebd., fol. 6.

221 Ebd., fol. 5'-6.

222 Ebd., fol. 6.

223 Ebd., fol. 6.

224 Siehe 3.1.

- Der Preis eines weiteren „*lampergischen haus, so ich von Kaspar von Lamberg erkhaufft*“, wird auf 8.000 fl. bemessen.²²⁵

Diese Liegenschaften waren zusammen 110.000 fl. wert, darüber hinaus besaß Maria Constantia „*vier und achtzig tausent gulden [84.000 fl.] maist anligende capitalien*“.²²⁶ Die gesamte im Testament erwähnte Verlassenschaft machte also 194.000 fl. aus, eine substantielle Summe, welche sich durchaus mit der Hinterlassenschaft ihres Gemahlen messen konnte. Wieder zeigt sich, dass nicht immer schon mit der Aufteilung des väterlichen Erbes die wichtigen Ressourcen einer Elterngeneration auf die Erben übertragen wurden.

Von diesen 194.000 fl. sollten den drei noch lebenden Töchtern Maria Constantias jeweils 25.000 fl. pekuniär als „*anthail oder legitima*“ gegeben werden. Weitere 25.000 fl. sollten unter den DeszendentInnen der bereits verstorbenen Tochter Anna Theresia gleichmäßig aufgeteilt werden.²²⁷ Etwas mehr als die Hälfte des mütterlichen Vermögens, allerdings nur in Geld, sollte also an die Töchter bzw. an die NachkommInnen einer verstorbenen Tochter fallen.

Die Liegenschaften im Besitz der Gräfin von Lamberg sollten an die drei Söhne transferiert werden. Eindeutig durch das Testament bevorzugt wird hierbei der zweitgeborene Sohn Karl Adam, welchem – wie wir in 3.2.2. gesehen haben – als einzigem der drei Brüder wahrscheinliche keine der väterlichen Herrschaften zugestanden worden war. Er sollte die Herrschaft Kranichberg zusammen mit den oben erwähnten zugehörigen Liegenschaften erhalten.²²⁸ Deren Wert belief sich auf 54.000 fl. und machte somit etwas mehr als ein Viertel (27,83%) des mütterlichen Vermögens aus. Der Sekundogenitus war durch diese Maßnahme für seinen schlechten Ausstieg aus der Verteilung des väterlichen Erbes entschädigt worden. Ein Kodizill Maria Constantias vom 8. April 1687 erwähnt ausdrücklich, dass Karl Adam von ihr während ihrer Lebenszeit am wenigsten von den drei Brüdern erhalten hatte, da Maria Constantia Leopold Josephs Heirat mitfinanziert und Franz Sigmund ebenfalls mit ihren „*midlen ausstaffiert*“ hatte. Das Kodizill vermachte dem mittleren Sohn zusätzlich zwölf silberne Schlüssel und einige Luxustextilien.²²⁹

225 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 024/294, „*Testamentsabschrift*“, fol. 6.

226 Ebd., fol. 6’.

227 Ebd., fol. 6’.

228 Ebd., fol. 7.

229 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 024/294, „*Codicill zur frauen Maria Constantia von Lamberg gemachten testament gehorig*“, fol. 33-35, hier: fol. 34.

Eindeutig benachteiligt durch das Testament wurde der letztgeborene Franz Sigmund, dem lediglich das mit 8.000 fl. bewertete „*lambergische burghaus*“ vermacht wurde.²³⁰ Der erstgeborene Leopold Joseph erhielt das Recht, von den verbleibenden beiden Häusern eines zu wählen und zu behalten, das andere zu verkaufen. Der erzielte Preis sollte hierbei auf alle drei Brüder gleichmäßig aufgeteilt werden.²³¹ Effektiv erhielt Leopold Joseph dadurch das Recht, dass auf 40.000 fl. geschätzte Haus in der Schenkenstraße zu übernehmen, welches in für diese Arbeit analysierten Dokumente zu seiner Verlassenschaft jedoch nicht aufgefunden werden konnte. Interessanterweise würde der „Lazenhof“ im Wert von 18.000 fl. schließlich in der Verlassenschaft Franz Sigmunds enden.²³² Die Liegenschaften Maria Constantias im Wert von 110.000 fl. wurden also auf die drei Söhne verteilt. Aus dem Testament geht allerdings nicht hervor, wie aus einer Erbmasse von insgesamt 194.000 fl. noch einmal insgesamt 100.000 fl. an die drei lebenden Töchter sowie die Kinder der verstorbenen Anna Theresia gelangen sollten. Wahrscheinlich würden die beiden bevorzugten Söhne Karl Adam und Leopold Joseph ihren Schwestern, Nichten und Neffen die verbleibenden Summen zu entrichten haben.

Die Verfügungen in Maria Constantias Testament erweisen sich als vergleichsweise egalitär. Etwas mehr als die Hälfte der Verlassenschaft – 100.000 fl. – sollte unter den „vier“ Töchtern der Adelligen aufgeteilt werden. Liegenschaften wurden allerdings den Söhnen vorbehalten. Ihre Verteilung schien Ungleichheiten hinsichtlich der Aufteilung des väterlichen Erbes ausgleichen zu wollen. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass es bei beiden – der mütterlichen und der väterlichen Erbschaft – unter den drei Brüdern einen „Verlierer“ gab. Bei der Verteilung des väterlichen Besitzes war dies wohl der zweitgeborene Karl Adam gewesen, später beim mütterlichen Erbe der letztgeborene Franz Sigmund. Hingegen stieg der Primogenitus Leopold Joseph aus beiden Erbfällen gut aus.

3.2.4. Das Schicksal Stockerns

Nur fragmenthaft lassen sich einige Informationen zu den Lebensläufen der Brüder von Johann Franz aus Angaben Wißgrills erschließen. Besonders wenig ließ sich über die drei Halbgeschwister des Adelligen herausfinden. Der jüngste unter den dreien – Johann Georg (1636-1692) – war „kais. Kämmerer und Oberstlieutenenant“ was auf eine militärische Karriere hin-

230 NÖLA, 04.01, HA Lamberg K 024/294, „*Testamentsabschrift*“, fol. 7.

231 Ebd., fol. 7.

232 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 065/344, „*Inventarium*“, fol. 2.

deutet. Er hatte zwar geheiratet, starb letztendlich aber kinderlos. Auch der Zweitjüngste unter den Brüdern – Johann Bernhard (1635-1661)²³³ – hatte einen Lebenslauf in der Armee bestritten. Laut Wißgrill starb er ledig als Fähnrich in Mailand.²³⁴ Nur der Erstgeborene unter den drei Söhnen aus der dritten Ehe Johann Alberts (I.) war laut Wißgrill nicht in militärische Dienste getreten: Johann Albert (II.) (1634-1683). Bei ihm handelte es sich um einen Kämmerer und Landrechtsbesitzer,²³⁵ er spielte also keine große Rolle in der Politik der Habsburgermonarchie. Wißgrill vermeinte, dass der Adelige seinen älteren Halbbruder Sigmund Albert um Stockern beerbt hätte,²³⁶ welches letzterer ja den Kindern aus der dritten Ehe Johann Alberts (I.) abgekauft hatte.²³⁷ Wißgrill und Wurzbachs BLKÖ datierten den Tod Sigmund Alberts allerdings gravierend falsch. Ihnen zufolge sei der Adelige bereits 1671 verstorben.²³⁸ Tatsächlich konnte für diese Arbeit sein Testament aus dem Jahr 1690 gefunden werden, welches am 30. Jänner des Folgejahres rechtskräftig geworden war.²³⁹

Als Johann Franz 1666 verstarb, waren alle drei seiner Söhne noch minderjährig. Der älteste der drei, Leopold Joseph, war gerade einmal 13 Jahre alt.²⁴⁰ Zum Vormund für seine Kinder setzte der Adelige seine Gemahlin Maria Constantia ein.²⁴¹ Am 1. Mai 1670 hatte diese jedoch die Vormundschaft samt der Verwaltung der ehemaligen Herrschaften von Johann Franz an ihren Schwager Sigmund Albert übertragen.²⁴² Der Zweitgeborene Johann Alberts hatte somit für eine Zeit die Kontrolle sowohl über Stockern als auch über die Besitzungen seines Bruders inne. Der diesbezügliche Vertrag zwischen Maria Constantia und Sigmund Albert weist letz-

233 Laut Wißgrill war Johann Bernhard schon 1658 verstorben. Dies konnte jedoch Anhand archivalischen Materials widerlegt werden. Hierzu gleich unten.

234 *Wißgrill*, Schauplatz 5, 406.

235 „[I]n habsburgischen Ländern adliger Beisitzer [...] in einem Landesrecht [das jeweilige Landesrecht durchsetzende Gericht], tw. auch mit Verwaltungsaufgaben betraut“, siehe: Land(es)recht(s)beisitzer. In: Deutsches Rechtswörterbuch online (DRW), online unter: <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?term=landrechtbeisitzer&index=lemmata> (zugegriffen am 8. 10. 2019).

236 *Wißgrill*, Schauplatz 5, 412f.

237 Siehe: 3.1.3.

238 *Wißgrill*, Schauplatz 5, 405. Siehe auch die Stammtafel II in: Constantin *Wurzbach* (Hg.), *Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreichs* (Bd. 14, Wien 1865) 46f.

239 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 011/119, Stück b), unfoliert, Folierung des Verfassers: fol. 1-4. Bei der Quelle handelt es sich um eine Testamentsabschrift, in einem Postskriptum ist vermerkt, dass das Dokument am 30. Jänner publiziert wurde. Siehe: Ebd.: fol. 3‘.

240 Wie in Fußnote 176 in 3.2.1. erwähnt wird in dieser Arbeit der 16. März 1653 als Leopold Josephs Geburtsdatum angenommen.

241 Dies geht aus einer Urkunde hervor, welcher vom Niederösterreichischen Landesarchiv folgender Titel gegeben wurde: „Johann Bernhard, Abt von Zwettl, belehnt Maria Constantia von Lamberg als testamentarisch festgelegten Vormund ihrer aus der Ehe mit Hans Franz Lamberg stammenden Kinder mit dem Äschringhof, nachdem das Stift als Lehensherr vom Oberpfleger der Lambergischen Herrschaften vom Tod des Hans Franz von Lamberg ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt wurde.“

Siehe: NÖLA, 04.01., HA Lamberg Urk 281.

242 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 011/118, „*Bestand contract die herrschaft Ottenstein betr.*“, fol. 2-6. Für die Datierung auf den 1. Mai 1670 siehe: Ebd., fol. 6.

teren als „*herrn der beeden herrschaften Stokhern und Praunspurg*“ sowie als „*erblandstallmaister in Crain und Windischen Marckh*“²⁴³ aus, weitere Angaben zu seiner „Karriere“ waren jedoch nicht zu eruieren. Der für diese Arbeit analysierte Vertrag von 1670 räumte Sigmund Albert die oben genannten Rechte für lediglich drei Jahre ein.²⁴⁴ Ob die Einigung nach diesen drei Jahren erneuert wurde oder ob Maria Constantia danach wieder die Zügel in die Hand nahm, ist ungeklärt. Im Allgemeinen handelte es sich bei der Position des Vormundes bzw. der Vormündin für unmündige Kinder eines verstorbenen Adligen potentiell um eine heiß umstrittene Position, die oft mit Verwaltungs- und Nutznießungsrechten an wichtigem, letztendlich für die Deszendenten bestimmtem Eigentum einherging. Oft brachten Fragen um die Vormundschaft die Witwe des Verstorbenen mit dessen Blutsverwandten in Konflikt.²⁴⁵ Allein auf Basis des oben zitierten Vertrages kann jedoch nicht ermittelt werden, unter welchen Umständen die Witwe Maria Constantia in unserem Fall die Vormundschaft über ihre Kinder an ihren Schwager Sigmund Albert abtrat und ob hierbei Elemente der Unterdrückung im Spiel waren oder nicht.

Laut Wißgrill hatte Sigmund Albert zweimal geheiratet, aus keiner der beiden Ehen waren jedoch keine Kinder hervorgegangen.²⁴⁶ Obwohl der Adelige nach dem frühen Tod von Johann Franz 1666 stark in die Belange von dessen Familie involviert gewesen war, ließ er seine Besitzungen in seinem Testament nicht an diesen starken Zweig des Hauses Lamberg fallen. Er bevorzugte es stattdessen, sein Eigentum an einen anderen Kollateralverwandten zu übertragen, nämlich den Nachkommen seines 1690 bereits verstorbenen jüngeren Halbbruders Johann Alberts (II.) (1637-1686).²⁴⁷ Unglaublichen Angaben Wißgrills zufolge hätte dieser mit seiner einzigen Frau Johanna Barbara, geborene von Opperl, nicht weniger als 23 Kinder gezeugt, „davon jedoch nur fünf bekannt geworden, und die mehrersten in ihrer Kindheit abgegangen sind“.²⁴⁸

243 Ebd., fol. 1. In Österreich ob- und unter der Enns halfen die Erblandstallmeister dem Landesfürsten in Zeremonien aufs Pferd und ritten ihm bei seiner Erbhuldigung voran. Es handelte sich um ein weitervererbbares Amt. Siehe: Karl *Planck-Planckburg*, Die Landeserbmänner und die Erbhuldigung in Österreich ob der Enns (Linz 1929) 10. Das Amt des Erblandstallmeisters in Krain und der Windischen Mark war 1566 von einem Jakob von Lamberg zu Rosenbüchel (+1569) „für sich und sein Geschlecht“ erworben worden, womöglich erlangte es Sigmund Albert über eine Erbschaft. Siehe: *Wurzbach*, BLKÖ 14, 24, 46f.

244 Ebd., fol. 1', passim.

245 Für gerichtliche Vormundschaftsstreitigkeiten in der Toskana siehe: *Calvi*, Rights. Für die Darstellung längerer, intensiv geführter Vormundschaftsstreitigkeiten zwischen einer Witwe und ihren Schwägern im niedrigeren Adel Tirols, siehe: *Clementi*, Körper, 95-116.

246 *Wißgrill*, Schauplatz 5, 405.

247 Laut: Ebd., 412f.

248 Ebd., 413.

Vier dieser fünf „bekannten“ Kinder finden im Testament Sigmund Alberts Erwähnung. Den drei Töchtern Johann Alberts und Johanna Barbaras – Maria Isabella (+1737), Maria Margaretha (+1734) und Maria Polixena (+1744)²⁴⁹ – sollten jeweils eine substantielle Summe von 20.000 fl. übereignet werden.²⁵⁰ Keine Erwähnung im Testament findet Johann Alberts erstgeborener Sohn Wolf Sigmund, wahrscheinlich war er 1690 bereits verstorben.²⁵¹ Zu seinem Universalerben setzte Sigmund Albert also den zweitgeborenen Sohn seines Halbbruders, „*meinen lieben vettern Adam Frantz Anton v[on] Lamberg [1678-1734]*“²⁵² ein. Die Herrschaft Stockern ist der einzige Eigentumstitel, welcher in dieser Hinsicht explizit als Teil der Erbmasse genannt wird.²⁵³ Ob noch eine andere Herrschaft über die Erbschaft an diesen gefallen war – zum Beispiel das oben erwähnte „*Praunsperg*“ – ist unklar.²⁵⁴ Stockern sollte in jedem Fall zur wirtschaftlichen Basis des von Adam Franz Anton absteigenden Zweiges des Geschlechts der Lamberg werden, welcher auch die „Linie zu Stockern“ genannt wird.²⁵⁵

Ein relevanter Aspekt des Testaments Sigmund Alberts ist, dass er Johanna Barbara, geborene von Oppel (+1704),²⁵⁶ der Mutter des noch minderjährigen Adam Franz Anton, den „*besitz und [die] nutz niessung*“ für Stockern einräumte, jedoch nicht nur – wie sonst üblich – bis zur Volljährigkeit ihres Sohnes,²⁵⁷ sondern bis zu ihrem Lebensende.²⁵⁸ Er begründete dies damit, dass seine „*sond[er]s geliebte frau[...] schwägerin*“²⁵⁹ dem Adeligen „*in allen meinen zueständen, und zufühlen alle erdenckliche schwägerliche lieb und treu*“²⁶⁰ geleistet habe. Mitunter scheint eine besonders enge Beziehung zwischen Sigmund Albert und seinem jüngeren Bruder sowie dessen Gemahlin – oder auch nur zu letzterer²⁶¹ – für dessen Erbpraktiken aus-

249 Angaben zu den Lebensdaten laut: Ebd., 413.

250 NÖLA; 04.01., Signatur HA Lamberg K 011/119 b.), fol. 2.

251 Wißgrill erwähnt, dass Wolf Sigmund „in Ungarn als k. k. Fähnrich gestorben“ war, allerdings ohne Angaben zu seinen Lebensdaten. Siehe: *Wißgrill*, Schauplatz 5, 413.

252 NÖLA; 04.01., Signatur HA Lamberg K 011/119 b.), fol. 2. Für die Lebensdaten siehe: *Wißgrill*, Schauplatz 5, 413.

253 Ebd., 2’.

254 Wißgrill bezeichnet Adam Franz Anton sowie dessen erstgeborenen Sohn Franz Joseph (1708-1768) lediglich als „Herr zu Stockern“, siehe: *Wißgrill*, Schauplatz 5, 413f.

255 Ebd., 412-414.

256 Ebd., 413.

257 Normen hinlänglich von Vormundschaften in Tirol werden dargestellt in: *Clementi*, Körper, 95-99, 114-116

258 NÖLA; 04.01., Signatur HA Lamberg K 011/119 b.), fol. 2-2’.

259 Ebd., fol. 2.

260 Ebd., fol. 2’.

261 Es existiert eine Korrespondenz von 1653 – fast vier Jahrzehnte zuvor – zwischen Johann Franz und Sigmund Albert, in welcher es darum geht, dass Sigmund Albert eine „Tochter von Oppel“ (das Geschlecht Johanna Barbaras) heiraten wollte. Seine zwei Ehen hatte er laut Wißgrill jedoch mit anderen Frauen geschlossen. (Es ist womöglich etwas weit hergeholt, aber vielleicht steckt hinter der Passage in Sigmund Alberts Testament eine Lovestory?) Für die Korrespondenz siehe: NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 257/1198q. Für die Ehen Sigmund Alberts: *Wißgrill*, Schauplatz 5, 405.

schlaggebend gewesen zu sein. Die Witwe machte von der Gunst ihres Schwägers bis ins Jahr 1703 Gebrauch, als ihr Sohn Adam Franz Anton 24 oder 25 Jahre alt war.²⁶² Zweifelsohne hatte seine Universalerbeinsetzung allerdings auch in verwandtschaftspolitischer Hinsicht Sinn. Sigmund Albert selbst hatte keine Desezendenz, die Linie zu Ottenstein war bereits mit einer beträchtlichen Reihe von Herrschaften ausgestattet. Die Übertragung Stockerns auf die an Besitz arme Linie Johann Alberts, welche das Geschlecht genealogisch weiterführen konnte, sicherte die Existenz einer Nebenlinie.

3.3. Eine Generation der Fideikommissgründungen

3.3.1. Die Lambergs zu Ottenstein am Zenit

In eine in vielerlei Hinsicht noch prestige- und einflussreichere Position als sein Vater Johann Franz sollte dessen erstgeborener Sohn Leopold Joseph gelangen. Der frühe Tod von Johann Franz 1666 bewirkte allerdings zunächst, dass der Einfluss der Linie der Lambergs zu Ottenstein in der Politik der Habsburgermonarchie bis in die 1680er eine Eklipse erlitt, da alle dessen drei männlichen Nachkommen zu seinem Todeszeitpunkt noch minderjährig waren. Der erstgeborene Leopold Joseph war beim Verscheiden seines Vaters lediglich 13 Jahre alt gewesen.²⁶³ Zusammen mit seinem um etwa ein Jahr jüngeren Bruder Karl Adam,²⁶⁴ begab er sich zwischen 1674 und 1677 auf seine Kavalierstour, welche die beiden Geschwister unter anderem nach Italien, Frankreich, England und in die Niederlande führte.²⁶⁵ Im 16. Jahrhundert waren Kavalierstouren – kostspielige Bildungsreisen junger Adelliger durch verschiedene Städte Europas zum Zweck der Aneignung von Wissen, Sprachkenntnissen, adeligem Habitus sowie persönlicher Netzwerke in verschiedenen Höfen des Kontinents – innerhalb der Habsburgermonarchie (aber auch anderen europäischen Regionen) ein wichtiges Mittel geworden, mithilfe dessen sich wohlhabendere und mächtigere Schichten des Adels gegenüber bürgerli-

262 Siehe: NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 257/1198v . Titel: „Stockern: Kontrakt über die Bedingungen, unter denen Johanna Barbara Gräfin Lamberg, Witwe des Hans Albrecht Graf Lamberg, von der Nutzung der Herrschaft Stockern, die ihr laut Testament ihres Schwagers Sigmund Albrecht Lamberg zusteht, zurücktritt zugunsten ihres Sohnes Adam Franz Graf Lamberg, der laut desselben Testaments Eigentümer der Herrschaft ist. Original; 1703 April 1, Wien beiliegend: Abrechnungen, was Johanna Barbara von Lamberg ihrem Sohn Adam Franz wegen des verkauften Gutes Sokolnitz und anderen Belangen anzurechnen hat; ältere Schuldbriefe des Hans Albrecht und seiner Frau Johanna Barbara.“

263 Siehe Fußnote 176 in 3.2.1.

264 Karl Adam war am 21. August 1655 geboren worden. Siehe: *Wißgrill*, Schauplatz5, 409.

265 Die Kavalierstour Leopold Josephs und Karl Adams ist Ausführlich behandelt in: *Bauer*, Studien, 56-75; *Polleroß*, Kunst, 71-139.

chen Eliten sowie niedrigeren Rängen innerhalb der Nobilität abgrenzten. Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts war der Vollzug einer Kavaliertour eine fast unabdingliche Voraussetzung für den Erwerb des kulturellen Kapitals, welches für das Reüssieren eines Adligen am Hof in Wien und oft auch in anderen Institutionen der Habsburgermonarchie nötig geworden war.²⁶⁶ Die Reise Leopold Josephs und Karl Adams hatte insgesamt 18.000 fl. gekostet.²⁶⁷ Etwa zwei Jahre nach seiner Rückkehr in die Habsburgermonarchie heiratete Leopold Joseph 1679 Katharina Eleonora von Sprinzenstein (1660-1704),²⁶⁸ die erstgeborene Tochter des mächtigen und wohlhabenden Ferdinand Maximilian von Sprinzenstein, welcher bis zum Amt des Landmarschalls von Österreich unter der Enns aufgestiegen war.²⁶⁹ Da dieser keine männliche Erben hinterließ, erbte Katharina Eleonora gemeinsam mit ihrer Schwester Maria Regina von Hoyos dessen umfangreiche Hinterlassenschaft. Katharina Eleonoras Anteil umfasste laut Constantin Wurzbachs BLKÖ: „seine vielen Güter: Waidhofen an der Thaya, Drosendorf, Weickardtschlag [²⁷⁰], Thaya, Thumnitz, Pyrrha [²⁷¹]“,²⁷² welche eine wichtige Ressource für den weiteren Aufstieg Leopold Josephs waren.²⁷³

Die konsultierte Literatur gibt nur wenige Aufschlüsse über Leopold Josephs Aktivitäten in den 1680er Jahren. Fest steht immerhin, dass er in dieser Zeit die Herrschaften Kottlingbrunn, Loschberg und Groß-Göttfritz erkaufte²⁷⁴ sowie andere Herrschaften in seinem Besitz durch Ankäufe von Land und grundherrschaftlichen Rechten in deren Umgebung erweitern konnte.

266 Für eine Analyse der Rolle adeliger Kavaliertouren in der Habsburgermonarchie des späten 16. und frühen 17. Jahrhundert innerhalb eines bourdieuschen *framework*, siehe: Karin J. MacHardy, Cultural Capital, Family Strategies and Noble Identity in Early Modern Habsburg Austria 1579-1620. In: *Past & Present* 163, H. 5 (1999) 36-75, hier: 49-66. Für eine Darstellung, welche sich auf das 17. Jahrhundert konzentriert, siehe: Eva-Maria Loebl, Die adelige Kavaliertour im 17. Jahrhundert. Ihre Voraussetzungen und Ziele (Diss. Wien 1966); Scheutz, *Elite*, 159-163.

267 Bauer, *Studien*, 69.

268 Wißgrill, *Schauplatz* 5, 410. Die Lebensdaten für Katharina Eleonora sind entnommen aus: Lamberg, Leopold Joseph Graf. In: Wurzbach, BLKÖ 14, 35f., hier: 36.

269 Sprinzenstein, Ferdinand Maximilian Graf. In: Constantin Wurzbach (Hg.), *Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreichs* (Bd. 36, Wien 1878) 283f.

270 „Weickardtschlag“ entspricht der heutigen Bezeichnung Weikertschlag.

271 Die Herrschaft „Thumnitz und Pyhra“ umfasste wohl die von der heutigen Gemeinde Japons im Bezirk Horn umfassten Ortschaften Oberthumeritz und Unterthumeritz, letztere umfasst bis heute einen „Pyhrahof“.

Siehe: Schleicher, *Historisches Ortslexikon* 2, 49f., online unter: https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/subsites/Institute/VID/PDF/Publications/diverse_Publications/Historisches_Ortslexikon/Ortslexikon_Niederosterreich_Teil_2.pdf (zugegriffen am 4.8.2019).

272 Sprinzenstein, Ferdinand Maximilian Graf (Wurzbach, BLKÖ 36), 284.

273 Müller, *Habsburgischer Adel*, 84.

274 Die beiden Herrschaften Loschberg und (Groß-)Göttfritz waren von Leopold Joseph im Jahr 1685 gekauft worden, vorheriger Besitzer war Johann Adam von Landau. Siehe: Göttfritz, Groß-, in: *Topographie von Niederösterreich*. Hg. vom Verein für Landeskunde von Niederösterreich (Bd. 3, Wien 1879-1885) 493f., hier: 494. Sowie: Loschberg. In: *Topographie von Niederösterreich* 5, 1050-1052, hier: 1051. Kottlingbrunn erkaufte er 1688 von seinem Bruder Franz Sigmund um 40.000 fl., siehe: Kottlingbrunn (*Topographie von Niederösterreich* 5), 401.

Auch renovierte er das Schloss zu Ottenstein.²⁷⁵ Im Jahr 1690 gelang ihm schließlich der Aufstieg zum kaiserlichen Direktorialgesandten am Immerwährenden Reichstag in Regensburg.²⁷⁶

Im Gegensatz zu seinem Vater, dessen Karriere vor allem auf unterenständische sowie administrative Ämter ausgerichtet gewesen war, trat Leopold Joseph wie bereits sein Großonkel Johann Maximilian in den diplomatischen Dienst. Bei diplomatischen Ämtern handelte es sich innerhalb des politischen Systems der Habsburgermonarchie des späteren 17. und 18. Jahrhunderts um heißbegehrte Positionen. Die Aufnahme diplomatischer Tätigkeiten für einige Jahre oder auch Jahrzehnte galt als eines der vielversprechendsten Mittel um die Gunst des Kaisers zu erlangen und schließlich mit einer hohen Position bei Hof für sie belohnt zu werden. Gleichzeitig handelte es sich hierbei um risikoreiche und kostenintensive Unterfangen. Zum einen waren diplomatische Postenträger oft über lange Zeiträume vom Hof in Wien entfernt, was ihr Vermögen, auf dortige Entwicklungen und Intrigen einzuwirken, verminderte. Zwar wurden Diplomaten der Habsburgermonarchie mit einer Besoldung ausgestattet, doch diese deckte die immensen Kosten, die ein diplomatisches Amt seinem Träger abforderte, nicht annähernd. Große Teile der Ausgaben mussten die Repräsentanten Wiens mit eigenen finanziellen Mitteln bestreiten.²⁷⁷ Die Kostenintensität, als Botschafter in den Dienst der Habsburgermonarchie zu treten, verschärfte sich vor allem ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Ein Hintergrund dessen war die aggressive Außenpolitik Ludwigs XIV., welche die europäische Diplomatie umgestalten sollte. Durch kostenaufwendigen Prestigekonsum und exorbitant teure Baupolitik seitens ihrer Botschafter versuchte die französische Krone zunehmend ab den 1660er Jahren *soft-power* in den Haupt- und Residenzstädten Europas zu projizieren. Andere Großmächte des Kontinents sollten durch die Zurschaustellung von Reichtum sowie aggressive Propagandaoffensiven seitens der Vertreter Ludwigs XIV. gedemütigt werden. Nicht zuletzt richtete sich diese Politik gegen die Souveräne des Habsburgerreiches, welche qua Kaiser des Heiligen Römischen Reiches regelrecht herausgefordert wurden, ihren Repräsentanten im Ausland abzuverlangen, selbst mit Prunk und Protz den französischen Präntationen entgegenzuhalten. Zwar erweiterte die Donaumonarchie das Budget für die Besoldung ihrer Diplomaten ständig,²⁷⁸ nichts desto trotz konnten die Botschafter im Dienst Wiens nur

275 Ottenstein (Topographie von Niederösterreich 7), 606.

276 Müller, Habsburgischer Adel, 84.

277 Scheutz, Elite, 166-171.

278 Die Reise- und Ausstaffierungsgelder, welche den Repräsentanten der Habsburgerreiches in Spanien zugestanden wurden, erhöhten sich von 35.000 fl. Im Jahr 1653 auf 75.000 fl. 1697 und auf 145.000 fl. bis 1725. Allein im Zeitraum 1705-1728 erhöhten sich die laufenden Zahlungen, welche die Donaumonarchie an ihre Botschaften zu entrichten bereit war, von insgesamt 319.000 fl. auf mehr als 1.000.000 fl. Siehe: Polleroß, Kunst, 54.

unter Zuziehung eigener Geldmittel die an sie gestellten Anforderungen erfüllen.²⁷⁹ Hinzu kam, dass der Erwerb eines begehrten Diplomatenpostens selbst bereits teuer sein konnte. Zwar existierte in der Habsburgermonarchie des 17. und 18. Jahrhunderts kein formelles System des Ämterkaufs, sehr wohl wurden Positionen jedoch innerhalb des Staatswesens der Habsburgermonarchie, für welche hohe Nachfrage bestand, inoffiziell an Adelige als Belohnung für die Entrichtung von Darlehen oder Schenkungen vergeben.²⁸⁰

Wie auch bereits sein Vater Johann Franz wurde Leopold Josephs Karriere stark von Kollateralverwandten aus der Linie zu Steyr unterstützt, die auch nach dem Tod Johann Maximilians 1682 beträchtlichen politischen Einfluss in der Habsburgermonarchie besaß. Bei seinem Ableben hatte Johann Maximilian vier noch lebende Söhne hinterlassen. Der Erstgeborene Franz Joseph (1637-1712) übte in Österreich ob der Enns zwischen 1686 und 1712 das Amt des Landeshauptmannes aus.²⁸¹ Dessen Sohn Leopold Matthias (1667-1709) hatte schon in seiner Jugend eine enge persönliche Beziehung zu Leopold I. aufgebaut und bis zu dessen Tod erhalten können. Ein weiterer Sohn Franz Josephs – Joseph Dominik (1680-1761) – war bereits in sehr jungem Alter bei seinem Studium in Rom von Papst Clemens XI. mit dem Ehrentitel „Hausprälat“ versehen worden, was das Prestige der Linie wohl stark steigerte.²⁸² Es war jedoch Johann Maximilians letztgeborener geistlicher Sohn Johann Philipp (1652-1712), welcher zum wichtigsten Unterstützer und Patron Leopold Josephs geworden war. 1689 wurde er mithilfe Kaiser Leopolds I. zum Fürstbischof von Passau gewählt, was ihn zu einem der mächtigsten Geistlichen mit Einfluss in der Habsburgermonarchie machte. Noch Ende der 1690er Jahre repräsentierte er die Donaumonarchie in diplomatischen Missionen in Polen, Portugal und Regensburg. Im Jahr 1700 wurde er schließlich Kardinal. Seine Karriere war hierbei gleichzeitig ein Wegweiser für Leopold Joseph. In das Amt des Fürstbischofs von Passau war Johann Phillip wohl über seine diplomatischen Tätigkeiten in den 1680er Jahren aufgestiegen. Nachdem er in den 1670er Jahren in jüngerem Alter vor allem am Wiener Hof aktiv war, nahm er von 1682 bis 1684 an Gesandtschaften nach Regensburg und Brandenburg

279 Ebd., 48-60.

280 Müller, Habsburgischer Adel, 98-101; Thomas Winkelbauer, Ökonomische Grundlagen adeliger Lebensführung in der Frühen Neuzeit. In: Ammerer, Lobenwein, Scheutz, Adel, 91-116, hier: 108f. Laut Thomas Winkelbauer lassen sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts allerdings durchaus Prozesse der Formalisierung der Vergabe von Ämtern gegen finanzielle Leistungen beobachten.

281 Wißgrill, Schauplatz 5, 394.

282 Im Jahr 1707 wurde er zudem in den Reichsgrafenstand erhoben. Siehe: Wißgrill, Schauplatz 5, 395-397.

teil und übte 1686-1689 eine Tätigkeit des kaiserlicher Gesandter am Immerwährenden Reichstag aus,²⁸³ in welche ihm Leopold Joseph nachfolgen sollte.²⁸⁴

Obwohl Leopold Joseph in Regensburg „nicht zu den geschicktesten Diplomaten des Kaisers zählte“, gelang ihm 1699 der Aufstieg in eine der begehrtesten diplomatischen Positionen der Habsburgermonarchie: Er wurde Botschafter in Rom.²⁸⁵ Neben Madrid und Paris zählte Rom zu den prestigereichsten und am höchsten bemessenen Feldern am Schachbrett der internationalen Diplomatie um 1700. Nicht nur die Beziehungen zum Heiligen Stuhl, zum Kirchenstaat mit seiner hohen geopolitischen Bedeutung für die Apenninenhalbinsel waren hierfür ausschlaggebend. In Rom waren Repräsentanten so gut wie aller namhafter Souveräne und Souveräninnen Europas (und zum Teil auch anderer Kontinente) permanent zugegen. Die Repräsentationsausgaben, die ein Diplomat in Rom zu leisten hatte, waren enorm.²⁸⁶ Zugleich erwies sich Rom am Vorabend wie auch während des Spanischen Erbfolgekrieges (1701-1713) als schwieriges Terrain für Vertreter Wiens, was auch der Verlauf von Leopold Josephs Karriere zeigte. Der Graf von Lamberg hatte zunächst die Aufgabe, das Ansehen des Hauses Österreich in Rom wieder herzustellen, nachdem dieses in der Amtszeit seines cholерischen Vorgängers Graf Georg Adam von Martinitz stark angeschlagen worden war.²⁸⁷ Zu diesem Zweck finanzierte er für seinen Amtsantritt in Rom einen regelrechten Triumphzug, welcher in ganz Europa Aufsehen erregte.²⁸⁸ Die Ausgaben, die Leopold Joseph tätigte, um den Kaiser in der „ewigen Stadt“ zu repräsentieren, waren gewaltig. Hatte er bereits in Regensburg insgesamt 70.000 fl. bei einem jährlichen Sold von nur 6.000 fl. ausgegeben, beliefen sich seine finanziellen Aufwendungen für seine Position in Rom allein in den ersten drei Jahren seines Aufenthalts auf umgerechnet rund 500.000 fl. bei einem jährlichen Gehalt von 18.000 fl.²⁸⁹ Diese Investitionen wurden hierbei als Mittel zum Zweck des weiteren Aufstiegs gesehen. In einer Korrespondenz zwischen Leopold Joseph und seinem Unterstützer Johann Phillip tritt deutlich zutage, dass sich die beiden Lambergs vom Dienst als Botschafter in Rom eine Beloh-

283 Ebd., 393.

284 Für eine knappe Darstellung des Einflusses Johann Philipps und seiner Verwandtschaft um 1700 siehe auch: Müller, Habsburgischer Adel, 81-86. Für die Darstellung des Bündnisses zwischen Johann Philipp und Leopold siehe: Ebd., passim.

285 Müller, Habsburgischer Adel, 84. Leopold Josephs Aktivitäten in Rom sind ausführlich dargestellt in: Bauer, Studien, 76-186; Polleroß, Kunst, 300-505.

286 Polleroß, Kunst, 49f, 305f.; Scheutz, Elite, 169f.

287 Polleroß, Kunst, 302-305.

288 Ebd., 309f.

289 Müller, Habsburgischer Adel, 98. Die konkreten Ausgaben in Rom in den ersten drei Jahren Leopold Josephs Aufenthalt beliefen sich auf 190.437 Scudi Romani, Müller setzt diesen Betrag einer Summe entsprechend „eine halbe Million Gulden“ gleich.

nung in Form „einer der ersten Hofchargen“²⁹⁰ erwarteten. Tatsächlich bewarb sich Leopold Joseph 1705 – allerdings ohne Erfolg – für den Posten des Obersthofmarschalls sowie des Oberstkämmerers. Jedoch wurde Leopold Joseph bei seiner Rückkehr lediglich eine vergleichsweise unwichtige Würde verliehen.²⁹¹

Dieses ernüchternde Ergebnis ist darauf zurückzuführen, dass der Graf von Lamberg den Einfluss Frankreichs in Rom trotz seiner hohen Ausgaben nicht vermindern konnte. In den ersten Jahren des Spanischen Erbfolgekrieges erwies sich der Heilige Stuhl als durchgängig pro-bourbonisch. Leopold Joseph wurde vorgeworfen, ein ineffektiver Botschafter gewesen zu sein. Als Faktoren für sein Scheitern nennt Franz Bauer mangelndes Wissen über die Verhältnisse vor Ort,²⁹² politische Beziehungslosigkeit sowie Naivität und schlechte Menschenkenntnis seitens des Botschafters.²⁹³ Nicht zuletzt hatte sich auch das politische Gleichgewicht in Wien zu Ungunsten der Lambergs verschoben. Die Lambergs versuchten eine neutrale Stellung in einem nach 1700 immer schärfer werdenden Konflikt zwei befeindeter Parteien am Hof einzunehmen. Diese Strategie führte sie und ihre Klienten jedoch eher in die Isolation. Auch war das Ansehen des Geschlechts 1702 beträchtlich durch einen Skandal geschädigt worden, in dem es um die Entführung einer jungen Liechtensteintochter durch einen Sohn Franz Josephs ging. Der Regentschaftswechsel von 1705 hatte die Lambergs weiter ins Abseits gedrängt. Eine der ersten außenpolitischen Maßnahmen Josephs I. war die Abberufung Leopold Josephs aus Rom²⁹⁴ am 15. Juli 1705.²⁹⁵

Eine weitere Schicksalswendung sorgte dafür, dass Leopold Joseph aus seiner ehemaligen Position in der „ewigen Stadt“ nach seiner Rückkehr in die Habsburgermonarchie keinen Profit mehr schlagen konnte: Er starb am 28. Juni 1706, seine Gemahlin Katharina Eleonora war bereits am 28. November 1704 verschieden.²⁹⁶

Prinzipiell war Leopold Joseph mit dem Botschafterposten in Rom der Aufstieg in eine überaus prestigereiche Position gelungen. Des weiteren hatte er den Besitz seiner Linie durch eine

290 Zitiert nach: Müller, Habsburgischer Adel, 91. „oberste Hofcharge“ = oberstes Hofamt. Siehe hierzu auch 3.2.1.

291 Müller, Habsburgischer Adel, 91f.

292 Leopold Josephs Vorgänger Karl Adam von Martinitz hatte vor seiner Abreise aus Rom als Rache für seine Abberufung dafür gesorgt, dass sein Nachfolger nicht an die Akten und Aufzeichnungen der Botschaft gelangen sollte. Siehe: Bauer, Studien, 84f.

293 Ebd., 76-123. Siehe insbesondere: Ebd., 84-88.

294 Müller, Habsburgischer Adel, 96-98. Für die Erwartungen der Lambergs hinsichtlich einer Belohnung siehe auch: Polleroß, Kunst, 308f.

295 Polleroß, Kunst, 487.

296 Wißgrill, Schauplatz 5, 410.

günstige Heirat sowie eine Reihe anderer Erwerbungen expandiert,²⁹⁷ gleichzeitig durch seine Ambitionen im diplomatischen Dienst allerdings auch ein beträchtliches Quantum an Schulden angehäuft.²⁹⁸ Hinsichtlich der Devolution der materiellen Mittel zu und den Ergebnissen von Leopold Josephs Aktivitäten an der Spitze der Hierarchie des Habsburgerreiches gestaltete sich die Konstellation an erbberechtigten Personen in dieser Generation prinzipiell unkompliziert: Die Lambergs zu Ottenstein waren in einen genealogischen „Engpass“ geraten. Hatte sein Großvater Johann Albert bei seinem Tod noch fünf Söhne hinterlassen,²⁹⁹ sein Vater Johann Franz trotz seines frühen Verscheidens immerhin drei,³⁰⁰ war Leopold Josephs Ehe mit Katharina Eleonora verhältnismäßig kinderarm geblieben. Ein Sohn und eine Tochter des Ehepaares waren noch in ihrer Kindheit verstorben. Einzig und allein das dritte Kind Karl Joseph Anton Xavier (1686-1746) (ab hier Karl Joseph) überlebte seinen Vater. Die von Johann Franz begründete Linie des Geschlechts war um diese Zeit in der Patriline vom Auslöschen bedroht. Leopold Josephs jüngerer Bruder Karl Adam war 1689 im Alter von 35 Jahren im Militärdienst gefallen, ohne je geheiratet zu haben. Der noch jüngere zweite Bruder Franz Sigmund hatte mit seiner Gemahlin Franziska Theresia – einer Tochter Franz Josephs von Lamberg aus der Steyrer Linie, nach kanonischem Recht eine Cousine, die im vierten Grad väterlicherseits mit ihrem Gatten verwandt war³⁰¹ – zwar insgesamt sechs Kinder gezeugt, bei seinem Tod 1713 sollte ihn jedoch allein seine jüngste Tochter Maria Aloisia (1705-1764) überleben.³⁰²

Karl Joseph war aufgrund dieser genealogischen Konstellation somit der erste von den in dieser Arbeit untersuchten Vertretern der Linie der Lamberg zu Ottenstein, welchem das Erbe

297 Siehe oben sowie 3.3.2. und 3.3.3.

298 Siehe 3.3.3.

299 Siehe 3.1.1.

300 Siehe 3.2.1.

301 Der gemeinsame Vorfahre, den sich Franz Sigmund und Franziska Theresia miteinander teilten, war Sigmund von Lamberg. Bei Letzterem handelte es sich um den Urgroßvater (vierter Grad der Deszendenz) der Gattin und dem Urgroßvater des Gatten. Bei der kanonischen Berechnung von Blutsverwandtschaft wurde von dem nächsten gemeinsamen Vorfahren bzw. der nächsten gemeinsamen Vorfahrin die Generationen hinab gezählt. Seit dem Laterankonzil von 1215 konnte dem kanonischen Recht gemäß eine Person A ohne einen von der Kirche ausgestellten Dispens nicht eine andere Person B heiraten, die bis in eine Tiefe von vier Generationen von einem Urgroßeltern teil von Person A abstammte. Es ist somit sehr wahrscheinlich, dass Franz Sigmund und Franziska Theresia für ihre Verehelichung einen Dispens einholen mussten. Für die Verwandtschaft zwischen Franz Sigmund und Franziska Theresia siehe die Stammtafeln I. und II. in: *Wurzbach*, BLKÖ 14, 46f. Für die Komputierung von verbotenen Blutsverwandtschaftsgraden im kanonischen Recht seit 1215 siehe: Constance Brittain *Bouchard*, „Those of my Blood“. Constructing Noble Families in Medieval Francia (Philadelphia 2001) 40f. Für die Dispenspraxis im Adel des 18. Jahrhunderts, siehe: Margareth *Lanzinger*, Verwandtenheirat – ein aristokratisches Ehemodell? Debatten um die Goody-Thesen und Dispenspraxis Ende des 18. Jahrhunderts, in: *Fertig, Lanzinger*, Beziehungen, 143-167.

302 *Wißgrill*, Schauplatz 5, 409f.

seiner Eltern ungeteilt zufiel. Die Frage nach der Aufteilung von Besitz an verschiedene Deszendenten erübrigte sich hiermit für diese Generation. Karl Josephs Erbschaft ist in Hinsicht auf die Frage nach Devolutionsstrategien des Adels der Habsburgermonarchie jedoch wegen der rechtlichen Qualitäten interessant, die viele seiner ererbten Besitzungen angenommen hatten. Wie in Kapitel 2.2. aufgezeigt, handelte es sich bei den Jahren der Regentschaft Leopolds I., Josephs I. und Karls VI. um eine Zeit, in welchen Fideikomnisse in der Habsburgermonarchie stärkere Verbreitung gefunden hatten. Der erste Vertreter des Geschlechts der Lamberg, der (nach Stand meiner Recherchen) einen Vertreter der Institution schuf, war der politisch erfolgreiche Johann Maximilian aus der Linie zu Steyr gewesen. Die Stiftung erfolgte testamentarisch im Jahr 1669, erster Erbe wurde 1682 sein erstgeborener Sohn Franz Joseph.³⁰³ Bezeichnenderweise sollte Karl Joseph noch in jungen Jahren an den Besitz von nicht weniger als drei Fideikomnissen durch Erbschaft gelangen, potentiell hätte ihm ein Viertes zufallen können. Sowohl sein Vater, seine beiden Onkel väterlicherseits als auch sein Großvater mütterlicherseits hatten sich des Rechtsinstruments bedient, um Teile oder die Gesamtheit ihrer Hinterlassenschaft fideikommissarisch zu binden. Die Stiftungen, ihr rechtlicher und materiel-ler Inhalt und so weit möglich die Umstände ihrer Entstehung seien in den folgenden Seiten dargestellt.

3.3.2. Eine Frau als Fideikommissarin

Um die Stiftung des ersten Fideikommisses zu verstehen, an welches Karl Joseph nach dem Tod seines Vaters gelangte, müssen wir zurück in die Zeit vor seiner Geburt am 19. April 1686³⁰⁴ zurückgehen. Leopold Joseph ist es wie auch schon seinem Vater Johann Franz gelungen, die Besitzungen seiner Linie durch die Heirat mit einer Erbtöchter zu vergrößern. Schon kurz nach seiner Eheschließung mit Katharina Eleonora von Sprinzenstein hatte diese ihren Vater Ferdinand Maximilian von Sprinzenstein (1625-1679)³⁰⁵ beerbt. Das Datum sowohl der Hochzeit³⁰⁶ als auch des Hinscheidens Ferdinand Maximilians³⁰⁷ sind hierbei nicht ganz si-

303 Lamberg, Johann Maximilian Graf von. In: *Wurzbach* (Hg.), BLKÖ 14, 30f.

304 Laut: *Wißgrill*, Schauplatz 5, 410.

305 Das Geburtsdatum ist Wurzbachs BLKÖ entnommen. Siehe: Sprinzenstein, Ferdinand Maximilian Graf (*Wurzbach*, BLKÖ 36), 283. Zum Sterbedatum, siehe unten.

306 Sowohl *Wißgrill* als auch Wurzbachs BLKÖ geben als Hochzeitsdatum den 23. Jänner 1679 an. Siehe: *Wißgrill*, Schauplatz 5, 410; Lamberg, Leopold Joseph Graf (*Wurzbach*, BLKÖ 14), 36. Dieses Datum stimmt allerdings nicht mit archivalischen Befunden überein (siehe unten).

307 Wurzbachs BLKÖ datiert seinen Tod auf den 17. Mai 1678. Siehe: Sprinzenstein, Ferdinand Maximilian Graf (*Wurzbach*, BLKÖ 36), 283f. Auch dieses Datum widerspricht archivalischen Befunden.

cher. Eine „*heyrahts abrede*“ (Heiratskontrakt) zwischen Leopold Joseph und Katharina Eleonora ist auf den 22. April 1679 datiert. Das Dokument enthält jedoch keine konkreten Angabe, wann oder wo die Hochzeit eventuell stattfinden würde.³⁰⁸ Ein dem Heiratskontrakt beiliegender Brief Ferdinand Maximilians an Leopold Joseph ist auf den 14. Juni 1679 datiert. Katharina Eleonoras Vater war zu diesem Zeitpunkt also noch am Leben.³⁰⁹ Das Postskriptum einer auf den 17. Juli 1679 datierten Abschrift des Testaments von Ferdinand Maximilian erklärt, dass das Testament noch am selben Tag „*eröffnet*“ wurde,³¹⁰ der Graf von Sprinzenstein muss somit am 17. Juli 1679 oder kurz davor gestorben sein.³¹¹ Leopold Joseph und Katharina Eleonora hatten sich somit die Ehe noch vor ihrem Erbantritt versprochen.

Ferdinand Maximilian hatte während seiner Laufbahn eine beachtliche Anzahl von Besitzungen ererbt und erworben. Aus seiner offenbar erst um Mitte 30 im Jahr 1660 geschlossenen Ehe mit Maria Eleonora (1637-1687) aus dem Geschlecht der Kurz zu Thurn und Senftenau sollten zwei Töchter hervorgehen: Katharina Eleonora (1660-1704) und Maria Regina (+ 1704).³¹² Er besaß somit keinen männlichen Erben, der seine Linie (patrilinear gerechnet) weiter führen und die Besitzungen seines Vaters bei dessen Tod antreten hätte können. Um die Devolution seiner während seiner Lebenszeit angehäuften Besitz- und Herrschaftsansprüchen zu regeln, setzte der Adelige bereits im Jahr 1666 ein Testament auf, welches am 17. Juli 1679 rechtsgültig wurde.³¹³

Das Testament enthält insgesamt 21 Punkte mit verschiedenen Verfügungen bezüglich Ferdinand Maximilians Hinterlassenschaft. Die ersten sieben sowie der neunte Punkt sind vor allem religiöser Natur, sie betreffen vornehmlich das Begräbnis des Grafen, sowie die Aufwendung verschiedener kleinerer Geldbeträge für wohltätige Zwecke. Punkt neun fordert die jeweiligen erbenden Personen dazu auf, per Stiftbrief ein Spital für mindestens zwölf bedürftige

308 NÖLA, 04.01, HA Lamberg K/063/311.

309 Siehe: Ebd.

310 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K/109/1551, „*Testamentsabschrift. Weyl. des H. Ferdinand Max Graf von Sprinzenstein seel. [...]*“, unfoliert., Folierung des Verfassers: fol. 1-6, hier: fol. 5‘.

311 Dieses Datum deckt sich auch mit einer Angabe im Artikel zu Ferdinand Maximilians Herrschaft Horn in der „*Topographie von Niederösterreich*“, der gemäß der Graf von Sprinzenstein am 17. Juli 1679 verstorben sei. Siehe: Horn. In: *Topographie von Niederösterreich* 4, 403-423, hier: 406.

312 Alle Daten sind entnommen aus Wurzbachs BLKÖ, siehe: Sprinzenstein, Ferdinand Maximilian Graf (*Wurzbach*, BLKÖ 36), 284. Zu den Lebensdaten Maria Eleonoras, Katharina Eleonoras und Maria Reginas siehe die Stammtafel im Artikel: Sprinzenstein (Genealogie). In: *Wurzbach*, BLKÖ 36, 280f.

313 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 139/1551, „*Testamentsabschrift*“, fol. 5‘.

Arme im Markt Thaya einzurichten.³¹⁴ Im achten Punkt erlässt der Grundherr seinen Untertanen „*alles was sie mir als herrn schuldig bleiben*“.³¹⁵

Die Erbeinsetzung folgt im zehnten Punkt des Testaments, dezidiert werden hierbei Ferdinand Maximilians beide noch sehr jungen Töchter³¹⁶ als „*wahre meine universal erben titulo institutionis honorabilis*“³¹⁷ berufen, welche nach Abzug aller sonstigen Legate und Schulden (der Testator schreibt hierbei, dass er von keinen Schulden wüsste),³¹⁸ sowie den Besitzungen in einem noch aufzurichtenden Fideikommiss³¹⁹ an seine Erbinnen gelangen sollten.³²⁰ Hierbei werden jedoch weder Spezifikationen in Hinsicht auf den Umfang oder aber auf bestimmte Inhalte seiner Hinterlassenschaft gemacht, noch werden der einen oder der anderen Tochter konkrete Besitztitel designiert. Somit ist davon auszugehen, dass beim Tod Ferdinand Maximilians ein Erbschaftsvergleich zwischen den beiden Universalerbinnen (bzw. deren Vormündern) auszuhandeln gewesen war.³²¹

Dass Ferdinand Maximilian allerdings ebenfalls anstrebte, seine Besitzungen an einen männlichen Erben abzutreten, geht aus Punkt 13 des Testaments hervor. In diesem wird der zehnte Punkt für den Fall außer Kraft gesetzt, in welchem die Gemahlin Ferdinand Maximilians noch einen männlichen Erben zur Welt bringen würde: „*dan wan ich einen sohn bekheme, so bleibt er mein völliger erb*“.³²² Die Universalerbenschaft wäre also von Katharina Eleonora und Maria Regina diesen Deszendenten zu übergeben. Wäre dieser Fall eingetroffen, wäre dieser Sohn als Erbe dazu verpflichtet gewesen, seinen beiden Schwestern bei ihrer (standesmäßigen) Heirat jeweils 20.000 fl. als direkte Mitgift zu transferieren. Sollte(n) eine oder beide der Schwestern in ein Kloster eintreten, sollte er ihr oder ihnen (jeweils) 5.000 fl. entrichten.³²³ Dasselbe sollte auch für Töchter gelten, die noch zur Welt kommen würden. Ferdinand Maximilians

314 Ebd., fol. 1-2'.

315 Ebd., fol. 2.

316 Die erstgeborene Katharina Eleonora war 1660 geboren worden, bei der Aufrichtung des Testaments war sie also höchsten sechs Jahre alt. Siehe: Sprinzenstein (Genealogie) (*Wurzbach*, BLKÖ 36), 280f.

317 NÖLA; 04.01, HA Lamberg K 139/1551, „*Testamentsabschrift*“, fol. 2'.

318 „[...] *nach bezahlung der legaten, und schulden /: deren ich zwar gottlob kheine wais :/*“. Siehe: NÖLA; 04.01., HA Lamberg K 139/1551, „*Testamentsabschrift*“, fol. 2'.

319 Siehe unten.

320 NÖLA; 04.01., HA Lamberg K 139/1551, „*Testamentsabschrift*“, fol. 2'.

321 Ein Artikel über Ferdinand Maximilians Herrschaft Horn in der Topographie Niederösterreichs erwähnt einen Erbschaftsvergleich zwischen beiden Parteien nach dem Tod Ferdinand Maximilians. Hierbei wird jedoch kein Archivmaterial zitiert. Siehe: Horn (Topographie Niederösterreichs 4), 406.

322 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 139/1551, „*Testamentsabschrift*“, fol. 2'.

323 Ebd., fol. 2'f. Implizit ist der fiktive männliche Erbe nur dann zu den oben beschriebenen Transferleistungen verpflichtet, wenn eine oder beide Schwestern nicht schon vor dem Tod Ferdinand Maximilians verheiratet bzw. in ein Kloster eingetreten, also vom Vater bereits finanziell ausgestattet worden waren.

Formulierung lässt jedoch unklar, ob eine solche Tochter in Abwesenheit eines männlichen Erbens auch an die Universalerbenschaft gelangen würde.³²⁴

Die Einsetzung seiner Töchter als Universalerbinnen bricht also mit einer strikt patrilinearen Konzeption von Verwandtschaft. Da Frauen die Zugehörigkeit zu einer Patriline (und Geschlechter der Frühen Neuzeit sind vornehmlich Patrilinearitäten) nicht an ihre Deszendenten und Deszendentinnen weitergeben konnten, bedeutet der Transfer von Besitz an Töchter, dass besagter Besitz nach ihrer Heirat der jeweiligen Patriline „entfremdet“ wurde – es sei denn sie heirateten ein Mitglied dieser Patriline. Der Graf von Sprinzenstein entschied sich dafür, Katharina Eleonora und Maria Regina gegenüber männlichen Verwandten der Patriline zu bevorzugen. Alle seine Geschwister waren Frauen gewesen, den zwei noch lebenden Schwestern vermachte er in Punkt 16 seines Testaments jeweils 1.000 Taler an Gegenständen in Gold oder Silber in seinem Nachlass, der jüngeren der beiden zusätzlich 200 fl.³²⁵ Aus der Perspektive Ferdinand Maximilians waren die nächsten patrilinear verwandten Männer im Jahr 1666 vier Cousins väterlicherseits zweiten Grades, drei davon waren Söhne eines jüngeren Bruders seines Vaters,³²⁶ der andere – Franz Ignaz (1635-1705) – der Nachkomme des einen älteren Bruders seines Vaters.³²⁷ Nur der letztere Kollateralverwandte fand Eingang in das Testament Ferdinand Maximilians. Seinem „*vettern Ignatio*“ vermachte er in Punkt 17 einen goldene Becher sowie „*was sonst an trinckh geschiern, armaturen und rossen (ausser der zugross) vorhanden*“ sein würde.³²⁸ Seinen männlichen, patrilinearen Kollateralverwandten maß der Testator in seinem letzten Willen also nur geringe Bedeutung zu.

Weitere „*legatarii*“ und „*legatariae*“ waren Ferdinand Maximilians Mutter (Punkt 14),³²⁹ seine Gemahlin (Punkt 15),³³⁰ eine Person namens Nicola Prohkopf (Punkt 19)³³¹ sowie seine „*bedienten*“ (Punkt 20).³³² Nach seinem (wahrscheinlichen) Tod am 17. Juli 1679 gelangten

324 Ebd., fol. 3.

325 Ebd., fol. 4f.

326 Der Mönch Johann Adam (1624-1681), Johann Sigmund (1625-1691) sowie Johann Christoph (1625-1683). Siehe: Sprinzenstein (Genealogie) (*Wurzbach*, BLKÖ 36), 280f.

327 Ebd., 280f.

328 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 139/1551, „*Testamentsabschrift*“, fol. 4’.

329 Ebd., fol. 3’. Die Erbinnen bzw. der Erbe sollte(n) ihr jährlich 500 fl. so lange sie lebt entrichten.

330 Für ihre Ansprüche wird auf den „*heyrahtsbrieffen*“ sowie einem Kontrakt vom 21. April 1665 verwiesen. Spezifiziert wird (neben dem Transfer von Schmuck) nur, dass sie den *usufructus* an einem angelegten Kapital von 50.000 fl. zugesprochen bekommen sollte, welches nach ihrem Tod an die bzw. den UniversalerbInnen fallen sollte. Siehe: NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 139/1551, „*Testamentsabschrift*“, fol. 4.

331 Ebd., fol. 4’. Wahrscheinlich ein Bediensteter von Ferdinand Maximilian. Er sollte Kleidung, Wein und 300 Reichstaler erhalten.

332 Sie sollten eine „*halb jährige besoldung*“ erhalten. Siehe: NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 139/1551, „*Testamentsabschrift*“, fol. 4’.

Katharina Eleonora und Maria Regina auch tatsächlich an das Erbe ihres Vaters. Wurzbachs BLKÖ vermerkt hierzu: „[von seinen vielen Gütern kamen] Waidhofen an der Thaya, Drosendorf, Weickardtschlag, Thaya, Thumnitz, Pyrrha an seine Tochter Katharina Eleonora; die Güter: Horn, Rosenberg, Raan und Moldt an seine Tochter Maria Regina“.³³³ Katharina Eleonora hatte am 16. Jänner 1681 Leopold Karl Grafen von Hoyos geehelicht.³³⁴

Schließlich stiftete Ferdinand Maximilian einen Teil seiner Hinterlassenschaft zu einem Fideikommiss. Bereits in Punkt zehn seines Testaments von 1666 erklärte er, ein solches Vorhaben ausführen zu wollen. Hierzu kam es aber erst am 21. Jänner 1671 durch die Aufrichtung einer eigenen „Disposition“ mit zehn Punkten.³³⁵ In einer einleitenden Passage nennt sich der Verfasser selbst, sodann werden in einem kurzen Absatz eine Reihe von Besitztümern zum Fideikommiss gestiftet:

*„Nemblich will ich hiermit meine frey aigenthumbliche herrschaft Drossendorf, und die zway kleinen guetteln Tumbritz und Bira sambt der tätz^[336] so ich sonderbah an mich gebracht, dan allen lebenten viech an diesen und allen darzue gehörigen ohrten hiemit zu einen bestedigen fidei commissum geordnet, gewidmet und gemacht haben“.*³³⁷

Die Herrschaft Drosendorf dürfte zu dieser Zeit einen nicht zu unterschätzenden Umfang gehabt haben,³³⁸ nichts desto trotz ist ersichtlich, dass die drei in der Passage genannten Eigentumstitel bei weitem nicht die Gesamtheit der Hinterlassenschaft Ferdinand Maximilians ausgemacht haben. In einem Passus am Ende des Dokuments (außerhalb der zehn Punkte) verfügte der Adelige das für Fideikommisse charakteristische Veräußerungs- und Verschul-

333 Sprinzenstein, Ferdinand Maximilian Graf (*Wurzbach*, BLKÖ 36), 284. Womöglich unabsichtlicherweise lässt die Formulierung des Autors des Artikels im nächsten Nebensatz die Interpretation zu, dass sowohl Katharina Eleonora als auch Maria Regina Fideikommisserbinnen wurden. Dies ist jedoch falsch (siehe unten).

Die Angaben in der Passage entsprechen ungefähr den Angaben in dem in Fußnoten bereits öfters erwähnten Artikel zu Ferdinand Maximilians Herrschaft Horn in der Topographie von Niederösterreich, denen gemäß Maria Regina bei der Erbteilung „die Herrschaften Horn und Rosenberg nebst dem Gute Raan“ erhalten hatte, welche sie kurz vor ihrem Tod 1704 im Übrigen auch zu einem Fideikommiss stiften sollte. Siehe: Horn (Topographie von Niederösterreich 4), 406.

334 Ebd., 406.

335 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 139/1551, „*Fidei commissar. dispositionis abschrift. Weyl. des herrrn Ferdinand Max graffen v. Sprinzenstain seel., dat. Wienn den 21. janu. 1671*“, unfoliert, Folierung des Verfassers: fol. 1-4. Es handelt sich um eine Abschrift der Originaldisposition vom 21. Jänner 1671, welche auf den 17. Juli 1679 datiert ist. Siehe: Ebd., fol. 1.

336 Der Ausdruck „Tätz“ (oft auch Datz) bezeichnet: „eine Verbrauchs- oder Verkehrsabgabe von Lebensmitteln, insb. von Wein; Tranksteuer“. Siehe: Datz. In: Deutsches Rechtswörterbuch (DRW) online, online unter: <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=lemmata&term=Datz-1> (zugegriffen am 7. August 2019).

337 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 139/1551, „*Fidei commissar. dispositionis abschrift*“, fol. 1.

338 Es handelte sich bei Drosendorf um eine von insgesamt 34 Siedlungen in Österreich unter der Enns, welche gegen Ende des 18. Jahrhunderts das Stadtrecht innehatten. Neben Drosendorf standen um diese Zeit nur 17 solcher Städte unter der Obrigkeit von Grundherren. (Die anderen unterstanden direkt dem Landesfürsten.) Siehe: *Feigl*, Niederösterreichische Grundherrschaft, 107.

ungsverbot: „*Es sollen auch die benennte stuckh, und güetten, und unter dem vorwandt beseres nutzens noch, noch einer ander ursach wegen, wed[er] in toto, noch auch in minima parte nicht vertauschet, oder verwechslet werden khönnen, weniger sonsten veralienirt, oder gravirt*“.³³⁹ Die Festsetzung einer Sukzessionsordnung erfolgt in den Punkten eins bis drei. Die sehr kurz gehaltenen Punkte vier bis zehn behandeln bestimmte religiöse, fiskalische und rechtliche Angelegenheiten, auf welche wegen ihrer nur geringen Relevanz für Fragen um den Themenkomplex „Verwandtschaft“ nicht eingegangen wird.

Im ersten Punkt der Disposition bestimmte Ferdinand Maximilian, dass „*wann mir gott einen männlichen erben gebe,*“ dieser und von seinen männlichen Nachkommen „*allweg der älteste weltlichen standts*“ das „*fidei commissum*“ erhalten sollte.³⁴⁰ Im zweiten und dritten Punkt wird verordnet, dass, wenn Ferdinand Max jedoch keinen Sohn bekommen sollte, dieser ohne Nachkommen sterben oder geistlich werden würde, Katharina Eleonora das Fideikommiss „*lebens lang geniessen*“ dürfe. Nach ihrem Tod sollte ihr ältester Sohn „*und nach demselben sein eltester sohn weltlichen standts, und so forthan*“ an das Fideikommiss gelangen.³⁴¹ Im Fall, dass Katharina Eleonora in den geistlichen Stand eintreten, unverheiratet oder ohne männlichen Nachkommen sterben würde, sollte das Fideikommiss auf Maria Regina „*und deren männliche descendentes*“ fallen.³⁴² Um den Namen Sprinzenstein zu erhalten, verordnete der Adelige in Punkt zwei und drei, dass Erben, welche auf diese Weise über eine der Töchter Ferdinand Maximilians zum Fideikommiss gelangen würden, vor dem Antritt des Fideikommisses den Namen Sprinzenstein annehmen sollten,³⁴³ „*sonsten seient sie [die Fideikommissserben] diser institution unfähig*“.³⁴⁴ Tatsächlich gelangte das Fideikommiss schließlich an Katharina Eleonoras Sohn Karl Joseph, welcher den Doppelnamen Lamberg-Sprinzenstein übernahm.³⁴⁵

Die Erbansprüche der beiden Töchter wurden auch auf Folgegenerationen übertragen, allerdings immer nur auf männliche Deszendenten der beiden Frauen. Als die von Karl Joseph weitergeführte Linie der Lambergs zu Ottenstein/Lamberg-Sprinzensteins im Jahr 1823 mit dem Tod des kinderlosen Anton Franz de Paula (1740-1822/1823)³⁴⁶ erlosch, wurde ein Nach-

339 NÖLA; 04.01., HA Lamberg K 139/1551, „*Fidei commissar. dispositions abschrift*“, fol. 3’.

340 Ebd., fol. 1-1’.

341 Ebd., fol. 1’.

342 Ebd., fol. 2.

343 Ebd., fol. 1’-2.

344 Ebd., fol. 1’.

345 Lamberg, Karl Joseph Franz Xaver Graf. In: *Wurzbach*, BLKÖ 14, 34f.

346 Das Todesdatum war 1823 laut: Lamberg, Anton Frantz de Paula Graf. In: *Wurzbach*, BLKÖ 14, 22f. Das Jahr 1822 wird angegeben von: Ottenstein (Topographie von Niederösterreich 7), 607f.

fahre Maria Reginas – Johann Ernst von Hoyos – als Erbe des Fideikommisses berufen. Dieser nahm in Folge auch den Doppelnamen Hoyos-Sprinzenstein an.³⁴⁷ Wortwörtlich genommen enthält die Disposition keine eindeutigen Bestimmungen, welche einen solchen Erbfall garantieren würden. Wortgemäß wird die Erbschaft Maria Reginas nur im Fall des kinderlosen Todes Katharina Eleonoras gewährleistet. Das Dokument lässt wörtlich genommen offen, was mit dem Güterkomplex im Szenario passieren sollte, wenn Katharina Eleonora ihn zwar an einen Sohn weitervererbt hatte, ihre männliche Deszendenz aber in dieser ersten oder einer Folgegeneration aussterben würde. Erbsprüche Maria Reginas männlicher Nachfahren mussten dennoch nicht erst im 19. Jahrhundert von Juristen in das Dokument hineininterpretiert werden. Bereits das 1705 aufgerichtete Testament Leopold Josephs enthält einen Passus, dem gemäß laut der „gemachten substitution“ seines Schwagers Ferdinand Maximilian die Herrschaft Drosendorf im Falle des erbenlosen Todes seines und Katharina Eleonoras Sohns auf die „puppillen“ der 1705 bereits verstorbenen Maria Regina fallen sollte.³⁴⁸ Andere für diese Arbeit untersuchte Fideikommissstiftungsdokumente weisen ähnliche formularische „Mängel“ auf,³⁴⁹ was die Möglichkeit zulässt, dass in der Rechtspraxis Ansprüche wie die des eben genannten Johann Ernst von Hoyos auch durch die hier beschriebenen ungenauen Formulierungen als impliziert galten.

In Punkt drei findet sich darüber hinaus die Bestimmung, dass im Fall, dass Maria Regina an den Güterkomplex gelangen, jedoch ebenfalls ohne männliche Erben sterben würde, das Fideikommiss an „den eltisten meines nahmen und stahmens“ fallen sollte. Die patrilinearen Kollateralverwandten Ferdinand Maximilians waren in der Sukzessionsordnung somit inkludiert, allerdings hinter die beiden Töchter Ferdinand Maximilians sowie die patrilinear berechnete männliche Deszendenz, die aus deren Ehen hervorgehen sollte, gereiht. Würde in diesem Szenario schließlich das Geschlecht der Sprinzentein ebenfalls völlig erlöschen, sollten die gebundenen Güter vom niederösterreichischen Landmarschallischen Gericht verwaltet werden, die Erträge derselben würden zur Versorgung von „öestereich[ischen] edler bedurftiger knaben, so landtleuth khünder“ während ihrer Studienzeit verwendet werden.³⁵⁰

Die Fideikommissstiftung Ferdinand Maximilians zeigt, dass diese Rechtsobjekte in der Habsburgermonarchie in bestimmten Fällen auch an Frauen fallen oder über Frauen weiterge-

347 Horn (Topographie Niederösterreichs 4), 406.

348 NÖLA, 04.01.; HA Lamberg K 065/344, „Testaments Copia“, fol. 5^r.

349 Siehe 3.3.3.

350 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 139/1551, „Fidei commissar. dispositions abschrift“, fol. 2f.

geben werden konnten. Das Stiftungsdokument designiert zudem dezidiert der jeweiligen erbenenden Tochter, nicht etwa ihrem Ehemann, den Fruchtgenuss und die Verwaltungsrechte am Güterkomplex. Nichts desto trotz stipulierte die von Ferdinand Maximilian entworfene Sukzessionsordnung, dass das Fideikommiss Drosendorf nach der Erbschaft einer der beiden Töchter primogenitär entlang patrilinearere Strukturen die weiteren Generationen hinabfließen sollte. Die zwei Frauen waren in diesem Design eine Art Bindeglied, über welches der Güterkomplex von einer Patrilinie in eine andere gelangen konnte. Obwohl der Adelige resolut seine weibliche Nachkommenschaft als Besitznachfolgerinnen bevorzugte, schloss die Disposition die Möglichkeit, dass eine Nachfahrin Katharina Eleonoras oder Maria Reginas – selbst in Abwesenheit männlicher Deszendenten – Erbin des Fideikommisses werden würde, klar aus. Dieser scheinbare Widerspruch lässt sich womöglich auflösen, wenn man bedenkt, was aus der Perspektive Ferdinand Maximilians durch die Einsetzung seiner Töchter als Universalerbinnen verloren zu gehen drohte: nämlich sein (Zu-)Name und in weiterer Folge die Erinnerung an sein Leben. Seine Hinterlassenschaft war umfangreich genug, um dem jeweiligen Geschlecht, welches an sie gelangen sollte, innerhalb der Hierarchie der Habsburgermonarchie empor zu helfen. Leopold Josephs Aufstieg zum Botschafter in Rom bietet hierfür womöglich ein Beispiel. Die Stiftung einer seiner wertvolleren Herrschaften zum Fideikommiss unter der Bedingung, dass alle künftigen, ihre Verwaltung antretenden Erben den Namen Sprinzenstein annehmen sollten, versicherte, dass wenn immer ein solcher „Mannserbe“ mithilfe dieser Ressourcen in irgendeiner Weise „Ruhm“ erlangen würde, Ferdinand Maximilian über den gemeinsamen Zunamen gewissermaßen einen Anteil an seinem Prestige haben würde.³⁵¹ Die Einrichtung eines Fideikommisses komplementierte dieser möglichen Interpretation zufolge die Erbeinsetzung seiner beiden Töchter.

Hierbei lassen sich auch Parallelen zu Praktiken im Frankreich der Frühen Neuzeit feststellen. In ihrer Beschäftigung mit Fideikommissen in der Auvergne beobachtete Valerie Solignat, dass Vertreter der Institution oft in bestimmten Situationen begründet wurden. Eine der häufigsten war das drohende Aussterben einer Patrilinie, in solchen Fällen wurden genaue Verfügungen in Fideikommissstiftungen gemacht, um den Namen des Hauses zu erhalten. Oft konnten dabei patrilineale Logiken für eine oder auch mehrere Generationen entgegenhandelt

351 Immerhin erreichte Ferdinand Maximilian mit seiner Fideikommissstiftung, dass ihm noch 2019 ein Geschichtestudent der Universität Wien in einer Masterarbeit einige Seiten widmen würde.

werden und das Fideikommiss auf die Linien fallen, in welche Töchter oder Schwestern eines Stifters eingeheiratet hatten.³⁵²

3.3.3. Das väterliche Fideikommiss

Das zweite Fideikommiss, an welches Karl Joseph von Lamberg-Sprinzenstein gelangen sollte, wurde von seinem Vater Leopold Joseph via Testament am 19. März 1705³⁵³ – noch in seiner Position als Botschafter in Rom³⁵⁴ – geschaffen.³⁵⁵ Sein Testament ist das einzige in dieser Arbeit behandelte, welches nicht in einzelne Punkte gegliedert ist. Nach drei einleitenden Absätzen – unter anderem mit religiösen Inhalten – setzt der Graf von Lamberg seinen „*einigen sohn Carl Joseph Xaveri Antoni grafen und herrn von Lamberg, genant zu Sprinzenstein*“ als Universalerben in sein „*völliges vermögen bei erreichen der vogtbarkeit*“ ein. Noch im selben Absatz stiftet Leopold Joseph ein Fideikommiss mit der Begründung, „*da also die tägliche erfahrung mit sich bringt, das die alten familien nicht besser können conservirt, und erhalten werden, als durch fidei commissarische dispositiones*“.³⁵⁶ Der Testator bemerkte zusätzlich, dass ihm diese Entscheidung leicht falle, da: „*sich bei mir nur ein einziger leiblicher erb bestündet, womit keine anderen leiblichen kind einige beschwärmus zu komet*“.³⁵⁷ Als von der fideikommissarischen Bindung betroffene Güter werden „*die herrschaften Ottenstein, Rastenberg, Liechtnfels, Niedergrünbach, Loschberg und Göttfritz mit allen ihren an- und zugehörungen*“ ausgewiesen.³⁵⁸

Verglichen mit der Fideikommissstiftung Ferdinand Maximilians von Sprinzenstein ist bemerkenswert, dass Leopold Joseph in seinem Testament keine expliziten Verfügungen erstens hinsichtlich der Etablierung einer Primogenitur für den Güterkomplex, zweitens nur vage Andeutungen hinsichtlich eines Veräußerungs- und Belastungsverbots³⁵⁹ machte. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass gegen Ende der Amtsperiode Leopolds I. nach einer Welle von Fideikommissgründungen die Stiftung eines Vertreters der Institution diese beiden Elemente be-

352 *Solignat*, Fidéicommiss, 406-409.

353 Bei der Quelle handelt es sich um eine Abschrift der Originalurkunde vom 19. März 1705, welche auf den 30. August 1706 datiert ist. NÖLA, 04.01.; HA Lamberg K 065/344, „*Testaments Copia*“, fol 1, 13’.

354 Leopold Josef war am 15. Juli 1705 der Abberufungsbefehl erteilt worden. Siehe: *Polleroß*, Kunst, 487.

355 Das Testament und die Hinterlassenschaft des Leopold Josephs, welcher auch als Kunstmäzen tätig war, wurde auch bereits von Friedrich Polleroß analysiert, vornehmlich jedoch entlang kunsthistorischer Fragestellungen. Siehe: *Polleroß*, Kunst, 525-531.

356 Inhalt und alle wörtlichen Zitate sind auf der selben Folie: NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 065/344, „*Testaments Copia*“, fol. 2’.

357 Ebd., fol. 3.

358 Ebd., fol. 3.

359 Hierzu mehr unten.

reits implizierte. Zumindest gelangte in der auf Leopold Josephs Sohn Karl Joseph folgenden Generation dessen Primogenitus (unter drei Söhnen) Franz de Paula Anton (1707-1765)³⁶⁰ (ab hier Franz Anton) zum Fideikommiss. Letzterer hatte selbst wiederum drei Söhne, zwei davon waren bei seinem Tod 1765 noch am leben und der ältere der beiden – Anton Franz de Paula (1740-1822/1823)³⁶¹ – erbte das Fideikommiss.³⁶² Mit dem ledigen Tod des Anton Franz erlosch die Linie im Jahr 1822 oder 1823.³⁶³

Bestimmungen hinsichtlich einer Sukzessionsfolge für das Fideikommiss werden in dem Testament hingegen sehr wohl „nach oben“ getätigt: Sie betreffen den Transfer von Fideikommissen zwischen verschiedenen Patrilinien im Szenario des Erlöschens einer derselben. Würde Karl Joseph sterben, „*bevor er die vogtbarkeit erreichte, oder sie erreichte, und solle ohne männlicher succesion absterben, solle als dan mein herr bruder Franz Sigmund [...] und seine männliche succession weltlichen standts*“ die Erbschaft an das Fideikommiss antreten. Wie schon im Sprinzenstein’schen Fall ist in dieser Passage – wenn sie wortwörtlich genommen wird – nicht enthalten, dass beim Aussterben der von Karl Joseph absteigenden Linie der Güterkomplex auf einen Nachfahren Franz Sigmunds fallen soll, wenn Karl Joseph es schaffte, das Fideikommiss an einen seiner Söhne weiterzuerben. Auch hier ist allerdings die Interpretation plausibler, dass ein solcher Inhalt impliziert war, da die darauf folgende Passage so mehr Sinn ergibt:

*„so solle aber auch sein [Franz Sigmunds] männliche succession sich enden, und bevor meine und meines sohns sich geendt haben, so sollen dem letzten herrn von Lamberg von meiner und meines herrn bruder succession frey stehen dass derselbe zu dieser fidei commiss gütter besiz einen herrn von lamberg benennen und beruefen könne, [...] [und] einen einzusezen macht und gewalt haben solle, welchen er glaubete dass der Lambergischen familia am besten geholfen wäre, die selbe zu des vaterlandt und des landts fürsten dienst zu erhalten und empör zu bringen. Da dise fidei commissarische fuundation allein zu disem ende errichtet worden“.*³⁶⁴

Also erst wenn sowohl die von Leopold Joseph absteigende patrilineare Deszendenz als auch diejenige Franz Sigmunds im Auslöschten begriffen sein sollte, würde es dem letzten Vertreter der Linie der Lambergs zu Ottenstein freistehen, vor seinem Tod für das im Testament gestiftete Fideikommiss einen beliebigen Vertreter des Geschlechts der Lamberg als Erben zu berufen. Diese Regelung ergäbe keinen Sinn, wenn nicht im Falle des Aussterbens der Linie Karl

360 Siehe die Stammtafel II in: *Wurzbach*, BLKÖ 14, 44f.

361 1823 laut:: Lamberg, Anton Frantz de Paula Graf (*Wurzbach*, BLKÖ 14), 22f. Das Jahr 1822 wird angegeben von: Ottenstein (Topographie von Niederösterreich 7), 607f.

362 *Wißgrill*, Schauplatz 5, 412.

363 Für den Transfer des Fideikommiss‘, siehe: Ottenstein (Topographie von Niederösterreich 7), 607f.

364 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 065/344, „*Testaments Copia*“, fol. 3-3’.

Josephs zunächst ein Nachkomme Franz Sigmunds (so einer vorhanden) an den Güterkomplex gelangen sollte.

Die oben beschriebenen Regelungen räumten also der männlichen Linie des einzigen 1705 noch lebenden Bruders Leopold Josephs eine wichtige Rolle in der Sukzessionsordnung ein. Die Regelung in der oben zitierten Passage verfügte strikt, dass das Fideikommiss innerhalb des Geschlechts der Lamberg bleiben musste. Durch die Einräumung eines Rechts der Erbeinsetzung zugunsten des letzten männlichen Nachkommens Leopold Josephs bzw. Franz Sigmunds war unter den restlichen Linien des Geschlechts der Lamberg kein Zweig des Hauses bevorzugt. Wichtig war lediglich, dass der in diesem Szenario eingesetzte Erbe von den Ressourcen guten Gebrauch im Namen der „*familia*“ mache konnte. Leopold Joseph hatte im Übrigen auch für den Fall vorgesorgt, in welchem der „*letzte[...] herr[...] von Lamberg von meiner und meines herrn bruder succession*“ von diesem Recht keinen Gebrauch machen konnte oder wollte. In diesem Fall würde das Fideikommiss „*alsdann dem nächsten befreundeten männlichen stammens [...] zu fallen, so lang einer von Lamberg von der Ortenegg und Ottensteinischen linie sich zu leben befindet*“.³⁶⁵ Gemeint sind alle Männer, die ihre Abstammung patrilinear gerechnet auf Kaspar von Lamberg zu Orteneck und Ottenstein zurückführen konnten.³⁶⁶ Die Konzeption umfasste also einen sehr breiten Verwandtschaftskreis, der nach dem Aussterben dieses weitreichenden Gefüges an Personen noch um alle weiteren Vertreter des Geschlechts der Lambergs erweitert wurde, dessen frühesten bekannte Vorfahren (unabhängig davon ob die Verbindung nun reell oder nur putativ war) auf das 12. Jahrhundert zurückgeführt wurden.³⁶⁷ Erst wenn alle männlichen Vertreter des Geschlechts der Lamberg ausgestorben sein sollten, konnte die älteste Lambergische Frau Fideikommisserin werden, so in diesem Szenario eine vorhanden sein sollte. Das Fideikommiss sollte auch in ihrer Familie patrilinear weitertransferiert werden. Nur wenn beim Aussterben des Geschlechts der Lamberg auch keine Frau mehr am Leben wäre, sollte die von Leopold Joseph gemachte Stiftung annulliert werden.³⁶⁸ Man kann davon ausgehen, dass das Fideikommiss durch diese weit in die Zukunft reichenden Bestimmungen für die Ewigkeit gedacht war.

365 Ebd., fol. 4'.

366 Siehe 3.0.2.

367 *Wißgrill*, Schauplatz 5, 363-366. Als erste Linie, welche nach dem Aussterben der „*Lamberg von der Ortenegg und Ottensteinischen Linie*“ das Fideikommiss erben sollte, wurde die „*Rossenbichlische linie*“ berufen. Siehe: NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 065/344, „*Testaments Copia*“, fol. 8. Bei den „*Lamberg zu Rosenbüchel*“ handelte es sich um einen in der Krain ansässigen Zweig des Geschlechts, der seine Abstammung auf Jakob von Lamberg (1413-1433) zurückführte: Siehe die Stammtafel I in: *Wurzbach*, BLKÖ 14, 46f. Die Linie war 1705 bereits fast ausgestorben.

368 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 065/344, „*Testaments Copia*“, fol. 8-8'.

Die oben aufgezählten fideikommissarisch gebundenen Besitzungen Leopold Josephs entsprachen im wesentlichen dem Eigentum im Viertel ober dem Mannhartsberg,³⁶⁹ welches sein Vater Johann Franz bereits besessen hatte.³⁷⁰ Hinzu kamen die Herrschaften Loschberg und (Groß-)Göttfritz.³⁷¹ Daneben spezifizierte der Graf von Lamberg in seinem Testament jedoch auch eine Reihe weiterer Güter, welche Karl Joseph nach seiner Erbschaft frei zur Verfügung stehen sollten. Hierzu gehörte die Herrschaft Kottingbrunn,³⁷² welche im Viertel unter dem Wiener Wald in relativer Abgelegenheit zum fideikommissarischen Güterkomplex situiert war.³⁷³ Ebenfalls frei von Bindungen bleiben sollten nicht durch Ferdinand Maximilian von Sprinzenstein bereits zum Fideikommiss gestiftete Besitzungen³⁷⁴ aus der Hinterlassenschaft Katharina Eleonoras, welche bereits am 28. November 1704 verstorben war. In Folge hatte sie Leopold Joseph wohl beerbt.³⁷⁵ Neben allen ihren „gold, geld, jubellen und anderen mobilien“ gilt dies auch für die „immobil güter“ der Adelsfrau.³⁷⁶ Explizit genannt werden von letzteren „die herrschaft Weydhofen und Thaya, [...] item das haus in Wienn“ und das „herzog baad“.³⁷⁷ Der Graf von Lamberg empfahl seinem Universalerben Karl Joseph jedoch, „die herrschaft Weydhofen und Thaya“ zusammen mit einigen kleineren Erwerbungen des Botschafters in deren Umgebung schließlich ebenfalls zum Fideikommiss zu stiften. Er begründete dies damit, dass „meine güter allein ihre einkommen bey diessen zeiten, wie man zu leben pfleget, wenig austragen“.³⁷⁸ Die von Katharina Eleonora ererbte Herrschaft Weikertschlag wird nicht erwähnt, womöglich jedoch nur, weil sie der Testator bereits als Zugehörigkeit zu einer anderen Herrschaft verstand.³⁷⁹ In einem Inventar über Leopold Josephs Besitzungen im Viertel ober dem Mannhartsberg datiert auf das Jahr 1707 werden im Übrigen eine Reihe wei-

369 Siehe hierzu auch das Verlassenschaftsinventar Leopold Josephs zu Besitzungen im Viertel unter dem Mannhartsberg: NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 065/344, „Inventarium“.

370 Dies trifft auf die testamentarisch erwähnten Herrschaften Ottenstein, Liechtenfels, „Grünenbach“ (=Niedergrünbach) und Rastenberg zu. Siehe hierzu im Inventar zur Verlassenschaft von Johann Franz: NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 024/283, „Ersetzung“, fol. 1, 12-14.

371 Die beiden Herrschaften Loschberg und (Groß-)Göttfritz waren von Leopold Joseph im Jahr 1685 gekauft worden, vorheriger Besitzer war Johann Adam von Landau. Siehe: Göttfritz. Groß- (Topographie von Niederösterreich 3), 494. Sowie: Loschberg (Topographie von Niederösterreich 5), 1051.

372 „Das gutt Kottingbrunn solle meinen sohn als erben mit allen mobilien [...] frey aigen verbleiben“. Siehe: NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 065/344, „Testaments Copia“, fol.3.

373 Kottingbrunn (Topographie von Niederösterreich 5), 398-404.

374 Siehe 3.3.2.

375 *Wißgrill*, Schauplatz 5, 410.

376 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 065/344, „Testaments Copia“, fol. 5‘.

377 Ebd., fol. 5-6.

378 Ebd., fol. 7‘.

379 Für die Erbschaft Weikertschlags durch Katharin Eleonora, siehe: Sprinzenstein, Ferdinand Maxilian Graf (*Wurzbach*, BLKÖ 36), 284. Der im 19. Jahrhundert lebende Topograph Franz Xavier Josef von Schweickhardt nannte „Weickardtschlag“ 1840 als eine Zugehörigkeit zur Herrschaft Drosendorf. Siehe: Franz Xavier Josef *Schweickhardt*, Darstellung des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns. Durch umfassende Beschreibung aller Ruinen, Schlösser, Herrschaften, Städte, Märkte, Dörfer, Rotten &c &c (Bd. 5, Wien 1840) 4.

terer – wahrscheinlich kleinere – nicht fideikommissarisch belegte Liegenschaften des Grafen aufgelistet.³⁸⁰ Sie alle aufzuzählen wäre an dieser Stelle jedoch nicht sinnvoll.

Nennenswert ist nur eine der im Inventar aufgelistete, vom Grafen von Lamberg erkaufte Herrschaft: Gilgenberg.³⁸¹ Deren rechtliche Qualität war an das Ausmaß der nach Leopold Josephs Tod verbleibenden Schulden gekoppelt: Der Diplomat in Rom schrieb in seinem letzten Willen ausdrücklich, dass er sich bis ins „*fünfzehnte jahr*“ seiner Dienste als Botschafter in Regensburg und Rom („*allzeit die ehr des Lambergischen hauses vor augen habend*“) mit 150.000 fl. verschuldet hatte. Um das Fideikommiss aufrichten zu können – so der Adelige – „*muss ich [...] nothwendig von meinen schulden meldung thun, und wie die selben ab zu zahlen disposition machen*“.³⁸² Um die Schulden abzuführen, plante Leopold Joseph zunächst, seine „*equipage an wägen*“ zu verkaufen, welche den Botschafter 100.000 fl. gekostet habe.³⁸³ Nach deren Veräußerung würden laut Schätzung Leopold Josephs noch Schulden im Wert von 50.000 bis 70.000 fl. übrigbleiben. Für deren weiteren Ausgleich sollte das Gut Gilgenberg verkauft werden. Das Testament bestimmte jedoch, dass die Herrschaft Gilgenberg in das Fideikommiss mit eingeschlossen werden sollte, wenn der Testator noch lang genug leben sollte, um die Schulden selbst auf 70.000 fl. oder weniger zu verringern. Sollten auch nach dem Verkauf der Wägen, Gilgenbergs sowie eines Gartens in der Leopoldstadt noch ein Restbetrag an Schulden übrigbleiben, wäre der jeweilige Fideikommisserbe dazu verpflichtet, jährlich 3.000 fl. vom Fruchtgenuss der gebundenen Besitztümer zu deren Abzahlung aufzuwenden.³⁸⁴ Diese Rechnung scheint nach Leopold Josephs Tod nicht aufgegangen zu sein. Sein Erbe Karl Joseph war noch lange mit 135.000 fl. väterlichen Schulden belastet. Zu hohe Verschuldung sollte den Fideikommissserben schließlich in den Ruin treiben.³⁸⁵

380 NÖLA; 04.01., HA Lamberg K 065/344, „*Inventarium*“, fol. 2-2'. Das Inventar enthält keine Schätzungen oder Kaufpreise, welche den Gesamtwert der insgesamt 15 aufgelisteten Besitztitel einrahmbar machen würden. Das Inventar listet im übrigen keine Besitzungen aus der Hinterlassenschaft Katharina Eleonoras auf, obwohl zum Beispiel Herrschaften wie Weidhofen an der Thaya oder Drosendorf ebenfalls im Viertel ober dem Mannhartsberg gelegen waren.

381 Die Herrschaft und das Schoss Gilgenberg wird in Leopold Josephs Inventar unter den „*nach und nach erkaufte[n] gütter[n] und gülten*“ ohne fideikommissarische Bindung aufgelistet. Siehe: NÖLA; 04.01., HA Lamberg K 065/344, „*Inventarium*“, fol. 2'.

382 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 065/344, „*Testaments Copia*“, fol. 6.

383 Ebd., fol. 6'. Prunkvolle Wägen waren in Rom für einen Diplomaten ein wichtiger Prestigemarker, auch Leopold Joseph hatte in diese Form von Luxustransportmitteln große Summen investiert. Siehe: *Polleroß*, Kunst, 359-373.

384 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 065/344, „*Testaments Copia*“, fol.6'-7. Bezüglich des Gartens in der Leopoldstadt, siehe: Ebd., 15.

385 Lichtenfels. In: Topographie von Niederösterreich 5, 819-824, hier: 822. Siehe auch 3.4.

Leopold Joseph wollte nicht, dass sein mit 19 Jahren noch minderjährige Sohn in die Hände von Vormündern geraten sollte. Sollte der Vater noch sterben, bevor sein Sohn Karl Joseph die Vogtbarkeit mit dem 20. Lebensjahr erreicht hätte, verfügte das Testament, dass der Kaiser um eine Sondererlaubnis für einen vorzeitigen Erbantritt durch den jungen Lamberg-Sprinzenstein gebeten werden sollte.³⁸⁶ Darüber hinaus verfügte Leopold Joseph, dass vom Fruchtgenuss der Fideikommissgüter an seine beiden noch lebenden Schwestern bis zum Tod der letzten jährlich der beachtliche Betrag von 5.000 fl. (für die Schwestern zusammen, nicht pro Kopf) transferiert werden sollte.³⁸⁷

Nennenswert ist auch, dass das Testament Karl Joseph strikt verbot, einer Gemahlin mehr als 1.500 fl. als Witwenversorgung zu versprechen.³⁸⁸ Die Passage fährt fort mit:

*„solchen [...] verstand hat es auch mit seiner succession, und allen khünftigen inhabern dieser fidei commiss güttern, dass die selbe mit mehr nicht, als diesen jährlichen fünfzehnhundert gulden die bemelten fidei commiss gütter zu oneriren haben, ermahne sie auch bey all ihrer wohlfahrth, dass sie auch wegen all anderer erdenckhlichen onerum bey landtsfürstlicher consens dispens aus zu würckhen, sich ganzlich enthalthen sollen, sondern mit diesen, was ich als fundation auswerfe sich sollen befriedigen und dem selben nach leben“.*³⁸⁹

Leopold Joseph scheint das oben genannte Verbot auf die Fideikommissserben nach Karl Joseph auszuweiten, dabei gleichzeitig eine strikte Untersagung von Schuldbelastungen der Fideikommissgüter in einem Wert von mehr als 1.500 fl. pro Jahr zu verfügen.

Die einzige im Testament gemachte Kondition, durch welche ein Inhaber des Fideikommisses seiner Ansprüche auf den Güterkomplex enthoben werden konnte, war die Verhelichung mit einer nicht zu Salzburg oder Passau stiftsfähigen Frau.³⁹⁰ Das Fideikommiss wurde von Leopold Joseph scheinbar dazu instrumentalisiert, seinen Nachfolgern aufzuzwingen, das Potential von Vertretern der Lamberg zu Ottenstein, an Positionen in Salzburg und Passau zu gelangen, zu erhalten.³⁹¹ Obwohl kein von mir untersuchtes Mitglied der Lamberg zu Ottenstein bis

386 NÖLA, 04.01.; HA Lamberg K 065/344, „Testaments Copia“, fol. 8-8’.

387 Ebd., fol. 5.

388 Ebd., fol. 8’-9.

389 Ebd., fol. 8’-9.

390 Ebd., fol. 9-9’.

391 Diese Bestimmung erinnert an Praktiken der rheinischen Reichsritterschaft. Der Zugang zu den wichtigen Domkapiteln in den Kurbistümern der Region war auf einige wenige adelige Geschlechter beschränkt. Der Eintritt einer Person in ein solches Domkapitel erforderte eine Ahnenprobe, mit welcher der jeweilige Eintrittskandidat nachweisen musste, fünf Generationen tief nur von Individuen aus „stiftsfähigen“ Familien – also Geschlechtern, die bereits mindestens einmal ein Domkapitel besessen hatten – abzustammen. Die Auswahl an Ehepartnern in dieser stark auf die Domkapitel ausgerichtete Schicht war somit nur sehr begrenzt. Siehe: *Duhamelle, Making*.

zum Tod Leopold Josephs in den geistlichen Stand eingetreten war, hatten andere Zweige des Geschlechts im Hofstift zu Passau eine dominante Stellung inne.³⁹²

3.3.4. Die Hinterlassenschaften der Kadetten

Doch nicht nur der erfolgreiche Primogenitus Leopold Joseph war gegen Ende seines Lebens dazu bewogen, in seinem Testament durch eine fideikommissarische Stiftung lang in die Zukunft reichende Vorkehrungen für sein zu hinterlassendes Vermögen zu machen. Auch die Testamente seiner beiden jüngeren Brüder – Karl Adam (1655-1689) und Franz Sigmund (1663-1713)³⁹³ – machten von diesem Rechtsinstrument Gebrauch.

Von den drei Brüdern war Karl Adam derjenige, welcher am frühesten und am jüngsten verstorben war. Zusammen mit dem etwas älteren Leopold Joseph hatte er – wie bereits erwähnt – von 1674 bis 1677 noch seine Kavaliertour vollzogen.³⁹⁴ Während der Erstgeborene versucht hatte, über diplomatische Dienste an eine Spitzenposition im politischen System des Habsburgerreiches zu gelangen, scheint der Kadett schon früh ins Militär eingetreten zu sein. Das kurz nach dem Ende des 30-jährigen Krieges eingerichtete stehende Heer der Habsburgermonarchie³⁹⁵ bot im 17. Jahrhundert eine vielgenutzte Versorgungsmöglichkeit für die jüngeren Söhne adeliger Geschlechter. Obwohl weit davon entfernt, meritokratischen Mechanismen zu gehorchen, galt das Heer in der Frühen Neuzeit als eine Institution, welche verhältnismäßig realistische Chancen auf einen sozialen Aufstieg selbst von Menschen aus niedrigeren Bevölkerungsschichten als dem Adel gewährleistete. Nichts desto trotz waren die höheren Offiziersstellen von Mitgliedern des höheren Adels dominiert, unter anderem weil diese die für die Kriegsführung nötigen finanziellen und materiellen Ressourcen besaßen, welche durch die Eingliederung von Mitgliedern dieser Eliteschicht in das Militärwesen mobilisiert werden konnten.³⁹⁶

Über Karl Adams Leben ist bekannt, dass er als Oberst und Kommandant „des alt Stahrembergischen Regiments zu Fuß [...] mehreren Feldzügen und Schlachten wider die Türken in Ungarn, die Franzosen im Reich, und in den Niederlanden beywohnte“.³⁹⁷ Sein kriegerischer

392 „Die Passauer Bischofsliste weist zwischen 1664 und 1826 fast ausschließlich Träger der Namen Lamberg, Thun, Firmian, und Auersperg auf“. Siehe: Reinhard *Stauber*, *Der Adel am Übergang von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft*. In: *Ammerer, Lobenwein, Scheutz*, *Adel*, 20-40, hier: 24f.

393 Laut: *Wißgrill*, *Schauplatz 5*, 409.

394 *Bauer*, *Studien*, 56-75; *Polleroß*, *Kunst*, 71-139.

395 *Cole*, *Adel*, 121.

396 Für die Rolle von Kadetten im Heer der Habsburgermonarchie, siehe: *Götz*, *Lebenszyklus*, 148-173.

397 *Wißgrill*, *Schauplatz 5*, 409.

Lebenslauf würde schon früh ein martialisches Ende finden. Im Alter von 34 starb der Adelige am 6. September 1689 bei der Belagerung von Mainz im Rahmen des Pfälzischen Erbfolgekrieges (1689-1697),³⁹⁸ kurz nachdem er beide Füße an die Detonation einer Kanonenkugel verloren hatte. Karl Adam hatte nie geheiratet und somit keine legitime Nachkommenschaft.³⁹⁹ Dies war nichts ungewöhnliches für einen adeligen Kadetten im Dienst des Heeres der Habsburgermonarchie. Die Institution reglementierte die Nuptialität ihrer Mitglieder streng, unter anderem weil davon ausgegangen wurde, dass die Bereitschaft verheirateter Offiziere dazu, die für den Heeresdienst notwendige geographische Mobilität aufzubringen, nur eingeschränkt war. Eine Heirat seitens eines Offiziers benötigte eine eigene Genehmigung durch eine Heeresstelle, nur eine festgelegte Quote an Hochzeiten wurde zugelassen.⁴⁰⁰

Im Bewusstsein der Gefährlichkeit seines Amtes verfasste Karl Adam bereits im Feldlager von Gsek am 14. Juni 1688 mit nur 33 Jahren ein Testament in 22 Punkten.⁴⁰¹ Im dritten Punkt des Rechtsdokuments erfolgt die Universalerbeneinsetzung: „*Was mein zeitlich wenig hab und gueth anbelanget, seze ich zu völligen rechtmässigen erben ein, meinen jüngern brudern herrn Franz Sigmund grafen von Lamberg*“.⁴⁰² Worum es sich bei dem hier genannten Besitz handelt, ist allein anhand des Testaments nicht festzustellen, da der Testator nur wenige Spezifikationen hinsichtlich seines Eigentums machte. Auch konnte für diese Arbeit kein Inventar über die Verlassenschaft Karl Adams gefunden werden.⁴⁰³ Lediglich dank des Testaments seiner Mutter Maria Constantia lässt sich feststellen, dass der Kadett durch Erbschaft an die Herrschaft Kranichberg sowie einen Weingarten zu Gumpoltskirchen und ein „*ambt*“ zu Weikertsdorf – alle im Viertel unter dem Wiener Wald gelegen – gelangt war.⁴⁰⁴ Weitere archivalische Quellen zeigen, dass Karl Adam bei seinem Tod auch eine weiteren Herrschaft – Niederfellabrunn im Viertel unter dem Manhartsberg – sowie ein Haus in Wien⁴⁰⁵ besaß.

398 Siehe: War of the Great Alliance. In: Encyclopedia Britannica online, online unter: <https://www.britannica.com/event/War-of-the-Grand-Alliance> (zugegriffen am 10. 8. 2019).

399 *Wißgrill*, Schauplatz 5, 409.

400 *Götz*, Lebenszyklus, 163-173.

401 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 026/312. „*Carl graf von Lamberg testament*“, fol. 8’.

402 Ebd., fol. 2’-3.

403 Siehe auch: 3.2.2.

404 Siehe 3.2. Dass Karl Adam im Besitz der Herrschaft Kranichberg war, lässt sich auch aus der Formulierung „*in meiner schloss cappellen zu Kranichberg*“ in Bezug auf das Begräbnis des Adligen herauslesen. Siehe: NÖLA; 04.01.; HA Lamberg K 026/312; „*Carl graf von Lamberg testament*“; fol. 2’.

405 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 026/310. Titel: Carl Adam und Franz Sigmund von Lamberg: Vertragsentwurf und Briefwechsel betreffend den von Carl von Lamberg beabsichtigten Kauf des Traun'schen Hauses in der Stroblgasse (Wien).

Die Besitzungen sollten dem jüngeren Bruder jedoch nicht als freies Eigentum zur Verfügung stehen. Ebenfalls noch in Punkt drei des Testaments forderte Karl Adam Franz Sigmund dazu auf, aus der Erbschaft ein „*fideicommiss, oder majorat*“ für seine (Franz Sigmunds) Nachkommen zu stiften, „*dieweillen ich durch dieses nicht allein ihn, sondern unsern ganzen Lambergischen haus zuhelfen gedenkhe, solches aber bey so wenig kröfftten nicht besser [...] als durch dieses mittel geschehen khan*“.⁴⁰⁶ Wie auch sein Bruder Leopold Joseph später im Jahr 1705, begründete Karl Adam die Stiftung mit dem Erhalt der Hauses Lamberg.

Die Stiftungsweise, von der Karl Adam Gebrauch machte, ist etwas eigentümlich. Das Fideikommiss würde nicht durch seinen eigenen Tod Bestand erhalten, er verpflichtete stattdessen (zunächst) seinen Bruder und Universalerben dazu, es aufzurichten. Im fünften Punkt schreibt Karl Adam, dass er „*meinen erben in solchen khein regul vor[schreibe], wie er solches [das Fideikommiss] einrichten solle, wan er nur in dessen nachfolg folgende ordnung haltet: [...]*“.⁴⁰⁷ Es folgt wiederum die Festsetzung einer Sukzessionsordnung im Falle des Aussterbens der Patrilinien im Besitz des Güterkomplexes. Sollte Franz Sigmunds männliche Descendenz aussterben, würde das Fideikommiss auf die Linie des älteren Bruders Leopold Joseph fallen, nach deren Erlöschen auf die Linie des 1688 noch lebenden Onkels väterlicherseits Sigmund Albert,⁴⁰⁸ danach auf die Linien der Söhne eines anderen (bereits verstorbenen) Onkel väterlicherseits – Johann Albert (II.) (1634-1683) – zunächst die des Älteren (Wolf Sigmund) dann die des Jüngeren (Adam Franz Anton, 1678-1731).⁴⁰⁹ Sollten alle diese Zweige erlöschen, würde das Fideikommiss an die „*obrist hoff meist[erliche]*“ Linie zu Steyr gelangen, schließlich nach auch deren Abgang „*auf die and[eren] Lambergischen linien [...], wie ihre gnd. mein herr vatter seel. in seinem lezten willen vorgesehn haben*“.⁴¹⁰ Auch dieses Fideikommiss war somit mehr oder minder dazu bestimmt, auf immer im Besitz des Geschlechts der Lambergs zu zirkulieren. Die festgesetzte Sukzessionsordnung, welche nach dem Aussterben der Linie seines Bruders Franz Sigmunds eingehalten werden sollte, folgt einer klaren Struktur: Gradnähere Verwandte wurden gegenüber Gradferneren bevorzugt, ältere vor jüngeren Verwandten. Punkt fünf enthält auch einen Verweis auf den letzten Willen des Vaters Karl Adams – Johann Franz – deren Bedeutung aufgrund bereits in 3.2. besprochener

406 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 026/312, „*Carl graf von Lamberg testament*“, fol. 3.

407 Ebd., fol. 3-3’.

408 Der jedoch keine Linie gründete. Siehe auch 3.2.4.

409 Lebensdaten laut: *Wißgrill*, Schauplatz 5, 412f.

410 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 026/312, „*Carl graf von Lamberg testament*“, fol. 3’.

Probleme nicht klar nachvollzogen werden kann. Womöglich hatte Johann Franz seinen Söhnen bereits empfohlen, Fideikomnisse in der oben beschriebenen Weise zu errichten.

Neben der in Punkt fünf beschriebenen Sukzessionsordnung stand es Franz Sigmund (zunächst) frei, die Stiftung nach seinem eigenen Belieben einzurichten. Neben der erhöhten Flexibilität, die diese Bestimmung dem Ultimogenitus (zum Beispiel in Hinsicht auf die Auswahl eines seiner Söhne als Erben) gewährte, war eine bestimmte Hoffnung Karl Adams hierfür wohl ausschlaggebend: In Punkt vier und sechs des Testaments bat und befugte er seinen Onkel väterlicherseits Sigmund Albert (dessen Ehe kinderlos war) dazu, sein Erbe bei seinem Tod ebenfalls an Franz Sigmund zu transferieren und es zum Fideikommiss dazuzuschlagen.⁴¹¹ Hierdurch sollte der so zusammengefügte Güterkomplex „*dem khünfftigen besizer ein grössers ansehen gebe[n]*“.⁴¹² In diesem Zusammenhang wird Franz Sigmund in Punkt sieben die Freiheit, das Fideikommiss nach seinem Belieben einzurichten, im Szenario wieder genommen, in welchem Sigmund Albert sich dazu entschließen sollte, seine Besitzungen Karl Adams Fideikommiss hinzuzufügen. In diesem Fall hätte letzterer die Befugnis inne gehabt, die Stiftung (abgesehen von der oben beschriebenen Sukzessionsordnung) nach seinem Willen zu gestalten. Der Fruchtgenuss an den gebundenen Gütern würde aber nach wie vor Franz Sigmund zustehen. Karl Adam verstand diese Bestimmung explizit als Dank an den Onkel, im Fall, dass dieser seiner Bitte nachkommen würde.⁴¹³ Wie bereits aufgezeigt, entschloss sich Sigmund Albert jedoch anders und vermachte seine Hinterlassenschaft dem Sohn seines jüngeren Bruders Johann Albert (II.): Adam Franz Anton.⁴¹⁴

Die Punkte acht und neun des Testaments übertrugen den beiden Brüdern Karl Adams jeweils die Hälfte des von ihm väterlich ererbten pekuniären Eigentums von 60.000 fl. Hierzu war der Adelige durch eine Bestimmung des Testaments seines Vaters Johann Franz verpflichtet gewesen, in welchem die drei Brüder „*einer dem anderen nachgesezt worden*“⁴¹⁵ waren. Wiederum wird Franz Sigmund dazu gebeten, aber nicht dazu verpflichtet, seine 30.000 fl. in das „*fideicommiss od[er] majorat*“ einzuspeisen.⁴¹⁶ Punkt neun enthält auch eine Entschuldigung gegenüber Leopold Joseph für die „*ungleicheit, so ich halte*“. Er bittet den Erstgeborenen um Verständnis, schließlich wäre er bereits von „*gott anderwärtig genugsamb geseegnet*“ wor-

411 Ebd., fol. 3, 4-4'.

412 Ebd., fol. 3.

413 Ebd., fol. 4-4'.

414 Siehe 3.2.4.

415 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 026/312, „*Carl graf von Lamberg testament*“, fol. 5.

416 Ebd., fol. 4'-5.

den, zudem sollte er aufgrund der für Leopold Joseph wohl günstigen „*bruderl[ichen] theilung der väterlichen verlassenschaft vergewisset sey[n], das ich ihme allzeit gahr hoch, und lieb gehalten*“.⁴¹⁷

Schließlich scheidt das Testament dem Erben Franz Sigmund vor, Karl Adams noch unverheirateter Schwester Maria Anna bis zu ihrer Heirat bzw. bis zu ihrem Klostereintritt jährlich 500 fl. zu entrichten und ihr bei der Heirat bzw. dem Klostereintritt selbst eine Mitgift von 2.000 fl. zu transferieren, welche Karl Adam von seinem Vater für sie aufbewahrte.⁴¹⁸ Andere Bestimmungen im letzten Willen Karl Adams betreffen sein Begräbnis (Punkt zwei),⁴¹⁹ Messen (Punkt elf)⁴²⁰ und religiöse Stiftungen (Punkte 12-14),⁴²¹ eine Reihe kleinerer Transfers an diverse Mitglieder seines Regiments (Punkte 15-20)⁴²² sowie einen Schuldenerlass gegenüber seinen Untertanen (Punkt 21).⁴²³

Wie Karl Adam hatte auch der jüngste der drei Söhne von Johann Franz – Franz Sigmund (1663-1713) – eine militärisch angehauchte Laufbahn eingeschlagen. Über sein Leben ist nur wenig bekannt. Wißgrill bezeichnet ihn als „k. k. Kämmerer, Hofkriegsrath, General Feldwachtmeister und 1704 oberster der Stadtguardia zu Wien^[424], [...] 1707 und in den nachgefolgten Jahren General Comissarius in Militärsachen bey der kaiserlichen Landes-Administration in Bayern“, in letzterem Amt sollte er laut Wißgrill auch am 18. April 1713 versterben. Im Gegensatz zu Karl Adam hatte Franz Sigmund geheiratet, aus seiner Ehe mit Franziska Theresia (*1670) – eine Cousine aus der Steyrer Linie der Lambergs, die väterlicherseits im vierten Grad mit ihrem Gatten verwandt war⁴²⁵ – waren zwar drei Söhne und drei Töchter hervorgegangen, nur das jüngste Kind, die Tochter Maria Aloisia (1705-1764), sollte ihren Vater allerdings überleben.⁴²⁶

Auch der Ultimogenitus Franz Sigmund, der 1689 mit dem Tod seines Bruders Karl Adams an dessen Besitzungen gelangt war, setzte zur Regelung seiner Hinterlassenschaft in München ein Testament auf, welches auf den 11. April 1713 datiert ist und am 26. Mai desselben Jahres

417 Ebd., fol. 5.

418 Ebd., fol. 5-5'.

419 Ebd., fol. 2-2'.

420 Ebd., fol. 5-5'.

421 Ebd., fol. 6-6'.

422 Ebd., fol. 6'-7'.

423 Ebd., fol. 7'.

424 Stadtguardia. In: Wien Geschichte Wiki, online unter: <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Stadtguardia> (zugegriffen am 5. 9. 2019).

425 Siehe Fußnote 301 in 3.3.1.

426 *Wißgrill*, Schauplatz 5, 406.

publiziert wurde.⁴²⁷ Verglichen mit den letzten Willen seiner Brüder ist es kurz und knapp gehalten, es ist in fünf Punkten aufgerichtet und es umfasst nur vier Blätter. Im ersten Punkt des Textes richtet Franz Sigmund dem letzten Willen seines Bruders Karl Adam entsprechend dessen Hinterlassenschaft zu einem Fideikommiss auf. Hierzu findet sich jedoch nur die kurze Formulierung: „*Erstlichen hat es bey dem von meinem herrn brudern Carl Lamberg seel. ausgemachten fidei commiss sein unveränderliches verbleiben, welches ich dann hiemit auch durch gehents confirmire und approbire*“.⁴²⁸ Genauere Bestimmung machte er nicht. Außer der von Karl Adam verfügten Sukzessionsfolge in Bezug auf die anderen Linien des Geschlechts, sowie vermutlich die durch die Gründung eines Fideikommisses implizierten Inhalte einer Primogenitur sowie eines Veräußerungs- und Belastungsverbot, war der jeweilige Fideikommissbesitzer also an keine Regelungen für diesen Güterkomplex gebunden. Womöglich handelte es sich hierbei um eine bewusste Entscheidung, um dem jeweiligen Fideikommissarben einen größtmöglichen Handlungsspielraum zu lassen. Nach dem Tod Franz Sigmunds war das von Karl Adam in Auftrag gestellte Fideikommiss aus dessen Verlassenschaft gemäß Punkt fünf dessen Testaments auf die patrilineare Deszendenz Leopold Josephs – mit anderen Worten auf dessen Sohn Karl Joseph von Lamberg-Sprinzenstein – gefallen.⁴²⁹

Hinsichtlich seiner eigenen Besitzungen präferierte Franz Sigmund jedoch eine andere Person als Universalerbin: Seine Tochter Maria Aloisia, welche zum Zeitpunkt der Aufsetzung des Testaments erst sieben oder acht Jahre alt gewesen war.⁴³⁰ Punkt drei des Rechtsdokuments stipuliert, dass dem Mädchen all sein „*allodial vermögen, ligend und fahrend ohne ausnahmb, wie das immer nahmen haben mag, honorabili titulo institutionis*“⁴³¹ zustehen sollte.⁴³² Wie auch sein Schwiegervorwandter Ferdinand Maximilian von Sprinzenstein etwa fünf Jahrzehnte zuvor⁴³³ hatte sich Franz Sigmund dazu entschieden, seine weibliche Deszendenz

427 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 026/316, „weyl. grafen Franz Sigmunds von Lamberg seel. testaments abschrift“, fol. 89-92, hier: fol. 92.

428 Ebd., fol. 89.

429 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 026/312, „Carl graf von Lamberg testament“, fol. 3-3’.

Eine „*Schätzung über invermelte herrschaftlich Lambergische allodial herrschaften, stuckh und guldten*“ aus dem Jahr 1739 betreffend den Besitz Karl Josephs, in welchem auch Allodialeigentum in bei fideikommissarisch gebundenen Besitzungen aufgezählt werden, weist gegen Schluss ein eigenes „*fideicommiss Kranichberg*“, welches von Karl Joseph durch mehrere Käufe erweitert wurde, als Teil der Lambergischen Besitzungen aus. Siehe: NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 034/500, fol. 1-56. Bemerkungen zum *fideicommiss Kranichberg*“ befinden sich einer Art Appendix ganz am Ende der gebunden Schrift, der allerdings unfoliert ist. In diesem ist auch das Datierung der Aufsetzung auf das Jahr 1739 enthalten.

430 Wißgrill datiert die Geburt Maria Aloysias auf das Jahr 1705, ohne einen genauen Tag zu nennen. Siehe: *Wißgrill*, Schauplatz 5, 406.

431 NÖLA, 04.01.; HA Lamberg K 026/316, „weyl. grafen Franz Sigmunds von Lamberg seel. testaments Abschrift“, fol. 89.

432 Ebd., fol. 89-89’.

433 Siehe 3.3.2.

gegenüber seinen männlichen Kollateralverwandten als Nachfolgerin zu seinem Vermögen zu bevorzugen. Noch im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts waren also Frauen noch nicht vom Erbe ihres Vaters durch männliche Kollateralverwandte ausgeschlossen worden.

Auch das Testament Franz Sigmunds enthält keine Spezifikationen hinsichtlich des Inhalts seiner Hinterlassenschaft. Ein Inventar über die nach seinem Tod verbliebenen Besitztitel (allerdings nicht inklusive der von Karl Adam ererbten Güter) gibt hierüber Aufschluss. Der Graf von Lamberg war bei seinem Tod im Eigentum des „*guth Rossatz mit allen zu[e]gehörung[en][,] das haus od[er] so genante Doctor Lazenhof[,], das haus in der Herrengasse[,], das haus in der Tainfaltstrassen[,], der garten und hof in der Josephstadt [und] zwey viertel weingarten samt zweyen braustuben zu Dörnbach*“.⁴³⁴ Alle in der Liste angeführten Häuser befanden sich in Wien.⁴³⁵ Daneben listet das Inventar noch Fahrnisse im Wert von insgesamt 17.244 fl. auf.⁴³⁶

Als Vormund für seine Tochter Maria Aloisia bis zu deren Vollmündigkeit ernannte Franz Sigmund zunächst seine Gemahlin Franziska Theresia. Sollte diese noch vor dem Erreichen des Erwachsenenalters durch die Adelstochter versterben, sollte „*mein hochgeehrte[r] h[err] vetter[...], graff[...], Gundackher von Althann ihrer kay. may. general wachtmeistern und cammerern*“ die Vormundschaft übernehmen.⁴³⁷ Bei Gundacker von Althann (1665-1732) handelte es sich um einen (allerdings etwa gleichaltrigen) Neffen Franz Sigmunds. Er war ein Kind aus der Ehe von Franz Sigmunds Schwester Anna Theresia (+1684⁴³⁸/1689⁴³⁹) mit Christoph Johann von Althann.⁴⁴⁰

Punkt zwei des Testaments regelte die sonstigen Anrechte der Gemahlin Franziska Theresia. Franz Sigmund bestätigte „*in omnibus et per omnes*“⁴⁴¹ die Ansprüche, welche die „*heürath*

434 NÖLA, 04.01; HA Lamberg K 026/316, „*Inventarium*“, fol. 2-2‘.

435 Siehe: Herrengasse. In: Wien Geschichte Wiki, online unter: <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Herrengasse> (zugegriffen am 13. 8. 2019); Teinfaltstraße. In: Wien Geschichte Wiki, online unter: <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Teinfaltstra%C3%9Fe> (zugegriffen am 13. 8. 2019); Wolfgang Lazius. In: Wien Geschichte Wiki, online unter: https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Wolfgang_Lazius (zugegriffen am 13. 8. 2019).

436 Die Summe wird auf der letzten Seite gezogen: NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 026/316, „*Inventarium*“, fol. 19.

437 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 026/316, „*weyl. grafen Franz Sigmunds von Lamberg seel. testaments Abschrift*“, fol. 90.

438 Laut: Franz Karl *Wißgrill*, Schauplatz des landsässigen Nieder-Oesterreichischen Adels vom Herren- und Ritterstande von dem XI. Jahrhundert an, bis auf jetzige Zeiten (Bd. 1, Wien 1794) 105.

439 Laut Stammtafel II in: *Wurzbach*, BLKÖ 14, 46f.

440 *Wißgrill*, Schauplatz 1, 105f.

441 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 026/316, „*weyl. grafen Franz Sigmunds von Lamberg seel. testaments Abschrift*“, fol. 89.

*pacta*⁴⁴² seiner Ehefrau zusprachen, ohne dabei weiter auf den Inhalt des Ehevertrages einzugehen. Darüber hinaus wird angegeben, dass Franziska Theresia ihrem Ehemann irgendwann 20.000 fl. „zugebracht“ hatte, aus der Verlassenschaft sollte der Gläubigerin „*ihre satisfactio* gegeben werden“.⁴⁴³ Die Punkte vier und fünf des Testaments betreffen schließlich ein Fideikommiss. Sollte Maria Aloisia noch während ihrer Minderjährigkeit sterben oder „*ohne eheleibliche kinder man- oder weiblichen geschlechts*“, so sollte Franz Sigmunds Hinterlassenschaft an seinen Neffen Karl Joseph „*und seine männlichen descendenten*“ gelangen.⁴⁴⁴ Wie schon sein Bruder Karl Adam übergab Franz Sigmund die Linie des erstgeborenen Bruders Leopold Josephs in seinem letzten Willen somit nicht, sondern er wies ihr einen zweitrangigen Platz nach einer anderen bevorzugten Person zu. Im Fall dieser Verlassenschaft war der Erbfall an die Linie Leopold Josephs jedoch dadurch erschwert, dass er dezidiert sowohl Nachkommen als auch Nachkomminnen der eingesetzten Universalerin ein Erbrecht an der Verlassenschaft zusprach.

Im Fall, in welchem Karl Joseph oder einer von seinen männlichen Deszendenten durch den erbenlosen Tod Maria Aloisias an die Erbschaft Franz Sigmunds gelangen würde, sollten derartige Erben die betroffenen Besitztümer „*jure fidei commissi, und wie fidei commissi rechtens ist, zu nuzen und zu nüessen haben*“.⁴⁴⁵ Es handelte sich somit um eine Fideikommissstiftung unter der Bedingung des erbenlosen Todes der Universalerin des Testators. Obwohl Franz Sigmunds vererbter Besitz von Deszendenten Maria Aloisias sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts beerbt werden konnte, würde das Fideikommiss – sollte es ins Leben gerufen werden – wiederum nur an männliche Erben Karl Josephs übertragen werden können.

Wieder erfolgte die Festsetzung einer Sukzessionsordnung „nach oben“ im Falle des Aussterbens der fideikommissbesitzenden Linie. Im Gegensatz zu seinen Brüdern war es für Franz Sigmund hierbei keine Priorität, dass das Fideikommiss innerhalb des Geschlechts der Lamberg verbleiben sollte. Nach dem Erlöschen der Linie Karl Josephs „im Mannesstamm“ sollte der Güterkomplex an den bereits genannten Gundaker von Althann und dessen männliche Deszendenz gelangen. Würde auch Gundakers männliche Nachkommenschaft aussterben, sollte es erlaubt sein, dass eine Frau aus dem Geschlecht der Althann den Güterkomplex erhielt.⁴⁴⁶

Wenn schließlich „*von ihnen grafen von Althann weder männ- noch weibliche descendenz*

442 Ebd., fol. 89’.

443 Ebd., fol. 89’.

444 Ebd., fol. 90.

445 Ebd., fol. 90.

446 Ebd., fol. 90-90’.

mehr verhanden, und alle diese mit tod abgangen, so solle alsdann meine schwester Maria Anna grafn von Zaihl und ihre descedenten [...] substituirt sein".⁴⁴⁷ Beim Erbfall an diese letzte Linie würde das Fideikommiss aufhören zu existieren, die Güter aus ihrer Bindung gelöst und den Erben der freieigentümliche Besitz gestattet sein.⁴⁴⁸

Die „modale“ Fideikommissstiftung Franz Sigmunds ist die dritte in dieser Arbeit behandelte, welche weder eine Primogenitur noch ein Veräußerungs- oder Schuldbelastungsverbot explizit verfügte. Wie zuvor ist eine plausible Erklärung hierfür, dass die beiden Elemente Anfang des 18. Jahrhunderts nach einem halben Jahrhundert der Verbreitung der Rechtsinstitution in der Habsburgermonarchie bei einer Fideikommissstiftung bereits impliziert waren. Ob Maria Aloisia Erben bzw. Erbinnen hinterlassen hatte, konnte für diese Arbeit nicht ermittelt werden. Laut Wurzbachs BLKÖ heiratete sie einen gewissen Joseph Ernst von Mollart und starb im Jahr 1764 im Alter von 58 oder 59 Jahren.⁴⁴⁹

3.3.5. Gründe für und Modalitäten von Fideikommissgründungen

Drei reelle und eine „kontrafaktische“ Fideikommissstiftungen wurden auf den letzten Seiten analysiert. An dieser Stelle seien einige Erkenntnisse zusammengefasst, welche anhand dieser Fälle – zum Teil auch im Vergleich mit anderen Fideikommissstiftungen – gemacht werden können.

Zunächst einige Bemerkungen zu *formalrechtlichen Aspekten* der analysierten Dokumente. Die Fideikommissstiftungen der Brüder Leopold Joseph, Karl Adam und die „modale“ Stiftung Franz Sigmunds waren alle drei noch in ihrem Testament selbst erfolgt, während Ferdinand Maximilian von Sprinzenstein es vorgezogen hatte, 1671 – einige Jahre nach der Aufsetzung seines eigentlichen letzten Willens 1666 – eine eigene Disposition dem Testament hinzuzufügen. Keiner der vier Adelligen ersuchte für die Aufrichtung eine Konfirmation seitens des Souveräns. Wie in 2.3. aufgezeigt, war dies in den Erblanden vor der Herrschaft Maria Theresias durchaus erlaubt. Die behandelten Fälle zeigen, dass von dieser Erlaubnis auch Gebrauch gemacht wurde. Ein Gegenbeispiel bietet etwa die Fideikommissstiftung des erfolgreichen Feldherrn Raimund von Montecuccoli (1609-1680), welcher 1675 – ähnlich wie Ferdinand Maximilian – eine durch sein Testament bekräftigte Fideikommissdisposition aufgerich-

447 Ebd., fol. 91.

448 Ebd., fol. 91.

449 Laut Stammtafel II in: *Wurzbach*, BLKÖ 14, 46f.

tet hatte,⁴⁵⁰ für welche er auch die Konfirmation Leopolds I. ersuchte und erhielt.⁴⁵¹ Die Stiftungen der beiden Kadetten Karl Adam und Franz Sigmund weisen regelrecht eine gewisse „Lockerheit“ aus, mit der vom Rechtsinstrument Gebrauch gemacht werden konnte. Karl Adam hatte seinen jüngeren Bruder Franz Sigmund (bzw. in einem bestimmten Szenario seinen Onkel Sigmund Albert) testamentarisch dazu verpflichten können, aus seiner Hinterlassenschaft ein Fideikommiss zu gestalten. Franz Sigmunds Testament kreierte ein „potentielles“ Fideikommiss, welches nur in einem bestimmten Szenario – dem erbInnenlosen Tod seiner Tochter – ins Leben gerufen werden würde. Nicht zuletzt sind die Fideikommissstiftungen der drei Lamberg-Brüder deshalb interessant, weil keines davon explizit Verfügungen hinsichtlich einer Primogenitur oder eines Veräußerungs- und Belastungsverbot machte. Die älteste der hier analysierten Stiftungen – jene Ferdinand Maximilians von Sprinzenstein – formulierte diese Inhalte noch klar aus. Man vergleiche hierzu das von Raimund von Montecucoli 1675 begründete Fideikommiss. In Punkt zwei seiner aus zehn Punkten bestehenden Fideikommissdisposition explizierte der Adelige das Veräußerungsverbot durch eine langwierige Formulierung. Es sollte nicht möglich sein:

„durchaus ganz und gar, nichts, überall, es geschähe gleich durch Kauf, Verkauf, Übergabe, Tausch, Wechsel, Cession, Geschäft unter den Lebendigen, oder auf Todtfall, Schenkung, Vertrag, oder sonsten übliche Contract, noch auch durch jede fideiussion oder Bürgschaft, Geldaufnahme und Entlehnung, derentwegen in Rechten gewöhnlich, ausdrücklich oder heimliche Umschreibung, oder Versetzung, Verzinsung, Anweisung oder ansonsten quocunque modo et titulo irgendweg [zu] alienieren, verwenden, entfremden, beschwören, affizieren, beschwären oder [zu] schmälern“.⁴⁵²

Der Graf von Montecucoli gestatte es den Fideikommissserben nicht einmal, durch eine kaiserliche Sondererlaubnis einen Teil des Besitzkomplexes zu entfremden.⁴⁵³ In Punkt fünf der Urkunde wurde auch ausdrücklich eine Primogenitur für sein Fideikommiss festgelegt.⁴⁵⁴

Dass viele Fideikommissurkunden nicht explizit eine Primogenitur festlegten, in der Praxis aber eine solche etablierten, stellte schon Kallina Anfang des 20. Jahrhunderts fest: „Viele der Urkunden begnügen sich damit, daß das Nachlaßvermögen ein Fideicommiß zu bilden habe, der Begriff Majorat und Primogenitur wird niemals auseinandergehalten und wurden tatsächlich auch sämtliche Majorate als Primogenituren behandelt“.⁴⁵⁵

450 Peter *Leisching*, Hohenegg. Das Werden des Montecuccolischen Herrschafts-Fideikommisses in Niederösterreich, in: Innsbrucker historische Studien 10, H. 11 (1988) 77-88.

451 Ebd., 81f.

452 Zitiert nach: Ebd., 82.

453 Ebd., 82.

454 Ebd., 83.

455 *Kallina*, Die niederösterreichischen Fideikommißurkunden, 181.

Hinsichtlich des *Aspekts verwandtschaftlicher Logiken*, welche in den Dokumenten zu Tage treten, unterscheiden sich die Fideikomnisse Leopold Josephs und Karl Adams von jenen Ferdinand Maximilians von Sprinzenstein und Franz Sigmunds. Die ersteren zwei verfügten ein mehr oder minder auf ewig anhaltendes Verbleiben ihrer fideikommissarisch gestifteten Hinterlassenschaft innerhalb des patrilinear konzipierten Geschlechts der Lamberg. Gradnähere Linien wurden gegenüber Gradferneren tendenziell bevorzugt. Innerhalb von Gruppen gradäquivalenter Verwandter bzw. beim Vorhandensein mehrerer gradäquivalenter Linien, wurde der älteste Verwandte bzw. die Linie mit dem ältesten Vorfahren – nicht strikt aber zumindest tendenziell – begünstigt. Erbtöchter sollten durch die verfügten Sukzessionsordnungen verhindert werden. Neben den typischen Elementen der Primogenitur sowie des Veräußerungs- und Belastungsverbot, bedeutete diese Bestimmung auch einen Bruch mit dem Erbrecht in den Erblanden, welches Frauen im Herrenstand in Abwesenheit männlicher Geschwister an das väterliche Erbe gelangen ließ, wenn es kein Testament gab.

Hingegen bevorzugten Ferdinand Maximilian von Sprinzenstein sowie Franz Sigmund durchaus ihre Töchter gegenüber ihren männlichen Kollateralverwandten. Die von ihnen (reell oder nur potentiell) gestifteten Fideikomnisse sollten jedoch stets entlang patrilinearer Strukturen die Generationen hinabfließen. Im Fall der Stiftung Ferdinand Maximilians waren seine beiden eigenen Töchter die einzigen Frauen, welche an das Fideikommiss gelangen konnten. Die Erbschaft durch eine Erbtochter war in den Folgegenerationen ausgeschlossen. Die „modale“ Stiftung Franz Sigmunds ließ schon eher den Fall des Güterkomplexes auf Deszendentinnen der substituierten Erben – allerdings meist erst in Abwesenheit männlicher Nachfolger – zu.

Bemerkenswert im Fall Franz Sigmunds ist auch, dass den Linien seiner Schwestern in der festgelegten Sukzessionsordnung eine hohe Relevanz zukam. Zwar war hinsichtlich der Ansprüche auf sein „modales“ Fideikommiss die Linie seines Bruders Leopold Josephs begünstigt, gleich nach dem Aussterben dieser sollte die Besitzmasse jedoch an die Linie seines Schwestersonnes Gundaker von Althann gelangen. Auch der Linie einer anderen Schwester konnte das Vermögen schlussendlich potentiell zufallen.

Die in dieser Arbeit behandelten Fideikomnisse müssen sehr wohl als Rechtsinstrumente betrachtet werden, mit denen über lange Sicht bestimmte Güterkomplexe dazu prädestiniert wurden, in den Händen eines einzelnen männlichen Erben konzentriert und fixiert sowie entlang patrilinearer Verwandtschaftsverbindungen übereignet zu werden. Dies bedeutete jedoch nicht, dass den Logiken der Primogenitur sowie des „Agnatismus“ nicht in bestimmten Situa-

tionen entgegengehandelt wurde. Für Ferdinand Maximilian von Sprinzenstein und Franz Sigmund war eine solche Situation gekommen, als sie ohne männliche Deszendenz, aber mit Töchtern über ihre Verlassenschaft nachdachten. Wir wissen jedoch auch, dass ersterer der beiden Adeligen es sehr wohl bevorzugt hätte, einen Sohn als Universalerben und Fideikommissar für sein Vermächtnis einzusetzen.

In dieser Hinsicht ist auch die Devolutionsstrategie des kriegerischen Kadetten Karl Adams interessant. Ob nun freiwillig oder durch seine Situation im Militär der Habsburgermonarchie dazu gezwungen,⁴⁵⁶ hatte er nie geheiratet und somit keine Deszendenten für den Fall seines Todes als Erben bestimmen können. Unter den zwei nächsten als Erbschaftskandidaten naheliegenden Verwandten – seinen Brüdern Leopold Joseph und Franz Sigmund – entschloss er sich nämlich, nicht etwa sein (frei vererbbares) Vermögen auf den stattlich begüterten und politisch chancenreichen Leopold Joseph zu transferieren oder gemäß dem Intestatserbrecht seine Besitzungen auf beide Brüder aufzuteilen, sondern er bestimmte sein Vermögen für den jüngeren Bruder Franz Sigmund und dessen männliche Deszendenz. Er versuchte zusätzlich (erfolglos) seinen kinderlosen Onkel väterlicherseits Sigmund Albrecht dazu zu bewegen, sein Eigentum ebenfalls an diesen Zweig des Geschlechts nach seinem Tod gelangen zu lassen. Karl Adams Testament kann als Ausdruck einer Strategie interpretiert werden, welche die Ressourcen der Kadetten unter den Söhnen von Johann Franz, sowie diejenigen von dessen nachgeborenem kinderlosen Bruders in den Händen einer Nebenlinie zu derjenigen Leopold Josephs zusammenzufassen anstrebte. Das Fideikommiss würde gemäß einer solchen Strategie bewirken, dass die verhältnismäßig geringen Ressourcen Karl Adams und eventuell auch Sigmund Albrechts immer gemeinsam an einen einzelnen Besitzer gelangten, der mit ihnen womöglich ebenfalls einen Aufstieg in eine der höheren Positionen innerhalb der Hierarchie der Habsburgermonarchie anstreben konnte.

Das Fideikommiss und die mit ihnen festgelegte männliche Primogenitur ist eine Institution, welche gravierende Folgen für nachgeborene Söhne wie auch Töchter hatte. Die Übertragung des überwiegenden Teils des Erbes auf einen einzelnen Nachfolger, sowie in späteren Generationen die festgeschriebene Bevorzugung des Erstgeborenen bei der Erbschaft, schränkte die Chancen von Töchtern und nachgeborenen Söhnen eines Geschlechts, substantielles Vermögen durch eine Erbschaft zu erlangen, stark ein.⁴⁵⁷ Keine der untersuchten Fideikommissstiftungsurkunden schrieb den jeweiligen Erben jedoch vor, dass sie eine Apanage an Geschwis-

456 Oder welche Mischverhältnisse auch immer zwischen den beiden Polen möglich gewesen sein mochten.

457 Lanzinger, Vererbung, 329f.

ter oder andere Verwandte auszuzahlen hätten. Dies muss freilich nicht heißen, dass die jeweiligen Fideikommissinhaber in dieser Hinsicht vollkommen willkürlich verfahren durften. In diesen Fällen waren es jedoch wohl soziale und allgemeine rechtliche Normen, nicht durch die Fideikommissstiftungsurkunden verfügte Bestimmungen, welche die Beziehungen zwischen Fideikommissinhaber und anderen Familienmitgliedern ordneten.

Hinsichtlich *des Aspekts des Zeitpunktes der Fideikommissgründungen* ist darauf hinzuweisen, dass wie in Kapitel 2.2. bereits gezeigt, die Zeit von ca. 1650 bis 1750 eine Zeitspanne der Verbreitung der Institution in der Habsburgermonarchie (wie oft auch in anderen Teilen Europas)⁴⁵⁸ darstellte. Um konklusive Statements darüber treffen zu können, in welchen Situation Mitglieder der Elite des Habsburgerreiches von dem Rechtsinstrument Gebrauch machten bzw. wann hiervon abgesehen wurde, bräuchte es zusätzliche Detailstudien. An dieser Stelle sei jedoch auf einige Parallelen zwischen Situationen, in welchen die in dieser behandelten Gründungen stattfanden und weiteren aus der Forschung bekannten Fideikommissstiftungen in der Habsburgermonarchie verwiesen.

Eine Ähnlichkeit zwischen den Fideikommissstiftungen des in dieser Arbeit behandelten Leopold Josephs und der eines Vertreters des von Grete Klingenstein ausführlich beschriebenen mährischen Geschlechts der Kaunitz⁴⁵⁹ stellte bereits Friedrich Polleroß fest.⁴⁶⁰ Der Adelige Dominik Andreas von Kaunitz (1654-1705)⁴⁶¹ hatte eine Karriere verfolgt, in welcher er zwischen diplomatischen Positionen und Ämtern am Hof hin- und her lavierte. In den 1680er und frühen 1690er Jahren vertrat er Leopold I. unter anderem in München, Den Haag und in England. Wohl aufgrund mehrerer Erfolge gegen Ludwig XIV. in bündnispolitischer Hinsicht wurde er 1695 zum Reichsvizekanzler erhoben, der Aufstieg in einige andere von ihm angestrebte Chargen – zum Beispiel zum Oberhofmeister – blieb ihm jedoch versagt. Die Stelle des Reichsvizekanzlers hatte seit Inkrafttreten der Reichskanzleiordnung von 1559 im Verlauf des 17. Jahrhunderts viel an Einfluss verloren, bot jedoch nach wie vor beträchtlichen Einfluss vor allem in außenpolitische Belange.⁴⁶² Wie auch Leopold Joseph hatte sich der Graf von Kaunitz an die Spitze der Habsburgermonarchie manövriert. Obgleich Dominik Andreas seine Besitzungen letztendlich stark erweitern konnte,⁴⁶³ hatten ihm seine Aktivitäten ebenfalls be-

458 Siehe 1.3.

459 *Klingenstein*, Aufstieg.

460 *Polleroß*, Kunst, 525.

461 *Klingenstein*, Aufstieg, 39, 73.

462 Ebd., 44-53.

463 Ebd., 55-57.

trächtliche Schulden eingetragen. Bei seinem Tod 1705 hinterließ er 200.000 fl. an Obligationen.⁴⁶⁴ Wie auch Leopold Joseph hatte Dominik Andreas beschlossen, durch ein Testament „seine ererbten und erworbenen Herrschaften zu einem Fideikommiß zusammenzuschließen“.⁴⁶⁵ Von seinen zwei bei seinem Tod noch lebenden Söhnen – Franz Karl (1676-1717)⁴⁶⁶ und Maximilian Ulrich (1679-1746)⁴⁶⁷ – gelangte jedoch der jüngere der beiden an den Güterkomplex, da der Primogenitus zu diesem Zeitpunkt eine günstige Stellung als Geistlicher in Rom eingenommen hatte.⁴⁶⁸ Der Fideikommisserbe verfolgte eine erfolgreiche Karriere, welche ihn bis in die Position des Landeshauptmannes von Mähren brachte.⁴⁶⁹ Die Abzahlung der väterlichen Schulden nahm nichts desto trotz Jahrzehnte in Anspruch.⁴⁷⁰

Die Fideikommissgründer Leopold Joseph und Dominik Andreas waren also beide Emporkömmlinge in der Politik der Donaumonarchie gewesen, deren Aufstieg jedoch von der Aufnahme beträchtlicher Schulden begleitet war. Bedenkt man, dass wie in 2.3. aufgezeigt Eingriffe in das Fideikommissrecht seitens der Souveräne des Habsburgerreiches im 18. Jahrhundert vorwiegend das Thema Schulden betrafen, ist die These plausibel, dass Fideikommissstiftungen von Hochadeligen mitunter als Mittel benutzt wurden, um in Situationen hoher Verschuldung in Folge von ambitionierten politischen Aufstiegsstrategien Besitzungen und Erwerbungen nach ihrem Tod vor dem Zugriff von Kreditoren zu bewahren sowie ihren Erben „vorschnelle“ Verkäufe zu untersagen. Die Unigenitur wäre in diesem Zusammenhang ein Mittel, durch welches die Ressourcen zur Schuldenbewältigung zusammen mit den Gesamtschulden auf eine einzelne Person übertragen wurden. Diese Person hätte schlussendlich wohl auch bessere Chancen, durch ein Reüssieren im Staatswesen an eine der begehrteren Positionen im politischen System des Habsburgerreiches zu gelangen, über welche wiederum Mittel zur Schuldenbewältigung erlangt werden konnten, als wenn Schulden und Liegenschaften auf mehrere Erben aufgeteilt worden wären.

Die in dieser Arbeit untersuchten Fideikommissgründungen weisen eine weitere Gemeinsamkeit mit einigen anderen Fällen auf: Sie traten in Situationen ein, in welchen keine oder nur

464 Ebd., 57f.

465 Ebd., 77.

466 Ebd., 75, 79.

467 Kaunitz-Rietberg, Ulrich Maximilian Graf. In: Constantin Wurzbach (Hg.), Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich (Bd. 11, Wien 1864) 69f.

468 *Klingenstein*, Aufstieg, 75-79. Franz Karl standen von der väterlichen Erbschaft 100.000 fl. zu, welche ihm der Fideikommisserbe Maximilian Ulrich abzahlen hatte. Als Franz Karl 1717 jedoch starb wurde sein Bruder von dieser Verpflichtung entlastet.

469 Ebd., 95-106.

470 Ebd., 79, 108f.

wenige männliche Erben der Stifter vorhanden waren. Karl Adam hatte zölibatär gelebt, Franz Sigmund und Ferdinand Maximilian hatten beide ausschließlich Töchter hinterlassen, Leopold Joseph war von nur einem einzigen Sohn unter drei Kindern überlebt worden.

Der Fideikommissstifter Dominik Andreas von Kaunitz hatte bei seinem Tod 1705 nur zwei Söhne hinterlassen, von welchen einer bereits seit jungen Jahren im geistlichen Stand gefestigt war.⁴⁷¹ Bereits der Vater von Dominik Andreas – Leo Willhelm von Kaunitz (1614-1655)⁴⁷² – hatte die Gründung eines Fideikommisses angestrebt, der Abschluss des Vorhabens war ihm vor seinem Tod jedoch nicht gelungen. Dominik Andreas – beim Tod seines Vaters 1655 erst einige Monate alt – war neben einer Schwester das einzige hinterlassene Kind Leo Willhelms gewesen.⁴⁷³ Raimund von Montecuccoli, welcher ein Fideikommiss im Jahr 1675 gestiftet hatte, hinterließ bei seinem Tod 1680 einen einzigen Sohn neben drei Töchtern. Der bei der Fideikommissstiftung noch minderjährige Leopold Friedrich von Montecuccoli (1663-1698) war von seinem Vater zum Universalerben gemacht worden. Er heiratete zwar, jedoch starb er in jungem Alter kinderlos. Das Fideikommiss fiel auf eine Seitenlinie des Geschlechts italienischer Abstammung.⁴⁷⁴ Ernst von Abensberg und Traun (1608-1668)⁴⁷⁵ hatte via Testament zwei Fideikommissse im Jahr 1668 gegründet.⁴⁷⁶ Aus seiner Ehe mit Katharina Ursula von Weber gingen zwei Söhne und zwei Töchter hervor. Den Vater überlebten lediglich eine Nachkomm(in) namens Margaretha (1649-1706)⁴⁷⁷ sowie sein Sohn Ferdinand Ernst (1647-1685). Letzterer hinterließ bei seinem Tod wiederum nur einen einzigen, geschwisterlosen Sohn namens Joseph (1677-1690), welcher bereits im Alter von 13 verstarb und mit dem die Linie des Fideikommissgründers Ernst erlosch.⁴⁷⁸

Es gibt auch Gegenbeispiele. Der erfolgreiche Politiker Johann Maximilian von Lamberg, welcher bis in die Position des Obersthofmeisters aufgestiegen war, errichtete ein Fideikom-

471 Siehe oben.

472 *Klingenstein*, Aufstieg, 28, 39.

473 Ebd., 39.

474 Montecuccoli, Raimund Fürst. In: Constantin *Wurzbach* (Hg.), Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreichs (Bd. 19, Wien 1868) 46-50, hier: 49.

475 Traun, Ernst. In: Constantin *Wurzbach* (Hg.), Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreichs (Bd. 47, Wien 1883) 19f.

476 Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), 04. Herrschaften, Gemeinden, Schulen, religiöse Institutionen, Firmen, 04.01. Weltliche Herrschaften und adelige Familien, Bestand: Herrschaftsarchiv (HA) Petronell, Akten (A), Signatur: HA Petronell K 006/F2/107, unfoliert, Folierung des Verfassers: fol. 1-10. Die beiden Fideikommissse waren unterschiedlichen Sukzessionsordnungen im Falle des Aussterbens Ernsts männlicher Deszendenz unterworfen.

477 Traun, Ernst (*Wurzbach*, BLKÖ 47), 20.

478 Traun, Ferdinand Ernst. In: *Wurzbach*, BLKÖ 47, 20.

miss für seinen Erstgeborenen Franz Joseph von Lamberg, welcher beim Tod seines Vaters drei noch lebende Brüder hatte.⁴⁷⁹

Ob den Adeligen in den obigen Fällen unterstellt werden kann, dass sie eine Strategie der Konzentration von Ressourcen nicht nur mit rechtlichen Mitteln verfolgten, sondern auch durch eine reproduktive Strategie, welche auf eine Reduktion von Erben durch eine Verringerung der Geburtenrate abzielte, sei dahin gestellt. In jedem Fall scheinen Fideikommissgründungen des Öfteren in genealogischen Engpässen oder beim drohenden Aussterben einer Linie vollzogen worden zu sein. Breitere Sets an Daten wären nötig, um zu untersuchen, ob ein kausaler Zusammenhang zwischen einem solchen Mangel an Erben und der Etablierung eines Fideikommissses bestanden. Thesenhaft sei hier kurz argumentiert, dass ein genealogischer Engpass innerhalb einer Linie die Gründung eines Fideikommissses sowohl begünstigte als auch einen Anreiz dafür schuf. Er begünstigte diese, weil ohne Kadetten mit einem Pflichtteilanrecht der größtmögliche Anteil der Besitzungen eines Adligen zu einem Fideikommiss gemacht werden konnte. Dem in den Erbbländen gültigen Erbrecht zu Folge beschränkten sich die Anrechte an *legitimae* seitens von Deszendenten immer nur auf Geldbeträge – es konnten somit keine Anforderungen auf Liegenschaften oder andere spezifische Teile aus der *massa hereditatis* gestellt werden.⁴⁸⁰ Der Fideikommissstifter konnte sich in einer Situation mit nur einem oder wenigen Deszendenten dennoch vergewissert sein, dass der von ihm erwählte Nachfolger nicht noch lange Legate an Brüder auszuzahlen haben würde. Auch waren etwaige Konflikte, welche die Gründung eines Fideikommissses mit benachteiligten Kadetten erzeugen konnte, kein Problem.⁴⁸¹ Zuletzt war ein solcher Universalerbe durch das Fideikommiss hinsichtlich seines ererbten Vermögens davon entlastet, selbst wiederum aufgrund des Pflichtteilsrechts diese Besitztümer auf mehrere männliche Erben aufzuteilen, so dieses Szenario einträte.

Gleichzeitig brachte ein Mangel an Erben (aus der Perspektive eines Adligen) auch Probleme und Gefahren mit sich, welchen mit der Gründung eines Fideikommissses begegnet werden konnte. Denn jedes Mal, wenn eine Linie ausstarb, stellte sich die Frage, wie mit den oft über mehrere Generationen akkumulierten Besitztümern zu verfahren sei. Hatte ein Adelliger nur

479 Lamberg, Johann Maximilian Graf von (*Wurzbach*, BLKÖ 14) 30f.; *Wißgrill*, Schauplatz 5, 395-397.

480 Siehe 2.1.

481 Zu erheblichen Spannungen kam es zum Beispiel Mitte des 17. Jahrhunderts im Geschlecht der Krumau. Ein Erbkonflikt zwischen dem erstgeborenen und dem zweitgeborenen Sohn des Johann Anton Josef von Krumau dauerte Jahrzehnte, da der jüngere der beiden Söhne die Etablierung einer Primogenitur bestritt, welche aufgrund des frühzeitigen Tod des Vaters nicht rechtssicher vollzogen werden konnte. Siehe: *Götz*, Lebenszyklus, 6f.

einen einzigen Sohn, dessen Nachfolge selbst noch unsicher war, musste er mit zwei oder drei Szenarien rechnen. Zum Einen konnte der Sohn ohne Erben und ohne Testament sterben (zum Beispiel, weil er für die Aufsetzung eines solchen noch zu jung war). In diesem Fall trat das gesetzliche Erbrecht ein, welchem zufolge die vom Sohn ererbten Besitzungen auf mehrere Kollateralverwandte aufgesprengt wurden. Auch konnte ein Erbe ohne männliche Nachkommen selbst wiederum durch ein Testament Verfügungen treffen, die dem Willen des Vaters widersprechen konnten, womöglich durch die Begünstigung einer Tochter, womöglich durch die Stiftung zu großer Teile der Verlassenschaft an die Kirche oder den Staat. Die in dieser Arbeit untersuchten Fideikommissstiftungen machten alle ausführliche Bestimmungen hinsichtlich des Aussterbens der Linie des jeweiligen künftigen Fideikommissbesitzers bzw. der Fideikommissbesitzerin. Sie stellten sicher, dass im nicht unwahrscheinlichen Szenario des deszendentenlosen Todes des bevorzugten Erben oder der Erbin das Vermächtnis des Stifters dessen Willen entsprechend und ungeteilt an bevorzugte Verwandte fiel. Der Fall Ferdinand Maximilians von Sprinzenstein zeigt zudem auf, dass das Rechtsinstrument gewissermaßen auch zur Verewigung des Namens von Adeligen verwendet werden konnte, wenn der Stifter dies nicht durch die Zeugung eines „Mannserben“ zu schaffen vermochte.

3.4. Die Lambergs zu Ottenstein im Niedergang

Karl Joseph von Lamberg-Sprinzenstein (geboren 1686),⁴⁸² welcher drei Fideikommisse von seiner Mutter, seinem Vater und seinem Onkel Karl Adam geerbt hatte, starb im Jahr 1746 in Wiener Neustadt, wahrscheinlich am 29. Juli.⁴⁸³ In Punkt fünf seines Testament mit insgesamt elf Punkten ernannte der Adelige seinen männlichen Erstgeborenen – Franz Anton (1707-1765)⁴⁸⁴ – zum „*universal erben*“. Wie in anderen Testamenten werden keine konkreten Besitzmassen hierbei erwähnt.⁴⁸⁵ Drei weitere, bei seinem Tod noch lebenden Kinder von seiner Frau Franziska Katharina, geborene zu Truchsess-Zeil (+1737),⁴⁸⁶ sollten durch den sechsten Punkt des Testaments an Eigentum gelangen. Die verteilten Beträge erweisen sich für einen Adeligen des Herrenstandes als nur gering. Die beiden Söhne Joseph (*1713, über ihn ist nur

482 *Wißgrill*, Schauplatz 5, 410.

483 Eine Abschrift des Testaments des Adelingen ist auf diesen Tag datiert. *Wißgrill* datiert den Tod des Adelingen auf den 13. April 1746, dies ist jedoch ausgeschlossen, da dem Testament ein Kodizill vom 23. Juli desselben Jahres beigelegt ist. Siehe: NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 041/633, „*Testament*“, unfoliert, Folierung des Verfassers: fol. 1-4, hier: fol. 1, 4’.

Wißgrill, Schauplatz 5, 411.

484 *Wißgrill*, Schauplatz 5, 411f.

485 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 041/633, „*Testament*“, fol. 2’.

486 *Wißgrill*, Schauplatz 5, 411.

bekannt, dass er ledig starb) und Karl (1716-1761, ein Malteser-Ritter⁴⁸⁷ und somit der erste Geistliche unter den von mir untersuchten Personen)⁴⁸⁸ sollten jeweils 1.000 fl. aus seiner Hinterlassenschaft erhalten. Der Tochter Theresia (1717-1792),⁴⁸⁹ „*der zeit hoff dame bey der kayserin frau mutter*“, sollten 500 fl. zustehen.⁴⁹⁰ Die anderen im Testament erwähnten *legatarii* bzw. *legatariae* entstammten alle seiner Dienerschaft. In Punkt sieben wird erwähnt, dass Karl Joseph einigen Bediensteten noch ihren „*lidtlohn*“ schuldig war. Alle solche Schulden sollten nach seinem Tod von seinem Universalerben innerhalb von einem halben Jahr abgezahlt werden. In Punkt acht erhalten alle seine Diener zusätzlich noch eine Jahresbesoldung. Von drei weiteren, besonders treuen Dienern sollten durch die nächsten zwei Punkte jeweils einer Luxustextilien, ein anderer 25 fl., ein weiterer 50 fl. erhalten.⁴⁹¹ Seine Schulden bei seinen Dienern begründete der Adelige in Punkt sieben damit, dass er trotz mehrmaligen Bittens keine „*sustentation gulden*“ hätte erlangen können. Es wird jedoch nicht die Partei genannt, von denen er diese bekommen wollte.⁴⁹² Auch bedankte er sich bei seinem Kammerdiener Anton Theyerkauf, dass er ihm „*in dem elend, wo man mich hat stecken lassen*“, über Zeitstrecken hinweg ohne Besoldung gedient hatte, zum Teil dem Adeligen sogar selbst finanziell aushalf.⁴⁹³

Auch Karl Josephs Verlassenschaftsinventar erweckt nicht den Eindruck, die Besitztümer eines reichen und mächtigen Adelligen des Herrenstandes der Habsburgermonarchie aufzulisten. Es werden vornehmlich Fahrnisse in einem „*innen gehabten wohnzimmern*“⁴⁹⁴ in Wiener Neustadt, zum Beispiel Schmuck aus Edelmetallen oder Gemälde, genannt.⁴⁹⁵ Auch wird auf der ersten Seite des Inventars erwähnt, dass dem Adelligen noch ausständige Besoldungen im Wert von insgesamt 6.000 fl. aus den Jahren von 1741 bis 1743 von der „*stadt wien banco*,

487 Im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts waren geistliche Ritterorden Institutionen, die vielen Kadetten Versorgungsmöglichkeiten boten. Für gewöhnlich ging eine Vollmitgliedschaft mit einem Eid zum Zöllibat einher. Siehe: *Götz*, Lebenszyklus, 194-201.

488 Laut Wißgrill hatte Karl Joseph neben Franz Anton noch drei weitere Söhne gehabt: Johann Baptist Maria Joseph (*1710), Johann Franz Xavier Anton (1713-1728), sowie Franz Joseph Karl Wunibald (1716-1761). Sollte Wißgrill keine genealogischen Fehler gemacht haben, handelte es sich bei Joseph wohl um den ersten, bei Karl um den dritten der drei hier genannten Söhne. Siehe: *Wißgrill*, Schauplatz 5, 411.

489 Bei Theresia handelte es sich wohl um die „*Maria Theresia Valentina*“ in Wißgrills Genealogie. Siehe: *Wißgrill*, Schauplatz 5, 411.

490 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 041/533, „*Testament*“ fol. 2’.

491 Ebd., fol. 2’-4.

492 Ebd., fol. 3.

493 Ebd., fol. 3.

494 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 041/533, „*Inventarium*“, unfoliert, Folierung des Verfassers: fol. 1-3, hier: fol. 1.

495 Ebd., passim.

*bancalität*⁴⁹⁶] und *handgrafen ambt*“ ausgezahlt werden sollten.⁴⁹⁷ Seine ganze im Inventar aufgelistete Verlassenschaft wurde auf einen Wert von „nur“ 18.934 fl. 20 x. geschätzt.⁴⁹⁸ Das Wohnzimmer in Wiener Neustadt selbst wird nicht im Inventar aufgelistet.

Karl Joseph von Lamberg-Sprinzenstein scheint gegen Ende seines Lebens für herrenständige Verhältnisse arm gewesen zu sein. Was war passiert? Weder Wißgrill noch Wurzbachs BLKÖ geben klare Aufschlüsse darüber, warum der reiche Erbe bei seinem Tod nur noch so wenig Besitz gehabt zu haben scheint.⁴⁹⁹ Einige Indizien finden sich in Darstellungen von niederösterreichischen Landeskundlern aus dem frühen 20. Jahrhundert. Laut der „Topographie von Niederösterreich“ hatte Karl Joseph stark unter den Schulden seines Vaters zu leiden gehabt: „[D]ie von Leopold Joseph ererbte Schuldenlast im Betrage von 134.991 fl. 42 kr. [x.] [drohte] immer mehr anzuwachsen“.⁵⁰⁰ „Da die vom Vater übernommene Schuldenlast immer mehr und mehr anwuchs, wurde 30 Jahre später [nach dem Jahr 1715] Matthias Adam Schendl als Administrator bestellt“.⁵⁰¹ Unter der Herrschaft Karls VI. war 1716 ein Patent erlassen worden, welches Gerichten erlaubte, für die Fideikomnisse von Adeligen, die ihre Schulden nicht zurückzahlten, einen „*sequestrum*“ aufzustellen – also einen gerichtlichen Zwangsverwalter, der die Kontrolle für ein in einem Gerichtskonflikt umstrittenes Gut während eines Rechtsstreits innehatte.⁵⁰² Die Modalitäten einer solchen Sequestration konnten im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht erarbeitet werden. Womöglich gibt ein Vergleich mit Spanien Aufschlüsse: Seit dem 16. Jahrhundert existierten in Kastilien bestimmte rechtlich eingerahmte Formen von Konkursen für Adelige Besitzer von *mayorazgos*. In den meisten Fällen erlangten gerichtliche Verwalter für eine Zeit lang die Kontrolle über die gebundenen Güter eines solchen hoch verschuldeten Adelligen. Diese nutzten die Erträge der *mayorazgos* des Bankrottiers, um dessen Gläubiger zu kompensieren. Der adelige Schuldner wurde gemeinsam mit seiner Familie eine Zeit lang mit einer monatlichen Rente abgefunden, die ebenfalls aus den Erträgen der gebundenen Güter ausgezahlt wurde.⁵⁰³

496 Bei der hier genannten Institution handelte es sich um die 1706 gegründete „Wiener Stadt-Banco“. Siehe: Wiener Stadt-Banco. In: Wien Geschichte Wiki, online unter: https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Wiener_Stadt-Banco (zugegriffen am 25. 9. 2019).

497 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 041/533, „*Inventarium*“, fol. 1.

498 Ebd., fol. 2‘.

499 Siehe: *Wißgrill*, Schauplatz 5, 410f.; Lamberg, Karl Joseph Franz Xaver Graf. In: *Wurzbach*, BLKÖ 14, 34f.

500 Ottenstein (Topographie von Niederösterreich 7), 607.

501 Kottlingbrunn (Topographie von Niederösterreich 5), 401f.

502 *Herrenleben*, Codex Austriacus 4, 810f. Siehe auch 2.3.

503 *Jago*, Influence, 229-232. Siehe auch 2.3.

Ein solches Schicksal scheint auch Karl Joseph von Lamberg-Sprinzenstein widerfahren zu sein. Bei den ausständigen Besoldungen in seinem Verlassenschaftsinventar könnte es sich um eine ihm noch zustehende Pension gehandelt haben. Unter der Administration wurde laut den Landeskundlern die Veräußerung mehrerer Herrschaften verfügt. 1740 wurde seitens des Administratoren Matthias Adam Schendl das freie Gut Kottingbrunn sowie einige kleinere Besitzungen („im ganzen 109 [Untertanen-]Häuser, worunter 42 öde [waren]“)⁵⁰⁴ an einen gewissen Camillo Grafen von Colloredo und Wallsee verkauft.⁵⁰⁵ 1743 wurden die restlichen „freien Besitzungen“ veräußert.⁵⁰⁶ Die Administration hielt laut den niederösterreichischen Landeskundlern des frühen 20. Jahrhunderts auch noch über den Tod Karl Josephs hinaus an. Unter seinem erstgeborener Sohn und Nachfolger Franz Anton schließlich wurden 1754 „die Herrschaften Rastenberg, Lichtenfels, Nieder-Grünbach, Losch[berg] und Groß-Göttfriz vom Fideikommiß ausgeschieden und veräußert [...]. [...] So war also der Familienbesitz sehr bedeutend eingeschrumpft und hatte der unmäßige Aufwand des angesehensten Gliedes dieser Familie [gemeint ist Leopold Joseph] für seine Nachkommen durch Jahre hindurch üble Folgen gezeitigt“.⁵⁰⁷ Schon seit 1736 ersuchte Karl Joseph, Erlaubnisse von höheren Stellen zu erlangen, um bestimmte Teile seiner Fideikomnisse zu verkaufen.⁵⁰⁸ Für diese Arbeit ist diese Tatsache relevant, da sie beweist, dass die Fideikommissgüter mit einem Veräußerlichungsverbot belegt waren, was ja nicht immer in den Fideikommissstiftungsurkunden explizit gemacht worden war.

Bis auf Ottenstein waren somit alle von Leopold Joseph 1705 zum Fideikommiss gestifteten Herrschaften verkauft worden. Käufer der oben aufgelisteten Güter war ein gewisser Johann Christoph von Bartenstein, der die Besitzungen um nur 120.000 fl. erstanden hatte.⁵⁰⁹ Das Sprinzensteinische Fideikommiss, welches Karl Joseph von seiner Mutter geerbt hatte, scheint hingegen nicht angerührt worden zu sein. Die Herrschaft Drosendorf verblieb im Besitz der Lamberg-Sprinzensteinischen Linie bis zu deren Aussterben.⁵¹⁰ Franz Anton starb im Jahr

504 Kottingbrunn (Topographie von Niederösterreich 5), 402.

505 Ebd., 401f.

506 Ottenstein (Topographie von Niederösterreich 7), 607. Laut diesem Artikel wurde die Administration erst 1743 verfügt.

507 Ebd., 607.

508 Dies geht hervor aus: NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 033/495. Titel: „Carl Joseph Graf von Lamberg-Sprinzenstein: Hofentscheidungen und Landschaftsdekrete über die Regulierung des gräflich Lamberg'schen Schuldenwesens, sowie Gesuche wegen der Veräußerung einiger Fideikommiss-Realitäten und Mobilien (Bibliothek). 1736“.

509 Lichtenfels (Topographie von Niederösterreich 5), 822.

510 Drosendorf. In: Topographie von Niederösterreich. Hg. vom Verein für Landeskunde von Niederösterreich (Bd. 2, 1879-1885) 357-361, hier: 361.

1765, sein erstgeborener Sohn (von elf Kindern, darunter drei Söhne)⁵¹¹ und Nachfolger Anton Franz von Lamberg-Sprinzenstein (1740-1822/1823)⁵¹² schaffte es kurz nach dem Tod seines Vaters auch die von Karl Adam 1688 zum Fideikommiss gestiftete Herrschaft Kranichberg zu veräußern.⁵¹³ Mit dem ledigen Tod des in Turin und Neapel tätig gewesenen Diplomaten und Kunstsammlers im Jahr 1822 oder 1823 erlosch die Linie der Lamberg-Sprinzenstein. Das Sprinzensteinische Fideikommiss fiel auf Johann Ernst von Hoyos-Sprinzenstein,⁵¹⁴ das von Leopold Joseph gegründete Fideikommiss – zu diesem Zeitpunkt wohl vornehmlich nur noch Ottenstein umfassend – ging an einen Vertreter der Linie zu Stockern: Franz Philipp von Lamberg (1791-1848).⁵¹⁵

Unter Karl Joseph hatte die Linie der Lambergs zu Ottenstein/Lamberg-Sprinzenstein einen Nadir erreicht. Die oben zitierten niederösterreichischen Landeskundler machten die vom Vater Leopold Joseph aufgenommenen und an seinen Sohn weitervererbten Schulden für die für einen Adligen missliche finanzielle Lage verantwortlich. Die knappe Darstellung Wißgrills von Karl Josephs Leben lässt jedoch auch eine andere Interpretation zu. Laut dem Genealogen handelte es sich beim Lamberg-Sprinzenstein um den „Herr[n] der Grafschaft *Neuburg am Inn*, dann der Herrschaften *Wöhrnstein*, *Frauenhauß*, *Ottenstein*, *Waldhofen*, *Drosendorf*, *Weickhartschlag*, *Gilgenberg*, *Thaya*, *Nieder-Edliz*, *Thumbriz*, *Pyrrha*, *Rastenberg*, *Grünbach*, *Löschberg*, *Kranichberg*, *Prammberg*, *Kottingbrunn*, *Beßlau*“.⁵¹⁶ Eigentumstitel, welche nach Stand meiner Recherchen nicht vom Adeligen ererbt worden waren,⁵¹⁷ wurden kursiv gesetzt. Karl Joseph hatte während seiner Lebenszeit also trotz der väterlichen Schulden eine Reihe von patrimonialen Besitztümern in seinen Besitz gebracht. Als besonders teuer erwies sich der Erwerb der „Grafschaft Neuburg am Inn mit den einverleibten Herrschaften und Schlößern *Wöhrnstein*, *Frauenhauß* und *Neuenfelß*“, welche Karl Joseph um nicht weniger als 440.000 fl. vom Grafen Julius Franz Xavier Leopold von Hamilton erkauft hatte⁵¹⁸ – mehr als das dreifache der väterlichen Schuld von ca. 135.000 fl.⁵¹⁹ Im Jahr 1731 verkaufte der Adelige diese

511 *Wißgrill*, Schauplatz 5, 412.

512 Das Todesdatum war 1823 laut: Lamberg, Anton Frantz de Paula Graf. In: *Wurzbach*, BLKÖ 14, 22f. Das Jahr 1822 wird angegeben von: Ottenstein (Topographie von Niederösterreich 7), 607f.

513 Ottenstein (Topographie von Niederösterreich 7), 607.

514 Horn (Topographie von Niederösterreich 4), 406.

515 Ottenstein (Topographie von Niederösterreich 7), 607f. Für die Lebensdaten zu Franz Phillip, siehe: Lamberg, Franz Philipp Graf. In: *Wurzbach*, BLKÖ 14, 39-41.

516 *Wißgrill*, Schauplatz 5, 410. Kursivsetzung vom Verfasser.

517 Siehe: 3.3.2, 3.3.3. und 3.3.4.

518 *Wißgrill*, Schauplatz 5, 411.

519 Nach: Ottenstein (Topographie von Niederösterreich 7), 607.

Besitzungen wieder an das Hochstift Passau.⁵²⁰ Karl Joseph hatte also eine ehrgeizige Politik der Eigentumsexpansion vorangetrieben, womöglich hatten die damit einhergehenden finanziellen Belastungen, welche wohl auch mit der weiteren Aufnahme von Schulden verbunden waren, eher als das Erbe Leopold Josephs das ökonomische Rückgrat der Familie gebrochen.

Hinsichtlich der Karriere Karl Josephs sind Wißgrills Angaben karg. Der Adelige hatte wie sein Großonkel väterlicherseits Sigmund Albert⁵²¹ das Amt des „Erbland Stallmeister in Crain und in der Windischen Mark“ inne, darüber hinaus war er Kämmerer, Geheimer Rat und Mitglied des Niederösterreichischen Regimentsrats.⁵²² Die Darstellung des Genealogen lässt nicht darauf schließen, dass Karl Joseph im Hofdienst reüssieren konnte.

Es hätte den Rahmen dieses Abschnitts der Arbeit gesprengt, eingehender anhand archivalischen Materials das Leben Karl Josephs, die Umstände seines Bankrotts, die Modalitäten der Administration sowie deren Konsequenzen für die Übertragung von Eigentum an die nächste Generation zu rekonstruieren. Das Volumen der Quellen erwies sich für mich als unbewältigbar. *Suffice to say* dass ich Anhand einer Quelle in einem probemäßig durchblätternen Faszikel im NÖLA⁵²³ den Beginn der Administration auf das Jahr 1735 festsetzen konnte. Sie war durch eine Hofresolution aufgestellt worden, um den zahlreichen „*creditoribus*“ der Lamberg die Rückzahlung ihrer Ansprüche zu garantieren.⁵²⁴

Ein undatierter Vertragsentwurf in diesem Faszikel – in fünf Punkte eingeteilt – hätte die Fideikommissgüter Karl Josephs samt der Verpflichtung, die Schulden der Familie abzuführen, auf seinen Sohn Franz Anton transferiert.⁵²⁵ Das Dokument ist jedoch nicht unterschrieben worden, enthält auch sonst keine Hinweise auf eine rechtliche Konfirmation. Ob eine Einigung zwischen Vater und Sohn in dieser Form je abgeschlossen wurde, ist also unklar. In Punkt eins des Dokuments soll Franz Anton die „*administration deren sammtlichen lambergischen fidei commiss-herrschaften sambt denen darzue gehörigen allodialien überlassen und*

520 Wißgrill, Schauplatz 5, 411.

521 Siehe 3.2.4.

522 Wißgrill, Schauplatz 5, 410f.

523 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 034/499. Titel: „Carl Joseph Graf von Lamberg-Sprinzenstein: Übereinkunft betreffend die Übernahme des Fideikommisses durch Franz Anton von Lamberg von seinem Vater Carl Joseph Graf von Lamberg. Konzept. Vorschläge betreffend die beabsichtigte Nutzung der Güter“. Die einzelnen Dokumente im Faszikel haben oft keinen eigenen Titel, noch sind sie foliert oder auf ein bestimmtes Datum datiert. Solche Dokumente wurden deshalb mit ihrer ersten Zeile auf der vordersten Folie betitelt. Die meisten Dokumente betreffen Beratungen hinsichtlich der Wirtschaftsführung der Fideikommissgüter zwischen Karl Joseph und seinem Sohn und Nachfolger Franz Anton.

524 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 034/499, „*Nachdeme nach reiflicher überlegung von denen haubt interessenten*“.

525 NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 034/499, „*An heünt zu ende ge-*“, unfoliert, Folierung des Verfassers: fol. 1-4.

eingeraumt werden“.⁵²⁶ Der Vater sollte 5.000 fl. jährlich als eine Art Versorgungsgeld vom Sohn ausgezahlt bekommen. Der Vertrag erwähnt auch, dass Karl Joseph pro Jahr 2.000 fl. in der Form einer „*regierungsbesoldung*“ erhielt.⁵²⁷ Letztere Angabe deckt sich mit Inhalten Karl Josephs Verlassenschaftsinventar, demzufolge dem Adeligen noch drei Jahresbesoldungen im Wert von zusammen 6.000 fl. zustehen sollten.⁵²⁸ Punkt eins lässt Franz Anton auch eine Alternative: Sollte er nicht die 5.000 fl. *per annum* auszahlen wollen, könnte er dem Vater auch die „*fidei commiss-herrschaft kränichberg*“ zur Nutzung lassen.⁵²⁹ Punkt fünf verpflichtete Franz Anton dazu, noch einmal zusätzlich 2.000 fl. pro Jahr an den Vater zu entrichten, sollte er seine Ansprüche auf die „*regiments-raths besoldung*“⁵³⁰ verlieren.⁵³¹ Punkt zwei hätte verfügt, dass Franz Anton die Freiheit eingeräumt werden sollte, sich mit den Creditoren seines Vaters ohne Einspruch des Letzteren zu vergleichen. Franz Anton sollte „*alleinig mit ihnen [zu] tractiren haben*“.⁵³² Im dritten Punkt wurde festgesetzt, dass der Sohn und Nachfolger seinen drei Geschwistern „*apanagen*“ auszuzahlen hätte. Er sollte sich mit seinen zwei Brüdern und seiner Schwester diesbezüglich vergleichen, es waren also noch keine fixen Beträge festgelegt.⁵³³ Dieser Punkt ist für unsere Untersuchung wichtig, da er aufzeigt, dass die durch die Fideikommission festgelegte Primogeniturordnung vom Erbe ausgeschlossenen Kinder – die noch unverheiratete Tochter Theresia mit einbegriffen – durch die Auszahlung von Apanagen seitens des erstgeborenen Erben zu versorgen waren. Keines der Fideikommissionstestamente hatte dies explizit verfügt. Der Verweis darauf, dass Karl Joseph sich mit seinen Geschwistern hinlänglich dieser finanziellen Transfers vergleichen sollte, indiziert, dass ihre Höhe flexibel zwischen den Geschwistern ausgehandelt werden konnte – wohl ein Resultat des Fehlens von diesbezüglichen Bestimmungen in den Stiftungsurkunden.

In Punkt vier heißt es schließlich:

*„Viertens ist die verständnus dahin beschehen, dass herr Frantz Anton graf von Lamberg an diesen contract nicht ehender gebunden seyn solle, bis nicht ihme die völlige administration deren graf Lambergischen fidei commiss-herrschaften und darzue gehörigen allodialien eingeräumt, die sache mit denen vätterlichen creditoribus vollständig abgethan, und verglichen worden [ist]“.*⁵³⁴

526 Ebd., fol 1-1‘.

527 Ebd., fol. 1.

528 Siehe oben.

529 NÖLA, 04.01, HA Lamberg K 034/499, „*An heünt zu ende ge-*“, fol. 1’-2.

530 Ebd., fol. 3‘.

531 Ebd., fol. 3.

532 Ebd., fol. 2-2‘.

533 Ebd., fol. 2‘.

534 Ebd., fol. 3-3‘.

Es ist hierbei leider nicht klar, was ein solcher „Vergleich“ mit den in der Passage genannten Kreditoren beinhaltete. Einer möglichen Interpretation zufolge sollten Franz Anton die Fideikommiss Herrschaften seines Vaters als Administratoren zu übertragen gewesen, davor musste er jedoch mit den Gläubigern der Familie eine Einigung aushandeln, die ihnen die Rückerstattung ihrer Schulden garantierte. Beim Großteil der Dokumente im durchstöberten Faszikel handelt es sich um „*reflexionen*“ Karl Josephs wie auch Franz Antons, wie die Schuldenlast am besten abzutragen sei.⁵³⁵ Obwohl über den Vertragsentwurf nicht bewiesen werden kann, dass eine dem oben beschriebenen Vergleich entsprechende Abmachung zwischen Karl Joseph und Franz Anton je geschlossen worden ist, wäre ein Transfer der Fideikommiss Herrschaften auf den Sohn eine plausible Erklärung dafür, dass das eingehend behandelte Testament und das Verlassenschaftsinventar Karl Josephs so wenige Besitztitel auflisteten.

3.5. Interpretation: Die Sabean-Teuscher-These mit ihren Nutzen und Grenzen für eine Fallstudie

Zuletzt sei an dieser Stelle besprochen, inwieweit die Entwicklung innerhalb der von mir behandelten Linie der Lamberg zu Ottenstein/Lamberg-Sprinzenstein mit Tendenzen der Wandlung von verwandtschaftlichen Strukturen übereinstimmen, welche von Sabean und Teuscher als eine „erste Transformation“ europäischer Verwandtschaft konzipiert wurden.⁵³⁶ Hierzu einige Vorbemerkungen. Die von mir konsultierten Quellen geben vornehmlich Aufschlüsse über Veränderungen hinsichtlich der Devolutionspraktiken der von mir behandelten Adelligen. Zwar spielt die Konzentration von Ressourcen über Vererbung eine Rolle als zentrale Triebkraft in den von Sabean und Teuscher postulierten Trends, andere Aspekte der Vertikalisierung von Verwandtschaftsstrukturen, die in 1.1. und 1.2. herausgearbeitet wurden – zum Beispiel hinsichtlich des Heiratsverhaltens oder der konkreten Ausgestaltung familialer Hierarchien – erschließen sich über sie jedoch nicht oder nur in begrenztem Ausmaß. Lücken im Quellenmaterial auf der einen Seite, im Rahmen dieser Arbeit unbewältigbare Komplikationen hinsichtlich der rechtlichen Eigentumsverhältnisse der in 3.4. behandelten Generation auf der anderen Seite, bringen zudem einige Unklarheiten hinsichtlich der Ausgestaltung von Devolution in der Linie der Lamberg zu Ottenstein mit sich.

Fassen wir abrisshaft und schematisch noch einmal die zentralen Aussagen der Sabean-Teuscher-These in Bezug auf Devolutionspraktiken zusammen. Laut Sabean und Teuscher impli-

535 NÖLA, 04..01., HA Lamberg K 034/499.

536 Siehe 1.2.

zieren Vertikalisierungsprozesse die Konzentration von machterhaltenden Ressourcen auf immer kleinere Kreise von Personen. Die Kategorie von Eigentum mit einer solchen Funktion für Hochadelige der Habsburgermonarchie waren patrimonialherrschaftliche Besitztümer, von Zeitgenossen oft als „Herrschaften“ oder „Güter“ bezeichnet.⁵³⁷ Es handelte sich hierbei um eine Abstraktion (womöglich auch um eine im Rahmen dieser Arbeit zu sehr übernommene Reifikation) von Ensembles hierarchischer sozialer Beziehungen, welche in hohem Maße Verhältnisse der wirtschaftlichen Ausbeutung der Untertanen durch ihre Herren über verschiedene Mechanismen beinhalteten.⁵³⁸ Solcher patrimonialherrschaftlicher Besitz – so zumindest mein Postulat – war im Habsburgerreich des 17. und 18. Jahrhunderts die sicherste Quelle für finanzielle Einnahmen, mit denen am kostspieligen Konkurrenzkampf um Macht in den höheren politischen Institutionen der Donaumonarchie teilgenommen werden konnte. Die unter habsburgischen Adelligen begehrtesten Positionen waren hierbei Ämter bei Hof, von denen nur wenige erblich waren, also durch die Gunst des Souveräns erworben werden mussten. Um diese Gunst zu gewinnen, waren seitens der Adelligen oft hohe Aufwendungen an eigenen finanziellen Mitteln notwendig.⁵³⁹

Die oben genannten Prozesse der Konzentration von Ressourcen schlossen laut der Sabean-Teuscher-These immer mehr Kategorien von Personen von diesen machterhaltenden Ressourcen aus. Exkludiert wurden tendenziell: 1.) Kadetten, 2.) Töchter, 3.) Ehefrauen, 4.) nicht-Mitglieder der Patriline. Inwieweit trifft dieses Schema auf unseren Fall der Lambergs zu Ottenstein/Lamberg-Sprinzensteins in der Zeit von ca. 1650 bis 1750 zu? Wie unterschieden sich die Erbpraktiken zwischen den behandelten Generationen?⁵⁴⁰

1.) Meine Darstellung begann mit der Inbesitznahme der Herrschaften Ottenstein und Stockern, durch welche sich Johann Albert von Lamberg einer wirtschaftlichen Grundlage für sich und seine Deszendenten bemächtigte. Bei seinem Tod im Jahr 1650 wurde noch nach Prinzipien verfahren, die dem für Männer egalitären Intestatsrecht des unterenrennsischen Landesbrauches entsprachen.⁵⁴¹ Alle fünf seiner Söhne erhielten einen äquivalenten Anteil an sei-

537 Die beiden Bezeichnungen scheinen im Herzogtum unter der Enns der Frühen Neuzeit mehr oder minder synonym verwendet worden zu sein. Siehe: Eva Maria *Havlik*, Strukturwandel des ständischen Besitzes im Viertel unter dem Manhartsberg. Untersuchungen zum Herren- und Ritterstand aufgrund der Gülterbücher 1571-1701 (Ungerdr. Diss., Wien 1982) 13f.

538 *Feigl*, Niederösterreichische Grundherrschaft; *Winkelbauer*, Grundlagen.

539 *Scheutz*, Elite, 149, 157.

540 In den folgenden bezeichne ich Johann Alber I. und seine Brüder als die „erste Generation“, die Generation seiner Söhne Johann Franz, Sigmund Albert etc. als „zweite Generation“ und so fort. Wenn von „Erbpraktiken der x-ten Generation“ gesprochen wird, meine ich damit die erbrechtliche Übertragung von Eigentum von Vertretern dieser x-ten Generation auf Mitglieder der Generation x+1.

541 Siehe 2.1.

ner Hinterlassenschaft, auch die Besitzansprüche an seinen zwei essentiellen patrimonialherrschaftlichen Besitztümern wurden zwischen mehreren Personen aufgeteilt. Greifen wir noch einmal Sabeans und Teuschers Unterscheidung zwischen Erbe und Sukzession auf.⁵⁴² Obwohl alle fünf Söhne nach dem Tod des Vaters einen nominell gleichmäßigen Anteil an seinem Besitz erhalten hatten, „sukzedierten“ nur die zwei ältesten männlichen Kinder Johann Alberts letztendlich an der Position als Grundherr über eine vollständige Herrschaft. Um dieses Ergebnis zu erzielen, mussten die Erbanteile der jeweils benachteiligten Söhne abgekauft werden. Von Patrimonialbesitz ausgeschlossene Kinder mussten hierfür kooperieren und kompensiert werden. Machterhaltender Besitz wurde in dieser Generation bereits konzentriert, jedoch über Prozesse der Aushandlung zwischen noch lebenden Erben. Die endgültigen Besitzverhältnisse hinsichtlich der zwei Herrschaften des Vaters waren erst etwas weniger als ein Jahrzehnt nach dem Tod Johann Alberts geregelt. Besitz der Linie blieb zwar nicht langfristig gleichmäßig verteilt, das für Männer egalitäre Erbrecht blieb jedoch eine Leitnorm, um welche die Söhne dieser Generation herumarbeiteten, um wichtige Ressourcen an einzelne Personen zu übereignen. Auch kam es zu keiner Primogenitur. Zwei unter fünf Söhnen kamen an jeweils eine der wichtigen Herrschaften des Vaters. Der erstgeborene Johann Franz war gegenüber seinem jüngeren Vollbruder Sigmund Albert jedoch insofern bevorteiligt, als er noch im Jahr 1650 an den Vollbesitz der Herrschaft Ottenstein samt einem Haus im Zentrum Wiens gelangte. Der Sekundogenitus musste bis 1659 warten, bis er seine Zugriffsrechte auf das Gut Stockern gesichert hatte. Er musste hierfür auch viel Geld an seine drei jüngeren Halbbrüder entrichten.

Ähnliche Logiken konnten auch in der zweiten Generation beobachtet werden. In diesem Fall wurde jedoch weit eindeutiger der Primogenitus unter drei Söhnen Leopold Joseph bevorzugt, obwohl sein Vater Johann Franz bei seinem Tod im Jahr 1666 zugleich mehr Besitz und weniger „Mannserben“ hinterließ als Johann Albert ungefähr 16 Jahre zuvor. Am Ende seines Lebens hatte Leopold Joseph vier von fünf der Herrschaften seines Vaters in seinem Besitz. Mindestens eine davon – das Gut Kottlingbrunn – hatte er sich erst 12 Jahr nach dem Tod von Johann Franz von seinem jüngsten Bruder Franz Sigmund erkaufen können. Derselbige blieb bis an sein Lebensende im Besitz einer väterlichen Herrschaft. Der Sekundogenitus Karl

542 „While the oldest son might ‚succeed‘ to his family’s main estate and to his father’s political position [Sukzession], all of the children might inherit property equally both immovable and movable [Erbe]. Patrilineal and primogeniture patterns applied primarily for succession to those lordly rights and titles that had to be passed unchanged from one generation to the other in order to preserve a family’s social or political status“. Siehe: *Sabean, Teuscher, Kinship*, 6.

Adam, der eine militärische Karriere begonnen hatte, scheint hingegen erst nach dem Tod seiner Mutter an patrimonialherrschaftlichen Besitz eines seiner Elternteile gelangt zu sein. Sein Testament erwähnt allerdings, dass der Adelige durchaus an fluides Kapital in beträchtlichem Umfang aus der väterlichen Hinterlassenschaft gelangt war. Über das Testament der Mutter Maria Constantia 1687 wurden bis zu einem gewissen Grad ungleiche Besitzverhältnisse zwischen den drei Brüdern ausgeglichen. Aufgrund des Fehlens des Testaments von Johann Franz ist jedoch nicht mit Sicherheit festzustellen, ob bzw. inwieweit die Bevorzugung Leopold Josephs dem väterlichen letzten Willen oder aber Aushandlungen der drei Brüder entsprang. Eine erneute Einigung *inter vivos* samt reichlicher Kompensation der Kadetten scheint anhand von Andeutungen in bestimmten Quellen auch für diese Generation plausibel zu sein. Zu einer Gesamtnachfolge am väterlichen Erbe durch den Primogenitus war es in dieser Generation noch nicht gekommen. Auch wenn der Erstgeborene bevorzugt worden war, waren mindestens zwei von drei Söhnen nach dem Tod des Vaters mit substantiellen Patrimonialbesitz ausgestattet worden, der Dritte bekam zumindest von der Mutter eine Herrschaft.

Zu einer Primogenitur kam es erst in der dritten in dieser Arbeit behandelten Generation. Dies mag zwar zunächst nicht erstaunen, da Leopold Joseph nur einen einzigen Sohn hinterließ: Karl Joseph. Durch die Aufrichtung seines Testaments von 1705 dekretierte der Botschafter in Rom allerdings seinem Deszendenten wie auch allen dessen Nachkommen (oder sonstigen Erben) die Primogenitur für den Großteil seiner Besitztümer über die Aufrichtung eines Fideikommisses. In Folge waren nur noch einzelne, erstgeborene Erben an den Besitz der gebundenen Herrschaften gelangt, auch wenn im Zuge Überschuldungskrise der Lamberg-Sprinzenstein gegen Mitte des 18. Jahrhunderts der Umfang des von Leopold Joseph gegründeten Fideikommisses bis 1754 stark verkleinert worden war. Schon davor schien der Zugriff der Familie auf die Erträge des Güterkomplexes für eine Zeit lang durch eine „Administration“ stark beeinträchtigt worden zu sein. An fideikommissarisch gebundenen Besitz gelangte Karl Joseph auch durch seine Mutter und seinen Onkel väterlicherseits Karl Adam, der Karl Joseph zum Nacherben dessen anderen Vaterbruders Franz Sigmund eingesetzt hatte. Obwohl in keinen der in dieser Arbeit untersuchten Fideikommissstiftungsurkunden von Apanagen die Rede ist, indizieren untersuchte Dokumente mit einem Bezug auf die finanzielle Krise Karl Josephs, dass aushandelbare Zahlungen dieser Art seitens des jeweiligen Fideikommissserben an die Kadetten und eine unverheiratete Tochter Karl Josephs erfolgen sollten.

Hinsichtlich den in dieser Arbeit untersuchten Testamenten von Kadetten ohne Erben ist interessant, dass sie andere nachgeborene Brüder bzw. deren Abkömmlinge gegenüber erstgeborenen Brüdern als Erben bevorzugten. Sowohl Sigmund Albert aus der zweiten Generation als auch Karl Adam aus der dritten Generation versuchten so scheinbar, die Etablierung wirtschaftlich abgesicherter Nebenlinien des Geschlechts sichern zu wollen.⁵⁴³

Insgesamt lässt sich bei den Lamberg zu Ottenstein/Lamberg-Sprinzenstein eine Zunahme der Ungleichverteilung patrimonialherrschaftlichen Besitzes zwischen Brüdern beobachten. Dies ist schon der Fall, vergleicht man die erste mit der zweiten Generation. In beiden Fällen scheinen die Verteilungsverhältnisse jedoch noch zwischen männlichen Geschwistern ausgehandelt worden zu sein. Innerhalb eines „genealogischen Engpasses“ in der dritten Generation gipfelte die Entwicklung in der Gründung eines Fideikommisses, welches primogenitäre Praktiken für die kommenden Vertreter des Geschlechts festsetzte. Kadetten würden somit keine Mitspracherechte mehr besitzen. Es kann somit sehr wohl von einer zunehmenden Konzentration machterhaltender Ressourcen im Untersuchungszeitraum gesprochen werden, wenn auch von der Macht, die erhalten werden sollte, nach der finanziellen Krise des Hauses gegen Mitte des 18. Jahrhunderts weniger übrig geblieben war, als es sich der Fideikommissstifter Leopold Joseph wohl erhofft hatte.

2.) Vertikalisierungsprozesse begannen laut Sabeian und Teuscher oft mit dem Ausschluss von Frauen am Erbe an strategischen Ressourcen. Wie schon in 2.1. erörtert scheint sich ein solcher Prozess innerhalb des Herrenstandes in den Erblanden bereits bis ins 16. Jahrhundert vollzogen zu haben. Sowohl die Töchter Johann Alberts als auch jene von Johann Franz hatten hinsichtlich des väterlichen Erbes nur Anspruch auf eine direkte Mitgift. Keine der Mitgiftsummen, welche ermitteltemaßen Töchtern von Johann Albert oder von Johann Franz vom väterlichen Erbe zustehen sollten, war allerdings höher als 2.000 fl. In beiden Fällen handelte es sich um einen äußerst kleinen Betrag im Verhältnis zu den Erbansprüchen ihrer Brüder. Ein Gegenbeispiel bildeten die beiden Töchter Ferdinand Maximilians von Sprinzenstein.

543 Solche Formen der Kooperation über Erbpraktiken zwischen Kadetten in adeligen Geschlechtern sind auch in anderen der Forschung bekannten Fällen und in anderen Teilen Europas beobachtet worden. Francesco Gonzaga zum Beispiel – ein erfolgreicher Kardinal aus der Gonzaga-Dynastie in Mantua – ernannte in seinem Testament (rechtsgültig mit seinem Tod 1483) seinen jüngeren Bruder Gianfrancesco zum Universalerben seiner Hinterlassenschaft. Der erstgeborene Bruder Markgraf Frederico wurde immerhin mit einer Reihe symbolhafter Güter im Testament bedacht. Es handelte sich beim Transfer der Besitzungen Francescos auf seinen jüngeren weltlichen Bruder Gianfrancesco um eine familiäre Strategie, welche bereits in Jahrzehnte vor dem Tod des Kardinals in einem Erbvergleich zwischen den Gonzaga Brüdern ausgehandelt worden war. Die Strategie zielte darauf ab, Gianfrancesco die Gründung einer Seitenlinie des Geschlechts zu ermöglichen. Siehe: *Zweynert, Ausgleichende Verfügungen*, 47-52.

Der reich begüterte Adelige versicherte seinen Nachkomminnen eine Mitgift im Wert von 20.000 fl., sollte seine Frau noch einen Sohn zur Welt bringen. Töchter erbten hingegen tendenziell den selben nominellen Anteil wie männliche Deszendenten, wenn es um die Hinterlassenschaft ihrer Mütter ging. Wie das Testament Maria Constantias zeigt, blieb ihnen jedoch auch in diesem Fall der Zugang zu patrimonialherrschaftlichen Ressourcen oder anderen als Liegenschaften konzipierten Besitztümern verwehrt, sie erbten ausschließlich Geld. Tatsächlich also wurde familialer Besitz über Devolutionstransfers vornehmlich in männlichen Händen erhalten, die geringen Ansprüche von Töchtern machten die Konzentration von Ressourcen deutlich leichter.

Sowohl in der ersten als auch der zweiten Generation war der Umfang des Besitzes von in das Geschlecht eingeheirateten Frauen allerdings nicht zu unterschätzen. Dies lag daran, dass in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts adelige Töchter in Erbangelegenheit zwar in Anwesenheit von Brüdern auf substantielle Anteile vom Eigentum des Vaters verzichten mussten, waren jedoch keine männlichen Geschwister vorhanden, gelangten sie immer noch ans Erbe. Die Ehefrau von Johann Franz – Maria Constantia – wie auch jene Leopold Josephs – Katharina Eleonora – hatten ihren jeweiligen „mannserbenlosen“ Vater um Herrschaften beerbt. Auch Maria Aloisia, das einzige noch lebende Kind des Kadetten Franz Sigmund bei dessen Tod, hatte noch 1713 als Universalerbin unter anderem das Gut Rossatz transferiert bekommen. Die Erbansprüche von Töchtern waren innerhalb des unterrennsischen Herrenstandes noch nicht komplett zugunsten der Patriline ausgeschalten worden. Auch hier bildete die Gründung von Fideikommissen jedoch einen Bruch. Alle der in Punkt 3.3. analysierten Sukzessionsordnungen in tatsächlich vollzogenen Fideikommissstiftungsurkunden schlossen (mit unterschiedlicher Strenge) außer in wenigen Ausnahmesituationen Frauen vom Erbe der gebundenen Besitzungen gegenüber männlichen Kollateralverwandten aus. Dies galt sogar für das Fideikommiss Drosendorf, dessen erste Erbin die Erbtochter Katharina Eleonora war. Die Abstammung von bestimmten Frauen konnte jedoch im Falle des Aussterbens einer Patriline Personen Besitzrechte an Fideikommissgütern verleihen.

Auch hinsichtlich der Erbansprüche von Töchtern ging die Übernahme von Fideikommissen gegen Ende des 17. Jahrhunderts also mit Vertikalisierungsprozessen einher. Innerhalb des Reichsadels wurden die Anrechte von Erbtöchtern bereits bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts ausgeschalten. Die Prävention dieses Szenarios erfolgte in dieser Adelschicht etwa 100 Jahre

bevor es hier zu einem „Triumph der Primogenitur“ kam.⁵⁴⁴ Sollte der Fall der Lamberg zu Ottenstein exemplarisch für den Herrenstand des Habsburgerreiches sein, besteht ein Unterschied zum Reichsadel hierin, dass der Übergang zur Primogenitur und die Prävention des Erbtochterszenarios sich in diesem Stratum der Nobilität parallel zueinander vollzogen. Wie innerhalb der englischen Aristokratie schien sich ein kompletter Ausschluss von Töchtern am väterlichen Erbe in den Erbländen erst gegen Anfang des 18. Jahrhunderts zu vollziehen.⁵⁴⁵ Die Besitztümer von Frauen, die in die Linie der Lamberg zu Ottenstein/Lamberg-Sprinzenstein eingeheiratet hatten, hatten großes Gewicht innerhalb der finanziellen Verhältnisse ihrer Familien. Sowohl der Erbvergleich von 1650 als auch das Testament Maria Constantias von 1684 zeigen zudem deutlich auf, dass sich diese Ehefrauen aktiv als Kreditorinnen betätigten, den Besitz ihrer Familie durch den wirtschaftlichen Einsatz ihrer Ressourcen erweiterten.

3.) Sabean und Teuscher bringen Entwicklungen weg von Praktiken der Gütergemeinschaft, bei der Witwern und Witwen in manchen Fällen die Gesamtheit der Hinterlassenschaft ihres Ehepartners zustehen konnten und hin zur Gütertrennung, welche in einem stärkeren Ausmaß die Erbansprüche von DeszendInnen sicherten, mit unter den konzeptuellen „Schirm“ der ersten Transformation von Verwandtschaft.⁵⁴⁶ Obwohl die Gütergemeinschaft samt ihrer vorteilhaften Implikationen für Witwer und Witwen in Österreich unter der Enns das vorherrschende Ehegüterregime in bürgerlichen und bäuerlichen Schichten darstellte,⁵⁴⁷ praktizierte der Adel der Erblände dezidiert die Gütertrennung. Sollten Gütergemeinschaften je innerhalb des Herrenstandes von Österreich unter Enns Verbreitung gehabt haben, waren sie bis ins 17. Jahrhundert in dieser Schicht größtenteils oder vollständig verschwunden.⁵⁴⁸ Die genauen Modalitäten sowie der Umfang von Besitztransfers an Witwen erschließt sich besser durch das Studium von in dieser Arbeit nicht behandelten Eheverträgen,⁵⁴⁹ als durch die von mir untersuchten Quellengattungen. Nicht zuletzt gab es unter den von mir genauer behandelten Hinterlassenschaftsfällen nur drei Ehefrauen, welche ihre Gatten überlebten: Maria Constantia, die Frau von Johann Franz; Maria Eleonora, die Gemahlin Ferdinand Maximilians von Sprinzenstein; sowie Franziska Theresia, Angetraute des Kadetten Franz Sigmund. Die Legate an

544 *Spieß*, Lordship, 67.

545 *Sabean, Teuscher*, Kinship, 8.

546 Ebd., 6f.

547 *Langer-Ostrawski*, Vom Verheiraten.

548 Darauf weisen auch Befunde in 2.1. hin.

549 Für einen Überblick über Inhalte adeliger Eheverträge in der Habsburgermonarchie sowie der Stellung von Witwen in dieser sozialen Schicht, siehe: Beatrix *Bastl*, Haus und Haushaltung des Adels in den österreichischen Erbländen im 17. und 18. Jahrhundert. In: Ronald G. *Asch* (Hg.), Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchie bis zur Revolution (ca. 1600-1789) (Köln/Wien 2001) 263-286, hier: 274-280.

Maria Constantia sind aufgrund des Fehlens des Testaments von Johann Franz nur schwer zu bestimmen. Klar ist jedoch, dass sie testamentarisch ein Haus in Wien vermacht bekommen hatte. Maria Eleonora wurde beim Tod ihres Gatten 1679 mit Schmuck sowie mit den Zinsen eines Kapitals im Umfang von 50.000 fl. durch einen Sondervertrag ausgestattet.⁵⁵⁰ Franziska Theresia wurden ihre bei ihrem Ehemann liegenden Schulden im Wert von 20.000 fl. zurück-erstattet. Die Testamente Ferdinand Maximilians und Franz Sigmunds verweisen ansonsten lediglich auf den jeweiligen Heiratsvertrag, was die Ansprüche ihrer Ehepartnerinnen anging. Sowohl im Fall von Maria Constantia als auch jenem von Franziska Theresia ist klar, dass sie die Vormundschaft der ErbInnen übernehmen sollten. In beiden Situationen waren sämtliche noch lebenden Kinder unmündig. Die Witwen erlangten so für eine Zeit auch wesentliche Kontrolle über die Verwaltung der patrimonialherrschaftlichen Besitzungen ihrer verstorbenen Gatten. Maria Constantia übertrug diese Vormundschaftsrechte 1670 – vier Jahre nach dem Tod von Johann Franz – an ihren Schwager Sigmund Albert für eine Frist von drei Jahren. Wer von den beiden danach die Zügel in der Hand hatte, ist unklar. Zuletzt sei bemerkt, dass Maria Constantia bis zu ihrem Tod Eigentumsrechte auf die von ihrem Vater ererbte Herrschaft Kranichberg hatte. Von Witwen ererbter oder erworbener Besitz ging nach dem Tod ihrer Gemahnen also unter ihre Kontrolle zurück, wenn sie nicht sogar während ihrer Lebenszeit die Verwaltungs- und Nutzungsrechte an diesen Besitztümern aktiv ausübten.

Witwen erhielten durch Testamente von ihren Männern also sehr wohl Transfers versiert, welche über die Ansprüche in ihren Eheverträgen hinausgingen. Allerdings handelte es sich hierbei um keine essentiellen, machterhaltenden Besitztümer. Da wie bereits in 2.) erörtert auch die Mitgiftsummen selbst tendenziell nur gering waren, kann die Gültigkeit der Sabeau-Teuscher-These auf Basis der von mir behandelten Transfers an herrenständische Witwen in Österreich unter der Enns wohl kaum bestritten werden. Die Fideikommissstiftung von Leopold Joseph von 1705 schien des Weiteren eine Obergrenze von 1.500 fl. als in Eheverträgen versprochene Witwenversorgung zu verfügen, zu hohe Ansprüche von Witwen also zu verbieten. In Geschlechtern eingeheiratete Frauen schienen jedoch tendenziell als Vormünderinnen gegenüber männlichen, patrilinearen Kollateralverwandten bevorzugt gewesen zu sein.

Eine besondere Stellung in dieser Hinsicht nimmt die Witwe Johanna Barbara – die Frau Johann Alberts II. – ein. Ihr kinderloser Schwager Sigmund Albert räumte ihr bei seinem Tod 1691 die Nutzungs- und Verwaltungsrechte am wichtigen Gut Stockern ein. Erst bei ihrem

⁵⁵⁰ Siehe Fußnote 330 in 3.3.2.

Tod sollten diese auf ihren Sohn Adam Franz Anton übergehen, nicht bereits ab der Volljährigkeit des Buben. Johann Barbara macht von diesem Recht allerdings nicht bis zu ihrem Lebensende Gebrauch. Schenkt man dem Testament Sigmund Alberts Glauben, war diese Entscheidung in einer besonders starken Affektion und Dankbarkeit für seine Schwägerin begründet.

4.) Der in 2.) konstatierte Ausschluss von Töchtern durch Fideikommiss gegen Ende des 17. bzw. Anfang des 18. Jahrhunderts ging mit einer Bevorzugung von patrilinear kollateralverwandten Männern als Erben in Situationen, in denen kein „Mannserbe“ vorhanden war, einher. Aus einer strikt „agnatistischen“ Perspektive bringt der Transfer von Besitz an eine Tochter, die in eine andere Patriline eingehiratet hat oder es noch machen wird, mit sich, dass dieser Besitz aus den Händen der Patriline gerät, aus der die Tochter stammt. „Mannserbenlose“ Adelige wie Ferdinand Maximilian von Sprinzenstein oder Franz Sigmund bevorzugten nichts desto trotz dezidiert ihre Töchter und deren Nachkommen als ErbInnen für ihre Besitzungen. Die Übernahme von Fideikommissen brachte hier eine Änderung mit sich. In den Stiftungen Leopold Josephs von 1705 sowie jener seines Bruders Karl Adam von 1688 werden durchgängig Männer aus Nebenlinien des patrilinear Konzipierten Geschlechts der Lamberg – einer gewaltigen Gruppe von Menschen – anstatt von Erbtöchtern als Nacherben berufen. Die Fideikommissgüter sollten Eigentum dieses weit in die Vergangenheit zurückreichenden Verwandtschaftsverbandes bis zu dessen Aussterben verbleiben. Durch die Fideikommissstiftungen Ferdinand Maximilians und jene (allerdings nie in Kraft getretene) Franz Sigmunds dagegen konnten die Linien von in andere Geschlechter eingehirateten Töchtern oder Schwestern in bestimmten Situationen gegenüber patrilinear kollateralverwandten Männern bevorzugt werden. Patrilineare Normen hinsichtlich der Vererbung von Gütern wurden also durch Fideikommiss rechtlich stipuliert, wenn nicht sogar geschaffen. Schon vor der Übernahme des Rechtsinstrumentes wurde allerdings „agnatisch“ gedacht, wenn es um die Weitervererbung von Besitz erbInnenloser Adelliger ging. So setzte Sigmund Albert als letztendlichen Erben für seine Herrschaft Stockern seinen Halbbrudersohn Adam Franz Anton ein.

Im behandelten Zeitraum lassen sich also Vertikalisierungsprozesse hinsichtlich von Devolutionspraktiken in der Linie der Lambergs zu Ottenstein feststellen. Diese Tendenzen gipfelten in der Gründung Fideikommissen, durch welche vorher vorhandene Anrechte von Kadetten und Töchtern auf das väterliche Erbe größtenteils eliminiert wurden. Die Stiftung solcher In-

stitutionen bildete einen deutlichen Bruch mit in den früheren Generationen beobachteten Erbpraktiken. Diese waren zwar bereits um die Mitte des 17. Jahrhunderts nicht egalitär gewesen – Töchter waren gegenüber lebenden Brüdern vom Erbe ausgeschlossen, Witwen hatten größtenteils keine Ansprüche auf das Erbe ihrer Gemahlen, jüngere Brüder übereigneten ihren älteren Geschwister ihre Erbanteile an patrimonialherrschaftlichen Besitzungen gegen Abfindungssummen. Bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts war die Ungleichheit zwischen Familienmitgliedern hinsichtlich ihrer erbrechtlichen Ansprüche jedoch deutlich verschärft worden. Das patrilineare Konstrukt des „Geschlechts“ erhielt durch die Gründung von Fideikommissen zudem eine neue oder zumindest gefestigte Relevanz hinsichtlich des Transfers von Besitz. Weit stärker als zuvor glichen Devolutionspraktiken in der Linie der Lambergs zu Ottenstein ab dem Beginn des 18. Jahrhunderts jenen des Idealtypus von vertikaler Verwandtschaftsorganisation, welche im ersten Kapitel herausgearbeitet wurde.

Laut Sabeau und Teuscher war die zunehmende Ausrichtung von Verwandtschaftsverbänden verschiedener Typen von Eliten auf neue politische Institutionen ein Motor für sich vertikalisierende Verwandtschaftsstrukturen. Solche Schlüsse wurden auch von HistorikerInnen gezogen, welche sich mit Veränderungen im Verwandtschaftsverhalten Adelliger des Habsburgerreiches ab dem 17. Jahrhundert beschäftigten. Sie wiesen der Formierung, Expansion und/oder dem Bedeutungsgewinn von staatlichen Institutionen wie dem Hof oder dem Heer allerdings eher eine Rolle als ökonomische Ermöglichungsbedingung von Primogenituren zu – es hätten sich durch neue Ämter Versorgungsstellen gebildet, die es nicht mehr notwendig machten, jeden Sohn mit patrimonialherrschaftlichen Besitz auszustatten – als umgekehrt die Primogenitur als Teilnahmevoraussetzung für den Wettbewerb um Macht in der Hierarchie der Donaumonarchie zu interpretieren.⁵⁵¹

Verschränkungen zwischen der Verteilung von Ressourcen über Devolution mit der Teilnahme von besitzmäßig gut ausgestatteten Adelligen am Wettbewerb um Macht über staatliche Ämter konnten auch im Geschlecht der Lamberg zu Ottenstein beobachtet werden. Die karrieremäßig erfolgreichsten Aristokraten in unserem Set von Personen waren Johann Franz – der vor seinem jungen Tod zum Vize-Statthalter des Niederösterreichischen Regiments aufgestiegen war – sowie Leopold Joseph, dem die Einsetzung in den begehrten, aber teuren Botschafterposten von Rom gelang. Beide waren die Erstgeborenen ihrer jeweiligen Generation und hatten in Erbangelegenheiten eine begünstigte Position gegenüber ihren Brüdern innegehabt.

⁵⁵¹ Mitterauer, Heiratsverhalten, 189f.; Götz, Lebenszyklus, 11f.; Klingenstein, Aufstieg, 28, 77.

Beide Adeligen hatten den Besitz ihrer Familie zudem durch die Heirat mit einer Erbtochter erweitern können. Der Lebenslauf von Leopold Joseph lässt sich hierbei am besten rekonstruieren. Der Graf von Lamberg investierte beträchtliche Summen, um über diplomatische Dienste – als besonderes kostspielig erwies sich der Botschafterposten in Rom – in der Hierarchie der Habsburgermonarchie aufzusteigen. Letztendlich sollte eines der obersten Hofämter erworben werden. Dieser informelle *cursus honorum* in diplomatischen Diensten erforderte wie in 3.3.1. aufgezeigt über den Verlauf des 17. und frühen 18. Jahrhunderts immer größere finanzielle Mittel seitens der Aristokraten der Habsburgermonarchie. Die Konzentration patrimonialherrschaftlicher Ressourcen scheint in einem hohen Ausmaß die Bedingung für die Teilnahme von Adeligen am Konkurrenzkampf um die Gunst des Souveräns in dieser Laufbahn gewesen zu sein. Die Aufstiegsstrategie des Aristokraten scheiterte letztendlich. Durch die Gründung von Fideikommissen versuchten Leopold Joseph und andere seiner Verwandten die Wettbewerbsfähigkeit von nachfolgenden Vertretern der Linie zu sichern. Auch sollte die Rechtsinstitution die Familienbesitzungen vor dem Zugriff von Kreditoren sichern, denn Leopold Josephs Griff nach einem Spitzenamt in der Habsburgermonarchie hatte zur Folge, dass er sich hoch verschuldet hatte. Seine Nachfolger sollten keine Teile seiner Erwerbungen durch diese Tatsache verlieren. Die Absicherung von Wohlstand und Macht durch die Etablierung eines Fideikommisses und einer Primogenitur war jedoch nicht effektiv. Leopold Josephs Sohn Karl Joseph konnte in keine vergleichbar hohe Position wie sein Vater aufsteigen. Die Schuldenkrise der Linie der Lamberg-Sprinzensteins Mitte des 18. Jahrhunderts hatte schließlich große Besitzverluste und Einbußen an politischem Einfluss zur Folge.

Die an Grundbesitz meist armen Kadetten in unserem Set von Personen gelangten an weniger „glanzvolle“ Positionen. Zumeist hatten sie militärische oder niedrige höfische und/oder ständische Posten inne. Nur ein Kadett – Karl Josephs Sohn Karl (1716-1761) – wurde durch seinen Beitritt in den Malteser-Orden allerdings geistlich. Nicht nur die Position als Grundherr scheint in der Linie der Lamberg zu Ottenstein tendenziell immer stärker auf den Erstgeborenen übertragen worden zu sein, es kam hierdurch gleichzeitig zu einer primogenitären „Sukzession“ an Chancen, in eine höhere Position innerhalb der Hierarchie der Habsburgermonarchie aufzusteigen.

Man könnte die Annahme haben, dass Situationen, in denen innerhalb einer Familie relativ zum jeweiligen sozialen Milieu knappe ökonomische Ressourcen, aber gleichzeitig viele Kinder vorhanden sind, eher das *outcome* der Unigenitur hervorbringen werden, als Situationen,

in denen das Gegenteil der Fall ist. In der Linie der Lambergs zu Ottenstein vollzog sich ein umgekehrter Trend. Johann Albert I. war im Verhältnis zu seinem Sohn Johann Franz oder seinem Enkelsohn Leopold Joseph mit nur wenig Grundbesitz ausgestattet und verfügte über geringen politischen Einfluss. Seine Ressourcen wurden nichts desto trotz egalitärer an die an „Mannserben“ reichste folgende Generation verteilt, als in späteren Fällen. Umso mehr Wohlstand und Macht die Lamberg zu Ottenstein im behandelten Zeitraum erlangten, umso deutlicher konzentrierten sie die Ressourcen des Verwandtschaftsverbandes auf einzelne Personen und umso stärker favorisierten sie die Primogenitur als Modell für die Weitervererbung von Besitz. Die für diesen Aufstieg konstitutive, sich verstärkende Involvierung von Vertretern der Linie in den immer ressourcenintensiver werdenden Wettbewerb um begehrte staatliche Positionen bietet eine plausible kausale Erklärung für den hier besprochenen Zusammenhang. AutorInnen, welche sich hinsichtlich Veränderungen von adeligem Verwandtschaftsverhalten im Habsburgerreich ab dem 17. Jahrhundert auf den Aspekt der Versorgung konzentrierten,⁵⁵² mögen potentiell recht damit haben, dass neue Versorgungsstellen für Kadetten zum Beispiel im expandierenden Heer der Donaumonarchie die Übernahme der Primogenitur für Adelige erleichterte. Konkurrenzkämpfe um Macht und Status von adeligen Verwandtschaftsverbänden innerhalb neuer politischer Institutionen bieten eine attraktive Erklärung dafür, warum diese neuartigen Möglichkeiten von Adelligen auch aktiv genutzt worden waren.

Zusammenfassend bietet die Sabean-Teuscher-These ein nützliches konzeptuelles Schema, mit welchem Prozesse der Veränderung innerhalb des adeligen Verwandtschaftsverhaltens der Habsburgermonarchie der Frühen Neuzeit analysiert werden können. Der in Hinsicht auf konkrete Chronologien und verwandtschaftsstrukturelle „Ergebnisse“ zwar nur vage formulierte Trend hin zu vertikaleren Formen der Verwandtschaftsorganisation in der Zeit von 1400 bis 1700 war eindeutig in der Linie der Lamberg zu Ottenstein/Lamberg-Sprinzenstein gegen Ende dieses Zeitraumes wirksam. Das ebenfalls inkonkret gehaltene Postulat, dass diese Prozesse in Zusammenhang mit der Ausrichtung von Verwandtschaftsverbänden auf neue staatliche Institutionen verstanden werden müssen, bietet auch für unseren Fall vielversprechende Erklärungsperspektiven, auch wenn dieser Aspekt im Rahmen dieser Arbeit nur wenig ausgefleischt worden werden konnte.

⁵⁵² Siehe Fußnote 551 dieses Abschnittes.

Schlussbetrachtungen und Ausblick

In Bezug auf den Adel und die politische Struktur der Habsburgerreiches der Frühen Neuzeit werden die Themen Verwandtschaft und Erbe in der Forschung tendenziell eher als mehr oder minder nebensächliche Aspekte behandelt, als selbst zu einem eigenen Forschungsgegenstand gemacht zu werden. Ich hoffe, mit dieser Arbeit einen Beitrag für ein besseres Verständnis von adeligen Devolutionspraktiken, ihren Wandlungen und Implikationen für adeliges Verwandtschaftsverhalten in der westlichen Donaumonarchie geleistet zu haben.

In Kapitel eins wurde mitunter über Inspirationen aus der Mediävistik ein *framework* herausgearbeitet, bei dem idealtypische „horizontale“ Formen von Verwandtschaftsorganisation idealtypischen „vertikalen“ gegenübergestellt wurden und über welches sich verschiedene Verwandtschaftsformationen vergleichen lassen, ihre Transformationen anhand bestimmter Kriterien analysiert werden können. Über eine Darstellung der Sabean-Teuscher-These sowie einiger Studien die mit ihr in Verbindung stehen auf der einen Seite, einer Darstellung der Entwicklung des Fideikommisses und verwandten Institutionen auf einer europäischen Ebene auf der anderen Seite, konnte ein breiter Kontext von Transformationsprozessen von Elitewandtschaft in der Frühen Neuzeit erarbeitet werden, in welchen sich Phänomene in der Habsburgermonarchie verorten lassen.

In Kapitel zwei dieser Arbeit wurde angestrebt, Veränderungen im adeligen Verwandtschaftsverhalten und deren Implikationen in der Habsburgermonarchie über einige Aspekte der Geschichte des Fideikommisses in diesem Raum auf einer Makroebene zu erfassen. Es konnte ermittelt werden, dass das in den Erbländen gültige Erbrecht grundsätzlich egalitäre Devolutionspraktiken zur Norm setzte, die durch den oder die jeweilige(n) Erblassende(n) allerdings durch Testamente oder andere Rechtsinstrumente außer Kraft gesetzt werden konnten. Für den Herrenstand bestand eine Ausnahme hinsichtlich der Erbensprüche von Töchtern. Diese hatten seitens ihres Vaters nur Anspruch auf eine Mitgift für ihre Heirat und waren auch in anderen Konstellationen gegenüber ihren männlichen Geschwistern benachteiligt. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sowie der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts übernahmen zahlreiche Adelige (in einigen Fällen auch bürgerliche) Familien in verschiedenen Rechtsdokumenten gestiftete Fideikommissen, über welche egalitäre erbrechtliche Bestimmungen im Landesbrauch umgangen und primogenitäre Sukzessionsordnungen für zentrale Ressourcen oft für unbegrenzte Zeiträume hinweg stipuliert wurden. Diese Entwicklung korrespondierte

auch mit anderen von der Forschung quantitativ erfassten Veränderung innerhalb adeliger Verwandtschaftsstrukturen, welche sich als gemeinsam mit den veränderten Devolutionspraktiken als Prozesse der Vertikalisierung von Verwandtschaft gemäß der in Kapitel eins erörterten Kriterien interpretieren lassen. Die Souveräne der Habsburgermonarchie ließen der Entwicklung in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts größtenteils freien Lauf (zumindest in den Erblanden), in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden mehr und mehr Problemen der Überschuldung von Fideikommissen rechtlich begegnet. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde die Rechtsinstitution stärker reguliert und abgeschwächt, ihre weitere Verbreitung eingedämmt, was dafür spricht, dass das Rechtsinstrument bis zu dieser Zeitspanne große wirtschaftliche und politische Relevanz erlangt hatte, welche insbesondere von Maria Theresia und Joseph II. als nachteilhaft für den Gesamtstaat bewertet worden war.

In Kapitel drei schließlich wurde dargestellt, wie sich Devolutionspraktiken in einer Herrenstandslinie in Österreich unter der Enns – den Lambergs zu Ottenstein/Lamberg-Sprinzensteins – in der Zeit zwischen ca. 1650 und 1750 konkret verändert hatten. Zu Beginn unseres Untersuchungszeitraumes waren primogenitäre Erbpraktiken noch nicht etabliert, wenn auch Mechanismen der Konzentration von patrimonialherrschaftliche Ressourcen auf ältere männliche Geschwister beobachtet werden konnten. In der folgenden Jahrhundertshälfte wurden Herrschaften und Güter immer stärker auf den erstgeborenen Sohn konzentriert, in einem „genealogischen Engpass“ endete die Entwicklung mit der Etablierung mehrerer Fideikomnisse, welche den kommenden Generationen primogenitäre Erbpraktiken dekretierten. Kadetten hatten zu Beginn der Untersuchung noch Ansprüche und Verhandlungsspielräume, die durch die Rechtsinstitution ausgeschaltet wurden. Herrenständische Frauen waren in der zweiten Hälfte des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts noch nicht komplett vom Erbe ausgeschlossen. Immer wieder begegneten uns „Erbtöchter“, welche in Abwesenheit von Brüdern patrimonialherrschaftlichen Besitz erbten. Eine in die Linie eingehiratete Frau erbt sogar ein Fideikommiss. Über die Gründung solcher Rechtsinstitution um die Wende zwischen dem 17. und 18. Jahrhundert wurden Töchtern solche Zugangsmöglichkeiten zu Familienbesitz jedoch verwehrt. Die Gründung von Fideikommissen diente der Absicherung und Konzentration von wirtschaftlichen Ressourcen, welche unter anderem mithilfe von Erfolgen in staatlichen Diensten erworben werden konnten und auch die Macht künftiger Generationen in dieser Hinsicht erhalten sollten. Nichts desto weniger geriet ein vielbeerbter Vertreter der Linie Mitte

des 18. Jahrhunderts in eine Schuldenkrise, welche schließlich den Besitz des Hauses stark verringerte, seinen politischen Einfluss dämmte.

Die Themen adelige Verwandtschaftsorganisation und adelige Devolutionspraktiken in der Habsburgermonarchie wurden in dieser Arbeit nur angekratzt. Für weiterer Forschung in diese Richtung besteht noch großes Potential. Hinsichtlich des in meiner Arbeit behandelten Aspekts der Devolutionspraktiken des Adels ist noch alles zu tun. In Punkt 2.2. aufgezeigte Tendenzen hinsichtlich der Verbreitung von Fideikommissen konnten nur für ein begrenztes Set von geographischen Räumen wie auch Schichten des Adels empirisch unterlegt werden. Befunde in 2.2.2. zeigen zudem deutlich, dass bei weitem nicht alle adelige Familien – nicht einmal deren Mehrheit – die Rechtsinstitutionen des Fideikommisses übernahmen, speziell in den niedrigeren Strata der Nobilität. Die Frage bleibt somit offen, welche Alternativmodelle zum Fideikommiss im Adel der Habsburgermonarchie existierten, welche Implikationen sie auf das adelige Verwandtschaftsverhalten hatten und warum das Fideikommiss von manchen Familien übernommen worden war, von anderen aber nicht. Die Frage nach alternativen Devolutionsmodi kann auch chronologisch gestellt werden. Die Erbpaktiken, welche innerhalb der Linie der Lambergs zu Ottenstein vor der Gründung von Fideikommissen vollzogen worden waren, konnten mit einiger Genauigkeit für die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts nachvollzogen werden. Wie sich Devolution in der Zeit vor 1650 konkret ausgestaltet hatte, bleibt eine offene Frage. Implizit habe ich das in 2.1. für den Herrenstand gültige Intestatserbrecht der Frühen Neuzeit als Gegenmodell zum Fideikommiss behandelt. Ob dieses Intestatserbrecht jedoch auch tatsächlich auf einer generellen Ebene verbreitete Erbpraktiken widerspiegelt, ist unklar. Die detailliertere Darstellung in Kapitel drei beschränkt sich auf eine einzelne Linie, eine breitere Erfassung von Tendenzen in anderen Verwandtschaftsverbänden, welche auch Vergleiche ermöglichen würde, wäre fruchtbar. Die Situation von einigen Frauen in den jeweiligen Devolutionsregimen wurde zwar immer wieder kurz angeschnitten, den für diese Arbeit verwendeten Quellen konnte jedoch nur ein ungenaues Bild über die Devolution von Ressourcen an und durch adelige Frauen abgewonnen werden. Arbeiten, welche stärker Heiratsverträge und Frauentestamente in ihre Analyse mit einbeziehen, könnten in dieser Hinsicht vieles erhellen. Zuletzt ließe sich etwa nach Erbstreitigkeiten in adeligen Verwandtengruppen fragen. Johann Albert I. – der erste in dieser Arbeit genauer behandelte Vertreter der Lambergs zu Ottenstein – hatte seine beiden Herrschaften Ottenstein und Stockern in einem jahrzehntelangen Erbstreit mit seinen Brüdern gewonnen, auf den jedoch nicht genauer eingegan-

gen wurde. Verwandtschaft wurde in dieser Arbeit implizit eher als ein Ensemble sozialer Beziehungen der Kooperation behandelt. Zugleich sind Verwandtschaftsbeziehungen jedoch oft von Spannungen und Konflikten – zum Beispiel um bestimmte Ressourcen – geprägt.

Auch Fragestellungen zum Fideikommiss als Rechtsinstitution sind bei weitem nicht ausgeschöpft. Quantitative Befunde in 2.2. zeigen auf, dass es nicht immer patrimonialherrschaftlicher Besitz war, der im Habsburgerreich von Fideikommissen gebunden worden war. So genannte Pekuniar-Fideikommissen, welche Kapitalien und nicht Liegenschaften belegten, waren in der Donaumonarchie ein weit verbreitetes Phänomen. Diese Form von Fideikommissen wurde in dieser Arbeit nicht genauer behandelt, mitunter weil in der konsultierten Sekundärliteratur sowie den Quellen nur sehr wenig über ihre konkrete Funktionsweise herausgefunden werden konnte. Untersuchungen in diesen Gegenstand stehen aus. Andere offenstehende, rechtliche Fragestellungen zu Fideikommissen in der Habsburgermonarchie der Frühen Neuzeit betreffen die rechtlichen Ursprünge der Institution sowie ihre Behandlung in zeitgenössischen Rechtstexten und der zeitgenössischen Rechtsliteratur aus einer „modernen“ Perspektive, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Fideikommissstiftungsurkunden, Derogationen von fideikommissarischen Bindungen durch den Souverän bzw. die Souveränin, Rechtsstreitigkeiten, die Beziehung zwischen dem *fideicommiss dividuo* und Primogeniturfideikommissen und viele mehr. Auch könnte die in Punkt 2.3. rezipierte Darstellung Fraydenegg und Monzellos zu Eingriffen der souveränen Macht in das Fideikommissrecht zweifelsohne ergänzt werden.

Das von mir in Kapitel eins erarbeitete Modell von Verwandtschaftsvertikalisierung – es lässt sich aufgrund seiner dichotomischen Ausgestaltung natürlich kritisieren – fasst neben Devolutionspraktiken auch Aspekte wie die Gewichtung patrilinearere Verwandtschaftsverbindungen, Hierarchien innerhalb von Verwandtschaftsgruppen oder das Heiratsverhalten und die Bedeutung von affinalen Verbindungen mit ein. Diese Themen wurden in 2.2.3. sowie immer wieder im dritten Kapitel dieser Arbeit aufgegriffen. Für ein genaueres Verständnis der Ausgestaltungen und Wandlungen dieser Formen von Verwandtschaftsverhalten bedürfte es jedoch eigener Studien mit eigenen Methodologien und einem jeweils eigenen Korpus von Quellen. Beziehungen zwischen verschiedenen Konstellationen an Verwandten im Adel lassen sich zum Beispiel gut über Korrespondenzen aufschlüsseln.¹ Arbeiten, die explizit nach der Be-

¹ Monographien, welche vor allem mit adeligen Korrespondenzen arbeiten sind zum Beispiel: *Ruppel*, Verbündete Rivalen; *Stephanie Marra*, Allianzen de Adels. Dynastisches Handeln im Grafenhaus Bentheim im 16. und 17. Jahrhundert (Wien 2007).

deutung von bestimmten Verwandtschaftsverhältnissen fragen und dabei Briefe als Quellen verwenden, wären auch für die Nobilität der Habsburgermonarchie bewältigbar. Weitere Untersuchungen in das Recht, adelige Diskurse sowie der Repräsentation von Verwandtschaft in der Kunst und anderen Formen von „Hochkultur“ könnten ebenfalls aufschlussreich sein. Zuletzt spielen Verstaatlichungsprozesse in der Sabean-Teuscher-These eine wichtige Rolle als Motor von Vertikalisierungsprozessen. In Kapitel drei konnte erörtert werden, dass auch in der Linie der Lamberg zu Ottenstein eine verstärkte Ausrichtung von Mitgliedern des Verwandtschaftsverbandes auf staatliche Institutionen mit einer verstärkten Konzentration von Ressourcen auf den jeweiligen Primogenitus einherging. Vergleiche mit den Trajektorien anderer Adelsgeschlechter inklusive einer intensiveren Behandlung und Analyse der konkreten Evolution und Funktionsweise politischer Institutionen des Habsburgerreiches der Frühen Neuzeit könnten den Zusammenhang zwischen Verstaatlichung und Verwandtschaftsentsverticalisierung innerhalb des Adels besser beleuchten. Ob eine rigorose empirische Überprüfung des postulierten kausalen Zusammenhanges zwischen den beiden korrelierenden Entwicklungen operationalisierbar wäre und wie dies durchzuführen sei, bleibt jedoch offen.

Bibliographie

Archivmaterial:

Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), 04. Herrschaften, Gemeinden, Schulen, religiöse Institutionen, Firmen, 04.01. Weltliche Herrschaften und adelige Familien, Herrschaftsarchiv (HA) Lamberg (Schlossarchiv Ottenstein), Akten, HA Lamberg K 011/108, „*Vergleich durch Hanns Albrecht Lambergischen kindern*“; unfoliert, Folierung des Verfassers: fol. 1-8.

NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 011/108, „*abteilungs vergleich zwischen herrn Hans Frantzen von Lamberg und herrn Sigmund Albrecht von Lamberg, sowohl dero vätterl., als mütterl. betr*“; unfoliert, Folierung des Verfassers: fol. 1-3.

NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 011/111, unfoliert, Folierung des Verfassers: fol. 1-2.

NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 011/118, „*Bestand contract die herrschaft Ottenstein betr.*“, fol. 2-6.

NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 011/119; Stück b), unfoliert, Folierung des Verfassers: fol. 1-4.

NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 024/293; „*Ersetzung des haus inventory A. weyl. des h. Frantzen graffen von Lamberg seel. Verlassenschaft*“, unfoliert, Folierung des Verfassers: fol. 1-8.

NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 024/294, „*Codicill zur frauen Maria Constantia von Lamberg gemachten testament gehorig*“, fol. 33-35.

NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 024/294, „*Testamentsabschriftt fraun Maria Constantia verwittibte grävin von Lamperg ein gebohren freyin von Questenberg bet.*“, unfoliert, Folierung des Verfassers: fol. 1-11.

NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 026/310.

NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 026/312, „*Carl graf von Lamberg testament*“, unfoliert. Folierung des Verfassers: fol. 1-8.

NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 026/316; „*weyl. grafen Franz Sigmunds von Lamberg seel. testaments abschrift*“, fol. 89-92.

NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 034/499.

NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 034/499, „*An heünt zu ende ge-*“, unfoliert, Folierung des Verfassers: fol. 1-4.

NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 034/499, „*Nachdeme nach reiflicher überlegung von denen haubt interessenten*“.

NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 034/500, fol. 1-56.

NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 041/533, „*Inventarium*“, unfoliert, Folierung des Verfassers: fol. 1-3.

NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 041/633, „*Testament*“, unfoliert, Folierung des Verfassers: fol. 1-4.

NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 063/311.

NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 065/344, „*Testaments Copia*“, unfoliert, Folierung des Verfassers: fol. 1-14.

NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 065/344, „*Inventarium*“, unfoliert, Folierung des Verfassers: fol. 1-3.

NÖLA, 04.01., HA Lamberg K/109/1551, „*Testamentabschrift. Weyl. des H. Ferdinand Max Graf von Sprinzenstein seel. [...]*“ unfoliert, Folierung des Verfassers: fol. 1-6.

NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 139/1551, „*Fidei commissar. dispositions abschrift. Weyl. des herrn Ferdinand Max graffen v. Sprinzenstain seel., dat. Wienn den 21. janu. 1671*“, unfoliert, Folierung des Verfassers: fol. 1-4.

NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 174/806.

NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 257/1198aa, „*Vergleich*“, unfoliert, Folierung des Verfassers: fol. 1-2.

NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 257/1198q.

NÖLA, 04.01., HA Lamberg K 257/1198v .

Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), 04. Herrschaften, Gemeinden, Schulen, religiöse Institutionen, Firmen, 04.01. Weltliche Herrschaften und adelige Familien, Herrschaftsarchiv (HA) Petronell, Akten (A), HA Petronell K 006/F2/107, unfoliert, Folierung des Verfassers: Fol. 1-10.

Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), 06. Gerichtsarchive, 06.03 Landesgericht Wien, Fideikommiss 14, „*Übersichtstabelle über die niederösterreichischen Fideicommiss*“, unfoliert, Folierung des Verfassers: fol. 1-34.

NÖLA, 06.03., Landesgericht Wien, Fideikommiss 14, „*Übersichtstabelle über die ob. öst. Fideicommiss, deren Werte und deputationspflichtige Belastung*“.

Gedruckte Quellen:

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (1811).

Franz Anton *Quarient und Raal* (Hg.), *Codicis Austriaci ordine alphabetico compilati. Pars prima* (Bd. 1, Wien 1704).

Sebastian G. *Herrenleben*, *Codicis Austriaci Ordine Alphabetico Compilati*. (Bd. 4, Wien 1748).

Johann Nepomuk *Hempel-Kürsinger* (Hg.), Hauptrepertorium über die kk. Gesetze und Vorordnungen vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1821 (Bd. 3, Wien 1835).

Karl Theodor *Inama-Sternegg*, Die Familien-Fideicommissse in Oesterreich. In: Statistische Monatschrift 9 (1883) 465-481.

Alois *Kallina*, Ueber die Fideicommissse in Böhmen. In: Juristische Blätter 10 (1881) 185-188.

Alois *Kallina*, Die niederösterreichischen Fideikommissurkunden. In: Juristische Blätter 34 (1905) 169-171, 181f., 193-195, 205f.

Herbert *Meyer*, Die Anfänge des Familienfideikommisses in Deutschland. In: Festgabe für Rudolph Sohm. Dargebracht zum goldenen Doktorjubiläum von Freunden, Schülern und Verehrern (München/Leipzig 1914) 227-274.

Leopold *Pfaff*, Franz *Hofmann*, Zur Geschichte der Fideicommissse. In: Dies., Excuse über allgemeines bürgerliches Recht (Bd. 2, Wien/Mainz 1884) 277-315.

Karl *Planck-Planckburg*, Die Landeserbämter und die Erbhuldigung in Österreich ob der Enns (Linz 1929).

Püidler, Landtafel oder Landesordnung des Erzherzogtums unter der Enns (Bd. 3, 1573), in: Sammlung Chorinsky online, online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=chs&datum=0006&page=182&size=45> (zugegriffen am 22. 9. 2019).

Franz Xavier Josef *Schweickhardt*, Darstellung des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns. Durch umfassende Beschreibung aller Ruinen, Schlösser, Herrschaften, Städte, Märkte, Dörfer, Rotten &c &c (Bd. 5, Wien 1840).

Hans Wolfgang *Strätz* (Hg.), Landtafel des Erzherzogtums Österreich ob der Enns. Verfasste Landtafel von 1616 und corrigierte Landtafel von 1629 (Bd. 1, Linz 1990).

Topographie von Niederösterreich. Hg. vom Verein für Landeskunde von Niederösterreich (Bd. 1-8, Wien 1877-1927).

Franz Karl *Wißgrill*, Schauplatz des landsässigen Nieder-Oesterreichischen Adels vom Herren- und Ritterstande von dem XI. Jahrhundert an, bis auf jetzige Zeiten.(Bd 1, Wien 1794).

Franz Karl *Wißgrill*, Schauplatz des land sässigen Nieder-Oesterreichischen Adels vom Herren- und Ritterstand vom 11. Jahrhundert an bis auf unsere Zeiten (Bd. 5, Wien 1824).

Constantin *Wurzbach* (Hg.), Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich.* (Bd. 1-60, Wien 1856-1891).

Sekundärliteratur:

Dionigi *Albera*, Au fil des générations. Terre, pouvoir et parenté dans l'Europe alpine (XIV^e-Xx^e siècle) (Grenoble 2011).

Gerhard *Ammerer*, Elisabeth *Lobenwein*, Martin *Scheutz* (Hg.), Adel im 18. Jahrhundert. Umriss einer sozialen Gruppe in der Krise (Innsbruck/Wien 2015).

Christina *Antenhofer*, From Local Signori to European High Nobility. The Gonzaga Family Networks in the Fifteenth Century, in: *Johnson, Sabeian, Teuscher*, Transregional, 55-74.

Ronald G. *Asch*, Europäischer Adel in der Frühen Neuzeit. Eine Einführung (Köln/Wien 2008).

Beatrix *Bastl*, Haus und Haushaltung des Adels in den österreichischen Erblanden im 17. und 18. Jahrhundert. In: Ronald G. *Asch* (Hg.), Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchie bis zur Revolution (ca. 1600-1789) (Köln/Wien 2001) 263-286.

Franz E. *Bauer*, Studien zur Herrschafts- und Familiengeschichte der Lamberg zu Ottenstein im 16. und 17. Jahrhundert (Ungedr. Diss., Wien 1981).

Bernhard *Bayer*, Sukzession und Freiheit. Historische Voraussetzungen der rechtstheoretischen und rechtsphilosophischen Auseinandersetzungen um das Institut der Familienfideikommiss im 18. und 19. Jahrhundert (Berlin 1999).

Jens *Beckert*, Unverdientes Vermögen. Soziologie des Erbrechts (Frankfurt/New York 2004).

Katia *Beguïn*, Pierre-Charles *Padier*, Bâtir l'éternité avec des rentes perpétuelles? L'efficace des fidéicommiss pour les titres de dette publique, in: Mélanges de l'École française de Rome. Italie et Méditerranée modernes et contemporaines (MEFRIM) 124, H. 2 (2012) 421-432.

Constance Brittain *Bouchard*, „Those of my Blood“. Constructing Noble Families in Medieval Francia (Philadelphia 2001).

Susanna *Burghartz*, Historische Anthropologie / Mikrogeschichte. In: Günther *Lottes*, Joachim *Eibach* (Hg.), Kompass Geschichtswissenschaft (Göttingen 2006) 206–218.

Giulia *Calvi*, Rights and Ties that Bind. Mother, Children, and the State in Tuscany during the Early Modern Period, in: *Sabeian, Teuscher, Mathieu*, Kinship, 146-162.

Jean-François *Chauvard*, Anna *Bellavitis*, Paolo *Lanaro*, De l'usage du fidéicommiss à l'âge moderne. État des lieux, in: Mélanges de l'École française de Rome. Italie et Méditerranée modernes et contemporaines (MEFRIM) 124, H. 2 (2012) 321-337.

Siglinde *Clementi*, Körper, Selbst und Melancholie. Die Selbstzeugnisse des Landadeligen Osvoldo Ercole Trapp (1634-1710) (Köln/Weimar/Wien 2017).

Albane *Cogné*, Le fidéicomis, un instrument d'immobilisation des patrimoines? Le cas de la Lombardie durant la période moderne, in: *Mélanges de l'École française de Rome. Italie et Méditerranée modernes et contemporaines* (MEFRIM) 124, H. 2 (2012) 501-517.

Laurence *Cole*, Adel und Militär am Ende des Alten Regimes. In: *Ammerer, Lobenwein, Scheutz, Adel*, 117-141.

J. P. *Cooper*, Patterns of Inheritance and Settlement by Great Landowners from the Fifteenth to the Eighteenth Centuries. In: *Goody, Thirsk, Thompson, Family*, 192-327.

Gérard *Delille*, Famille et propriété dans le royaume de Naples. XV^e-XIX^e siècle (Rom/Paris 1985).

Gérard *Delille*, Kinship, Marriage, and Politics. In: *Sabean, Teuscher, Mathieu, Kinship*, 163-183.

Gérard *Delille*, Position und Rolle von Frauen im europäischen System der Heiratsallianzen. In: *Lanzinger, Saurer, Politiken*, 227-255.

Gérard *Delille*, Evolution within Sibling Groups from One Kinship System to Another (Sixteenth to Nineteenth Centuries), in: *Johnson, Sabean, Sibling Relations*, 145-163.

Gérard *Delille*, The Shed Blood of Christ. From Blood as Metaphor to Blood as Bearer of Identity, in: *Johnson, Sabean, Jussen, Blood*, 125-143.

Bernard *Derouet*, Territoire et parenté. Pour une mise en perspective de la communauté rurale et des formes de reproduction familiale, in: *Annales, Histoire et Sciences Sociales* 50, H. 3 (1995) 645-686.

Bernard *Derouet*, Political Power, Inheritance, and Kinship Relations. The Unique Features of Southern France (Sixteenth-Eighteenth Centuries), in: *Sabean, Teuscher, Mathieu, Kinship*, 106-124.

Bernard *Derouet*, Dowry: Sharing Inheritance or Exclusion? Timing, Destination and Contents of Transmission in Late Medieval and Early Modern France, in: *Johnson, Sabean, Sibling Relations*, 31-46.

Robert *Descimon*, Les chemins de l'inégalité menaient-ils à la pérennité des lignages? Réflexions sur les procédés juridiques qui permettaient de s'émanciper des normes égalitaires dans la coutume de Paris (XVI^e-XVII^e siècle), in: *Mélanges de l'École française de Rome. Italie et Méditerranée modernes et contemporaines* (MEFRIM) 124, H. 2 (2012) 383-401.

P. G. M. *Dickson*, Finance and Government under Maria Theresia (2 Bde., Oxford 1987).

Claudio *Donati*, The Italian Nobilities in the Seventeenth and Eighteenth Century. In: *Scott, European Nobilities* 1, 286-321.

Christophe *Duhamelle*, The Making of Stability. Kinship, Church, and Power among the Rhenish Imperial Knighthood, Seventeenth and Eighteenth Centuries, in: *Sabean, Teuscher, Mathieu, Kinship*, 125-144.

Georges *Duby*, Systèmes familiaux. Lignage, noblesse et chevalerie au XIIIe siècle dans la région mâconnaise, in: *Annales. Histoire, Sciences Sociales* 27, H.4 (1977) 803-823.

Georges *Duby*, *Le chevalier, la femme et le prêtre. Le mariage dans la France féodale* (Paris 1981).

Jörn *Eckert*, *Der Kampf um die Fideikommiss. Studien zum Absterben einer Rechtsinstitution in Deutschland* (Frankfurt a. M. 1992).

R. J. W. *Evans*, *The Making of the Habsburg Monarchy 1550-1700. An Interpretation* (Oxford 1979).

Helmuth *Feigl*, *Die niederösterreichische Grundherrschaft. Vom ausgehenden Mittelalter bis zu den thesesianisch-josephinischen Reformen* (St. Pölten 1998).

Christine *Fertig*, Margareth *Lanzinger* (Hg.), *Beziehungen – Vernetzungen – Konflikte. Perspektiven historischer Verwandtschaftsforschung* (Köln/Weimar/Wien 2016).

Otto *Fraydenegg und Monzello*, *Zur Geschichte des österreichischen Fideikommißrechtes. Reformen des Rechts*, in: *Reformen des Rechts. Festschrift zur 200-Jahr-Feier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz* (Graz/ Leykam 1979) 777-808.

Nuno Gonçalo *Monteiro*, *Nobility and Aristocracy in Ancien Régime Portugal (Seventeenth to Eighteenth Century)*, in: *Scott, European Nobilities* 1, 256-285.

Jack *Goody*, Joan *Thirsk*, E. P. *Thompson* (Hg.), *Family and Inheritance. Rural Society in Western Europe, 1200-1800* (Bristol 1976).

Jack *Goody*, Introduction. In: *Goody, Thirsk, Thompson, Family*, 1-10.

Jack *Goody*, *The Development of the Family and Marriage in Europe*. (Cambridge 1983).

Karin *Gottschalk*, 4. Erbe und Recht. Die Übertragung von Eigentum in der frühen Neuzeit, in: Stefan *Willer*, Sigrid *Weigel*, Bernhard *Jussen* (Hg.), *Erbe. Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur* (Berlin 2013) 85-125.

Eva-Maria *Götz*, *Lebenszyklus und soziale Prägung nachgeborener Söhne des österreichischen Adels* (Ungrd. Diss., Wien 1976).

Anita *Guerreau-Jalabert*, *Sur les structures de parenté dans l'Europe médiévale*. In: *Annales Histoire, Sciences Sociales* 36, H. 6 (1981) 1028-1049.

Anita *Guerreau-Jalabert*, Régine *Le Jan*, Joseph *Morsel*, *De l'histoire de la famille à l'anthropologie de la parenté*. In: Jean-Claud *Schmitt*, Otto Gerhard *Oexle* (Hg.), *Les tendances actuelles de l'histoire du Moyen Age en France et en Allemagne* (Paris 2002) 433-446.

Élie *Haddad*, Les substitutions fidéicommissaires dans la France d'Ancien Régime. Droit et historiographie, in: *Mélanges de l'École française de Rome. Italie et Méditerranée modernes et contemporaines (MEFRIM)* 124, H. 2 (2012) 365-383.

Élie *Haddad*, Times and Spaces of Noble Kinship. (France, Sixteenth-Eighteenth Centuries), in: *Dionigi Albera, Luigi Lorenzetti, Jon Mathieu* (Hg.), *Reframing the History of Family and Kinship. From the Alps towards Europe* (Bern u. a. 2016) 143-167.

Eva Maria *Havlik*, Strukturwandel des ständischen Besitzes im Viertel und dem Manhartsberg. Untersuchungen zum Herren- und Ritterstand aufgrund der Gülterbücher 1571-1701 (Ungerdr. Diss., Wien 1982).

Gernot *Heiß*, „Ihro kaiserlichen Majestät zu Diensten ... unserer ganzen fürstlichen Familie aber zur Glori.“ Erziehung und Unterricht der Fürsten von Lichtenstein im Zeitalter des Absolutismus in: *Oberhammer*, *Der ganzen Welt*, 155-181.

Herbert Hofeister, Pro conservanda familiae et agnationis dignitate. Das liechtensteinische Familien-Fideikommiß als Rechtsgrundlage der Familien- und Vermögenseinheit, in: *Oberhammer*, *Der ganzen Welt*, 46-64.

Michaela *Hohkamp*, Sisters, Aunts and Cousins. Familial Architectures and the Political Field in Early Modern Europe, in: *Sabean, Teuscher, Mathieu*, *Kinship*, 91-104.

Michaela *Hohkamp*, Transdynasticism at the Dawn of the Modern Era. Kinship Dynamics among Ruling Families, in: *Johnson, Sabean, Teuscher*, *Transregional*, 93-105.

Michaela *Hohkamp*, Do Sisters Have Brothers? The Search for the „rechte Schwester“. Brothers and Sisters in Aristocratic Society at the Turn of the Sixteenth Century, in: *Johnson, Sabean*, *Sibling Relations*, 65-82.

Charles *Jago*, The Influence of Debt on the Relations between Crown and Aristocracy in Seventeenth-Century Castile. In: *The Economic History Review* 26, H. 2 (1973) 218-236.

Knud J. V. *Jespersen*, The Rise and Fall of the Danish Nobility. 1600-1800, in: *Scott*, *European Nobilities* 2, 43-73.

Christopher H. *Johnson*, David Warren *Sabean* (Hg.), *Sibling Relations and the Transformations of European Kinship. 1300-1900* (New York 2011).

Christopher H. *Johnson*, David Warren *Sabean*, Simon *Teuscher* (Hg.), *Transregional and Transnational Families and Beyond. Experiences Since the Middle Ages* (New York 2011).

Christopher H. *Johnson*, David Warren *Sabean*, From Siblingship to Siblinghood. Kinship and the Shaping of European Society (1300-1900), in: *Johnson, Sabean*, *Sibling Relations*, 1-28.

Christopher H. *Johnson*, David Warren *Sabean*, Bernhard *Jussen* (Hg.), *Blood and Kinship. Matter for Metaphor From Ancient Rome to the Present* (New York 2013).

Bernhard *Jussen*, Perspektiven der Verwandtschaftsforschung 25 Jahre nach Jack Goodys „Entwicklung von Ehe und Familie in Europa“. In: Karl Heinz *Spieß* (Hg.), Die Familie in der Gesellschaft des Mittelalters (Ostfildern 2009) 275-325.

Karl *Kaser*, Macht und Erbe. Männerherrschaft, Besitz und Familie im östlichen Europa (Wien 2000).

Roger M. *Keesing*, Felix Maxwell *Keesing*, New Perspectives in Cultural Anthropology (New York 1971).

Grete *Klingenstein*, Der Aufstieg des Hauses Kaunitz. Studien zur Herkunft und Bildung des Staatskanzlers Wenzel Anton (Göttingen 1975).

Mia *Korpiola*, Abu *Lahtinen*, Introduction. in: Dies. (Hg.), Planning for Death. Wills and Death-Related Property Arrangements in Europe 1200-1600 (Leiden 2018) 1-25.

Gertrude *Langer-Ostrawski*, Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, in: Margareth *Lanzinger* (Hg.), Aushandeln von Ehen. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich (Köln/Wien 2015) 27-76.

Margareth *Lanzinger*, Edith *Sauer* (Hg.), Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht (Göttingen 2007).

Margareth *Lanzinger*, Edith *Sauer*, Einleitung. In: Dies., Politiken, 7-22.

Margareth *Lanzinger*, Umkämpft, verhandelt und vermittelt. Verwandtenehen in der katholischen Ehedispenspraxis des 19. Jahrhunderts, in: *Lanzinger, Sauer*, Politiken, 273-296.

Margareth *Lanzinger*, Il fedecompresso nell'area die lingua tedesca. Storia di una lunga fine, in: Mélanges de l'École française de Rome. Italie et Méditerranée modernes et contemporaines (MEFRIM) 124, H. 2 (2012) 351-364. (Deutsches Skript zur Verfügung gestellt von der Autorin.)

Margareth *Lanzinger*, Vererbung. Soziale und rechtliche, materielle und symbolische Aspekte, in: Joachim *Eibach*, Inken *Schmidt-Voges* (Hg.), Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch (Berlin/München/Boston 2015) 319-336

Margareth *Lanzinger*, Verwaltete Verwandtschaft. Eheverbote, kirchliche und staatliche Dispenspraxis im 18. und 19. Jahrhundert (Wien/Köln/Weimar 2015).

Margareth *Lanzinger*, Verwandtenheirat – ein aristokratisches Ehemodell? Debatten um die Goody-Thesen und Dispenspraxis Ende des 18. Jahrhunderts, in: *Fertig, Lanzinger*, Beziehungen, 143-167.

Peter *Leisching*, Hohenegg. Das Werden des Montecuccolischen Herrschafts-Fideikommisses in Niederösterreich. In: Innsbrucker historische Studien 10, H. 11 (1988) 77-88.

Carola *Lipp*, Verwandtschaft. Ein negiertes Element in der politischen Kultur des 19. Jahrhunderts, in: Historische Zeitschrift 283 (2006) 31-77.

Eva-Maria *Loebenstein*, Die adelige Kavalierstour im 17. Jahrhundert. Ihre Voraussetzungen und Ziele (Ungedr. Diss., Wien 1966).

Jerzy *Lukowski*, The European Nobility in the Eighteenth Century (Basingstokes 2003).

Karin J. *MacHardy*, Cultural Capital, Family Strategies and Noble Identity in Early Modern Habsburg Austria 1579-1620. In: *Past & Present* 163, H. 5 (1999) 36-75.

Karin J. *MacHardy*, War, Religion and Court Patronage in Habsburg Austria. The Social and Cultural Dimensions of Political Interaction, 1521 – 1622 (Basingstoke 2003).

Golo *Mann*, Wallenstein. Ein Leben (Frankfurt a. M. *2016).

Stephanie *Marra*, Allianzen de Adels. Dynastisches Handeln im Grafenhaus Bentheim im 16. und 17. Jahrhundert (Wien 2007).

Aurell *Martin*, La parenté en l’an mil. In: *Cahiers de civilisation médiévale* 43, H. 2 (2000) 125-142.

Petr *Mat'a*, Landstände und Landtage in den böhmischen und Österreichischen Ländern (1620-1740). Von der Niedergangsgeschichte zur Interaktionsanalyse, in: Petr *Mat'a*, Thomas *Winkelbauer* (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1620-1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas (Stuttgart 2006) 345-400.

Hans *Medick*, David Warren *Sabean* (Hg.), Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung (Göttingen/Vandenhoeck/Ruprecht 1984) .

Hans *Medick*, David *Sabean* , Einleitung. In: Dies., Emotionen, 11-24.

Edgar *Melton*, The Junkers of Brandenburg-Prussia. 1600-1806, in: *Scott*, European Nobilities 2, 118-170.

Michael *Mitterauer*, Zur Frage des Heiratsverhaltens im österreichischen Adel. In: Heinrich *Fichtenau*, Erich *Zöllner* (Hg.), Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs (Wien/Köln/Graz 1974) 176-194.

Michael *Mitterauer*, Mittelalter. In: Andreas *Gestrich*, Jens-Uwe *Krause*, Michael *Mitterauer*, Geschichte der Familie (Europäische Kulturgeschichte 1, Stuttgart 2003) 160-363.

Joseph *Morsel*, Geschlecht als Repräsentation. Beobachtungen zur Verwandtschaftskonstruktion im fränkischen Adel des späten Mittelalters, in: Otto Gerhard *Oexle*, Andrea von *Hülsen-Esch* (Hg.), Die Repräsentation der Gruppen. Texte-Bilder-Objekte (Göttingen 1998) 259-328.

Klaus *Müller*, Habsburgischer Adel um 1700. Die Familie Lamberg, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 32 (1979) 78-108.

Wilhelm *Neumann*, Ein Kärntner Fideikommiß von 1589 und seine Folgen. In: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 14 (1984) 123-148.

Evelin *Oberhammer* (Hg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit (Wien/München/Oldenbourg 1990) 46-64.

Michael *Pammer*, Testament und Verlassenschaftsabhandlungen. (18. Jahrhundert), in: Josef *Pauser*, Martin *Scheutz*, Thomas *Winkelbauer* (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert) Ein exemplarisches Handbuch (Wien 2004) 495-510.

Richard *Perger*, Der Adel in öffentlichen Funktionen und sein Zuzug nach Wien. In: Herbert *Knittler*, Gottfried *Stangler*, Renate *Zeidinger* (Hg.), Adel im Wandel. Politik, Kultur, Konfession. 1500-1700. Niederösterreichische Landesausstellung, Rosenberg, vom 12. Mai bis 28. Oktober 1990. Katalog der niederösterreichischen Landesausstellung (Wien 1990) 269-284.

Silvia *Petrin*, Das Lamberg-Archiv „Ottenstein“ im Niederösterreichischen Landesarchiv. In: *Scrinium* 22 (1980) 82-85.

Friedrich *Polleroß*, Die Kunst der Diplomatie. Auf den Spuren des kaiserlichen Botschafters Leopold Joseph von Lamberg (1653-1706) (Fulda 2010).

Dorit *Raines*, La fraterna et la ramification des familles du patriciat vénitien. XV^e-XVIII^e siècles, in: Fabrice *Bodjaaba*, Christine *Dousset*, Sylvie *Mouysset* (Hg.), Frères et sœurs du Moyen Âge à nos jours. Brothers and Sisters from the Middle Ages to the Present (Bern u.a.2016) 33-58.

Heinz *Reif*, Westfälischer Adel 1770-1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite (Göttingen 1979).

Susan *Richter*, Fürstentestamente der Frühen Neuzeit. Politische Programme und Medien intergenerationaler Kommunikation (Göttingen 2009).

Jörg *Rogge*, Herrschaftsweitergabe, Konfliktregelung und Familienorganisation im fürstlichen Hochadel. Das Beispiel der Wettner von des Mitte des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts (Stuttgart 2002).

Sophie *Ruppel*, Verbündete Rivalen. Geschwisterbeziehungen im Hochadel des 17. Jahrhunderts (Köln/Wien 2006).

Sophia *Ruppel*, Subordinates, Patrons, and Most Beloved. Sibling Relationships in Seventeenth-Century Court Society, in: *Johnson, Sabeana*, Sibling Relations, 85-110.

David Warren *Sabeana*, Landbesitz und Gesellschaft am Vorabend des Bauernkrieges (Stuttgart 1972).

David Warren *Sabeana*, Kinship in Neckarhausen. 1700-1870 (New York 1998).

David Warren *Sabeana*, From Clan to Kindred. Kinship and the Circulation of Property in Premodern and Modern Europe, in: Steffan *Müller-Wille*, Hans-Jörg *Rheinberger* (Hg.), Heredity Produced. At the Crossroads of Biology, Politics and Culture, 1500-1870 (London 2007) 37-60.

David Warren *Sabeana*, Simon *Teuscher*, Jon *Mathieu* (Hg.), Kinship in Europe. New Approaches to Long-Term Development (1300-1900) (New York/Oxford 2007).

- David Warren *Sabean*, Simon *Teuscher*, Kinship in Europe. A New Approach to Long-Term Development, in: *Sabean, Teuscher, Mathieu*, Kinship, 1-32.
- David Warren *Sabean*, Simon *Teuscher*, Jon *Mathieu*, Outlines and Summaries. In: Dies., Kinship, 51-56.
- David Warren *Sabean*, Simon *Teuscher*, Rethinking European Kinship. Transregional and Transnational Families, in: *Johnson, Sabean, Teuscher*, Transregional, 1-22.
- David Warren *Sabean*, Simon *Teuscher*, Introduction. In: *Johnson, Sabean, Jussen*, Blood, 1-17.
- David Warren *Sabean*, Descent and Alliance. Cultural Meanings of Blood in the Baroque, in: *Johnson, Sabean, Jussen*, Blood, 144-174.
- Roman *Sandgruber*, Die Familienkrise des Hauses Lamberg und das Ende der Fideikommiss Herrschaft Steyr. In: Oberösterreichische Heimatblätter 63, H. 3 (2009) 179-212.
- Martin *Scheutz*, Die Elite der hochadeligen Elite. Sozialgeschichtliche Rahmenbedingungen der obersten Hofämter am Wiener Kaiserhof im 18. Jahrhundert, in: *Ammerer, Lobenwein, Scheutz*, Adel, 141-194.
- Peter *Schimert*, The Early Modern Hungarian Nobility. In: *Scott*, European Nobilities 2, 210-249.
- Georg M. G. *Schmid*, Das Hausrecht der Fürsten von Liechtenstein. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 78 (1978) 1-176.
- Karl *Schmid*, Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 105 (1957), 1-62.
- Karl *Schmid*, Geblüt, Herrschaft, Geschlechterbewußtsein. Grundfragen zum Verständnis des Adels im Mittelalter (herausgegeben von Dieter *Mertens*, Siegmaringen 1998 [Orig. Freiburg 1962]).
- David M. *Schneider*, A Critique of the Study of Kinship (Ann Arbor 1984).
- Hamish M. *Scott* (Hg.), The European Nobilities in the Seventeenth and Eighteenth Centuries. Volume I: Western and Southern Europe (Bd. 1, Basingstoke 2007).
- Hamish M. *Scott* (Hg.), The European Nobilities in the Seventeenth and Eighteenth Centuries. Volume II: Northern, Central and Eastern Europe (Bd. 2, Basingstoke 2007).
- Stefan *Seitschnek*, Adel und Genealogie in der Frühen Neuzeit. In: *Ammerer, Lobenwein, Scheutz*, Adel, 55-90.
- Martine *Segalen*, „Sein Teil haben“. Geschwisterbeziehungen in einem egalitären Vererbungssystem, in: *Medick, Sabean*, Emotionen, 181-198.
- Ebba *Severidt*, Familie, Verwandtschaft und Karriere bei den Gonzaga. Struktur und Funktion von Familie und Verwandtschaft bei den Gonzaga und ihren deutschen Verwandten (1444-1519) (Leinfelden-Echterdingen 2002).

Anne-Valérie *Solignat*, Fidéicommiss et hégémoni politique de la noblesse auvergnate au XVI^e siècle. In: *Mélanges de l'École française de Rome. Italie et Méditerranée modernes et contemporaines (MEFRIM)* 124, H. 2 (2012) 403-419.

Jonathan *Spangler*, Those in Between. Princely Families on the Margins of Great Powers – The Franco-German Frontier, 1477-1830, in: *Johnson, Sabeau, Teuscher*, *Transregional*, 131-155.

Karl Heinz *Spieß*, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (Stuttgart 1993).

Karl Heinz *Spieß*, Lordship, Kinship, and Inheritance Among the German High Nobility in the Middle Ages and Early Modern Period, in: *Sabeau, Teuscher, Mathieu*, *Kinship*, 57-75.

Karl Heinz *Spieß*, Maintenance Regulations and Sibling Relations in the High Nobility of Late Medieval Germany. In: *Johnson, Sabeau*, *Sibling Relations*, 47-64.

Reinhard *Stauber*, Der Adel am Übergang von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft. In: *Ammerer, Lobenwein, Scheutz*, *Adel*, 20-40.

Simon *Teuscher*, Politics of Kinship in the City of Bern at the End of the Middle Ages. In: *Sabeau, Teuscher, Mathieu*, *Kinship*, 76-90.

Simon *Teuscher*, Property Regimes and Migration of Patrician Families in Western Europe around 1500. In: *Johnson, Sabeau, Teuscher*, *Transregional*, 75-92.

Emmanuel *Todd*, La troisième planète. Structures familiales et systèmes idéologiques (Paris 1983).

Sandra *Urbanek*, Inhalte und Formen adeliger Selbstvergewisserung und schriftliche Gedächtnisproduktion am Beispiel der Familie Lamberg (Ungeedr. MA-Arbeit, Wien 2017).

James *Van Horn Melton*, The Nobility in the Bohemian and Austrian Lands. 1620-1780, in: *Scott*, *European Nobilities* 2, 171-209.

Max *Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft* (Tübingen 1985 [1922]).

Gunter *Wesener*, *Geschichte des Erbrechts in Österreich seit der Rezeption* (Graz/Köln 1957).

Thomas *Winkelbauer*, Der Adel in Ober- und Niederösterreich in der frühen Neuzeit. Versuch eines Literaturüberblicks (seit etwa 1950), in: *Opera Historica* 2 (1992) 13-33.

Thomas *Winkelbauer*, Fürst- und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters (Wien/München 1999).

Thomas *Winkelbauer*, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter (Bd. 1, Wien 2003).

Thomas *Winkelbauer*, Ökonomische Grundlagen adeliger Lebensführung in der Frühen Neuzeit. In: *Ammerer, Lobenwein, Scheutz*, Adel, 91-116.

Sylvia J. *Yanagisako*, Bringing it All Back Home. Kinship Theory in Anthropology, in: *Sabean, Teuscher, Mathieu*, Kinship, 33-48.

Charlotte *Zweynert*, Ausgleichende Verfügungen, verbindende Gegenstände, konkurrierende Interessen. Das Testament des zweitgeborenen Francesco Gonzaga aus dem Jahr 1483, in: *Fertig, Lanzinger*, Beziehungen, 37-65.

Internetressourcen:

Abschätzung, Abschätzung. In: Deutsches Rechtswörterbuch (DRW), online unter: <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?term=absch%E4tzung&index=lemmata> (zugegriffen am 28. 9. 2019).

Datz. In: Deutsches Rechtswörterbuch (DRW) online, online unter: <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=lemmata&term=Datz-1> (zugegriffen am 7. 8. 2019).

Herrengasse. In: Wien Geschichte Wiki, online unter: <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Herrengasse> (zugegriffen am 13. 8. 2019).

Land(es)recht(s)beisitzer. In: Deutsches Rechtswörterbuch (DRW), online unter: <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?term=landrechtbeisitzer&index=lemmata> (zugegriffen am 8. 10. 2019).

Landschaft. Deutsches Rechtswörterbuch (DRW), online unter: <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=lemmata&term=Landschaft> (zugegriffen am 26. 8. 2019).

Morgengabe. In: Deutsches Rechtswörterbuch (DRW), online unter: <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?term=morgengabe&index=lemmata> (zugegriffen am 4. 9. 2019).

Obligation. In: Deutsches Rechtswörterbuch (DRW), online unter: <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?term=obligation&index=lemmata> (zugegriffen am 4. 9. 2019).

Kurt *Schleicher* (Hg.), Historisches Ortslexikon. Statistische Dokumentation zur Bevölkerungs- und Siedlungsgeschichte. Niederösterreich 2, Hollabrunn, Horn, Korneuburg, Krems (Land), Lilienfeld, Melk (Bd. 2, Datbestand 31.8.2016) online unter: https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/subsites/Institute/VID/PDF/Publications/diverse_Publications/Historisches_Ortslexikon/Ortslexikon_Niederosterreich_Teil_2.pdf (zugegriffen am 4.8. 2019).

Schirmung. In: Deutsches Rechtswörterbuch online, online unter: <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?term=schirmung&index=lemmata> (zugegriffen am 27. 8. 2019).

Sequestration. In: Deutsches Rechtswörterbuch (DRW), online unter: <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=lemmata&term=sequestration&firstterm=Sequestration> (zugegriffen am 28. 9. 2019).

Stadtguardia. In: Wien Geschichte Wiki, online unter: <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Stadtguardia> (zugegriffen am 5. 9. 2019).

Teinfaltstraße. In: Wien Geschichte Wiki, online unter: <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Teinfaltstra%C3%9F%C3%A4%C3%9F%C3%A4> (zugegriffen am 13. 8. 2019).

War of the Great Alliance. In: Encyclopedia Britannica online, online unter: <https://www.britannica.com/event/War-of-the-Grand-Alliance> (zugegriffen am 10. 8. 2019).

Wiener Pfennig. In: Wien Geschichte Wiki, online unter: https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Wiener_Pfennig (zugegriffen am 27. 8. 2019).

Wiener Stadt-Banco. In: Wien Geschichte Wiki, online unter: https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Wiener_Stadt-Banco (zugegriffen am 25. 9. 2019).

Wolfgang Lazius. In: Wien Geschichte Wiki, online unter: https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Wolfgang_Lazius (zugegriffen am 13. 8. 2019).

Abstract

Der von David Warren Sabeau und Simon Teuscher vorgeschlagenen These zufolge vollzog sich in europäischen Eliten zwischen ca. 1400 und 1700 eine Transformation des Verwandtschaftssystems in Richtung einer vertikal hierarchisierten und patrilinear flektierten Organisationsform. Dieser Übergang erfolgte über die Regelung der Sukzession, politische und ökonomische Ressourcen wurden auf einzelne Söhne konzentriert. Ein Phänomen in diesem Zusammenhang war die Verbreitung von Fideikommissen. Erblasser errichteten Fideikommissen mittels Testamenten oder durch andere Rechtsakte und etablierten damit generationenübergreifende Primogenituren für bestimmte Komplexe an familialen Besitzungen. Diese durften in der Folge nicht mehr geteilt oder veräußert werden.

Hier setzt die Masterarbeit an, die zunächst auf einer Makroebene chronologische, räumliche und rechtliche Modalitäten und Rahmenbedingungen der Verbreitung von Fideikommissen in der westlichen Habsburgermonarchie über quantitative und rechtshistorische Befunde herausarbeitet. Hierbei werden auch Zusammenhänge mit anderen quantifizierbaren Veränderungen innerhalb adeliger Verwandtschaftsstrukturen ermittelt sowie die Haltung der souveränen Macht gegenüber Fideikommissen dargestellt. In Folge wird untersucht, in welchen konkreten Situationen Fideikommissen errichtet wurden, wie diese ausgestaltet waren, inwieweit sie sich von früheren Formen intergenerationeller Transfers von adeligem Besitz unterschieden. Zu diesem Zweck werden die Erbpraktiken des Verwandtschaftsverband der Lamberg zu Ottenstein in Österreich unter der Enns in der Zeit zwischen 1650 und 1750 im Detail rekonstruiert und dargestellt. Im Ergebnis zeigt sich der allmähliche Übergang zur Primogenitur, der die Vertikalisierungsthese stützt. Zugleich werden auf dem Weg dahin und parallel dazu situative Logiken und unterschiedliche Transferpraktiken in den verschiedenen verwandtschaftlichen Konstellationen sichtbar. Darüber hinaus wird eine Verknüpfung zwischen Fideikommissen und dem Zugang zu höheren politischen und diplomatischen Ämtern deutlich.